

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1887.



Stuttgart.

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele.)

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 10. Januar 1887.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Abschnitts B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 29. Dezember 1886. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung bei denjenigen Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Schreiner-, Tischler-, Eisenber-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken. Vom 31. Dezember 1886.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug des Abschnitts B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.
Vom 29. Dezember 1886.

Zum Vollzug des Abschnitts B „Krankenversicherung“ des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, (R.G.Bl. S. 174 fg.) §§. 133–142 wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Weitere Kommunalverbände im Sinne der §§. 134, 137 und 142 des Reichsgesetzes sind die Amtskorporationen.

§. 2.

Die in §§. 134, 137, 138 und 142 des Reichsgesetzes vorgesehenen statutarischen Bestimmungen der Gemeinden werden vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, diejenigen des weiteren Kommunalverbands werden von der Amtsversammlung erlassen. Dieselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Auf ihre Veröffentlichung finden die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 9. Januar 1872, betreffend die Verkündigung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften, (Reg.Blatt S. 16) entsprechende Anwendung.

Zu §. 136 des Reichsgesetzes.

§. 3.

Der in §. 136 des Reichsgesetzes zugelassene Antrag des Arbeitgebers auf Befreiung eines Arbeiters von der Versicherungspflicht ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, sofern für den Arbeiter die Gemeindefrankenversicherung einzutreten hätte, bei dem zur Entgegennahme der Anmeldungen für dieselbe zuständigen Gemeindebeamten (vergl. §. 49 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, R.G.Bl. S. 91 und §. 33 der Vollzugsverfügung vom 1. Dezember 1883, Reg.Blatt S. 384) anzubringen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung der Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die zu befreiende Person einer Ortskrankenkasse anzugehören hätte, ist der Antrag an den Vorstand dieser Kasse zu richten.

Sofern die Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung beziehungsweise der Vorstand der Ortskrankenkasse die Fähigkeit des Arbeitgebers zu den nach §. 136 des Reichsgesetzes die Befreiung von der Versicherungspflicht begründenden Leistungen als genügend gesichert erachten, haben sie in eigener Zuständigkeit über den Befreiungsantrag zu entscheiden und diese Entscheidung sowohl dem Arbeitgeber als dem Arbeiter zu eröffnen.

Bestehen aber in Bezug auf die Sicherheit der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers Bedenken, so ist der Antrag mit den vorgelegten Nachweisen und einer gutachtlichen Äußerung, welche sich auf alle Voraussetzungen der beantragten Befreiung und insbesondere auf die Vermögensverhältnisse des Arbeitgebers zu erstrecken hat, von der Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung beziehungsweise dem Vorstand der Ortskrankenkasse an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die zu dieser Entscheidung zuständige Aufsichtsbehörde ist, sofern es sich um die Gemeindefrankenversicherung handelt, das Oberamt, sofern es sich aber um eine Ortskrankenkasse handelt, die nach §§. 18—20 der Vollzugsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 (Reg.Blatt S. 376 fg.) die Aufsicht führende Behörde.

Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber, welcher den Antrag gestellt hat, dem beteiligten

Arbeiter, und wenn die Entscheidung von der Aufsichtsbehörde ergangen ist, auch der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise dem Vorstand der Ortskrankenkasse zu Protokoll zu eröffnen oder gegen Empfangsbestätigung zuzufertigen.

§. 4.

Ueber die nach §. 136 Abs. 3 des Reichsgesetzes zulässigen Beschwerden entscheidet, sofern der angefochtene Bescheid von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder dem Vorstand der Ortskrankenkasse erteilt worden ist, die in §. 3 Abs. 5 bezeichnete Aufsichtsbehörde, sofern aber der Bescheid von der Aufsichtsbehörde erteilt wurde, die dieser letzteren zunächst vorgesetzte Behörde (Oberamt oder Kreisregierung).

Die Entscheidung über die Beschwerde ist gemäß den Vorschriften des §. 3 letzter Absatz zu eröffnen.

§. 5.

Wenn der Arbeitsvertrag, auf Grund dessen die Befreiung des Arbeiters von der Versicherungspflicht erfolgt ist, aufgehoben oder in einem wesentlichen Punkte geändert wird, so erlischt die Wirksamkeit des die Befreiung aussprechenden Bescheids. Demgemäß hat der Arbeitgeber, sofern er nicht sofort einen neuen Befreiungsantrag stellt, den Arbeiter zur Krankenversicherung anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Arbeiter gleichwohl als versicherungspflichtig zu behandeln, gegen den Arbeitgeber aber nach §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes einzuschreiten.

Ändern sich während der Dauer des Arbeitsvertrags die Vermögensverhältnisse des Arbeitgebers in der Weise, daß dessen Fähigkeit zu den in §. 136 Abs. 1 bezeichneten Leistungen nicht mehr genügend gesichert erscheint, so hat die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise der Vorstand der Ortskrankenkasse der Aufsichtsbehörde (§. 3 Abs. 5) Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Auf die Entscheidung der Aufsichtsbehörden über die in §. 136 Abs. 6 des Reichsgesetzes in Verbindung mit §. 12 Abs. 1 desselben bezeichneten Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse finden die Vorschriften des §. 35 Abs. 1, 3—5 der Vollzugsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 (Reg.-Blatt S. 385) Anwendung.

Gegen die diesbezügliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist Beschwerde im ordentlichen Instanzenzug und die Rechtsbeschwerde gemäß Art. 13 und 59 fg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 485) zulässig.

Zu §§. 136—138 des Reichsgesetzes.

§. 7.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 136 Abf. 6, §. 137 und §. 138 des Reichsgesetzes in Verbindung mit §. 12 Abf. 2 desselben Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, haben bis auf Weiteres die Oberämter in erster Instanz zu entscheiden und ist gegen deren Entscheidung die Beschwerde im ordentlichen Instanzenzug und Rechtsbeschwerde gemäß Art. 13 und 59 fg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 zulässig.

§. 8.

Zu §. 140 des Reichsgesetzes.

Die Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach Durchschnittspreisen nach §. 140 des Reichsgesetzes hat durch die Oberämter je für den ganzen Oberamtsbezirk zu erfolgen, ist aber nur insoweit geboten, als innerhalb des Oberamtsbezirks bei Durchführung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter insbesondere bei Anwendung der §§. 136—138 des Reichsgesetzes eine Veranschlagung des Werths von Naturalbezügen dieser Arbeiter stattzufinden hat.

Diese Festsetzungen sind in den gleichen Terminen wie die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 9 der Vollzugsverordnung vom 1. Dezember 1883) oder auch sonst bei erheblicher Aenderung der Preise der betreffenden Naturalien einer neuerlichen Prüfung und geeigneten Falls entsprechenden Aenderung zu unterziehen.

Die festgesetzten Durchschnittspreise sind im Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen und der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen.

§. 9.

Zu §. 142 des Reichsgesetzes.

Die nach §. 142 Abf. 2 des Reichsgesetzes zur Ueberweisung der versicherungspflicht-

tigen Personen an die Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse zuständige Gemeindebehörde ist der Ortsvorsteher.

Die Ueberweisung erfolgt durch Benachrichtigung der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstands der Ortskrankenkasse, daß bei der betreffenden Person die Voraussetzungen der Versicherung gemäß der nach §. 142 des Reichsgesetzes erlassenen statistischen Bestimmung zutreffen. Gleichzeitig ist der Ueberwiesene von seiner Ueberweisung in Kenntniß zu setzen.

Die Ueberweisung hat in allen Fällen von Amtswegen oder auf Antrag stattzufinden, sobald bei den betreffenden Personen die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit vorliegen, und ist ebenso zurückzunehmen, sobald diese Voraussetzungen weggefallen sind.

Wenn die Ueberweisung einer Person unterblieben ist, obgleich die Voraussetzungen für dieselbe vorliegen, so hat das Oberamt auf Antrag der beteiligten Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstands der Ortskrankenkasse oder auch von Amtswegen den Ortsvorsteher zur Ueberweisung anzuhalten.

Wenn eine der Krankenversicherung überwiesene Person die Zurücknahme der Ueberweisung wegen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen letzterer beantragt, der Ortsvorsteher aber diesen Antrag nicht für begründet erachtet, so ist dem Antragsteller ein ablehnender Bescheid entweder zu Protokoll zu eröffnen oder gegen Empfangsbestätigung zuzufertigen. Eine Belehrung über das zustehende Rechtsmittel ist nicht geboten.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann gemäß §. 142 Abs. 4 in Verbindung mit §. 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes im Wege der Beschwerde, welche zunächst an das Oberamt zu richten ist, im ordentlichen Instanzenzug und durch Rechtsbeschwerde gemäß Art. 13 und 59 fg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 485) angefochten werden.

Stuttgart, den 29. Dezember 1886.

H ö l d e r.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
 betreffend die Unfallversicherung bei denjenigen Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung
 von Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken.
 Vom 31. Dezember 1886.

Die in den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts II. No. 25 enthaltene
 Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 20. Dezember 1886, betreffend die
 berufsgenossenschaftliche Eingliederung derjenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf die
 Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei
 Bauten erstrecken, wird hiemit durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß
 gebracht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1886.

Hölder.

Bekanntmachung.

betreffend die berufsgenossenschaftliche Eingliederung derjenigen Gewerbebetriebe, welche sich
 auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder Anschläger-
 arbeiten bei Bauten erstrecken.

Vom 20. Dezember 1886.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Mai 1885, betreffend die Bildung der
 Berufsgenossenschaften, und vom 10. Juni 1886, betreffend die Anmeldung unfallversicherungs-
 pflichtiger Baubetriebe, (Amtl. Nachrichten des R. V. A. 1885 S. 143, 1886 S. 87) wird gemäß
 §. 15 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß der Bundesrath am 20. Dezember 1886 beschlossen hat, die durch den Bundesraths-
 beschluß vom 27. Mai 1886 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe der Bau-
 Schreiner- (=Tischler) und Einseher den Holz-Berufsgenossenschaften, die Betriebe der
 Bau-Schlosser und Anschläger dagegen den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften,
 (beziehungsweise der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-
 Berufsgenossenschaft) zu überweisen.

In Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses werden die beteiligten Behörden, Berufs-
 genossenschaften und Unternehmer auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Versicherungspflicht erstreckt sich, vom 1. Januar 1887 ab, auf alle vorgenannten
 Gewerbebetriebe, auch wenn nur ein Arbeiter (Lehrling, Haussohn) in denselben beschäftigt wird,
 einzelne ob die Betriebe Arbeiten bei Neubauten oder Reparaturarbeiten an Bauten zum Gegen-

stand haben, ob sie sich dauernd oder nur vorübergehend auf Bauten erstrecken und in der Hauptsache etwa auf Möbelfischlerei zc. beziehen.

Ob die Möbelfischlerei zc. als „Nebenbetrieb“ einer Bautischlerei gemäß §. 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtig wird, ist eine in jedem einzelnen Falle zu prüfende Thatsache.

2. Die Versicherungspflicht eines Betriebes und die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft ist nicht davon abhängig, ob der Unternehmer seiner Verpflichtung, den Betrieb gemäß der Bekanntmachung vom 10. Juni 1886 anzumelden, nachgekommen ist. Jeder nach Vorstehendem versicherungspflichtige Betriebsunternehmer wird mit dem 1. Januar 1887 kraft des Gesetzes Mitglied derjenigen Genossenschaft, zu welcher er nach Maßgabe des von ihm betriebenen Gewerbezweiges gehört. Mit der Anmeldung rückständiger Unternehmer werden auf die ihnen nach §§. 104 ff. des Unfallversicherungsgesetzes drohenden Strafen aufmerksam gemacht.

3. Die Unternehmer der hier in Betracht kommenden Betriebe treten mit dem 1. Januar 1887 in die sämtlichen gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder der Genossenschaft ein. Die Berufsgenossenschaft hat alle in diesen Betrieben vom 1. Januar 1887 ab vorkommenden Unfälle zu entschädigen, einerlei, ob der Betrieb in ihrem Kataster aufgeführt ist, oder nicht; die Zuständigkeit ihrer Organe bezieht sich ohne Weiteres auf die am 1. Januar 1887 in die Genossenschaft neu eintretenden Betriebe. Namentlich gilt dies auch von der Theilnahme an den seitens der Ortspolizeibehörden zu führenden Unfalluntersuchungen (§§. 53 ff. a. a. O.), von der Feststellung der Entschädigungen, der Vertretung vor dem Schiedsgericht u. s. w.

4. An der Aufbringung der Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft für das Jahr 1887 zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten dieses Jahres haben die gedachten Unternehmer nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter für 1887 und der Gefahrenklasse, in welche ihre Betriebe seiner Zeit einzuschätzen sind, theilzunehmen. Die Unternehmer partizipiren also auch an der Belastung, welche der Genossenschaft aus Unfällen erwachsen ist, welche vor dem 1. Januar 1887 in den bereits früher versicherungspflichtigen Betrieben vorgekommen sind. Dagegen können sie

5. zur antheilswweisen Deckung der Lasten des letzten Quartals vom Jahre 1885 und der Lasten des Jahres 1886 nicht herangezogen werden. Insbesondere sind von denselben etwaige vorläufige Beiträge in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes oder Beiträge zum Ersatz der Kosten der ersten Einrichtung der Berufsgenossenschaft nicht zu erheben.

6. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Unternehmern vom 1. Januar 1887 ab unter den aus dem Unfallversicherungsgesetz und aus dem Genossenschaftsstatut sich ergebenden Voraussetzungen zu. Insofern die Anzahl der Delegirten u. s. w. sich nach der Zahl der versicherten Personen richtet, ist bei der nächsten Neuwahl die Zahl der Versicherten in den neu eintretenden Betrieben mit zu berücksichtigen.

7. In den Verhältnissen derjenigen Hautschlerei- und Bauhölzerei-Betriebe, welche bereits vor dem 1. Januar 1887 versicherungspflichtig waren (Unternehmungen mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern), tritt eine Aenderung nicht ein. Insbesondere verbleiben diese Betriebe auch fernerhin bei derjenigen Berufsgenossenschaft, zu welcher sie nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Mai 1885 (Amtl. Nachrichten des R. V. A. 1885 S. 143) schon bisher gehörten.

8. Die gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes von den höheren Verwaltungsbehörden — und vereinzelt von unteren Verwaltungsbehörden verspätet — hieher eingereichten Verzeichnisse der jetzt in Betracht kommenden Betriebe werden den beteiligten Genossenschaftsvorständen behufs der weiteren Veranlassung nach Maßgabe des §. 37 des Unfallversicherungsgesetzes diejeits mitgetheilt werden. Die beteiligten Behörden und Betriebsunternehmer wollen sich demnach mit Anfragen und Anträgen jedesmal zunächst an diese Vorstände wenden, deren Adressen in den Amtlichen Nachrichten des R. V. A. vom Jahre 1885 S. 292 ff. mitgetheilt sind.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Wöbiker.

N^o 2.**R e g i e r u n g s b l a t t**

für das

Königreich Württemberg.

Ausg. geben Stuttgart Donnerstag den 13. Januar 1887.

I n h a l t.

Königliche Verordnung, betreffend neue Statuten des k. Friedrichsordens. Vom 27. Dezember 1886. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1887. Vom 31. Dezember 1886.

Königliche Verordnung, betreffend neue Statuten des k. Friedrichsordens.

Vom 27. Dezember 1886.

Wir Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg,
thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Statuten des zur Erinnerung an Unseres verewigten Herrn Großvaters, des Königs Friedrich Majestät gestifteten

Friedrichsordens

mit den Bestimmungen der Statuten des Ordens der Württembergischen Krone in Einklang zu bringen und demgemäß beschloffen, die von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater und Uns selbst in Betreff des Friedrichsordens erlassenen Vorschriften, soweit sie noch Geltung behalten, mit den erforderlich gewordenen Aenderungen in den nachstehenden, von jetzt ab geltenden Ordensstatuten zusammenzufassen:

§. 1.

Ordensherr ist der regierende König; ihm allein oder dem Reichsverweyer steht die Ernennung der Mitglieder des Ordens zu.

§. 2.

Der Friedrichsorden wird verliehen als besonderes Merkmal des königlichen Wohlwollens, sowie als Anerkennung ausgezeichneten Verdienste sowohl im Militär- als Civildienste um die Person des Königs, das königliche Haus und den Staat.

§. 3.

Der Orden theilt sich in fünf Grade, nämlich:

- 1) Großkreuze,
- 2) Kommenthure erster Klasse,
- 3) Kommenthure zweiter Klasse,
- 4) Ritter erster Klasse,
- 5) Ritter zweiter Klasse.

Zur Belohnung militärischer Verdienste wird der Orden in seinen sämtlichen Graden mit Schwertern verliehen.

§. 4.

Die Zeichen des Friedrichsordens, für welchen eine eigene Ordenskleidung nicht besteht, sind folgende:

1) Für Großkreuze:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Gold hervor, auf welchem sich das Brustbild des verewigten Königs Friedrich in erhabener Arbeit gleichfalls von mattem Golde befindet. Den Rand dieses Schildes bildet eine Einfassung von blauem Schmelz, worauf in goldener Schrift der Name: „Friedrich König von Württemberg“ angebracht ist. Auf der Rehrseite enthält der Schild in einem Felde von weißem Schmelzwerk die Worte „Dem Verdienste“ in goldener Schrift und ebenso in dem Rand von blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friedrich „Gott und mein Recht“.

Ein in acht Spitzen endigender Stern aus Strahlen von hellem Gold, auf welchem ein Kreuz von Silber ruht, dessen Mittelschild von mattem Gold das in gleicher Weise erhaben gearbeitete Brustbild des verewigten Königs Friedrich zeigt, während der Rand von blauem Schmelz in goldener Schrift den Wahlspruch „Gott und mein Recht“ trägt.

Das Kreuz wird an breitem Bande von blauer Seide getragen, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Brust.

2) Für Kommenthure erster Klasse:

Ein etwas kleineres in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, aus dessen vier Winkeln Strahlen von hellem Gold hervortreten und dessen runder Mittelschild auf beiden Seiten auf einem Feld von weißem Schmelzwerk den in Gold erhabenen gearbeiteten gekrönten Namenszug „F“ und auf einem Rand von blauem Schmelzwerk den Wahlspruch „Gott und mein Recht“ in goldener Schrift zeigt.

Ein Stern, gebildet aus einem Kreuz von Silber mit rundem Mittelschild wie bei dem Stern des Großkreuzes; zwischen den vier Winkeln treten kleinere das Kreuz nicht überragende Strahlen von hellem Gold hervor.

3) Für Kommenthure zweiter Klasse:

Daselbe Kreuz wie bei den Kommenthuren erster Klasse.

Die Kommenthurkreuze werden an blauseidenem Bande, halb so breit wie das des Großkreuzes, um den Hals, der Stern des Kommenthurs erster Klasse wird auf der linken Brust getragen.

4) Für Ritter erster Klasse:

Ein in acht Spitzen ausgehendes mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz in kleinerer Form, dessen runder mit goldenem Ring eingefasster Mittelschild auf beiden Seiten in einem Feld von weißem Schmelzwerk den goldenen gekrönten Namenszug „F“ in erhabener Arbeit zeigt und in dessen vier Winkeln Strahlen von hellem Gold erscheinen.

5) Für Ritter zweiter Klasse:

Ein Kreuz von mattem Silber von gleicher Größe und Form und mit demselben Mittelschild wie bei dem Ritterkreuz erster Klasse, aber ohne goldene Zwischenstrahlen.

Die Ritterkreuze werden an einem schmälern blauseidenen Bande auf der linken Brust getragen.

Die Auszeichnung der Schwertter besteht aus zwei kreuzweise zusammengelegten Schwerttern von Gold, welche bei sämtlichen Ordenskreuzen am Ringe getragen werden.

§. 5.

Den Mitgliedern des Ordens ist gestattet, die dadurch erhaltene Würde in ihren Titel aufzunehmen sowie das Ordenszeichen ihrem Wappen in der Art beizufügen, daß

bei den Großkreuzen der Ordensstern dem Wappenschild unterlegt und diejer mit dem Band umschlungen wird, wobei das Kreuz auf die Enden des Bandes zu liegen kommt, bei den Kommenthuren ebenfalls das Kreuz an dem um den Wappenschild geschlungenen Bande hängt,

bei den Rittern das Ordenskreuz an einer Schleiße unten am Wappenschild angebracht ist.

Ein eigener Rang ist mit dem Orden nicht verbunden.

§. 6.

Die Beamten des Ordens sind:

1) der Ordenskanzler.

Derjelbe leitet sämtliche Ordensgeschäfte und steht ihm das Recht zu, dem Ordensherrn Vorschläge in Ordensangelegenheiten zu unterbreiten;

2) ein Ordenssekretär.

Demselben liegen nach Anordnung des Ordenskanzlers ob: die Besorgung der Registratur des Ordens, die Verwaltung des Ordensschazes, die Führung der Listen u. s. w.

3) ein Ordenskanzlist.

§. 7.

Eine feierliche Versammlung des Ordens geschieht nur auf besonderen Befehl des Königs. Ebenso versammelt sich das Ordenskapitel nur, wenn der König solches zusammenruft.

Das Kapitel besteht, unter dem Präsidium des Ordenskanzlers, aus den in Stuttgart anwesenden ältesten

- zwei Großkreuzen,
- zwei Kommenthuren erster Klasse,
- zwei Kommenthuren zweiter Klasse,
- zwei Rittern erster Klasse,
- zwei Rittern zweiter Klasse.

Das Protokoll bei demselben führt der Ordenssekretär.

§. 8.

Die Ertheilung des Ordens, welche nie nachgeacht werden kann, geschieht frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

Besondere Feierlichkeiten bei Vergebung des Ordens finden nicht statt, ebensowenig eine Beeidigung der Mitglieder desselben.

Die Eröffnung der Aufnahme in den Orden, sowie die Zuwendung der Ordenszeichen geschieht entweder durch königliche Handschreiben oder aus Auftrag des Ordensherrn durch den Ordenskanzler.

§. 9.

Bei Beförderung eines Ordensinhabers in eine höhere Klasse, desgleichen wenn ein solcher durch den Tod oder sonstwie aufhört, dem Orden anzugehören, müssen die Ordenszeichen zum Ordensschatze zurückgegeben werden.

Inhaber des Ordens, welchen die Auszeichnung der Schwerter verliehen war, behalten diese Auszeichnung beim Borrücken in einen höheren Grad des Ordens an dem neuen Ordenszeichen bei.

§. 10.

Die Entziehung des Ordens und die Streichung eines Inhabers aus der Ordensliste wird von dem Ordensherrn sofort verfügt in den Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung der Verlust des Ordens als Folge rechtskräftig erkannter Strafe eintritt; ferner kann dieselbe erfolgen, wenn ein Ordensinhaber durch Verletzung seiner Pflichten gegen den König und den Staat, überhaupt durch Verfehlung gegen die Gebote der Ehre und der Rechtschaffenheit dieser Auszeichnung sich unwürdig machen sollte. In den zuletzt gedachten Fällen soll die Sache in dem auf Befehl des Königs zusammengerufenen Kapitel berathen, dabei dem beschuldigten Mitgliede, soweit thunlich, Gelegenheit zur Vertheidigung gewährt und der Ausspruch des Kapitels dem Ordensherrn zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 11.

Alle früheren Vorschriften treten, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Statuten in Widerspruch stehen, außer Wirkung.

Gegeben unter *N u j e r e r* eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung *N u j e r e s* königlichen Siegels zu

R i z z a, den 27. Dezember 1886.

K a r l.

(L. S.)

Der Ordenskanzler:
v. Mittnacht.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1887.**

Vom 31. Dezember 1886.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 22. Dezember 1886, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1887, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1886.

Hölzer. Steinheil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost 80 ₰	65 ₰
b) für die Mittagkost	40 ₰	35 ₰
c) für die Abendkost 25 ₰	20 ₰
d) für die Morgenkost	15 ₰	10 ₰

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Voettcher.

N^o 3.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 14. Januar 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die statistischen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen. Vom 11. Januar 1887.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die statistischen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen.**

Vom 11. Januar 1887.

Die in Nr. 1 des Centralblatts für das Deutsche Reich, Jahrgang 1887 S. 5, enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Januar 1887 in oben bezeichnetem Betreff wird unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 22. Oktober 1884 gleichen Betreffs (Reg.Blatt S. 213) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1884 (Reg.Blatt S. 216) durch den nachfolgenden Abdruck mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachstehende Anleitung schon bei der Aufstellung der Nachweisungen für das Jahr 1886 zu beachten ist.

Stuttgart, den 11. Januar 1887.

Hölder.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Erläuterungen zu den durch Bundesrathsbeschluß festgestellten Formularen für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen — Bekanntmachung vom 16. October 1884 (Centralblatt von 1884 Seite 266) — durch die in der angeführten Anleitung enthaltenen Erläuterungen zu ergänzen und zu ändern.

Berlin, den 6. Januar 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Anleitung

zur

Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung
der Arbeiter.

Außer den auf den Formularen selbst gedruckten Erläuterungen sind die folgenden bei der Aufstellung der Nachweisungen zu beachten:

Zu Formular I.

Seite I.

Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher volle Unterstützung gewährt wird, sondern auch diejenige, während welcher dieselbe eine geringere ist. Diese Zeitabschnitte sind zu trennen. Hiernach würde beispielsweise der Eintrag zu lauten haben: „13 Wochen volle Unterstützung, von da ab während 13 Wochen die Hälfte“ u. s. w.

Als Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohn am Schluß des Jahres ist dasjenige anzugeben, in welchem der Gesamtbeitrag — des Arbeiters und Arbeitgebers zusammen — zum Lohn steht. Für eingeschriebene und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende (freie) Hilfskassen fällt diese Angabe fort.

Erläuterungen Ziffer 2. Die Art der Kasse ist stets genau anzugeben, bei den freien Hilfskassen auch, ob auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 „Eingeschrieben“ oder auf landesrechtlicher Vorschrift beruhend.

Au Stelle der Erläuterung Ziffer 6 tritt die folgende:

„Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 und Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 sind nur diejenigen zu zählen, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II Spalte 4, 5, 8, 9 der Ausgaben bezeichneten Art gemacht hat. Fälle, in denen keine Erwerbsunfähigkeit eintrat, und Tage, welche innerhalb der Karenzzeit liegen, bleiben unberücksichtigt. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.“

Seite 2.

Spalte 2 und Ueberschrift der Spalten 6 bis 8. Bei Kassen, die erst im Laufe des Jahres eröffnet wurden, sind die Worte „bei Beginn des Jahres“ zu streichen und statt dessen ist der Termin zu setzen, an welchem die Kasse ihre Thätigkeit begann (z. B. 12./3. 86, wenn an diesem Termin der ersten Mitglieder eintraten). Ebenso ist bei Kassen, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden, statt der Worte „am Schlusse des Jahres“ über die Spalten 6 bis 8 das Datum des Kassenschlusses zu setzen.

Spalten 4, 9, 11. Die Spalte 4 enthält die Ausgeschiedenen einschließlich der Gestorbenen, die in Spalte 5 dann noch besonders nachgewiesen werden. Ebenso ist zu beachten, daß die in Spalte 10 einzutragende Zahl schon in Spalte 9, die in 12 schon in 11 mitenthalten ist.

Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus:

1. der Zahl der Mitglieder, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (vom 15. Juni 1883, auch §. 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sowie auf Grund eines Landesgesetzes nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind;
2. der Zahl der Mitglieder, welche durch Orts- (Gemeinde-, Bezirks-) Statut auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen;
3. der Zahl der Mitglieder, für welche keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen.

Diese Einteilung der Mitglieder ist auch für die freien Hülfskassen zu beachten.

Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen: Spalten 2 + 3 abzüglich 4.

Zu Formular II.

Zum Rechnungsabluß überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr entfallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt- und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahr zu gute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welches sie sich wirklich beziehen, und daß die Bezahlung der Rechnungen für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) bei Aufstellung dieser Nachweisungen soweit als thunlich bereits stattgefunden hat, und diese Aufstellung demgemäß geschieht.

Seite 1.

II. Vermögensausweis. Stammvermögen kann nach §. 29 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aus Mitgliederbeiträgen angesammelt werden. Als Stammvermögen ist daher nur das aus anderen Quellen (Stiftungen, Vermächtnissen u. s. w.) herrührende Vermögen aufzuführen, dessen Grundstock bestimmungsgemäß unangetastet bleiben soll, und von dem nur die Erträgnisse zu Zwecken der Krankenkasse verwendet werden dürfen. Stammvermögen wird hiernach bei den meisten Kassen nicht vorhanden sein.

Alles andere Vermögen gehört entweder zum Kassenbestand oder zum Reservefonds, und zwar zum letzteren, soweit es demselben ausdrücklich überwiesen wird. Der Kassenbestand beim Rechnungsabluß, d. i. der Ueberchuß der Einnahmen, soweit er nicht dem Reservefonds überwiesen (auch nicht zur Schuldentilgung verwandt) wird, gehört nicht in den Vermögensausweis, sondern in die Betriebsrechnung des nächsten Jahres.

In der Rubrik Schulden handelt es sich lediglich um Darlehen, nicht um Vorschüsse der Gemeinden oder Zuschüsse der Arbeitgeber.

Seite 2.

Einnahmen.

Spalte 3. Hierher gehören Zinsen vom Stammvermögen, vom Reservefonds und von vorübergehenden Geldanlagen (insbesondere vom Kassenbestand, wenn dieser als Guthaben bei einer Bank angelegt war).

Spalte 6. Hierher gehören nur Beiträge, welche von Mitgliedern unmittelbar, ohne Vermittelung des Arbeitgebers, an die Kasse eingezahlt worden sind. Beiträge, die zwar den Mitgliedern zur Last fallen, aber durch Arbeitgeber eingezahlt sind, gehören in Spalte 5.

Ausgaben.

Spalte 10. Zurückgezahlte Vorschüsse: Hierher gehören nur Rückzahlungen der in Spalten 7 und 8 der Einnahmen bezeichneten Vorschüsse.

Spalte 11. Verwaltungskosten: Zu den persönlichen Verwaltungskosten gehören insbesondere alle Besoldungen, Lantien, Vergütungen für Krankenkontrolle, Einnehmergebühren, Reisetkosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergleichen, — zu den sächlichen insbesondere Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe und dergleichen.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 2. Februar 1887.

Inhalt.

Befugung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. Vom 16. Januar 1887.

**Befugung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes
und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg.
(Pferdeaushebungsreglement.)**

Vom 16. Januar 1887.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden an Stelle des revidirten Pferdeaushebungsreglements vom 16. November 1876 (Reg. Blatt S. 455) und vom 5. Dezember 1883 (Reg. Blatt S. 402) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg getroffen.

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichsviehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens Vor-

musterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Oberamtsbezirk und den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart eine eingesetzt wird.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Oberamtmanng gebildet.

§. 2.

Aus dem Ergebnis der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand gewonnen werden. Der kommandirende General wird zur Erreichung dieses Zweckes die als Kommissäre fungirenden Offiziere vereinigen und der Vormusterung einiger Oberamtsbezirke, die ein älterer Kavallerieoffizier (Brigade-, Regiments- u. Kommandeur) vornimmt, beiwohnen lassen. Bei den von ihnen sodann selbständig auszuführenden übrigen Pferdenvormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§. 3.

Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens bestimmen auf Grund der von dem königlichen Generalkommando gemachten Vorschläge die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Oberämter haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommission (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu stellen, mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 4 Jahren,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die Vorstände der Kreisregierungen befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch das Oberamt hierzu ermächtigt.

In den unter c.-e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorsteher ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind befreit:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
- 5) die königlichen Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5.

Die Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angibt. Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7.

Anlage A. 1. Ueber das Ergebnis der Vormusterung innerhalb des Oberamtsbezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach Anlage A. 1. in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem königlichen Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Ministerium des Innern ein.

Anlage A. 2. Das Ministerium des Innern fertigt aus diesen Uebersichten eine Zusammenstellung nach Anlage A. 2. und theilt eine Ausfertigung davon dem Kriegsministerium mit.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8.

Im Falle einer Mobilmachung des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps hat das Königreich Württemberg den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf dasselbe repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§. 9.

Anlage B. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

§. 10.

Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens theilen auf Grund der von dem königlichen Generalkommando gemachten Vorschläge schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Oberamtsbezirke.

Die von jedem Oberamtsbezirk aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Oberämtern bekannt gegeben.

Die Oberämter theilen die von den Oberamtsbezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestands.

§. 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Oberamtsbezirk der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und tagirt; der Tagwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen auf den Vorschlag des königlichen Generalkommandos den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12.

Jeder Oberamtsbezirk, sowie der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bildet einen Pferdemusterungsbezirk.

Als Musterungsort sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Amtsversammlung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdefundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Oberamtmann jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter sind durch den Oberamtmann mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingeseffenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Oberamtmanns und sorgt unter Beihilfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15.

Die Mitglieder der Musterungskommission haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Oberämtern bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16.

Den Mitgliedern der Musterungskommission werden, wenn sie solches beanpruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte dieselben Diäten und Fuhrkosten gewährt, wie solche nach Nr. 8 lit. a. und c. der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 den bei Abschätzung von Flurschäden beigezogenen Sachverständigen zukommen.

Der der Musterungskommission beizuordnende Thierarzt erhält Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen wie vorstehend angegeben.

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungscommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 Abs. 2 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Oberamtmann dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede der Musterungskommission ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Oberamtmann die Ortsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Musterung und der Aushebung.

Die dieserhalb an die Ortsvorsteher, sowie an die Musterungskommission zu richtenden Verfügungen sind vom Oberamt schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Kistaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 lit. a—c und Ziffer 1—5 näher bezeichneten zu

der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte zur Musterung und zutreffenden Falls (§. 21 Abj. 3) zur Aushebung vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Bestellaungsaufforderung entbindet nicht von dessen Bestellung zur Musterung beziehungsweise Aushebung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Musterung und Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung tatsäufig zu stellen sind.

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäunt und vollständig zur Musterung und zutreffenden Falls zur Aushebung vorführen, haben aufer der gesetzlichen Strafe (vergl. Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 §. 27 Reichsgesetzblatt S. 129) zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Der Oberamtmann hat die erforderlichen Anordnungen zur Anfrächthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Landsjäger, Schuzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Bestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze pünktlich zu erscheinen, und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der zur Musterung gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein Rational nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes ($33\frac{1}{3}$ Procent) als Zuschlag auszuwählen.

Anlage C.

Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Oberamt zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungscommission an dem (nach §§. 18 und 19) vom Oberamt bestimmten Tage vorzuführen.

Seitens der Ministerien des Innern und des Kriegswesens kann auf Vorschlag des königlichen Generalkommandos auch angeordnet werden, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungscommission vorzuführen sind.

Alle nicht kriegsbrauchbaren ebenso die nicht ausgewählten Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwas nicht zur Musterung gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Oberamt nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Oberamtsbezirk einen Aushebungsbezirk.

Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens bestimmen schon im Frieden, auf Grund der von dem königlichen Generalkommando gemachten Vorschläge, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungscommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

- 1) dem Oberamtmanne oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissarius, wenn nicht von dem Ministerium des Innern ein besonderer Kommissarius und ein Stellvertreter ernannt wird,
- 2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

- a) ein militärischerseits zu kommandirender Kosarzt oder ein vom Ministerium des Innern zu bezeichnender Thierarzt und
- b) drei von der Amtsversammlung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesehnen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Fidesformular“ durch den Oberamtmann oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Pferdenationale beizufügen. *Anlage D.*

Neben den drei Taxatoren werden in jedem Oberamtsbezirk drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Oberamtmann im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die oberamtlichen Bureaugehülfen, welche außerhalb des Oberamtszuges bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pfennig für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, beziehungsweise 10 Pfennig für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§. 26.

Die von der Musterungskommission ausgewählten (§. 21 Abs. 2 und 3), beziehungsweise sämtliche von derselben als kriegsbrauchbar erachteten (§. 21 Abs. 4) Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 18 Abs. 1, §. 23 Abs. 2) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11 Abs. 2), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die bei der Prüfung durch die Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt auf dem Aushebungsplatz aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommissär zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Zivilkommissär anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche zur Vorführung bestimmten Pferde der Aushebungskommission wirklich vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den durch die Pferdeaushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 Procent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die von der Aushebungskommission für das Kontingent ausgewählten Pferde werden in ein Rational nach Anlage C, die von ihr ausgewählten Reservepferde in ein besonderes Rational eingetragen, und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den zum Kontingent und zur Reserve ausgewählten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Rationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über die kriegsbrauchbaren jedoch für das Kontingent und die Reserve nicht bezeichneten Pferde gleichfalls ein Rational nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählte Pferde werden zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzugehen.

Jeder Taxator gibt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Rationalen nach Anlage C einzutragen ist. (§. 27 Abj. 2).

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme (Uebernahme §. 31 Abs. 1) müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Lage mitenthaltend.

Bis zur förmlichen Abnahme (Uebernahme §. 31 Abs. 1) der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissär zu veranlassen.

§. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungscommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissär statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-corps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer des Nationalen, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Oberamtsbezirks angegeben ist.

§. 32.

In denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, kann deren Abschätzung und Abnahme im Anschluß an diejenige der Mobilmachungsperde stattfinden.

Bezüglich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873, die Verordnung betreffend die Ausführung dieses Gesetzes vom 1. April 1876 und auf die besonders hierüber ertheilten Vorschriften verwiesen.

§. 33.

Das Königliche Generalkommando wird schon im Frieden Vorjorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das Königliche Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissär ermächtigt, Koppelführer zu mietzen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Oberamtsmänner rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissär hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Königliche Generalkommando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahnrequisitionscheine, sowie Blanquets zu Quartierbeschreibungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationsmaß von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag erhalten.

Von dem Militärkommissär empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. aufzustellen, von dem Militärkommissär zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhandigen sind.

Das Königliche Generalkommando wird endlich Anordnung treffen, inwieweit der Militärkommissär mit einem Voranschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Tagen summirt und wird folgendes *A t t e s t* darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttage von -*M*
 geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungscommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Tagatoren.

(Unterschriften).

Das mit dieser Bescheinigung versehene National bildet die Liquidation über die abgenommenen Pferde (§. 35).

Der festgestellte Werth der Pferde wird den Eigenthümern aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet. (§. 26 letzter Abj. des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873.)

Zur Empfangnahme des festgesetzten Werths für die abgenommenen Pferde wird der jedesmalige Steller, welcher mit den Pferden an dem Abnahmeort erscheint, als legitimirt angenommen.

§. 35.

Der Civilkommissär sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes spätestens binnen 8 Tagen an das Ministerium des Innern.

Bezteses stellt die Kosten fest.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Kriegsministerium eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Zahlung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der Kriegskasse ertheilt.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk (Oberamtsbezirk) repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist den Ministerien des Inneren und des Kriegswesens telegraphische Meldung zu erstatten. Dieselbe Meldung erfolgt an das königliche Generalkommando.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Oberamtsbezirk zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von dem Civilkommissär, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von der Musterungskommission in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Rationallisten des §. 21 und des §. 27 Abs. 3 und 4 anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung den Ministerien des Inneren und des Kriegswesens zu melden. Dieselbe Meldung erfolgt an das königliche Generalkommando.

Die beiden Ministerien veranlassen auf Vorschlag des königlichen Generalkommandos die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Oberamtsbezirken.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung j ä m tlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an die Ministerien des Inneren und des Kriegswesens mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Oberamtsbezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst

die 3 Procent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von der Musterungskommission als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Oberamtsbezirks auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Oberamtmann resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Tagatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieferhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilkommissär den Ministerien des Innern und des Kriegswesens über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage E. beizufügen.

Anlage E.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage E.) läßt das Ministerium des Innern für Rechnung des Militärstats anfertigen und schon im Frieden den Oberämtern bezw. Civilkommissären in genügender Anzahl übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten dieser Formulare werden dem Kriegsministerium übersandt.

Für Vereihaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Vereihaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähmentafeln und Pferdebrennreusen sorgt die Militärbehörde.

Stuttgart, den 16. Januar 1887.

Hölder.

Steinheil.

Übersicht

der

im Oberamtsbezirk bei der periodischen Vormusterung
im Jahre 18 . . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1. Kaufende Nr.	2. Bezeichnung der Gemeinde.	3. Gesamtzahl der nach der Reichsviehählung vom mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahre alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Vermüherung vorgeführt Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.
	Summe			

6. Dieselben sind geeignet als Heit: Stangen: Vorder: - Pferde.	7. B e m e r k u n g e n.

Übersicht

der

im Königreich Württemberg bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 .
vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1. Konfunde Nr.	2. Bezeichnung des Oberamtsbezirks.	3. Gesammtzahl der nach der Reichsviehzählung vom mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Hornüsterung vorgeführt Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbräuchlich bezeichnet Pferde.
	Summe	—	—	—
	Zur Mobilmachungsfälle hat das Königreich Württemberg zu stellen: für das XIII. (Königlich Württembergische) Armeecorps Dazu $33 \frac{1}{3}$ Procent Reserve			—
			Summe	—
	Witbin gegen den Bedarf: Ueberschuß. Manco			

6. Die selben sind geeignet als Reit- Stangen- Vorder- F e r d e.	7. B e m e r k u n g e n.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassierpferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
- 3) Artillerie- und Trainstangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
- 4) Artillerie- und Trainvorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß, als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Außerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Hufen (als Volk- oder Zwanghui, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. i. w.), behafteten Pferde werden nicht angenommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch den Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckstein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der auf Grund des Kriegsteilungsgesetzes stattgefundenen Aushebung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines ausgehobenen Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Einkauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde
aus dem Oberamtsbezirk

- *) 1) In den Blanquets für die Musterungskommission fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2) Refervepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.
3) In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils zc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
4) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungskommissariaten und Taxatoren durch Namensunterzeichnung und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Pflanztafel.	2. Vor- und Zuname des Besizers.	3. Wohnort und Oberamtsbezirk.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Wallach. Stute.	6. Größe. em	7. Alter. Jahr.

8.		9.					10.	
Sind ausgehoben als		Tage der ausgehobenen Pferde.					Bemerkungen.	
Metz: N Pferde.	Stangen: Rorder: Für welchen Truppentheil.	Durchschnittsbetrag						
		1.	2.	3.	in Zahlen			in Worten
		Taxator						
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	

- 1) In den für die Musterungskommission abzubrudenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8:
„Sind kriegsbrauchbar als“.
- 2) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anschlag.
- 3) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist in den Rubriken zu 9 nur diejenige
„Durchschnittsbetrag in Zahlen“
auszufüllen.
- 4) Die ausgewählten Pferde (§. 21 Abs. 2) sind in der Rubrik 10 je mit dem Zusatz „ausgewählt“ zu bezeichnen.

Gidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Armeemobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armeemobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Kriegskasse abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe!

s i d t

geschäfts bezüglich Bestellung der Mobilmachungspferde

8.				9.				10.				11.				12.
Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von denselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3 %.				Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				Be-
																merktungen.
Reit- Stangen- Korber- Summe. Pferde.				Reit- Stangen- Korber- Summe. Pferde.				Reit- Stangen- Korber- Summe. Pferde.				Reit- Stangen- Korber- Summe. Pferde.				

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 3. Februar 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend ein neues Verzeichniß der in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 149) gebildeten Weinbaubezirke. Vom 25. Januar 1887. — Bekanntmachung der Kultministerialabtheilung für Gesehrten- und Realschulen, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Reeff-Mörike'sche Studienanstalt für evangelische Theologen. Vom 13. Januar 1887.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend ein neues Verzeichniß der in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 149) gebildeten Weinbaubezirke.

Vom 25. Januar 1887.

Nachstehend wird die vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 4. Januar 1887, durch welche ein neues Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke veröffentlicht wird, unter Bezugnahme auf die früher ergangenen Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1884 (Reg.Blatt Seite 234 ff.) und vom 30. März 1885 (Reg.Blatt Seite 57 f.) sowie unter Hinweisung auf §§. 33 und 34 der Ministerialverfügung vom 23. September 1885 (Reg.Blatt Seite 357 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. Januar 1887.

Hölder.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird nachstehend ein neues Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1884 (Central-Blatt S. 257) und vom 18. Februar 1885 (Central-Blatt S. 50), inwieweit dabei das Königreich Preußen in Betracht kommt, sowie die Bekanntmachung vom 17. Juli 1886 (Central-Blatt S. 294) treten hierdurch außer Kraft.

Bundesstaat bzw. Verwaltungsbezirk.	Nr. Laufende Nr.	Bestandtheile bzw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Preußen.			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buch, Kosten und Meseritz.	Kosten.
„ „ Liegnitz und Frankfurt.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Croßen a./C., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rühdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschaußdorf, Thiemendorf, Plau, Grünow, Logau und Tschicherzig.	Liegnitz.
„ Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
„ Oppeln.	4.	Regierungsbezirk Oppeln.	Oppeln.
„ Merseburg.	5.	Kreise Cuerfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
„ „	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
„ Erfurt.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weißenfee.	Erfurt.
„ Potsdam und Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen.	Brandenburg.
„ Cassel.	9.	Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
„ Wiesbaden.	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau.)	Gelnhausen.
„ „	11.	Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
„ „	12.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Ober-taunuskreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorschbach, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
	14.	Gemarkungen Weilbach, Floersheim, Wicker und Massen-heim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
	16.	Gemarkungen Dellenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
	17.	Gemarkungen Zgstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Land-kreis Wiesbaden).	Zgstadt.
	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Beitandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Wiesbaden.	19.	Gemarkungen Viebrich-Mosbach, Dogheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neuborf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	Eltville.
	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau).	Oestrich.
	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
	23.	Gemarkungen Weisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Weisenheim.
	24.	Gemarkungen Aulhausen, Ahmannshausen (Kreis Rheingau).	Ahmannshausen.
	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Frehberg (Kreis Rheingau).	Lorch.
	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis St. Goarshausen).	Caub.
	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Nierschied, Nohbern, Wellmich (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Keitert, Camp, Filsen, Dierspai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
	30.	Gemarkungen Nachbach (Kreis St. Goarshausen), Enß, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Dornhof (Unterlahnkreis).	Nassau.
	31.	Gemarkung Balbunstein (Unterlahnkreis).	Balbunstein.
	32.	Gemarkungen Schadek, Kunkel, Willmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Kreis Limburg),	Kunkel.
= Aachen.	33.	Kreis Düren.	Düren.
= Köln.	34.	Kreis Bonn und Sieg-Kreis.	Bonn.
= Coblenz.	35.	Kreis Wehlar.	Wehlar.
= :	36.	Kreise Ahenau und Ihrweiler.	Ihrweiler.
= :	37.	Kreis Neuwied.	Neuwied.
= :	38.	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Wimmingen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Coblenz.
	39.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach.	St. Goar.

Bundesstaat bzw. Verwaltungsbezirk.	Kaufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Coblenz.	40.	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Mayen.
	41.	Kreise Kreuznach und Simmern.	Kreuznach.
	42.	Kreis Meisenheim.	Meisenheim.
	43.	Kreis Zell.	Zell.
	44.	Kreis Cochem.	Cochem.
	45.	Bürgermeistereien Polch, Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Bimmingen (Kreis Coblenz), sowie Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Münstermaifeld.
	46.	Kreise St. Wendel, Wittweiler und Saarbrücken.	Saarbrücken.
	47.	Kreise Prüm und Wittburg.	Wittburg.
	48.	Stadt- und Landkreis Trier.	Trier.
	49.	Kreise Saarburg.	Saarburg.
	50.	Kreise Saarlouis und Merzig.	Saarlouis.
	51.	Kreis Wittlich.	Wittlich.
52.	Kreis Berncastel.	Berncastel.	

Berlin, den 4. Januar 1887.

Der Reichszugler.
In Vertretung: C. d.

**Bekanntmachung der Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Reeff-Mörrike'sche Studienstiftung
für evangelische Theologen. Vom 13. Januar 1887.**

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 10. d. Ms. der von dem Kaufmann Adolf Reeff und dessen Gattin, Marie geb. Mörrike, unter dem Namen Reeff-Mörrike-Stipendium errichteten Studienstiftung für evangelische Theologen auf Grund des vorgelegten Statuts die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 13. Januar 1887.

Gesehen
K. Kultministerium.
Sarwey.

K. Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen.
Bockshammer.

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 18. Februar 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz. Vom 11. Februar 1887. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Februar 1887. — Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Inneren und der Finanzen, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Hebe nicht gehörigen Wänzlinge. Vom 31. Januar 1887. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausgabe neuer Reichstempelmarken und gestempelter Schlußnotenformulare. Vom 2. Februar 1887.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
 betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz.
 Vom 11. Februar 1887.

Nachstehend wird

- a) die in Nr. 7 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1875 S. 123 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Februar 1875, betreffend die von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (R. Ges. Blatt S. 143),
- b) die von dem Reichskanzler in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1886 S. 418 erlassene Verfügung vom 22. Dezember 1886, betreffend die Kosten der nach §. 6 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 zu bewerkstelligenden öffentlichen Bekanntmachungen

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Februar 1887.

Faber.

Anlage I.

Bekanntmachung

der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874.

Die nachfolgenden

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz sind vom Bundesrathe erlassen worden:

1.

In dem Handelsregister wird eine besondere Abtheilung für die Eintragung der Waarenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister“ führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

1. für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
2. für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;
3. für die Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
4. für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
5. für sonstige Bemerkungen.

Zu Uebrigem finden auf die Zeichenregister die in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

2.

Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens 3 cm Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dies die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stoch für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

3.

Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer. Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk: „gelöscht“ in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

4.

Wird gemäß §. 5. Nr. 2 des Gesetzes die Aenderung einer Firma und zugleich die Bei-

Behaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmte Spalte einzutragen.

5.

Wird gemäß §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

6.

Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Akten die Verfügung sich befindet, und soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

7.

Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mittheilung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen.

8.

Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stoch für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichsanzeigers“ zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Belegblatt zu den Akten zu bringen.

9.

Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:

die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 Morgens 9 Uhr für ätherische Oele und Seifen das Zeichen ☉.
Königliches Handelsgericht zu Leipzig. †

10.

Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichs-

anzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers“ von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Delbrück.

Anlage II.

Nach §. 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 wird die erste Eintragung und die Löschung eines Waarenzeichens im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt gemacht. Die Kosten dieser Bekanntmachungen werden vom 1. Januar 1887 ab nach dem Raum, die Zeile zu 30 Pfg., berechnet.

Für jedes Belegsblatt sind 10 Pfg. zu entrichten. Außerdem sind der Verwaltung des Reichsanzeigers die Kosten für Porto, Schneiden des Zeichenstockes, falls dieser nicht eingefandt wird, ferner für Verpackung und Rücksendung der Gleiches zu erstatten. Die Bekanntmachung vom 8. Februar 1875 (Centralblatt S. 131)* wird aufgehoben.

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

v. Voetticher.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Auktern und Modellen.

Vom 11. Februar 1887.

Die nachstehende, in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1886 S. 418 enthaltene, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1886 wird

*) Im Regierungsblatt nicht abgedruckt.

hiemit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in derselben angeführte Bekanntmachung vom 29. Februar 1876, enthaltend Bestimmungen über die Führung des Musterregisters, im Regierungsblatt von 1876 S. 87 ff. und die weiter angeführte, nun aufgehobene, Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 im Regierungsblatt von 1880 S. 116 abgedruckt worden ist.

Stuttgart, den 11. Februar 1887.

Faber.

Anlage.

Zu Ergänzung und Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876 (Centralblatt S. 123), sowie unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 (Centralblatt S. 404) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Im Muster-Register erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern zc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im „Deutschen Reichsanzeiger“ werden vom 1. Januar 1887 ab nach dem Raum, die Zeile zu 30 Pfg., berechnet.

Für jedes Belegblatt sind 10 Pfg. zu entrichten; außerdem sind der Verwaltung des Reichsanzeigers die Kosten für Porto zu erstatten.

§. 3.

Der Kostenbetrag ist erst nach Zustellung der Kostenrechnung der Expedition des Deutschen Reichsanzeigers einzusenden.

Berlin, den 23. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Bekanntmachung der Ministerien

der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen,
betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.

Vom 31. Januar 1887.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 19. Juli 1886 (siehe Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 30 von 1886 Seite 294), betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen desselben vom 23. Juli 1883 (Regierungsblatt von 1883 Seite 198 ff.) und vom 6. April 1886 (Reg.-Blatt von 1886 Seite 205) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Januar 1887.

Wittnacht. Hölder. Kenner.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.

Rom 19. Juli 1886.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1883 (Central-Blatt S. 238) wird hiev. durch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach der Schweiz auch über die schweizerische Zollstätte Sädingenbrüde bei Stein (Aargau) erfolgen darf.

Berlin, den 19. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Voetticher.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Schlussnotenformulare.
Vom 2. Februar 1887.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1885 (Reg. Blatt S. 403) in Betreff der Ausführungsvorschriften zu dem Reichsstempelabgabengesetz (R. G. Blatt 1885 S. 179) wird die in dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1887 S. 23, veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1887 im nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Februar 1887.

Reuner.

Bekanntmachung

wegen Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März 1882 (Centralblatt S. 107) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nummer 12a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Centralblatt für 1885 S. 417) tritt folgende Bestimmung:

„Die Reichsstempelmarken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig; 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark. Dieselben sind 24 mm hoch und 61 mm breit und haben, insoweit sie über einen Steuerbetrag bis einschließlich 80 Pfennig lauten, einen bläulichen, insoweit sie über einen höheren Betrag lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung in Buchstaben und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält.

In Gemäßheit der Bestimmung unter Ziffer 1 im dritten Absatz der Nummer 12a der

gedachten Ausführungsvorschriften sind gestempelte Formulare zu Schlußnoten mit einem den neuen Markenmustern entsprechenden Stempelausdruck hergestellt.

Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten Stempelmarken und gestempelten Formulare behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 22. Januar 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Jacobi.

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 8. März 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln Kaiserlich österreichischer Eisenbahnen. Vom 19. Februar 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Konfirmandenanstalt Martinshaus in Altdorfhausen, Oberamts Saulgau. Vom 26. Februar 1887.

**Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln Kaiserlich österreichischer
Eisenbahnen. Vom 19. Februar 1887.**

Nach dem dritten Absätze des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, (Reichsges. Bl. S. 131) findet die Bestimmung, wornach die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Auscheidung aus den Beständen, der Pfändung nicht unterworfen sind, auf die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Mit Beziehung hierauf wird hiemit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, daß nach einer in dem österreichischen Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder vom 9. November 1886 S. 404 unter No. 151 veröffentlichten Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. November 1886 der Reichsrath der nachstehend abgedruckten Kaiserlich österreichischen Verordnung vom 19. September 1886

(österreichisches Reichsgesetzblatt S. 399 unter No. 144) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Stuttgart, den 19. Februar 1887.

Faber.

Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886,

betreffend die Anzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.

Mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (Reichsges. Bl. Nr. 41) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Fahrbetriebsmittel fremder Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung der Pfändung nicht unterworfen, wosfern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Konfirmandenanstalt Martinshaus in Altshausen, Oberamts Saulgau.

Vom 26. Februar 1887.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 25. l. Mts. der Konfirmandenanstalt Martinshaus in Altshausen, Oberamts Saulgau, auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 26. Februar 1887.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 17. März 1887.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Miltzbrand gefallene Thiere. Vom 12. März 1887. — Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Miltzbrandgebühren vom 22. Februar 1887, welche sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. Vom 13. März 1887.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
 betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung
 getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie zur
 Bestreitung der Entschädigung für an Miltzbrand gefallene Thiere.

Vom 12. März 1887.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189) sowie des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Miltzbrand gefallene Thiere vom 7. Juni 1855, (Reg.Blatt S. 253) und der Vollziehungsverfügung zu ersterem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.Blatt S. 196) wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1887 für jedes Pferd ein Beitrag von 30 \mathcal{L} ,
 für jeden Esel, Maulthier, Maulesel, sowie für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 10 \mathcal{L}
 zu entrichten ist.

Die in §. 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg.Blatt S. 439) maßgebend.

Stuttgart, den 12. März 1887.

Hölder.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren vom 22. Februar 1887, welche sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen.

Vom 13. März 1887.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs tritt an Stelle des in der Verfügung vom 14. Mai 1877 (Reg.Blatt Nr. 13 für 1877 S. 113) erwähnten Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten u. vom 5. Oktober 1854 vom 1. April 1887 ab die mittelst Allerhöchster Kabinettsordre Seiner Majestät des Kaisers vom 22. Februar d. Js. genehmigte Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen auf Grund des Artikel 10 der Militärkonvention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bund vom 21./25. November 1870 in Kraft.

Demgemäß werden die auf die Verpflichtungen der Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieser neuen Dienstvorschrift in dem nachfolgenden Auszuge aus derselben hierdurch unter Aufhebung der Verfügung vom 14. Mai 1877 zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben.

Die in §. 4 des Auszugs erwähnten Marschgelbertabellen werden den Gemeindebehörden noch vor dem 1. April d. Js. zugehen.

Der Ertrag der von den letzteren gezahlten Marschgebühren erfolgt wie bisher in der Weise, daß die betreffenden Rechner die von den Gemeindebehörden vollzogenen Nachweisungen vierteljährlich den Oberamtspflegern unter Aufrechnung des Betrags auf die abzuführenden Staatssteuern aushändigen, die Oberamtspfleger aber die Beträge der

Staatshauptkasse aufrechnen. Die Staatshauptkasse berechnet die solchergestalt für Militärfonds geleisteten Vorschüsse dem Kriegszahlamt unter Ausfolge der bezüglichen Nachweisungen und wird von dem letzteren für den ganzen Betrag der Aufrechnung bescheinigt.

Stuttgart, den 13. März 1887.

Hölder.

Steinheil.

Renner.

Auszug

aus der

DienAvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen.

Vom 22. Februar 1887.

Erster Theil.

Marschgebühren bei Einberufungen und Entlassungen im Frieden.

Erster Abschnitt.

Marschgebühren im Allgemeinen.

§. 1.

Anspruch.

- 1) Auf Marschgebühren nach Maßgabe dieser Bestimmungen haben nur Mannschaften Anspruch und zwar:
 - Rekruten, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, Freiwillige der Unteroffizierschulen, Ersatzreservisten erster Klasse, Dispositionsurlauber, Reservisten, Wehrlente.
- 2) Auf Marschgebühren haben keinen Anspruch:
 - Die in die Armee eintretenden Kadetten, sowie diejenigen jungen Leute, welche mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen, eingestellt werden, ferner Wallmeister, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten.
- 3) Wegen des Anspruchs auf Marschgebühren im besonderen Fällen bezw. bei besonderen Klassen von Mannschaften wird auf die nachfolgenden Festsetzungen im zweiten Abschnitt Bezug genommen.

§. 2.

Abfindungsstellen.

Abfindungs-
stellen.

Marschgebührennisse erhalten:

- 1) Die vom Aufenthaltsort*) zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier**) bezw. ersten Sammelpunkt, sowie unmittelbar zum Truppenteil zc. Einberufenen durch die Gemeindebehörden,
- 2) die vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder von einem anderen Sammelpunkt einzeln zu Entsendenden oder wieder zu Entlassenden durch die Bezirkskommandos bezw. die mit der Weiterendung beauftragte Stelle,
- 3) die vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder von einem anderen Sammelpunkt aus zur Entsendung an die Truppentheile zc. in Transporte Gefammelten, sowie die von den Truppen zc. in Transporten zu Entlassenden durch die Transportführer oder die absendende Behörde,
- 4) Drei- und Vierjährig-Freiwillige sowie Freiwillige der Unteroffizierschulen, welche in Folge ihrer persönlichen Meldung behufs Annahme zum Dienst bei einem Truppentheil bezw. einer Unteroffizierschule sofort zur Einstellung gelangen durch diesen Truppentheil bezw. die Unteroffizierschule,
- 5) die von Truppentheilen, Lazarethen und anderen Militär- zc. Behörden einzeln zur Entlassung kommenden Mannschaften durch die betreffenden Truppentheile und Behörden.

I. Marschgebührennisse bei der Einberufung.

A. Vom Aufenthaltsorte bis zum Bestimmungsorte.

§. 3.

Allgemeine Grundsätze der Abfindung.

Unentgeltliche
Zurücklegung
von 20 km.

Jeder Einberufene hat vom Aufenthaltsorte ab zunächst 20 km — nach der kürzesten Straßenverbindung, gleichviel ob Schienen- oder Landweg — unentgeltlich zurückzulegen.

*) Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, für welchen der Mann zur Zeit der Einberufung in militärischer Kontrolle steht, bezw. wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Auslande hat, dasjenige Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, welches dem Punkte, wo das Reichsgebiet auf dem Wege von dem Auslande her zum Bestimmungsorte betreten wird, zunächst liegt.

**) Wird in der Dienstvorschrift der Ausdruck „Landwehr-Bataillons-Stabsquartier“ ohne weitere Bezeichnung gebraucht, so ist hierunter das Stabsquartier desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen, zu dessen Bezirk der jedesmal in Betracht kommende Ort gehört. Als Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere gelten hierbei auch die Stabsquartiere der Reserve-Landwehr-Regimenter.

§. 4.

Abfindungsverfahren.

1) Ist der Bestimmungsort *) einer der in den Marschgeldertabellen **) verzeichneten Orte, so haben die Gemeindebehörden den bei demselben vermerkten Betrag zu zahlen. In den Bestimmungsorten z. der Mannschaften werden daher in diesen Fällen die zahlbaren Gebühren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht weiter angegeben.

Unter Benennung der Marschgeldertabellen.

Die Beträge in den Marschgeldertabellen sind für alle Chargen — bei gleicher Entfernung — dieselben und derart berechnet, daß für jede, wenn auch erst angefangene 20 km, um welche der Aufenthaltsort vom Bestimmungsort weiter als 20 km liegt, ein Pauschbetrag von 1 M zahlbar ist.

2) Ist der Bestimmungsort in den Marschgeldertabellen nicht verzeichnet, so ist der Gebührenbetrag (der Marktbetrag in Worten) seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos auf der Bestimmungsorte anzugeben und seitens der Gemeindebehörden ohne weitere Prüfung zu zahlen. Für die Richtigkeit der Angabe sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos verantwortlich.

Bei Nichtbenennung der Marschgeldertabellen.

Der Betrag ist nach der Charge verschieden. An Stelle des Militärfahrcheins kommen die Eisenbahnfahrgebühren nach dem Satze des Militärtarifs auf der Bestimmungsorte mit zum Ansatz.

3) Sind Rekruten, Drei- und Vierjährig-Freiwillige sowie Freiwillige der Unteroffizierskassen in der Zeit zwischen ihrer Aushebung bezw. Annahme und dem Bestimmungstermin in einen andern Landwehr-Bataillons-Bezirk verzogen, so werden sie — gleichviel ob ihre Bestimmung auf Grund des Urlaubspasses oder nach einer besonderen Bestimmungsorte erfolgt — von der Gemeindebehörde bis zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ihres neuen Aufenthaltsortes abgefunden und von dort durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihrem Bestimmungsorte zugeführt.

Beim Verziehen der ausgehobenen Rekruten zc.

*) Bestimmungsort ist derjenige Ort, an welchem sich der Mann auf Grund des Urlaubspasses, der Bestimmungsorte zc. zunächst zu stellen hat (Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, ein anderer erster Sammelpunkt oder die Garnison des Truppentheils zc.).

(Der Garnison im Sinne der Dienstvorschrift steht gleich das Kantonnement, Marschquartier, der Uebungs-, Mobilmachung- oder Formierungsort des Truppentheils, dem Truppentheile die Militärbehörde, die Anstalt.)

**) Die Marschgeldertabellen sind Auszüge aus den Entfernungstabellen und für jeden Ort aufgestellt, sie enthalten die Angaben der von den Gemeindebehörden bei Einberufungen in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier bezw. nach den vorgezeichneten ersten Sammelpunkten zu zahlenden Marschgelder.

Ist jedoch der Bestimmungsort in der Marschgeldertabelle verzeichnet, so greift die Bestimmung unter 1) Platz.

§. 5.

Zahlung der Abfindung.

- Art der Zahlung. 1) Die Zahlung der Marschgebühren erfolgt gegen Quittung der Empfänger, welche sich zur Empfangsberechtigung durch Vorlegung des Urlaubspasses oder der Beststellungsordre auszuweisen haben.
- Zeit der Zahlung. 2) Die Zahlung hat in der Regel nicht früher als 24 Stunden vor dem nothwendigen Abgange zum Bestimmungsorte zu erfolgen.
- Folgen der Nichterhebung. 3) Werden die Marschgebühren nicht vor Antritt des Marsches zum Bestimmungsorte erhoben, so geht der Anspruch darauf verloren.

Zweiter Abschnitt.

Marschgebühren in besonderen Fällen und für besondere Klassen.

§. 17.

Bei Erkrankungen.

Im Allgemeinen.

1) Mannschaften, welche als Einberufene bezw. Entlassene auf dem Marsche erkrankten, sind in das nächste Militär Lazareth zu befördern. Ist dies nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr für Gesundheit und Leben des Erkrankten nicht möglich, so sorgen die Gemeindebehörden für Kur und Verpflegung. Die entstehenden Kosten sind bei der Korps-Intendantur zu liquidiren. Zur ärztlichen Untersuchung der Erkrankten sind seitens der Transportführer bezw. seitens der Gemeindebehörden Militärärzte, in Ermanglung derselben Kreis- u. Medizinal-Beamte *) und erst wenn auch letztere am Orte der Erkrankung nicht vorhanden, die nächsten nicht beamteten Ärzte in Anspruch zu nehmen.

Zur Begründung der etwa erforderlichen Krankenfuhre (Vorspann) bedarf es dann der Bescheinigung seitens des Arztes bezw., insofern ein solcher nicht hat herangezogen werden können, des Transportführers oder der Gemeindebehörde, daß der Erkrankte marschunfähig ist. Name des Erkrankten und soweit angängig, Art seines Leidens sind hierbei anzugeben.

*) Oberamtsärzte.

2) Von einzeln entsendeten Mannschaften nehmen die Militärlazarethe oder die Gemeindebehörden in den Fällen zu 1) die noch verfügbaren Marschgebührenscheine, soweit sie vorhanden sind, sowie die in den Händen derselben befindlichen Fahrscheineabschnitte oder Militärbillets in Verwahrung und vermerken den Betrag der ersteren in der Gestellungsordre, dem Urlaubs-, Militär- oder Ersatzreservepaß.

Bei Einzel-
sendungen.

Kommen die in Verwahrung genommenen Marschgebührenscheine (z. B. durch erfolgtes Ableben des Erkrankten) später nicht zur Verwendung, so sind sie unter gleichzeitiger Uebersendung der Militärfahrcheinabschnitte oder der Militärbillets der Intendantur des Korpsbezirks zur Einziehung anzumelden.

Die Militärlazarethe bezw. Gemeindebehörden haben den Truppentheilen, zu welchen die Mannschaften in Marsch gesetzt bezw. von welchen sie entlassen waren, von der Erkrankung der letzteren sofort Kenntniß zu geben.

3) Zu Transporten gehörige Mannschaften, welche von Lazarethen oder Gemeindebehörden zur Pflege übernommen werden, sind diesen mittelst eines nach Muster H zweifach ausgefertigten Begleitscheines von dem Transportführer zu überweisen. Ein Exemplar dieses Scheines erhält die ansuchende Behörde, das andere wird dem Transportführer zurückgegeben, nachdem es mit dem Vermerke der Aufnahme des Kranken und des Tages, an welchem derselbe in die Krankenernpflegung eintritt, versehen worden ist. Beide Exemplare werden zum Rechnungsnachweise benutzt.

Bei
Transporten.
Muster H.

4) Nach erfolgter Genesung sind die Mannschaften nach dem Bestimmungsort bezw. der Heimath weiter zu entsenden.

Weiter-
sendung
der Genesenen.

Die Gemeindebehörden übersenden zu diesem Zweck dem Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Bezirks rechtzeitig — sobald ärztlicherseits der Zeitpunkt der Genesung und der Marschfähigkeit angegeben werden kann —, die Militärpapiere des Mannes, sowie die in Verwahrung genommenen Fahrcheinabschnitte oder Militärbillets bezw. den unter 3) erwähnten Begleitschein und erhalten von dort die weiteren Anweisungen.

§. 20.

Bei Verhaftung auf dem Marsche.

Werden einzeln einberufene oder entlassene Mannschaften während des Marsches verhaftet, so findet bei ihrer Aufnahme in die Haft bezw. bei Ueberweisung und Weiter- sendung derselben das hinsichtlich der Erkrankten im §. 17 Borgezeichnete entsprechende Anwendung.

Verhaftete.

§. 21.

Bei Beorberung zur Kontrolverjammlung, zur Vernehmung, ſowie zur Feſtſtellung der Dienſfähigkeit.

Beſtellung bei
der Landwehr-
Kompagnie,
im Landwehr-
Batalions-
Stabsquartier.

1) Die Beſtellung zu den Kontrolverjammungen und im Stationsorte der Landwehrkompagnie begründet keinen Anſpruch auf Gebühren.

2) Mannſchaften, welche bei Anbringung von Geſuchen und Beſchwerden in militäriſchen Dienſtangelegenheiten oder zur Rechtfertigung wegen Verſäumniß militäriſcher Pflichten behufs ihrer perſönlichen Vernehmung in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden (§. 2 des Geſetzes vom 15. Februar 1875, betreffend die Ausübung der militäriſchen Kontrolle ic.), haben Anſpruch auf Marſchgebühren nach Maßgabe des Erſten Abſchnitts, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrkompagnie zuſammenfällt.

Zur Feſt-
ſtellung der
Dienſfähigkeit.

Die Beorberung zur Feſtſtellung der Dienſfähigkeit der zu Feldbeamten beſignirten Mannſchaften darf in der Regel mit Koſten für den Militäretat nicht verbunden ſein, da die durch Militärärzte vorzunehmenden Unterſuchungen gelegentlich der Kontrolverjammungen und Uebungen ſtattfinden können.

§. 23.

Kontagiöſe Augenkrankh.

Lazareth-
aufnahme bei
Rückfällen.

Mannſchaften, welche während ihrer aktiven Dienſtzeit an kontagiöſer Augenkrankheit gelitten haben, zur Diſpoſition der Erſatzbehörden oder zur Reſerve in die Heimath entlaſſen ſind, und, noch während ſie dem Beurlaubtenſtande angehören, bei Rückfällen zur Kur in ein Militärlazareth aufgenommen werden, erhalten für den Weg zu dem Lazareth und von letzterem zurück nach der Heimath Marſchgebühren nach den Feſtſetzungen des Erſten Abſchnitts.

§. 26.

Einjährig-
Freiwillige.

Einjährig-Frei-
willige im
Allgemeinen.

1) Einjährig-Freiwillige — auch ſolche, die in die Verpflegung des Truppentheils aufgenommen ſind — haben für den Marſch zu ihrem ſelbſtgewählten Truppentheile auf Marſchgebühren keinen Anſpruch.

Den Einjährig-
Freiwilligen
entſprechende
Erſatz-Reſer-
viſten 1. Klaſſe
bei der erſten
Uebung.

2) Auf übungspflichtige Erſatzreſerviſten erſter Klaſſe, welche von dem Rechte der Wahl des Truppentheils Gebrauch machen, ſind hiñſichtlich ihrer erſten Uebung die Beſtimmungen unter 1) entſprechende Anwendung.

3) **Mediciner**, welche gemäß §. 14, 3 der Rekrutirungsordnung unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt waren, empfangen, wenn sie in Gemäßheit des §. 21, 4 daselbst zur Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Aerzte eingestellt werden, für die Reise vom Aufenthaltsorte zur Garnison des Truppentheils, bei welchem sie eintreten, weder Marsch- noch sonstige Gebühren, selbst dann nicht, wenn sie in einer andern als der von ihnen etwa gewünschten Garnison zur Einstellung gelangen.

Mediciner.

§. 27.

Offizieraspiranten und Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

1) Die Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes empfangen bei Einberufungen zu Uebungen Marschgebühren nach den Bestimmungen des Ersten Abschnitts, selbst wenn die Uebung außerhalb des Korpsbezirks, in welchem sie in militärischer Kontrolle stehen, stattfindet.

Im Allgemeinen.

2) Auf die mit dem Qualifikationsattest versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes finden die Festsetzungen unter 1) sinngemäße Anwendung.

Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

Dritter Abschnitt.

Marschgebühren der Transport-Begleitkommandos und Attaschirten.

§. 30.

Offiziere, Militärärzte und Mannschaften des aktiven Dienststandes, welche einem Rekruten- oder Reservisten- u. Transport zur Führung bezw. Begleitung oder als Attaschirte beigegeben werden, verbleiben auf die Dauer dieses Kommandos in der Selbstverpflegung ihres Truppentheils.

Hinsichtlich des Abgangs bei Erkrankungen finden für Mannschaften des Begleitkommandos die Vorschriften in §. 17 entsprechende Anwendung.

Haben die Gemeindebehörden die Weiterendung solcher Mannschaften zu veranlassen, so sind ihnen seitens der zugehörigen Truppentheile auf Grund der Meldung des Transportführers die diesbezüglichen etwa nothwendigen Mittheilungen rechtzeitig zu machen, nöthigenfalls unter Beifügung des Militärfahrcheins und eines Vorschusses zur Marschverpflegung.

Sechster Abschnitt.**Liquidation und Anweisung.****§. 37.**

Für Zahlungen der Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden tragen die von ihnen gezahlten Marschgebührrnisse in Nachweisungen, deren Aufstellung nach Muster O erfolgt, sofort bei der Zahlung ein und lassen die Empfänger dabei auch in Spalte 12 durch Namensunterchrift quittiren.

Muster O.

Zweiter Theil.**Marschgebührrnisse bei Einberufungen und Entlassungen im Kriege.****§. 41.**

Im Allgemeinen.

Im
Allgemeinen.

Soweit in Nachstehendem nicht besondere Festsetzungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Ersten Theils auch für den Krieg gültig.

Erster Abschnitt.**§. 42.**

Anspruch.

Anspruch
(zu §. 1.)

Auf Marschgebührrnisse haben im Kriege auch noch Anspruch:

- a. Erfahrungsvoristen zweiter Klasse und Landsturmpflichtige, welche militärischerseits einberufen und entlassen werden;
- b. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms beim Eintritt und Ausscheiden;
- c. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Stellen von Wallmeistern, Zeugfeldwebeln und Zeugsergeanten einberufen werden.

I. Marschgebühren bei der Einberufung.

A. Vom Aufenthaltsorte bis zum Bestimmungsorte.

§. 43.

Höhe und Berechnung der Gebühren.

1) Sind für einzelne Klassen der einberufenen Mannschaften durch Erlasse des Kriegsministeriums besondere Gebühren festgesetzt, so enthalten die Bestimmungsdokumente bzw. Bestimmungslisten die entsprechenden Vermerke.

Bei Zuständig-
keit besonderer
Gebühren
(zu §. 4.)

2) Ist der durch die öffentliche Aufforderung bezeichnete Bestimmungsort nicht in den Marschgeldtabellen verzeichnet, so sind die Gebühren nach dem für alle Chargen gültigen Satze von 1 M für den Kopf und 20 km soweit als möglich gleich in der Aufforderung anzugeben. Bei Bemessung derselben treten an Stelle des Aufenthaltsortes der Einberufenen die Kompagniestationsorte als Ausgangspunkte; die Anrechnung einer unentgeltlich zurückzulegenden Strecke findet nicht statt. Die Abfindung ist somit für alle Orte desselben Kompagniebezirks die gleiche.

Bei Einberu-
fung durch
öffentliche Auf-
forderung.

3) Die Gemeindebehörden haben in beiden Fällen die Beträge ohne weitere Prüfung zu zahlen.

Zahlung
seitens
der Gemeinde-
behörden.

§. 44.

Abfindungsverfahren.

1) Ist infolge der Kriegslage die vorherige Abfindung durch die Gemeindebehörden nicht zu ermöglichen, so sind die Gebühren nachträglich seitens des Truppentheils zu zahlen.

Nachträgliche
Zahlung der
Gebühren
(zu §. 4. 1.)

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Einberufungen durch öffentliche Aufforderung die Gebührenbeträge weder aus den Marschgeldtabellen noch aus der öffentlichen Aufforderung zu ersehen sind.

In den angeführten Fällen haben die Gemeindebehörden die Nichtgewährung der Gebühren auf den Urlaubspässen oder Bestimmungsdokumenten u. besonders zu vermerken bzw. den Betreffenden eine kurze diesbezügliche, mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung mitzugeben.

Letztere Bescheinigung kann für mehrere zu demselben Truppentheile Einberufene summarisch gegeben werden.

Ausnahmsweise
Entsendung
nach dem
Landwehr-
Bataillons-
Stabsquartier.

2) Können Einberufene in den Fällen unter 1) den Bestimmungsort ohne Gewährung besonderer Mittel nicht erreichen, so sind sie in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu senden und mit den bis dahin zuständigen Behörden zu verfahren.

§. 45.

Ausweis zum Empfang der Marschgebühren.

Ausweis zum
Empfang der
Marschgebüh-
ren (zu §. 5, 1.)

Erfolgt die Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder mittels Austheilung von Bestimmungslisten, so dienen als Ausweis für die Empfangsberechtigten auch die sonstigen Militärpapiere als: Militärpaß, Erfahreserwepaß, Erfahreserwechein.

Bei den Landsturmpflichtigen, Kriegsfreiwilligen und Freiwilligen des Landsturms kann im Falle der vorerwähnten Art der Einberufung die Zahlung der Gebühren auch ohne Vorlage von Ausweis- (Militär-) Papieren erfolgen.

Schein zur Aufnahme in:

- 1) Lazareth
- 2) Vor- und Zuname (Rufname zu unterstreichen)
- 3) Regiment
- 4) Bataillon, Abtheilung
- 5) Compagnie, Escadron, Batterie
- 6) Charge
- 7) Datum } der {
- 8) Ort } Geburt {
- 9) Kreis
- 10) Provinz
- 11) Civilberuf
- 12) Datum } des Dienst- {
- 13) Art } eintritts {
- 14) Aushebungsbezirk

Arrest.

Art und Dauer des Arrestes.

Tage.	Art.	Tage.	Art.
	Gel.		
	Mittel.		
	Streng.		

Ort der Erkrankung

Zugang. { am
 woher
 wohin

Abgang. { am
 in welcher Art
 wohin

Krankheit

Mitgebrachte Löhnung
bis einschl.Beim Transport verpflegt
bis einschl.

Nro.		
23./9 18		23./9 18
	vom Transportkommando des Garnisonlazareth.	Wie nebenstehend. Arrest.

Ort und Datum.

Unterschrift des Transportführers
mit Charge und Dienststellung.

Zur Notiz:

- 1) Die Gemeindebehörde, welche einen zu einem Transport gehörigen erkrankten Mann übernimmt, (§. 17, 3) hat nur die Angaben unter Zu- und Abgang einzutragen, im Uebrigen wird der Aufnahmechein vollständig vom Transportführer ausgefüllt.
- 2) Die Gemeindebehörde vermerkt:
- a) bei der Uebernahme des Kranken
in beiden Exemplaren des Scheins
bei „am“ den Tag des Eintritts des Kranken zc. in die Gemeindeverpflegung, Unter
Zugang.
bei „woher“ das Transportkommando des betreffenden Offiziers,
bei „wohin“ den Gemeindeort, wo die Ueberlieferung erfolgt ist.
— Ein Exemplar des Scheins wird sodann dem Transportführer zurückgegeben, das andere als Belag zur Kostenliquidation zurückbehalten. —
- b) später bei der Entlassung des Mannes
in dem zurückbehaltenen Exemplar
bei „am“ den Tag der Entlassung, für welchen Gemeindeverpflegung nicht mehr verabreicht ist, Unter
Abgang.
bei „in welcher Art“ ob mittelst Eisenbahn, Vorspannfuhre zc.
bei „wohin“ den Bestimmungsort, Seimath, Garnison des Truppentheils oder Militärlazareth.

Nachweisung

der von der Gemeinde Kreises Bezirk des
 Bataillons ten Landwehr-Regiments Nro. an einberufene Dienstpflichtige
 vorstufweise gezahlten Marschgebühren.
 Stationsort der Landwehr-Kompagnie ist

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Nro.	Namen.	Charge.	Wohnort.	Gestellungstags.	Gestellungsort.	Entfernung nach dem Land- Bege. km.	Schie- nen- Tage	Sind nach dem Tarif Tage	Zu zahlen A . . . S	Quittungsverm. des Empfängers.	

A. Auf Grund der Marschgelder-Tabellen :

1.	A.	Rekrut.	B.	18 . . . 2/7.	C.			1	—	ges. A.
2.	D.	Reservist.	E.	12/7.	F.	(Rubriken 7. 8. und 9. sind nicht auszufüllen)		2	—	+++ Landzeid des D.
3.	G.	Dreij. Jr.	H.	15/7.	J.			1	—	ges. G.

B. Auf Grund der Bemerkte der Landwehr-Bezirks-Kommandos in den Gestellungsordres zc.

1.	L.	Ref. Uoffiz.	M.	15/7. K	N.	13	410	2	3	—	} ges. L.
						Eisenbahn-Fahrgeb.		6	15		
						Summe		13	15		

Daß obige Summe von geschrieben: Dreizehn Mark 15 Pfg. an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden ist und daß dieselben durch Namensunterschrift, bezw. als des Schreibens unfähig durch Unterkreuzung eigenhändig quittiert haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. den ten 18

(Unterschrift des Gemeindevorstandes.)

Anmerkung: Ist der Urlaubspäß oder die Gestellungsordre nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommando in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, sondern von einem anderen Landwehr-Bezirks-Kommando ausgestellt, so hat die Gemeindebehörde den aus dem Urlaubspäß zc. zu erscheidenden Stationsort dieses Bezirks-Kommandos unter dem Datum des Gestellungstages — i. oben unter B. 1. anzugeben.

N^o 9.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

 Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 24. März 1887.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gewinnung von Kuhpockenlymphe für die Schutzpockenimpfung. Rom 12. März 1887. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1887 an. Rom 19. März 1887.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Gewinnung von Kuhpockenlymphe für die Schutzpockenimpfung.**

Rom 12. März 1887.

Nachdem in Folge der zur Gewinnung animalischer Lympe getroffenen Einrichtungen das Bedürfniß für die Beschaffung originärer Kuhpockenlymphe in Wegfall gekommen ist, so werden hiemit die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. August 1830, betreffend die Errichtung einer Centralimpfanstalt, (Reg. Blatt S. 344), soweit diese Bekanntmachung sich auf die Abnahme von Kuhpockenstoff bezieht, sowie die Ministerialverfügung vom 28. Juni 1838, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpockenimpfung, (Reg. Blatt S. 373) aufgehoben.

Es werden daher fernerhin für die rechtzeitige Anzeige von Pockenkrankungen bei Kühen und die Gestattung der Abnahmen von Impfstoff von denselben Prämien nicht mehr bewilligt.

Stuttgart, den 12. März 1887.

Hölder.

Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1887 an.
Vom 19. März 1887.

Auf Grund des §. 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuererhebekassen angewiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 31. Mai 1885 (Reg. Blatt S. 163 ff.) verwilligten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuschläge in dem für das Statsjahr 1. April 1886/87 festgesetzten Beträge vom 1. April d. J. an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1887 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 19. März 1887.

Renner.

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 28. März 1887.

Inhalt.

Geſetz, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden. Vom 25. März 1887.
 — Königlich Verordn. betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortſetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 25. März 1887. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Bekanntmachung des auf Arztgebühren und Arzneien bezüglichen §. 32 der Dienſtvorſchrift über Mariſchgebühren vom 22. Februar 1887. Vom 21. März 1887.

Geſetz, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden.
 Vom 25. März 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung unſeres Staatsminiſteriums und unter Zuſtimmung unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 18 des Geſetzes über Beſteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877 (Reg. Blatt S. 198) erhält folgende Faſſung:

Artikel 18.

Gemeinden, in welchen die zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniffe durch Umlagen auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel den Betrag der Staatsſteuer überſteigen, kann durch königliche Verordn. die Erhebung örtlicher Abgaben von Bier, Fleiſch und Gas unter Genehmigung des Betrags geſtattet werden.

Artikel II.

An Stelle des den Artikel 22 des vorgenannten Gesetzes erscheinenden Artikels I des Gesetzes vom 8. März 1881 (Reg. Blatt S. 19), betreffend die Abänderung des Gesetzes über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877, tritt nachfolgende Bestimmung:

Artikel 22.

Die Erlaubniß zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben wird auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Letztere darf den 31. März 1897 nicht überschreiten.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben W i z z a, den 25. März 1887.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Faber. Hölder. Steinheil. Sarwey.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben.

Vom 25. März 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85) und der Artikel 19 bis 21, 23, 24 und 25 Abj. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die nachgenannten Gemeinden, welche zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben bis zum 31. März 1887 ermächtigt sind, erhalten die Erlaubniß, während der nächstfolgenden zehn Jahre nämlich vom:

1. April 1887 bis 31. März 1897

die früher genehmigten Abgaben fortzuerheben, und zwar:

von Bier, Fleisch und Gas:

- die Stadtgemeinde Heilbronn nach Maßgabe der K. Verordnung vom 9. Januar 1879
(Reg.Blatt S. 1),
 „ Stuttgart nach Maßgabe der K. Verordnung vom 22. Oktober 1877
(Reg.Blatt S. 221);

von Bier und Fleisch:

- „ „ Alsen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 27. Januar 1879
(Reg.Blatt S. 15) und 11. Januar 1885 (Reg.Blatt S. 15),
 „ „ Backnang nach Maßgabe der K. Verordnung vom 15. Mai 1882
(Reg.Blatt S. 195),
 jedoch bei Backnang mit der Aenderung, daß der Betrag der
 Fleischabgabe auf Vier Mark für Einhundert Kilogramm
 festgesetzt wird,
 „ „ Calw nach Maßgabe der K. Verordnung vom 27. September 1881
(Reg.Blatt S. 445),
 „ „ Cannstatt nach Maßgabe der K. Verordnung vom 27. April 1878
(Reg.Blatt S. 85),
 „ „ Hall nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 18. April 1878
(Reg.Blatt S. 73), und 7. Januar 1884 (Reg.Blatt S. 1),
 jedoch bei Hall mit der Aenderung, daß der Betrag der
 • Fleischabgabe auf Vier Mark für Einhundert Kilogramm
 festgesetzt wird,
 „ „ Weßlingen, D.A. Urach, nach Maßgabe der K. Verordnung vom
 27. März 1883 (Reg.Blatt S. 15),
 „ „ Ravensburg nach Maßgabe der K. Verordnung vom 26. Februar 1878
(Reg.Blatt S. 37),
 „ „ Reutlingen nach Maßgabe der K. Verordnung vom 27. Februar 1879
(Reg.Blatt S. 46),
 „ „ Ulm nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 12. März 1878
(Reg.Blatt S. 45) und 2. Mai 1885 (Reg.Blatt S. 83);

von Bier:

- die Stadtgemeinde Crailsheim nach Maßgabe der K. Verordnung vom 28. Januar 1878 (Reg. Blatt S. 17),
- „ Gemeinde Degerloch, A. D. M. Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 15. November 1886 (Reg. Blatt S. 356),
- „ Stadtgemeinde Ellwangen nach Maßgabe der K. Verordnung vom 2. September 1881 (Reg. Blatt S. 437),
- „ „ Friedrichshafen, D. M. Tettwang, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 2. Februar 1879 (Reg. Blatt S. 17),
- „ „ Langenau, D. M. Ulm, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 31. Mai 1881 (Reg. Blatt S. 367) und 30. September 1882 (Reg. Blatt S. 311),
- „ „ Laupheim nach Maßgabe der K. Verordnung vom 5. September 1882 (Reg. Blatt S. 227),
- „ „ Schramberg, D. M. Oberndorf, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 11. Januar 1885 (Reg. Blatt S. 16),
- „ Tübingen nach Maßgabe der K. Verordnung vom 26. Februar 1878 (Reg. Blatt S. 135),
- „ „ Tuttlingen nach Maßgabe der K. Verordnung vom 23. März 1885 (Reg. Blatt S. 65),
- „ „ Wangen i. A. nach Maßgabe der K. Verordnung vom 15. November 1886 (Reg. Blatt S. 355),
- „ Weingarten, D. M. Ravensburg, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 17. März 1878 (Reg. Blatt S. 46).

§. 2.

Die der Stadtgemeinde Gßlingen durch die K. Verordnung vom 5. Mai 1881 (Reg. Blatt S. 345) bis zum 31. März 1887 ertheilte Erlaubniß zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas wird auf ein weiteres Jahr nämlich bis zum 31. März 1888 erstreckt.

§. 3.

Der Stadtgemeinde Gmünd wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von

Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter und von Fleisch mit sechs Mark für einhundert Kilogramm vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1897 gestattet.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Gmünd zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungegohrenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Wizza, den 25. März 1887.

K a r l.

Wittnacht. Kenner. Faber. Hölder. Steinheil. Sarwey.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Bekanntgebung des auf Arztgebühren und Arzneien bezüglichen §. 32 der Dienstvorschrift über Marschgebühren vom 22. Februar 1887.

Vom 21. März 1887.

Im Anschluß an die Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 13. März 1887 (Reg. Blatt S. 68 ff.), betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren vom 22. Februar 1887, welche sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen, wird nachstehend der auf die Arztgebühren und Arzneien bezügliche §. 32 der Dienstvorschrift zc. vom 22. Februar 1887 bekannt gegeben.

„§. 32.

Arztgebühren und Arzneien.

1) An Gebühren erhalten die Civilärzte, ausgenommen die Oberamtsärzte und deren Stellvertreter, für die Ausstellung eines Attestes,

- a) wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung stattfindet, 1 \mathcal{M} für den Mann,
- b) wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung stattfinden muß, 2 \mathcal{M} für den Mann.

Höhe der
Gebühren.

Ist mit der Unterjuchung der Kranken die Ausführung einer Reise nothwendig verbunden, so hat der hinzugezogene Arzt ohne Unterschied — mithin auch der Militärarzt und der Oberamtsarzt sowie dessen Stellvertreter — für dieselbe Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung beziehungsweise die verordnungsmäßigen Reisekosten und Taggelder.

Zahlung
derselben.

2) Kosten für Gebühren an Civilärzte und für Arzneien werden von dem Transportführer bezahlt, wenn solche während der Anwesenheit des Erkrankten beim Transport entstanden sind. Im andern Falle erfolgt die Erstattung nach §. 17. Beim Anspruch auf Reisekosten und Taggelder haben die betreffenden Aerzte ihre Liquidationen der Korpsintendantur einzureichen, welche die Zahlungsanweisung für Rechnung des Fonds zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften ic. veranlaßt.“

Stuttgart, den 21. März 1887.

Hölzer.

Steinheil.

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 30. März 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die vorläufige Verlängerung der Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881.
 Vom 28. März 1887.

**Gesetz, betreffend die vorläufige Verlängerung der Wirksamkeit des Allgemeinen
 Sportelgesetzes vom 24. März 1881.**

Vom 28. März 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 128 ff.) sammt dem diesem angehängten Tarife bleibt solange in Wirksamkeit, bis der am 23. Dezember 1886 bei den Ständen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, verabschiedet und das hiernach erlassene Gesetz in Kraft getreten sein wird.

Ist bis zum 31. März 1889 eine Verabschiedung nicht erfolgt, so tritt der vor dem 1. April 1881 bestandene Rechtszustand wieder ein.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
Gegeben Rizza, den 28. März 1887.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Faber. Hölder. Steinheil. Sarwey.

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 7. April 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, waisenlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen. Vom 31. März 1887. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die bei Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. Vom 4. April 1887. — Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1887/88. Vom 30. März 1887.

Gesetz, betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, waisenlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen.

Vom 31. März 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Von der Einkommenssteuer des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, (Reg.Blatt S. 230), bleiben frei die einen Jahresertrag von 500 Mark nicht übersteigenden Zinse und Renten derjenigen Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, waisenlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 500 Mark Einkommen

beziehen, ohne Unterschied, ob dieselben bei einer Wittwen- und Waisenanstalt (Art. 3, A. c. desselben Gesetzes) theilhaftig sind oder nicht.

Artikel 2.

Durch Art. 1 wird der Art. 2 des Gesetzes vom 20. August 1861 in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu dem Gesetze vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen (Reg.Blatt S. 185) ersetzt und der Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1875, betreffend die durch Einführung der Markrechnung veranlaßten Aenderungen der Gesetze über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen u. s. w., (Reg.Blatt S. 330) abgeändert.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1887 in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Wizza, den 31. März 1887.

K a r l.

Wittnacht. Renner. Faber. Hölder. Steinheil. Sarwey.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die bei Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln.

Vom 4. April 1887.

Auf Grund des §. 366 Ziff. 10, §. 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und der Art. 32 Ziff. 5 und Art. 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Reg.Blatt S. 391, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Vornahme von Sprengungen unter Verwendung von Schießpulver, Dynamit oder anderen Sprengstoffen in Steinbrüchen oder Gräbercien (Mergel-, Kies-, Sand-,

Thon-, Lehmgruben und dergl.), welche sich in der Nähe von öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen befinden sowie bei der Ausführung von Bauten an solchen Wegen u. s. w. oder in deren Nähe ist nur mit polizeilicher Erlaubniß und nur unter Anwendung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen gestattet, welche erforderlich sind, um sowohl eine Beschädigung der Wege, Straßen, Plätze oder Wasserstraßen und ihrer Behörden als eine Beschädigung oder Gefährdung der auf denselben verkehrenden oder sich aufhaltenden Menschen, Thiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge zu verhüten.

§. 2.

Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß (§. 1) sind zunächst die Ortspolizeibehörden berufen.

Die Erlaubniß ist je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall oder, namentlich wenn Sprengungen innerhalb derselben Betriebsstätte vorzugsichtlich häufiger notwendig werden, für die Dauer des Betriebs des Steinbruchs oder der Gräberei, beziehungsweise für die Dauer der Ausführung des Baues zu ertheilen.

§. 3.

Sowohl bei als nach Ertheilung der Erlaubniß kann von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden, daß einzelne bestimmte Sicherheitsvorkehrungen auf Kosten des Unternehmers angewendet werden.

Namentlich kann angeordnet werden:

1) daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten vorgenommen werden dürfen;

2) daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu rechtzeitiger Warnung und Aufhaltung der auf den Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserstraßen in der Nähe der Sprengstätte verkehrenden Menschen, Thiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmten Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstätte Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;

3) daß bei Sprengstätten, die höher gelegen sind, als die durch die Sprengungen gefährdeten Wege, Straßen, Plätze und Wasserstraßen, oberhalb der letzteren zum Aufhalten des abgesprengten und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitliche Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die ertheilten Vorschriften sind auf Kosten des Unternehmers in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Hat die Sprengstätte eine höhere Lage, als die in ihrer Nähe befindlichen öffentlichen Wege, Straßen, Plätze oder Wasserstraßen, so ist unmittelbar nach Vornahme der Sprengung Sorge dafür zu tragen, daß der Verkehr auf den Wegen u. s. w. nicht durch das Abrutschen oder Abrollen abgesprengter oder lose gewordener Steine oder Erdmassen gefährdet wird.

§. 5.

Sind in Folge einer Sprengung die in der Nähe der Sprengstätte befindlichen öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Wasserstraßen oder ihre Zubehörenden verunreinigt, beschädigt oder mit Materialien verlegt worden, so sind die Wege u. s. w. unverzüglich wieder in geordneten Stand zu setzen.

§. 6.

Für die Einhaltung der Vorschriften der §§. 1, 4 und 5 und der in Gemäßheit des §. 3 erlassenen besonderen Anordnungen ist in erster Linie der Leiter des Betriebs, in welchem Sprengungen vorgenommen werden, verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und Anordnungen von den ihm unterstellten Arbeitern und den sonst in dem Steinbruch oder der Gräberei oder bei dem Baumeßen (§. 1) beschäftigten Personen befolgt werden.

Die Polizeibehörden haben den Vollzug der Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung zu überwachen.

Zuwiderhandlungen sind dem Oberamt anzuzeigen.

Stuttgart, den 4. April 1887.

Für den Staatsminister:
Bachner.

Verfügung des Steuerkollegiums,
betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1887/88. Vom 30. März 1887.

Nach der Verfügung des R. Finanzministeriums vom 19. März 1887 (Reg. Blatt S. 84) ist die für das Etatsjahr 1. April 1886 bis letzten März 1887 verwilligte direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben mit

—: 8 723 315 *M.* bis zum 31. Juli 1887, somit auf die ersten 4 Monate des Statsjahres 1887/88 fortzuerheben.

Hienach haben, für das ganze Jahr berechnet, beizutragen:

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar:

a) das Grundeigenthum	4 723 174 <i>M.</i>
b) die Gefälle	1 955 <i>M.</i>

∴ 4 725 129 *M.*

die Gebäude 1 999 093 *M.*

die Gewerbe 1 999 093 *M.*

∴ 8 723 315 *M.*

Hievon beträgt der Antheil auf 4 Monate 2 907 771 $\frac{2}{3}$ *M.*

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes-Grund- und Gefällkataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich auf den 1. April 1887

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf	17 873 633 fl. 42 kr.
und das Gefällkataster auf	7 397 fl. 22 kr.

∴ 17 881 031 fl. 4 kr.

demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag auf

26 *M.* 42 $\frac{4}{100}$ Pf.;

nach den gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, hergestellten Katastern berechnet sich auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf 1 911 521 755 *M.*
und die Staatssteuer je auf 1000 *M.* Kapitalwerth zu

1 *M.* 4 $\frac{8}{100}$ Pf.;

c) das Gewerbekataster auf einen steuerbaren Betrag von 70 399 440 *M.*
und die Staatssteuer je auf 100 *M.* steuerbaren Betrag zu

2 *M.* 83 $\frac{9}{100}$ Pf.

Die hienach für die ersten 4 Monate des Statsjahres 1887/88 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Staatssteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und

Gefällsteuer von dem Steuerkollegium, bezüglich der Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Katasterkommission vorgenommen wurde, ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die *K. Oberämter* angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte *z.* unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Uteranstheilung auf die Steuerpflichtigen je abgeondert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziff. 2 des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1885 infolge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs und Zuwachses und wegen der nach Ziff. 3 von den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuern, werden die *Bezirkssteuerämter* (*Kameralämter*), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster obliegt, auf die durch die Katasterkommission denselben zugegangenen Vorschriften verwiesen.

Hinsichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die *Oberämter* auf die hierüber schon früher getroffenen Verfügungen hingewiesen.

Stuttgart, den 30. März 1887.

Winterlin.

Gesehen von dem *K. Finanzministerium*

Stuttgart, den 4. April 1887.

Reuner.

Vertheilung

der

direkten Staatssteuer

auf die Oberämter des Königreichs
für die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1887/88.

Oberämter.	Grund- steuer.	Gefäll- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer.	Hauptbetrag	
					der Jahres- steuer.	auf 4 Monate.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
I. Neckarreis.						
Bachang	60 939	—	19 631	17 384	97 954	32 651 $\frac{1}{2}$
Befigheim	69 394	—	18 351	24 721	112 466	37 488 $\frac{2}{3}$
Böblingen	67 383	6	18 248	18 413	104 050	34 683 $\frac{1}{3}$
Brackenheim	70 408	152	17 991	7 160	95 711	31 903 $\frac{2}{3}$
Cannstatt	56 046	—	57 527	55 295	168 868	56 289 $\frac{1}{3}$
Eßlingen	65 554	22	43 927	51 605	161 108	53 702 $\frac{2}{3}$
Heilbronn	72 810	43	58 699	97 260	228 812	76 270 $\frac{2}{3}$
Leonberg	93 647	72	21 864	13 656	129 239	43 079 $\frac{2}{3}$
Ludwigsburg	87 541	1	41 810	45 204	174 556	58 185 $\frac{1}{3}$
Marbach	91 625	—	14 375	8 014	114 014	38 004 $\frac{2}{3}$
Maulbronn	63 316	16	13 307	13 608	90 247	30 082 $\frac{1}{3}$
Neckarjulm	88 256	—	21 939	17 821	128 016	42 672
Stuttgart Stadt.	14 700	4	346 008	542 852	903 564	301 188
Stuttgart Amt	68 634	7	31 801	26 320	126 762	42 254
Baihingen	66 354	—	14 791	9 220	90 365	30 121 $\frac{2}{3}$
Baihlingen	69 471	—	18 421	11 700	99 592	33 197 $\frac{1}{3}$
Weinsberg	63 460	—	14 301	7 170	84 931	28 310 $\frac{1}{3}$
	1 169 538	323	772 991	967 403	2 910 255	970 085

Oberämter.	Grund- steuer.	Gefäll- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer.	Hauptbetrag	
					der Jahres- steuer.	auf 4 Monate.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II.						
Schwarzwaldfreis.						
Balingen	62 699	—	23 779	23 296	109 774	36 591 $\frac{1}{3}$
Galw	44 723	150	20 111	14 518	79 502	26 500 $\frac{2}{3}$
Freudenstadt	51 838	6	19 270	18 842	89 956	29 985 $\frac{1}{3}$
Herrenberg	81 558	9	19 645	7 627	108 839	36 279 $\frac{2}{3}$
Gorb	56 372	97	14 022	12 664	83 155	27 718 $\frac{1}{3}$
Nagold	49 846	89	15 822	13 118	78 875	26 291 $\frac{2}{3}$
Neuenbürg	31 835	497	18 554	24 325	75 211	25 070 $\frac{1}{3}$
Nürtingen	63 197	—	20 259	18 838	102 294	34 098
Oberndorf	48 362	2	18 345	21 198	87 907	29 302 $\frac{2}{3}$
Reutlingen	72 091	—	45 078	71 899	189 068	63 022 $\frac{2}{3}$
Rottenburg	80 468	—	22 112	13 237	115 817	38 605 $\frac{2}{3}$
Rottweil	76 869	—	27 896	17 482	122 247	40 749
Spaiachingen	44 459	—	12 792	8 062	65 313	21 771
Sulz	55 437	—	12 277	5 163	72 877	24 292 $\frac{2}{3}$
Tübingen	66 067	87	32 429	23 578	122 161	40 720 $\frac{1}{3}$
Tuttlingen	59 076	—	21 702	21 987	102 765	34 255
Ulrich	61 440	—	24 515	32 910	118 865	39 621 $\frac{2}{3}$
	1 006 337	937	368 608	348 744	1 724 626	574 875 $\frac{1}{3}$

Oberämter.	Grund- steuer.	Gefäll- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer.	Hauptbetrag	
					der Jahres- steuer.	auf 4 Monate.
	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.
III. Jagtkreis.			.			
Nalen	45 790	—	18 271	21 316	85 377	28 459
Graißheim	58 106	125	20 095	15 492	93 818	31 272 $\frac{2}{3}$
Vilswangen	80 770	9	23 225	15 910	119 914	39 971 $\frac{1}{3}$
Gaildorf	59 594	—	14 022	6 311	79 927	26 642 $\frac{1}{3}$
Gerabronn	125 479	1	26 044	13 580	165 104	55 034 $\frac{2}{3}$
Gmünd	55 506	—	26 638	31 538	113 682	37 894
Hall	101 866	—	31 051	19 913	152 830	50 943 $\frac{1}{3}$
Heidenheim	78 262	—	34 661	42 524	155 447	51 815 $\frac{2}{3}$
Künzelsau	91 911	—	19 212	13 544	124 667	41 555 $\frac{2}{3}$
Mergentheim	106 005	—	26 394	16 668	149 067	49 689
Neresheim	71 581	45	16 682	12 905	101 213	33 737 $\frac{2}{3}$
Oehringen	125 446	—	25 513	12 462	163 421	54 473 $\frac{2}{3}$
Schorndorf	52 667	—	14 833	10 504	78 004	26 001 $\frac{1}{3}$
Welzheim	48 736	423	14 488	5 961	69 608	23 202 $\frac{2}{3}$
—	1 101 719	603	311 129	238 628	1 652 079	550 693

Oberämter.	Grund- steuer.	Gefäß- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer.	Hauptbetrag	
					der Jahres- steuer.	auf 4 Monate.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. Donaukreis.						
Biberach	122 352	6	46 039	32 475	200 872	66 957 $\frac{1}{3}$
Blaubeuren	68 598	—	19 986	11 484	100 068	33 356
Ehingen	111 465	—	27 844	16 953	156 262	52 087 $\frac{1}{3}$
Geislingen	61 847	20	29 737	41 710	133 314	44 438
Göppingen	83 636	1	43 588	56 272	183 497	61 165 $\frac{2}{3}$
Kirchheim	76 452	—	23 422	21 543	121 417	40 472 $\frac{1}{3}$
Laupheim	76 576	—	28 892	14 885	120 353	40 117 $\frac{2}{3}$
Leutkirch	88 673	—	24 809	16 008	129 490	43 163 $\frac{1}{3}$
Münchingen	64 502	2	21 214	10 696	96 414	32 138
Ravensburg	109 971	—	54 839	42 211	207 021	69 007
Niedlingen	109 363	—	27 808	20 395	157 566	52 522
Saulgau	112 847	—	26 961	18 994	158 802	52 934
Tettwang	76 481	—	29 393	15 342	121 216	40 405 $\frac{1}{3}$
Ulm	97 557	—	83 866	89 246	270 669	90 223
Waldsee	106 493	63	32 069	15 776	154 401	51 467
Wangen	78 767	—	25 898	20 328	124 993	41 664 $\frac{1}{3}$
— :—	1 445 580	92	546 365	444 318	2 436 355	812 118 $\frac{1}{3}$
Zusammen — :—	4 723 174	1 955	1 999 093	1 999 093	8 723 315	2 907 771 $\frac{2}{3}$

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 28. April 1887.

Inhalt.

königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 10. Februar 1887 zwischen Württemberg und Bayern abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen und die Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnanschlüsse betreffenden Vereinbarungen. Vom 18. April 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den katholischen Gesellenverein in Ulm. Vom 22. April 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Jubiläumsgesellschaft des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums in Stuttgart. Vom 6. April 1887.

königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 10. Februar 1887 zwischen Württemberg und Bayern abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen und die Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnanschlüsse betreffenden Vereinbarungen.

Vom 18. April 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 10. Februar 1887 zwischen Württemberg und Bayern über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen und die Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnanschlüsse betreffenden Vereinbarungen abgeschlossene Staatsvertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat und beiderseits ratifizirt worden ist, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Nizza den 18. April 1887.

K a r l.

Wittnacht.

Kenner.

Faber.

Steinheil.

Sarwey.

Staatsvertrag

zwischen

Württemberg und Bayern

über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen und die Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnanschlüsse betreffenden Vereinbarungen.

Die Königlich Württembergische und die Königlich Bayerische Regierung, in der Absicht, weitere Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen zu vereinbaren und wegen der gemeinschaftlichen Benützung der Bahnhöfe Ulm, Nördlingen und Crailsheim, sowie des Betriebs der Eisenbahnstrecken vom Bahnhof Ulm bis zur Württembergisch-Bayerischen Landesgrenze, von Nördlingen bis zur Bayerisch-Württembergischen Landesgrenze und von Crailsheim bis zur Württembergisch-Bayerischen Landesgrenze anderweite Bestimmungen zu treffen, haben Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehältlich der Allerhöchsten Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet haben.

Art. 1.

Es sollen auf Württembergischem und Bayerischem Gebiete eine Eisenbahn von Leutkirch über Arolach und Burheim nach Memmingen und eine solche von Wangen i./A. nach Hergatz gebaut werden.

Die Bahnen sollen zunächst eingeleisig nach den Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen als Hauptbahnen hergestellt werden. Ueber die Herstellung des zweiten Geleises werden die Königlich Württembergische und die Königlich Bayerische Regierung sich bei Eintritt des Bedürfnisses verständigen.

Art. 2.

Die auf Württembergischem Staatsgebiet gelegenen Strecken der in Art. 1 genannten Bahnen werden von der Königlich Württembergischen Regierung, die auf Bayerischem Staatsgebiet gelegenen Strecken von der Königlich Bayerischen Regierung als Theile ihrer Staatsbahnen ausgeführt. Die Kosten der Ueberbrückung der Iller werden von jeder der beiden Regierungen zur Hälfte getragen. Wegen der gemeinsamen Ausführung der Illerbrücke bleibt besondere Verständigung vorbehalten.

Der Bahnbau soll von beiden Theilen möglichst beschleunigt und es sollen jedenfalls innerhalb 2 1/2 Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags an gerechnet, die Bahnen in ihrer ganzen Länge in vollkommen betriebsfähigem Zustand hergestellt werden.

Sollten jedoch unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse eintreten, so wird die Baufrist entsprechend verlängert werden.

Art. 3.

Zu Erzielung der möglichsten Uebereinstimmung in den Konstruktionsverhältnissen der herzustellenen Bahnen und ihres Zubehörs sollen die mit der Ausführung beauftragten Behörden sich gegenseitig die detaillirten Baupläne über die Grenzstrecken und sonstige hierauf bezügliche Nachweise mittheilen, auch während des Baues in stetem Benehmen miteinander bleiben.

Ueber die Grenzübergangspunkte und den Anschluß der Grenzstrecken in horizontaler wie vertikaler Richtung wird gemeinschaftlich von den beiderseitigen Behörden ein detaillirter Entwurf gefertigt und der Genehmigung der beiden Regierungen unterstellt werden.

Art. 4.

Eine von beiden hohen kontrahirenden Regierungen beauftragte und bevollmächtigte Kommission wird vor Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebs sich von dem betriebsfähigen Zustand der neuhergestellten Bahnstrecken überzeugen.

Art. 5.

Die Unterhaltung und Bewachung der Bahnen und ihrer Zubehörden, sowie der Stations- und Abfertigungsdienst werden ausschließlich durch die Organe und auf Kosten derjenigen Verwaltung besorgt, in deren Eigenthum die betreffende Bahnstrecke oder Station sich befindet.

Art. 6.

Jede Verwaltung erhebt außer den Nebenabgaben die Transporttaxen und sonstigen Gebühren für die auf ihrem Gebiet gelegenen Bahnstrecken nach den von ihr festgesetzten Sätzen. Die Betriebsendstationen Memmingen und Hergatz treten mit den Württembergischen Stationen in das Verhältniß von Verbandstationen.

Art. 7.

Der Fahrdienst wird für die Strecken Leutkirch-Memmingen und Wangen-Hergatz der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung unter Annahme des Prinzips der Naturalausgleichung übertragen. (Zu vergl. unten Art. 15 Abj. 4.)

Ohne besondere Vergütung sind auf den Bahnhöfen Memmingen und Hergatz der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung durch die Königlich Bayerische Verwaltung die nöthigen Einrichtungen und Lokale zur Hinterstellung, Reinigung und Drehung der mit den Zügen ankommenden Maschinen, sowie zur Unterkunft und zum Uebernachten des Zugpersonals zur Verfügung zu stellen; auch ist das für die Lokomotiven benötigte Wasser unentgeltlich abzugeben. Durch das Württembergische Personal und mit Württembergischem Material werden auf den genannten Bahnhöfen die ankommenden Württembergischen Züge in das Einfahrtsgeleise eingeführt und die abgehenden fertiggestellten Züge aus dem Ausfahrtsgeleise abgeführt. Alle übrigen für die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung zu vollziehenden Geschäfte im Stations-, Rangir- und Abfertigungsdienst werden durch die Königlich Bayerische Verwaltung ohne besondere Vergütung besorgt. (Zu vergl. unten Art. 15 Abj. 7.)

Art. 8.

Die volle Landeshoheit steht ausschließlich derjenigen Regierung zu, auf deren Gebiet die betreffende Strecke gelegen ist.

Die Bahn- und betriebspolizeiliche Aufsicht wird von dem Bahnpersonal desjenigen Staats ausgeübt, auf dessen Gebiet die betreffende Bahnstrecke gelegen ist.

Ueber das in Ausübung des Fahrdienstes auf die Bayerische Bahn übergehende Württembergische Personal übt die zuständige Königlich Württembergische Behörde die Dienst- und Disziplinalgewalt ausschließlich aus. Im Uebrigen ist das in Ausübung des Dienstes auf das Gebiet des andern Staats übergehende Personal während seines Aufenthalts auf diesem Gebiet den Gesetzen und Polizeiverordnungen des betreffenden Staates unterworfen und es hat dasselbe den ihm ertheilten dienstlichen Weisungen der Stations- und Betriebsbeamten derjenigen Verwaltung, auf deren Bahnstrecke es sich befindet, Folge zu leisten. Demselben kommen die gleichen eisenbahnpolizeilichen Befugnisse zu, wie den Bediensteten des andern Staats.

Art. 9.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll weder in Ansehung der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden und die aus dem Gebiet des einen in dasjenige des andern Staats übergehenden Transporte sollen in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staat verbleibenden.

Art. 10.

Die Fahrpläne der Verbindungsbahnen sind jeweils von beiden Verwaltungen gemeinsam festzustellen und soll dabei auf das möglichste Aneinandergreifen der Züge der Verbindungsbahn mit den sonstigen auf den Anschlußstationen verkehrenden Zügen Bedacht genommen werden.

Auf jeder der Verbindungsbahnen sollen in beiden Richtungen mindestens täglich 3 Züge mit Personenbeförderung geführt werden.

Art. 11.

Die Anlage von Eisenbahnen, Straßen oder Kanälen, welche die Verbindungsbahnen kreuzen oder in dieselben einmünden, anzuordnen oder zu genehmigen, steht jedem der beiden kontrahirenden Staaten innerhalb seines Gebiets frei und es steht dem andern Staat eine Einsprache nicht zu.

Art. 12.

Jede Verwaltung hat für diejenigen Schäden einzustehen, welche auf der in ihrem Eigenthum befindlichen Bahnstrecke sich ergeben; sofern ein Schaden nachweisbar auf das Verschulden des Personals der andern Verwaltung zurückzuführen ist, haftet die Letztere.

Art. 13.

Den beiden hohen kontrahirenden Regierungen bleibt überlassen, über den Postverkehr auf den beiden Verbindungsbahnen eine besondere Vereinbarung zu treffen, wobei von dem Grundsatz auszugehen ist, daß diejenige Verwaltung, welche mit ihren Betriebsmitteln den Posttransport für die anderseitige Postverwaltung besorgt, entsprechende Entschädigung erhält.

Art. 14.

Längs der zur Ausführung kommenden Bahnen sind Telegraphenleitungen durch jede Verwaltung auf ihrem Gebiet zunächst und vorzüglich für den Betriebsdienst herzustellen. Die Bahndienstbegehren werden gegenseitig unentgeltlich befördert.

Art. 15.

Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Verbindungsbahn Leutkirch-Memmingen an verlieren die Bahnhöfe Ulm, Nördlingen und Crailsheim ihre Eigenschaft als Bayerisch-Württembergische Wechselstationen (in tarifariſcher Hinsicht Ulm und Crailsheim als interne Bayerische Stationen, Nördlingen als interne Württembergische Station).

Vom gleichen Zeitpunkt an gehen die Unterhaltung und die Bewachung der Bahnstrecke von Nördlingen bis zur Bayerisch-Württembergischen Grenze und ihrer Zubehörten auf die königlich Bayerische Eisenbahnverwaltung, der Bahnstrecken vom Bahnhof Ulm bis zur Württembergisch-Bayerischen Grenze und von Crailsheim bis zur Württembergisch-Bayerischen Grenze auf die königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung über.

Jede Verwaltung erhebt die Transporttagen und sonstigen Gebühren für die auf ihrem Gebiet gelegenen Bahnstrecken nach den von ihr festgesetzten Sätzen. Ebenso kommen der Eigenthumsverwaltung die Nebenleistungen zu. Die Betriebsendstationen Ulm und Crailsheim treten mit den Bayerischen, die Station Nördlingen mit den Württembergischen Stationen in das Verhältnis von Verbandstationen. Die Station Ellrichshausen wird Württembergische Station.

Der Fahrdienst auf den Bahnstrecken vom Bahnhof Ulm bis zur Grenze und von Crailsheim bis zur Grenze wird von der königlich Bayerischen, jener auf der Strecke Nördlingen bis zur Grenze von der königlich Württembergischen Verwaltung geführt. Die Fahrdienstleistungen auf den sämtlichen Württembergisch-Bayerischen Anschlußbahnen werden nach der Zahl der je auf die fremde Bahnstrecke übergehenden Betriebsmittel und Bediensteten und ihrer kilometrischen Leistungen ausgeglichen; soweit eine solche Ausgleichung nicht möglich ist, tritt Vergütung nach besonders zu vereinbarenden kilometrischen Sätzen für die einzelnen Leistungen ein.

Der den Fahrdienst besorgenden Verwaltung sind auf den Bahnhöfen Crailsheim, Nördlingen und Ulm, auf dem letzteren in dem seitherigen Umfange die nöthigen Einrichtungen und Lokale zur Hinterstellung, Reinigung und Drehung der mit den Zügen

ankommenden Maschinen, sowie zur Unterkunft und zum Uebernachten des Zugpersonals ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen. Durch die Königlich Bayerische Verwaltung werden die in Ulm und Crailsheim ankommenden Bayerischen Züge in das Einfahrtsgeleise eingeführt und die abgehenden fertiggestellten Züge aus dem Ausfahrtsgeleise abgeführt. Dieselben Obliegenheiten hat die Königlich Württembergische Verwaltung bei den in Nördlingen ankommenden und von da abfahrenden Württembergischen Zügen.

In Crailsheim und Nördlingen ist das für die Lokomotiven benötigte Wasser unentgeltlich abzugeben; die in Ulm verkehrenden Bayerischen Maschinen fassen ihr Wasser wie bisher in Neu-Ulm.

Den Stations-, Rangir- und Abfertigungsdienst hat in Nördlingen die Königlich Bayerische, in Ulm und Crailsheim die Königlich Württembergische Verwaltung, jede durch ihre Organe und auf ihre Kosten zu besorgen.

Die Königlich Bayerische Verwaltung entrichtet an die Königlich Württembergische Verwaltung für ihre größere Aufwendung auf den in ihrem Gebiet gelegenen seitherigen Wechselbahnhöfen eine Jahresentschädigung von 65000 *M.* (fünfundsechzigtausend Mark) in vierteljährigen Raten.

Die Bestimmungen in Art. 8, 10 und 12 dieses Staatsvertrags finden auch auf die in dem gegenwärtigen Artikel genannten Verbindungsbahnen Anwendung.

Alle weiter erforderlichen Bestimmungen bleiben der besonderen Vereinbarung der beiden Eisenbahnverwaltungen überlassen.

Die von der in Vorstehendem getroffenen Vereinbarung abweichenden Bestimmungen in der Uebereinkunft vom 25. April 1850 und in den Staatsverträgen vom 21. Februar 1861 und vom 12. Dezember 1868 treten außer Kraft.

Art. 16.

Die beiden kontrahirenden Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung der Landesvertretung, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu München spätestens binnen 8 Wochen vorgenommen werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insignel eigenhändig unterzeichnet.

München, den 10. Februar 1887.

(gez.)

(L. S.) Frhr. v. Soden,
K. Württemb. Staatsrath und Gesandter
am K. Bayerischen Hofe.

(gez.)

(L. S.) Frhr. v. Crailsheim,
K. Bayer. Staatsminister des K. Hauses
und des Aeußern.

Schlußprotokoll zum Staatsvertrage

zwischen Württemberg und Bayern über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen und die Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnan schlüsse betreffenden Vereinbarungen vom 10. Februar 1887.

Bei der Vereinbarung über den am heutigen Tage vollzogenen Staatsvertrag wegen Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den Württembergischen und Bayerischen Eisenbahnen und Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnan schlüsse betreffenden Verträge sind zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten unter Genehmigungsvorbehalt noch folgende Verabredungen getroffen worden, welche mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen:

1) Man ist darüber einverstanden, daß die im Unterbau zweigleisig anzulegende Illerbrücke von der Bayerischen Eisenbahnverwaltung ausgeführt und der Rückersatz der Hälfte der aufgewendeten Kosten auf Grund speziellen Nachweises eintreten werde. Die Königlich Württembergische Regierung wird der Bayerischen Eisenbahnverwaltung Vorschüsse auf den Württembergischen Kostenantheil nach Maßgabe des Baufortschrittes anweisen lassen.

2) Der Bahnbau Memmingen-Leutkirch soll, wenn die Zustimmung der Württembergischen Stände zu dem vorliegenden Staatsvertrag erfolgt ist und die Detailprojekte von den beiden Regierungen festgestellt und genehmigt sind, von beiden Theilen sofort in Angriff genommen und thunlichst beschleunigt werden.

Die königlich Bayerische Regierung verpflichtet sich ein Postulat für den Bau der Bahnstrecke Hergatz zur Bayerisch-Württembergischen Grenze an den im Herbst laufenden Jahres zusammentretenden ordentlichen Landtag zu bringen und nach Verabschiedung des betreffenden Dotationsgesetzes gleichzeitig mit Württemberg in den Bau genannter Bahnstrecke einzutreten. Vorerst sollen beiderseitig die Detailprojekte (Art. 3 des Staatsvertrags) für die Verbindungsbahn Hergatz-Wangen hergestellt und zur gegenseitigen Genehmigung ausgetauscht werden.

3) Bei der im Eingang des Art. 15 des Staatsvertrags getroffenen Festsetzung, wonach die in diesem Artikel enthaltene Vereinbarung vom Zeitpunkte der Eröffnung der Verbindungsbahn Leutkirch-Memmingen an in Wirksamkeit treten soll, ist von der Vorauszehung ausgegangen, daß der Eröffnungstermin der Verbindungsbahn Wangen-Hergatz nicht länger als sechs Monate hinter dem Eröffnungstermin der Verbindungsbahn Leutkirch-Memmingen zurückbleiben werde.

4) Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß in den Stationen Nördlingen, Hergatz und Memmingen der Württembergischen und in der Station Grailsheim der Bayerischen Verwaltung ein auf das wirkliche Bedürfnis beschränkter Raum zum Aufbewahren von Heiz- und Schmiermaterialien überlassen werde.

5) Jede Verwaltung hat das Recht, jederzeit eine gemeinsame Besichtigung derjenigen Bahnstrecken zu verlangen, auf welchen sie den Fahrdienst für die andere Verwaltung leistet. Bedenken über den Zustand der fremden Bahnstrecke wird jede Verwaltung der andern unverzüglich mittheilen.

6) Die von Ulm nach Bayern gehenden Güterzüge können an das Bayerische Zugpersonal ohne Auscheidung der Wagen nach Linien und Stationen übergeben werden.

7) Zu der Vornahme von Pauten auf den bisherigen Wechselbahnhöfen soll die Eigentumsverwaltung schon von jetzt an freie Hand haben.

München, den 10. Februar 1887.

(gez.)

Fehr. v. Soden,

K. Württemb. Staatsrath und Gesandter
am K. Bayer. Hofe.

(gez.)

Fehr. v. Grailsheim,

K. Bayer. Staatsminister des K. Hauses
und des Aeußern.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den katholischen Gesellenverein in Ulm.
Vom 22. April 1887.**

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am heutigen Tage dem katholischen Gesellenverein in Ulm auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 22. April 1887.

Für den Staatsminister:
Bachner.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Jubiläumstiftung
des Eberhard-Ludwigsgymnasiums in Stuttgart.**

Vom 6. April 1887.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 4. d. Mts. der Jubiläumstiftung des Eberhard-Ludwigsgymnasiums auf Grund des vorgelegten Statuts derselben die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 6. April 1887.

Carwey.

N^o 14.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 31. Mai 1887.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. Vom 23. April 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Erlöschen der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft zu Rath und That in Stuttgart. Vom 3. Mai 1887. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeihen derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 11. Mai 1887.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Vom 23. April 1887.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird dem ersten Absatz des §. 18 der Verfügung vom 7. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, (Reg. Blatt S. 333) die nachstehende, nunmehr den zweiten Satz des angeführten Absatzes bildende Bestimmung beigelegt:

„Die zu Paketen vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibenteln) zu versehen.“

Stuttgart, den 23. April 1887.

Für den Staatsminister des Innern:

Wittnacht.

Wackner.

Steinheil.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Erlöschen der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft zu Rath und That in Stuttgart.

Rom 3. Mai 1887.

Da die der Gesellschaft zu Rath und That in Stuttgart vermöge Königlich-Preussischer Entschliessung vom 27. Januar 1847 (Reg.-Blatt Seite 55) verliehene juristische Persönlichkeit infolge der freiwilligen Auflösung dieses Vereins beziehungsweise seiner Vereinigung mit der Freimaurerloge zu den drei Cedern in Stuttgart erloschen ist, wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Mai 1887.

Für den Staatsminister:
Bachner.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten.

Rom 11. Mai 1887.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu Nr. 18 des Centralblatts für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 29. April 1887, betreffend das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Mai 1887.

Für den Staatsminister des Innern:
Bachner.

Steinheil.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.	
Provinz Ostpreußen.	
1. Das Gymnasium zu Allenstein,	11. das Gymnasium zu Lyda,
2. " " Bartenstein,	12. " " " Remel,
3. " " Braunsberg,	13. " " " Rastenburg,
4. " " Gumbinnen,	14. " " " Rößel,
5. " " Hohenstein,	15. " " " Tilsit,
6. " " Insterburg (verbunden mit	16. " " " Weßlau.
dem Real-Gymnasium daselbst),	
7. " Städtische Gymnasium zu Königsberg	Provinz Westpreußen.
i. Ostpr.,	17. Das Gymnasium zu Goniß,
8. Friedrichs-Kollegium daselbst,	18. " " " Gulm,
9. Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	19. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,	20. " Städtische Gymnasium daselbst,
	21. " Gymnasium zu Elbing,
	22. " " " Graudenz,

23. das Gymnasium zu Deutsch-Krone,
 24. " " = Marienburg i. Westpr.,
 25. " " = Marienwerder,
 26. " " = Neustadt i. Westpr.,
 27. " " = Pr. Stargard,
 28. " " = Strasburg i. Westpr.,
 29. " " = Thorn (verbunden mit dem
 Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Aestnische Gymnasium zu Berlin,
 31. " Französische Gymnasium daselbst,
 32. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 33. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
 34. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 35. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
 36. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
 37. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
 38. " Könlische Gymnasium daselbst,
 39. " Königsstädtische Gymnasium daselbst,
 40. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
 41. " Luisen-Gymnasium daselbst,
 42. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
 43. " Sophien-Gymnasium daselbst,
 44. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 45. " Gymnasium zu Brandenburg,
 46. die Ritter-Akademie daselbst,
 47. das Gymnasium zu Charlottenburg,
 48. " " = Eberswalde,
 49. " " = Frankfurt a. d. Ober,

50. das Gymnasium zu Freienwalde a. d. Oder,
 51. " " = Friedeberg i. d. Neumark,
 52. " " = Fürstentum,
 53. " " = Guben (verbunden mit
 dem Real-Gymnasium daselbst),
 54. " zu Königsberg i. d. Neumark,
 55. " = Kolbus (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium das.),
 56. " " = zu Küstrin,
 57. " " = Landsberg a. d. Warthe
 (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 58. das Gymnasium zu Ludau,
 59. " = Neu-Ruppin,
 60. " = Potsdam,
 61. " = Prenzlau (verbunden mit
 dem Real-Gymnasium das.),
 62. " = = Schwebt a. d. Oder,
 63. " = = Sorau,
 64. " = = Spandau,
 65. " = = Wittfod,
 66. " Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

67. Das Gymnasium zu Anklam,
 68. " " = Belgard,
 69. " " = Cöslin,
 70. " " = Colberg (verbunden mit
 dem Real-Gymnasium daselbst),
 *)71. " " = zu Demmin,
 72. " " = Dramburg,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erlaubnissunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrensumms erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

73. das Gymnasium zu Garz a. d. Oder,
 74. " " " Greifenberg i. Pomm.,
 75. " " " Greifswald (verbunden
 mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 * 76. " Gymnasium zu Neustettin,
 77. " Pädagogium zu Putbus,
 78. " Gymnasium zu Pyritz,
 79. " Gymnasium zu Stargard i. Pomm.,
 80. " König-Wilhelms Gymnasium zu Stettin,
 81. Marienflügel-Gymnasium daselbst,
 82. " Stadt-Gymnasium daselbst,
 83. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit
 dem Real-Programm daselbst),
 84. Gymnasium zu Straßund,
 85. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

86. Das Gymnasium zu Bromberg,
 87. " " " Gnesen,
 88. " " " Inowroclaw,
 89. " " " Krotoschin,
 90. " " " Lissa,
 91. " " " Meseritz,
 92. " " " Kalisz,
 93. " " " Ostrowo,
 94. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 95. " Marien-Gymnasium daselbst,
 96. " Gymnasium zu Rogasen,
 97. " " Schneidemühl,
 98. " " " Schrimm,
 99. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

100. Das Gymnasium zu Bentzen in O.-Schl.,
 101. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 102. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 103. " Johannes-Gymnasium daselbst,
 104. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,

105. das Mathias-Gymnasium daselbst,
 106. " Gymnasium zu Brieg,
 107. " " " Bunzlau,
 108. " " " Glatz,
 109. " " " Glesnitz,
 110. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
 111. " katholische Gymnasium daselbst,
 112. " Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit
 dem Real-Gymnasium daselbst),
 113. " Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
 114. " " " Hirschberg,
 115. " " " Jauer,
 116. " " " Kattowitz,
 117. " " " Königshütte,
 118. " " " Kreuzburg,
 119. " " " Landau,
 120. " " " Leobschütz,

- * 121. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 122. das Städtische Gymnasium daselbst,
 123. " Gymnasium zu Neisse,
 124. " " " Neustadt i. O.-Schl.,
 125. " " " Oels,
 126. " " " Ohlau,
 127. " " " Oppeln,
 128. " " " Palschlau,
 129. " " " Pleß,
 130. " " " Ratibor,
 131. " " " Sagan,
 132. " " " Schweidnitz,
 133. " " " Strehlen,
 134. " " " Waldenburg,
 135. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

136. Das Gymnasium zu Burg,
 137. " " " Eisleben,
 138. " " " Erfurt,
 139. " " " Harberstadt,

140. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
 141. das Städtische Gymnasium daselbst,
 142. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
 143. " Pädagogium des Klosters Unserer Lieben
 Frauen zu Magdeburg,
 144. " Dom-Gymnasium daselbst,
 145. " " " zu Merseburg,
 146. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (ver-
 bunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 147. das Dom-Gymnasium zu Raumburg a. d. S.,
 148. Gymnasium zu Reußabtenleben,
 149. " " " Nordhausen a. Harz,
 150. die Landesschule Pforta,
 151. das Gymnasium zu Quedlinburg.
 152. die Klosterschule zu Rosleben,
 153. das Gymnasium zu Salzwedel,
 154. " " " Sangerhausen,
 155. " " " Schleusingen,
 156. " " " Seehausen i. d. Altmark,
 157. " " " Stendal,
 158. " " " Torgau,
 159. " " " Wernigerode,
 160. " " " Wittenberg,
 161. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

162. Das Gymnasium zu Altona,
 163. " " " Flensburg (verbunden
 mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 *164. " Gymnasium zu Glücksstadt,
 165. " " " Hadersleben (verbunden
 mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 166. " Gymnasium zu Husum (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium daselbst),
 167. " Gymnasium zu Kiel,
 *168. " " " Neudorf,
 *169. " " " Plön,
 170. " " " Rasteburg,

171. das Gymnasium zu Reudenburg (verbunden
 mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 172. " Gymnasium zu Schleswig (verbunden
 mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 173. " Gymnasium zu Wandersbek (verbunden
 mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

174. Das Gymnasium zu Aurich,
 175. " " " Celle,
 *176. " " " Klausthal,
 177. " " " Emden (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium daselbst),
 178. " Gymnasium zu Göttingen (verbunden
 mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 179. " Gymnasium zu Goslar (verbunden mit
 dem Real-Gymnasium daselbst),
 180. " Gymnasium zu Hameln (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium daselbst),
 181. " Gymnasium I. zu Hannover,
 182. " " II. daselbst,
 183. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 184. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 185. " " " Josephinum daselbst (ver-
 bunden mit dem Real-Progymnasium
 daselbst),
 186. die Klosterschule zu Ifeld,
 187. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem
 Real-Gymnasium daselbst),
 *188. " Gymnasium zu Lingen,
 189. " " " Lüneburg (verbunden
 mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 190. " Gymnasium zu Meppen,
 191. " " " Norden,
 192. " " " Carolinum zu Osnabrück,
 193. Kath.-Gymnasium daselbst,
 194. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium daselbst),

- *195. das Gymnasium zu Verden,
196. " " = Wilhelmshaven.
- P r o v i n z W e s t f a l e n
197. Das Gymnasium zu Arnberg,
198. " " = Altkindern,
199. " " = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
200. " Gymnasium zu Bochum,
201. " " = Brilon,
202. " " = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
203. " Gymnasium zu Coesfeld,
204. " " = Dortmund,
205. " " = Gütersloh,
206. " " = Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
207. " Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*208. " Gymnasium zu Herford,
209. " " = Höxter,
210. " " = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
211. " Gymnasium zu Münster,
212. " " = Paderborn,
213. " " = Recklinghausen,
214. " " = Rhine,
*215. " " = Soest,
216. " " = Warburg,
217. " " = Warendorf.

P r o v i n z H e s s e n - N a s s a u .

218. Das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
219. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
220. " Gymnasium zu Dillenburg,
221. " " = Frankfurt a. Main,
222. " " = Fulda,
223. " " = Hadamar,
224. " " = Hanau,

225. das Gymnasium zu Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
226. " Gymnasium zu Marburg,
227. " " = Montabaur,
228. " " = Rinteln,
229. " " = Weilburg,
230. " " = Wiesbaden.

R h e i n p r o v i n z .

231. Das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Kaden,
232. " Gymnasium zu Barmen,
233. die Ritter-Academie zu Weiburg,
234. das Gymnasium zu Bonn,
235. " " = Elze,
236. " " = Coblenz,
237. " " = an der Apostelkirche zu Eöln,
238. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
239. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
240. " Gymnasium an Matzellen daselbst,
241. " " = zu Düren,
242. " Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
243. " Städtische " daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
244. " Gymnasium zu Duisburg,
245. " " = Elberfeld,
246. " " = Emmerich,
247. " " = Essen,
248. " " = M. Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
249. " Gymnasium zu Kempen,
250. " " = Krefeld,
*251. " " = Kreuznach,
252. " " = Mores,
253. " " = Rünstereifel,
*254. " " = Reuß,
255. " " = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),

256. das Gymnasium zu Saarbrücken,
 257. " " = Siegburg,
 258. " " = Trier,
 259. " " = Wesel (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium daselbst),
 260. " Gymnasium zu Weßlar.

H ö h e n z o l l e r n ' s c h e L a n d e.

261. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher
 Hedingen).

II. K ö n i g r e i c h B a y e r n.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
 2. " " = Ansbach,
 3. " " = Aschaffenburg,
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
 5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
 6. " " = Bamberg,
 7. " " = Bayreuth,
 8. " " = Burghausen,
 9. " " = Dillingen,
 10. " " = Eichstätt,
 11. " " = Erlangen,
 12. " " = Freising,
 13. " " = Hof,
 14. " " = Kaiserlautern,
 15. " " = Kempten,
 16. " " = Landau,
 17. " " = Landshut,
 18. " " = Metten,
 19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
 20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
 21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 22. " Gymnasium zu Münchenstadt,
 23. " " = Neuburg a. d. Donau,
 24. " " = Neußadt a. d. Hoardt,
 25. " " = Nittenberg,
 26. " " = Passau,

27. das Alte Gymnasium zu Regensburg,
 28. " Neue " = daselbst,
 29. " " = Schweinfurt,
 30. " " = Speyer,
 31. " " = Straubing,
 32. " " = Würzburg,
 33. " " = Zweibrücken.

III. K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

1. Das Gymnasium zu Bauten,
 2. " " = Chemnitz,
 3. die Kreuzschule zu Dresden,
 4. das Bisthum'sche Gymnasium daselbst,
 5. " Wettiner Gymnasium daselbst,
 6. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
 7. " " = Freiberg,
 8. die Fürsten- und Landes'schule zu Grimma,
 9. das Gymnasium zu Leipzig,
 10. die Nikolai'schule daselbst,
 11. " Thomasschule daselbst,
 12. " Fürsten- und Landes'schule zu Meissen,
 13. das Gymnasium zu Plauen,
 14. " " = Wurzen,
 15. " " = Zittau,
 16. " " = Zwickau.

IV. K ö n i g r e i c h W ü r t t e m b e r g.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Lau-
 beuren,
 *2. " Gymnasium zu Ehingen,
 *3. " " = Ellwangen,
 *4. " " = Hall,
 5. " " = Heilbronn (verbunden
 mit Realklassen),
 6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maul-
 bronn,
 *7. " Gymnasium zu Ravensburg,
 *8. " " = Reutlingen,

- *9. das Gymnasium zu Rothweil,
 10. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
 11. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
 12. " Karls-Gymnasium daselbst,
 *13. " Gymnasium zu Tübingen,
 14. " " " Ulm,
 15. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden (verbunden mit Realklassen),
 2. " " " Bruchsal,
 3. " " " Freiburg,
 4. " " " Heidelberg,
 5. " " " Karlsruhe,
 6. " " " Konstanz,
 7. " " " Lahr (verbunden mit einer Real-Abtheilung),
 8. " " " Lörrach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 9. " " " Mannheim,
 10. " " " Offenburg,
 11. " " " Pforzheim,
 12. " " " Rastatt,
 13. " " " Tauberbischofsheim,
 14. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
 2. " " " Bidingen,
 3. " " " Darmstadt,
 4. " " " Gießen,
 5. " (Fredericianum) zu Laubach,
 6. " zu Mainz,
 7. " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Frederico-Franciscum zu Doberan,
 2. die Domschule zu Güstrow,
 3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 4. " Gymnasium zu Rostock,
 5. " " " Fredericianum zu Schwerin,
 6. " " " zu Waren,
 7. die große Stadtschule zu Wismar (verbunden mit einer Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
 2. " " " Jena,
 3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
 *2. " " " Neubrandenburg,
 3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld (verbunden mit einer Real-Abtheilung),
 *2. " " " Cutin,
 *3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
 4. " Gymnasium zu Oldenburg,
 5. " " " Bechtla.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
 2. " (alte) Gymnasium Martino-Calharineum zu Braunschweig.

3. das Neue Gymnasium daselbst.
4. " Gymnasium zu Helmstedt,
5. " " " Holzminden,
6. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburg-
hausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha (verbun-
den mit Realklassen),

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu
Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu
Cöthen (verbunden mit
Realklassen),
3. " (Friedrichs-Gymnasium)
zu Dessau,
4. " (Franciscum) zu Zerbst
(verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sonders- hausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg- Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt (verbunden mit
Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Heuß älterer Linie.

Das Gymnasium zu Greiz (verbunden mit einer
Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (ver-
bunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold
(verbunden mit Realklassen),
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck (verbunden mit einem
Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. " " " Bremerhaven (verbunden
mit der Realschule [Real-
Progymnasium] daselbst).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu
Hamburg (verbunden mit einem Real-
Gymnasium),
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. **Elßaß-Lothringen.**

1. Das Gymnasium zu Buchweiler,
- *2. = Lyzeum zu Colmar (verbunden mit Real-
klassen,
- *3. = Gymnasium zu Gebweiler,
4. = " " Hagenua (verbunden mit
einer Real-Abtheilung),
5. Lyzeum zu Meß (verbunden mit dem
Real-Gymnasium daselbst),
6. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar)
zu Montigny bei Meß,

- *7. das Gymnasium zu Mühlhausen i. Elß.,
8. " " = Saarburg,
- *9. " " = Saargemünd,
10. " " = Schlettstadt,
11. = Lyzeum zu Straßburg i. Elß. (verbunden
mit dem Real-Gymnasium daselbst),
12. = Proteftantische Gymnasium daselbst,
- *13. = Gymnasium zu Weißenburg,
- *14. = " = Zabern.

b. Real-Gymnasien.**I. Königreich Preußen.****Provinz Ostpreußen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (ver-
bunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.,
5. " " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannischule zu Danzig,
7. = Petrichule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. " " " " Thorn (verbunden
mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreas-
schule) zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium
daselbst,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,

15. das Königl. Städtische Real-Gymnasium das.,
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium das.,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = " " = Frankfurt an der
Oder,
20. die Haupt-Radettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden
mit dem Gymnasium daselbst),
22. = Real-Gymnasium zu Landsberg an der
Warthe (verbunden mit dem Gymnasium
daselbst),
23. = Real-Gymnasium zu Perleberg,
24. = " " = Potsdam,
25. = " " = Prenzlau (verbun-
den mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbun-
den mit dem Gymnasium daselbst),
27. = Real-Gymnasium zu Greifswald (ver-
bunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
30. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
 32. " " " = Fraustadt,
 33. " " " = Posen,
 34. " " " = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist
 zu Breslau,
 36. " " " am Zwinger dos.,
 37. " " " zu Görlitz (verbun-
 den mit dem Gymnasium daselbst),
 38. " Real-Gymnasium zu Grünberg,
 39. " " " = Landeshut,
 40. " " " = Reiffe,
 41. " " " = Reichenbach,
 42. " " " = Sprottau,
 43. " " " = Larnowitz.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Alkersleben,
 45. " " " = Erfurt,
 46. " " " = Halberstadt,
 47. " " " = Halle a. d. Saale,
 48. " " " = Magdeburg,
 49. " " " = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden
 mit der Realschule daselbst),
 51. " Real-Gymnasium zu Flensburg (ver-
 bunden mit dem Gymnasium daselbst),
 52. " Real-Gymnasium zu Rendsburg (ver-
 bunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,
 54. " " " = Göttingen (ver-
 bunden mit dem Gymnasium daselbst),

55. das Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden
 mit dem Gymnasium daselbst),
 56. " Real-Gymnasium zu Hannover,
 57. " Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
 58. " Real-Gymnasium zu Harburg,
 59. " Andreas-Real-Gymnasium zu Hildeg-
 heim,
 60. " Real-Gymnasium zu Leer (verbunden
 mit dem Gymnasium daselbst),
 61. " Real-Gymnasium zu Lüneburg (ver-
 bunden mit dem Gymnasium daselbst),
 62. " Real-Gymnasium zu Osnabrück,
 63. " " = Osterode,
 64. " " = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbun-
 den mit dem Gymnasium daselbst),
 66. " Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (ver-
 bunden mit dem Gymnasium daselbst),
 67. " Real-Gymnasium zu Dortmund,
 68. " " " = Hagen (verbunden
 mit dem Gymnasium daselbst),
 69. " Real-Gymnasium zu Iserlohn,
 70. " " " = Pippstadt,
 71. " " " = Minden (verbun-
 den mit dem Gymnasium daselbst),
 72. " Real-Gymnasium zu Münster,
 73. " " " = Schalle,
 74. " " " = Siegen,
 75. " " " = Bitten.

Provinz Heffen-Rassau.

76. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
 77. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
 78. die Wöhlerschule daselbst,
 79. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium (Karl's-Real-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " Real-Gymnasium (Friedrich's-Real-Gymnasium) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübed.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Begejod.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elfaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
2. " Real-Gymnasium zu Straßburg i. Elß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

- †1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
- †2. " Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
- †3. " Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

- †4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
- †5. " " " " Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

- †6. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
- †7. " Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

- †8. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

- †9. Die Ringerschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

- †10. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
- †11. " " " " Köln,
- †12. " " " " Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
- †2. " " " " Stuttgart,
- †3. " " " " Ulm.

III. Großherzogthum Oldenburg.

- † Die Ober-Realschule zu Oldenburg.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

35. das Proghmnasium zu Malmehy,
 34. " " = Priim,
 35. " " = Rheinbach,
 36. " " = Sobornheim,
 37. " " = Trarbad,
 38. " " = St. Wendel,
 39. " " = Wipperfirtth.

II. Königreich Württemberg.

- *1. Das Lyzeum zu Gammstatt,
 *2. " " = Eßlingen,
 *3. " " = Ludwigsburg.
 *4. " " = Dethingen,

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Proghmnasium zu Donaueschingen,
 2. " " = Durlach (verbunden
 mit einer Real-Abtheilung).

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die proghmnasiale Abtheilung der Realschule
 zu Hiseh,
 2. " " der Realschule
 zu Friedberg.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- Das Proghmnasium zu Ohrdruf (verbunden mit
 der Realschule daselbst).

VI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Proghmnasium zu Alttirch,
 2. " " = Bischweiler.
 3. " " = Diebenthofen,
 4. " " = Oberreinhelm,
 5. " " = Thann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein

- †1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem
 Real-Gymnasium daselbst),
 †2. " " = Ottenfen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †3. Die Realschule zu Bodenheim,
 †4. " " = Cassel,
 †5. " " = Eschwege,
 †6. " " der israelitischen Religionsgesell-
 schaft zu Frankfurt a. Main,
 †7. " " der israelitischen Gemeinde da-
 selbst,
 †8. = Adlersichtschule daselbst,
 †9. = Realschule zu Hanau,
 †10. = " " = Homburg v. d. Höhe,
 †11. = " " = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- †12. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen,
 †13. " " zu Barmen-Wupperfeld,
 †14. " " = Krefeld,
 †15. = Gewerbeschule (Realschule) zu Remscheid,
 †16. = Realschule zu Rhcydt.

II. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Biberach,
 †2. " " = Gammstatt,
 †3. " " = Eßlingen,
 †4. " " = Göppingen,
 †5. " " = Hall,
 †6. " " = Heilbronn,
 †7. " " = Ludwigsburg,
 †8. " " = Ravensburg,
 †9. " " = Rottweil,
 †10. " " = Tübingen.

III. Großherzogthum Baden.

- †1. Die Realschule zu Freiburg,
- †2. " " = Heidelberg,
- †3. " " = Karlsruhe,
- †4. " " = Konstanz,
- †5. " " = Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Realschule zu Alsfeld,
- †2. " " = Alzei (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- †3. " " = Bingen,
- †4. " " = Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †5. " " = Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- †6. " " = Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †7. " " = Groß-Umstadt,
- †8. " " = Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †9. " " = Michelstadt,
- †10. " " = Offenbach a. Main (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †11. " " = Oppenheim,
- †12. " " = Wimpfen am Berg,
- †13. " " = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- †Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- †1. Die Realschule zu Oberstein-Boar,
- 2. " " = Varel (verbunden mit der Landwirtschaftsschule daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- †Die Realschule zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " = Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- †2. " " = beim Doventhor daselbst.

XI. Elfsaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Barr,
- †2. " Realklassen des Lyceums zu Colmar,
- †3. " Realschule zu Forbach,
- †4. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenu,
- †5. " Realschule zu Metz,
- †6. " Gewerbeschule zu Mühlhausen i. Els.,
- †7. " Realschule zu Münster,
- †8. " " = Nappolsweiler,
- †9. " Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
- †10. " Realschule bei St. Johann daselbst,
- †11. " " = zu Waffelnheim.

c. Real-Propgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Propgymnasium zu Gumbinnen,
2. " " " " " Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Propgymnasium zu Culm,
4. " " " " " Dirschau,
5. " " " " " Jentsch,
6. " " " " " Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Das Real-Propgymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Propgymnasium dafelbst),
8. " Real-Propgymnasium zu Havelberg,
9. " " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),
10. " Real-Propgymnasium zu Kroppen (verbunden mit dem Propgymnasium dafelbst),
11. " Real-Propgymnasium zu Lützenwalde,
12. " " " " " Lübben,
13. " " " " " Nauen,
14. " " " " " Rathenow,
15. " " " " " Spremberg,
16. " " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

17. Das Real-Propgymnasium zu Stargard i. Pomm.,
18. " " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),
19. " Real-Propgymnasium zu Wolgast,
20. " " " " " Wollin,

Provinz Schlesien.

21. Das Real-Propgymnasium zu Freiburg i. Schl.,
22. " " " " " Löwenberg,
23. " " " " " Ratibor.

Provinz Sachsen.

24. Das Real-Propgymnasium zu Delitzsch,
25. " " " " " Eilenburg,
26. " " " " " Eisleben,
27. " " " " " Gardelegen,
28. " " " " " Langensalza,
29. " " " " " Mühlhausen i. Thür.
(verbunden mit dem Gymnasium daf.),
30. " Real-Propgymnasium zu Naumburg a. d. Saale.
31. " Real-Propgymnasium zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

32. Das Real-Propgymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),
33. " Real-Propgymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),
34. " Real-Propgymnasium zu Itzehoe,
35. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
36. das Real-Propgymnasium zu Marne,
37. " " " " " Neumünster (verbunden mit dem Propgymnasium dafelbst),
38. " Real-Propgymnasium zu Oldesloe,
39. " " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),
40. " Real-Propgymnasium zu Segeberg,
41. " Real-Propgymnasium zu Sonderburg,
42. " " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst).

Provinz Hannover.

43. Das Real-Propgymnasium zu Buxtehude,
44. " " " " " Wülfels (verbunden mit dem Propgymnasium dafelbst),
45. " Real-Propgymnasium zu Einbeck,
46. " " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),

47. das Real-Programmnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 48. " Real-Programmnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
 49. " Real-Programmnasium zu Minden (verbunden mit dem Programmnasium daselbst),
 50. Real-Programmnasium zu Rieburg (verbunden mit dem Programmnasium daselbst),
 51. " Real-Programmnasium zu Northeim,
 52. " " " " Otterndorf,
 53. " " " " Papenburg,
 54. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 55. " Real-Programmnasium zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

56. Das Real-Programmnasium zu Asten.
 57. " " " " Bocholt,
 58. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 59. " Real-Programmnasium zu Lüdenscheid,
 60. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

61. Das Real-Programmnasium zu Biebrich-Nosbach,
 62. " " " " Biedenkopf,
 63. " " " " Diez,
 64. " " " " Ems,
 65. " " " " Fulda,
 66. " " " " Geisenheim,
 67. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 68. " Real-Programmnasium zu Hofgeismar,
 69. " " " " Limburg a. d. Lahn,
 70. " " " " Marburg,
 71. " " " " Oberlahnstein,
 72. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

73. Das Real-Programmnasium zu Düllen,
 74. " " " " Düren,
 75. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Programmnasium daselbst),
 76. " Real-Programmnasium zu Eupen,
 77. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 78. " Real-Programmnasium zu Langenberg,
 79. " " " " Lennep,
 80. " " " " Neuvied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 81. " Real-Programmnasium zu Oberhausen,
 82. " " " " Saarlouis,
 83. " " " " Solingen,
 84. " " " " Trier,
 85. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

- Das Real-Lyzeum zu Calw,
- " " " " Gmünd,
- die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
- das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III Großherzogthum Baden.

- Das Real-Programmnasium zu Ettenheim,
- " " " " Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- Das Real-Programmnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst),
- das Real-Programmnasium zu Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Programm zu Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " " Dyrbus (verbunden mit dem Programmnasium daselbst).

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. " " " " Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Programm zu Frankenhäusen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Programm zu Krosen.

XII. Fürstenthum Neuch älterer Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Programm zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule (Real-Programm) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XVI. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Programm zu Martich.

C. Lehraufgaben, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

Provinz Brandenburg.

2. Das Real-Programm zu Strassberg.

Provinz Schlesien.

- †3. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
- †4. " zweite " " daselbst,

- †5. die katholische höhere Bürgerschule daselbst,
- †6. " Wilhelmschule zu Liegnitz,

Provinz Sachsen.

- †7. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

Provinz Hannover.

- †8. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
- †9. " zweite " " daselbst,

Provinz Westfalen.

- †10. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,

- †11. die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
 †12. „ „ zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †13. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
 †14. „ Seletenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

- †15. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) mit Fachklassen zu Barmen,
 †16. „ höhere Bürgerschule zu Bonn,
 †17. „ „ „ zu Köln,
 †18. „ „ „ zu Düsseldorf,
 †19. „ „ „ zu Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollern'sche Lande.

- †20. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Ansbach,
 †2. „ „ = Aschaffenburg,
 †3. „ Kreisrealschule zu Augsburg,
 †4. „ Realschule zu Bamberg,
 †5. „ Kreisrealschule zu Bayreuth,
 †6. „ Realschule zu Erlangen,
 †7. „ „ = Freising,
 †8. „ „ = Hiltlsh,
 †9. „ „ = Hof,
 †10. „ „ = Ingolstadt,
 †11. „ Kreisrealschule zu Kaiserlautern,
 †12. „ Realschule zu Kaufbeuren,
 †13. „ „ = Kempten,

- †14. die Realschule zu Riffingen,
 †15. „ „ = Riffingen,
 †16. „ „ = Landau,
 †17. „ „ = Landskron,
 †18. „ „ = Lindau,
 †19. „ „ = Memmingen,
 †20. „ Kreisrealschule zu München,
 †21. „ Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
 †22. „ „ = Nördlingen,
 †23. „ Kreisrealschule zu Nürnberg,
 †24. „ „ = Passau,
 †25. „ „ = Regensburg,
 †26. „ Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
 †27. „ „ = Schweinfurt,
 †28. „ „ = Speyer,
 †29. „ „ = Straubing,
 †30. „ „ = Traunstein,
 †31. „ Kreisrealschule zu Würzburg,
 †32. „ Realschule zu Wunsiedel,
 †33. „ „ = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

- †1. Die Realschule zu Bautzen,
 †2. „ „ = Grimmitzschau,¹⁾
 †3. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,¹⁾
 †4. „ Realschule zu Frankenberg,¹⁾
 †5. „ „ = Glauchau,¹⁾
 †6. „ „ = Grimma,¹⁾
 †7. „ „ = Großenhain,¹⁾
 †8. „ „ = Leipzig,
 †9. „ „ = Leisnig,¹⁾
 †10. „ „ = Löbau,¹⁾
 †11. „ „ = Meerane,¹⁾
 †12. „ „ = Meissen.¹⁾

¹⁾ Mit den Realschulen zu Grimmitzschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Meissen, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

- †13. Die Realschule zu Mittweida, ¹⁾
 †14. " " " Pirna, ¹⁾
 †15. " " " Reichenbach i. Voigtlande, ¹⁾
 †16. " " " Neuditz, ¹⁾
 †17. " " " Rochlitz, ¹⁾
 †18. " " " Schneeberg, ¹⁾
 †19. " " " Stollberg, ¹⁾
 †20. " " " Werdan.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. " Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
4. " höhere Bürgerschule zu Sinsheim, ²⁾
5. " " " " Billingen,
6. " " " " Waldshut, ²⁾

V. Großherzogthum Hessen.

- †Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
- †2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil,
2. " " " " Marggrabowa
in Ostpr.

Provinz Westpreußen.

- †3. Die Landwirtschaftsschule zu Marienburg in Westpr.

VII. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
- †2. " höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- †Die Realschule mit Handels-Abtheilung zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- †Die höhere Bürgerschule zu Goltha.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

- †Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

Provinz Brandenburg.

- 4 Die Landwirtschaftsschule zu Dahme.

Provinz Pommern.

5. Die Landwirtschaftsschule zu Eldena,
6. " " " " Schwielbein in Pommern.

Provinz Posen.

- †7. Die Landwirtschaftsschule zu Samter.

¹⁾ Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1886/88.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Pilehne.

Provinz Schlesien.

- †5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium unter Leitung von Buchner zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

- †1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololi und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
†2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

- †1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
†2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinel und P. Th. Schumann (früher Gelinel-Körnersches Real-Institut) daselbst, ¹⁾
†3. „ Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst. ¹⁾

IV. Königreich Württemberg.

1. Die Privat-Lateinschule des Professors Warch zu Kornthal.
†2. = höhere Handelsschule von Martin Sched zu Stuttgart,
†3. = realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Nauscher) daselbst.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brindmeier zu Ballenstedt und die (+) lateinlosen Parallellassen dieses Instituts.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilthau.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

†Die Privat-Realschule von G. M. Debbe zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,
†2. = „ = Dr. H. Bod (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
†3. = der Gebrüder F. und W. Glüka daselbst,
†4. = von F. L. Kirnheim daselbst,
†5. = des Dr. M. Otto daselbst,
†6. = israelitische Stiftungsschule unter Leitung des Dr. A. Rée daselbst,
†7. = Zahnd-Zora-Schule unter Leitung des Oberabbiners Stern daselbst,
†8. = Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. Reimmüller daselbst.

1) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.²⁾

Berlin, den 29. April 1887.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: G. d.

II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.³⁾

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

1. Das Knaben-Institut des Dr. Kuntler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Kuntler und Dr. Burtart) zu Biebrich,
 † 2. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
 † 3. das Erziehungs-Institut von W. Brög (früher Ruoff-Pössel) zu Frankfurt a. Main,

- † 4. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schend-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
 † 5. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
 † 6. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

²⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlussprüfung dargehan haben, daß sie den ersten (1½-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

³⁾ Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

7. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Groß-
Lichterfelde bei Berlin,
†8. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher
Rölle) zu Osnabrück,
9. = Erziehungs-Institut des Dr. Franz Kniden-
berg (früher F. Knidenberg sen.) zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh.
Stahlmann zu Augsburg,
†2. = israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau
zu Fürth.

III. Königreich Sachsen.

- †1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-
Anstalt des Dr. Ernst Feidler (früher Dr.
H. Albani) zu Dresden, 1)
†2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Warth
zu Leipzig,
†3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von M. W.
F. Garleb daselbst,
†4. die Knabenabtheilung der Privatschule des Dr.
Friedrich Thomas Roth (früher Reichmann)
daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

- †Das internationale Lehr-Institut des Dr. von
Schöeller zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Hestamp (früher
Dr. Klein) zu Mainz,

Berlin, den 29. April 1887.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung: Bosse.

¹⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

²⁾ Die Berechtigung der Militärberechtigung hat nur bis zum Michaelistertmin 1889 einschließlich Geltung.

³⁾ An dieser Anstalt wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst eventuell befähigende Entlassungsprüfung bereits nach Absolvierung des Lehrkursus der Untersekunda abgehalten.

- †2. die Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle
(früher Dr. Raegler) zu Offenbach a. Main. ²⁾

VI. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer
zu Jena,
†2. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy
daselbst.

VII. Herzogthum Braunschweig.

- †Die Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil
Philippson zu Seezen.

VIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- †Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Sieg-
fried Schaffner zu Gumperta bei Kahl.

IX. Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

- †Die Amtshor'sche höhere Handelsschule (Handels-
Academie) von Karl August Rippenberg zu
Gera.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Privat-Anstalt des Dr. Th. Bahmschaff zu
Hamburg,
†2. = Privat-Anstalt des Dr. H. Richard Lange
daselbst.

XI. Elsaß-Lothringen.

- Das Privat-Gymnasium bei St. Stephan des Dr.
M. Fuß zu Straßburg i. Els. ²⁾

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 2. Juni 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89. Vom 24. Mai 1887. — **Gesetz**, betreffend die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen und die Beschaffung von Geldmitteln hierfür in der Finanzperiode 1887/89. Vom 24. Mai 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung. Vom 17. Mai 1887.

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89.

Vom 24. Mai 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Neben vollständiger Herstellung der Bahnlinsen Bietigheim-Hessenthal und Heilbronn-Eppingen, sowie der Bahn von Freudenstadt nach Schiltach, welche durch Art. 1 Ziffer 3 und Art. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 185), beziehungsweise durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1879 (Reg. Blatt S. 315) zur Ausführung bestimmt wurden, ist in der Finanzperiode 1887/89 eine lokale Zweigbahn von Schramberg nach Schiltach in Angriff zu nehmen und soweit möglich dem Ausbau entgegen zu führen.

Zur Vollendung der genannten früher schon zur Ausführung bestimmten Bahnen und zur Herstellung der Bahn von Schramberg nach Schiltach werden für die Finanzperiode 1887/89 1 000 000 *M.* bestimmt.

Art. 2.

Für Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Eisenbahnlinien kommen	1 310 000 <i>M.</i>
und für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen	4 50 000 <i>M.</i>
	zusammen 1 760 000 <i>M.</i>

zur Verwendung.

Art. 3.

An den Kosten der in Art. 1 und 2 erwähnten Bauten sind die Kauffchillinge für die Baupläge der erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen, wie bisher, von der Grundstücksverwaltung zu bestreiten.

Zur Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1 und 2 sind Staatsanlehen bis zum Betrage von

2 760 000 *M.* — zwei Millionen siebenhundert und sechzigtausend Mark — unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Der hiedurch, sowie durch die Leistungen der Interessenten ungedeckt bleibende Theil des Aufwands für den Bau einer Zweigbahn von Schramberg nach Schiltach im Betrag von 190 000 *M.* ist aus verfügbaren Mitteln der Kestverwaltung zu bestreiten.

Gegenwärtiges Geßz ist durch unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung unseres Finanzministeriums, zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 24. Mai 1887.

K a r l.

Mittnacht.

Reuner.

Faber.

Steinheil.

Sarwey.

Gesetz, betreffend die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür in der Finanzperiode 1887/89.
Vom 24. Mai 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

In Ausführung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 10. Februar 1887 über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen ist in der Finanzperiode 1887/89 der Bau einer Eisenbahn

- 1) von Leutkirch über Aulach bis zur Württembergisch-Bayerischen Landesgrenze im Anschluß an die auf Bayerischem Staatsgebiet von Bayern zu bauende Strecke einer Eisenbahnlinie von Leutkirch bis Memmingen;
 - 2) von Wangen im Allgäu bis zur Württembergisch-Bayerischen Landesgrenze im Anschluß an die auf Bayerischem Staatsgebiet von Bayern zu bauende Strecke einer Eisenbahnlinie von Wangen nach Kergatz
- in Angriff zu nehmen und soweit möglich dem Ausbau entgegenzuführen.

Art. 2.

Au den Kosten der in Art. 1 erwähnten Bauten sind die Kaufschillinge für die Baupläze der erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen, wie bisher, von der Grundstücksverwaltung zu bestreiten.

Zur Deckung des weiteren Aufwands sind Staatsanlehen bis zum Betrage von
5 000 000 M. — Fünf Millionen Mark —
unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 24. Mai 1887.

K a r l.

Wittnacht.

Kenner.

Faber.

Steinheil.

Sarwey.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abänderung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung.**

Vom 17. Mai 1887.

Die in Nr. 17 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 29. April d. J. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1887, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung, wird nachstehend zur Kenntnissnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Stuttgart, den 17. Mai 1887.

Für den Staatsminister:
Bachner.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung, vom 25. April 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1887 die nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt S. 191) beschlossen:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt S. 191) erhält in §. 4 Absatz 4 Nr. 4, §. 13, §. 14 Absatz 1, §§. 18 und 24 nachstehende Fassung:
§. 4.

4. der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtschülischen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.

Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderlichen Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;

5.

§. 13.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten.

In diesem Prüfungsabschnitt ist der Kandidat

1. über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§. 14),
2. über die Schutzpockenimpfung einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu prüfen.

§. 14 Absatz 1.

Die in §. 6 Ziffer 2, 3, §. 7, §. 8 Ziffer 2, §. 10A Ziffer 2, 3 und §. 13 Ziffer 1 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginn der Prüfungen zu revidiren.

§. 18.

Ueber den Ausfall der Prüfung in dem Abschnitt II, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§. 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 206 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I	20 Mark,
und zwar für Theil 1	6 Mark,
" " 2	7 "
" " 3	7
für den Prüfungsabschnitt II	12
für den Prüfungsabschnitt III	16
und zwar für Theil 1	10 Mark,
" " 2	6 "
für den Prüfungsabschnitt IV	57
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,
" " 2	10
" " 3	10
" " 4	12

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 8. Juni 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude. Vom 6. Juni 1887.

Gesetz, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude.

Vom 6. Juni 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Um aus dem nach Art. 75 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, (Reg.Blatt S. 127) ermittelten Kapitalwerth der Gebäude den steuerbaren Jahresertrag berechnen zu können, wird dieser Ertrag auf drei Mark von Einhundert Mark jenes Kapitalwerths festgesetzt.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Juni 1887.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey.

Gedruckt bei G. Hasselbrint (Chr. Scheufele).

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 15. Juni 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür in der Finanzperiode 1887/89. Vom 7. Juni 1887. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Ertheilung von Unterricht in der Implectometrie. Vom 4. Juni 1887.

Gesetz, betreffend die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür in der Finanzperiode 1887/89.

Vom 7. Juni 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Nach Maßgabe der zwischen der Württembergischen Regierung einerseits und dem Reich beziehungsweise der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits am 11. März 1887 getroffenen Vereinbarungen in Betreff der Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung ist in der Finanzperiode 1887/89

- 1) auf der Bahnstrecke von der württembergisch-bayerischen Landesgrenze bei Crailsheim über Weinsberg und Heilbrunn bis Eppingen ein zweites Geleise herzustellen und
- 2) eine Eisenbahn von Tuttlingen in der Richtung auf Sigmaringen zum Anschluß an die Bahn von Tübingen nach Sigmaringen in der Nähe von Jutzigtöfen in Angriff zu nehmen und soweit thunlich dem Ausbau entgegenzuführen.

Art. 2.

An den Kosten, welche nach den angeführten Vereinbarungen für die in Art. 1 erwähnten Bauten von Württemberg zu tragen sind, hat die Grundstücksverwaltung die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen, wie bisher, zu bestreiten.

Zur Deckung des weiteren Aufwands sind Staatsanlehen bis zum Betrag
von 4 500 000 *M*

— vier Millionen fünfmalhunderttausend Mark —

unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 7. Juni 1887.

K a r l.

Rittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Ertheilung von Unterricht in der Impfstechnik.

Vom 4. Juni 1887.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 18. Juni 1885, sowie unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April dieses Jahres, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung, (Reg. Blatt S. 142) wird hinsichtlich des Unterrichts der Studirenden der Medicin in der Impfstechnik nachstehendes verfügt:

1) An der Universität wird ein Lehrer mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impfstechnik beauftragt.

Außer dem bestellten Universitätslehrer können auch die Vorstände der staatlichen Impfungsanstalten zu Ertheilung des Unterrichts ermächtigt werden.

2) Der Unterricht bildet einen obligatorischen Lehrgegenstand. Der praktische Unterricht wird ausschließlich im Sommersemester ertheilt.

3) Zu dem Unterricht sind nur solche Studierende zuzulassen, welche die ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

4) Der Unterricht hat sich auf die Verimpfung von Menschenlympe und von Thierlympe, auf die Beobachtung und Beurtheilung der nach der Impfung und der Wiederimpfung folgenden Erscheinungen, sowie auf die Abnahme und Aufbewahrung der Menschenlympe zu erstrecken.

Sofern am Orte der Universität eine staatliche Anstalt zur Erzeugung von Thierlympe besteht, ist denjenigen Studierenden, welche sich in der Impfung von Thieren, sowie in der Abnahme und Aufbewahrung von Thierlympe zu unterrichten wünschen, auch hiezu Gelegenheit zu geben.

5) Zur Ermöglichung des praktischen Unterrichts an der Universität ist ein besonderer Impfbezirk gebildet, für welchen der Lehrer als öffentlicher Impfarzt bestellt wird.

6) Die für den Unterricht erforderliche Lymphe ist aus staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Impfanstalten zu beziehen.

7) Am Schlusse des Unterrichts ist seitens des Lehrers den Studierenden auf Verlangen zu bezeichnen, wie viel öffentlichen Impfungs-, Wiederimpfungs- oder Impfnachschauterminen sie beigewohnt, und ob sie die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben haben.

Stuttgart, den 4. Juni 1887.

Für den Staatsminister des Innern:

Bachner.

Sarwey.

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. Juni 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Beilagen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen vom 28. Juni 1876. Vom 14. Juni 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Richterämter. Vom 13. Juni 1887.

Gesetz, betreffend die Beilagen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen vom 28. Juni 1876.

Vom 14. Juni 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

An die Stelle der dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211 ff.) angefügten Beilage I tritt das anliegende Verzeichniß derjenigen Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt werden, und es gilt dieses künftighin als die in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes erwähnte Beilage I derselben.

Art. 2.

An Stelle der dem genannten Gesetze angefügten Beilage II tritt das anliegende Verzeichniß derjenigen Beamten, welche unter dem Vorbehalte vierteljähriger Kündigung angestellt werden, und es gilt dieses künftighin als die in Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes erwähnte Beilage II desselben.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Juni 1887.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey.

Beilage I (zu Art. 2 Abs. 2).

Verzeichniß

derjenigen Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt werden.

I. Bei den Ministerien und den Landeskollegien,
sowie

bei der Kanzlei des Geheimen Rathes:

die Direktoren, Räthe und Assessoren der Ministerien,

die Vorstände und Mitglieder der Landeskollegien,

die Kanzleidirektoren und die Expeditoren des Geheimen Rathes, der Ministerien
und der Landeskollegien,

die Kanzlisten des Geheimen Rathes, der Ministerien und der Landeskollegien.

II. Die übrigen Beamten in den einzelnen Departements:

A. Departement der Justiz:

Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, die Staatsanwälte und Hilfs-
staatsanwälte bei den Landgerichten,

die Amtsrichter,

die Gerichts- und Amtsnotare,

die Vorstände und Klassenbeamten der gerichtlichen Strafanstalten.

B. Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

a) Diplomatischer Dienst:

die Gesandten, Geschäftsträger, Gesandtschaftssekretäre und Gesandtschaftskanzlisten;

b) Verkehrsanstalten:

bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung:

die Oberbeamten und zwar

der Eisenbahnhauptkassier,

die Vorstände der Hauptmagazinsverwaltung, des technischen Bureaus,
des Revisorats, der Bureau für Rechnungskontrolle,

die Betriebsoberinspektoren,

der Obermaschinenmeister der Generaldirektion der Staatsbahnen,
der Kulturinspektor;

die Buchhalter bei der Hauptkasse,

die Eisenbahnsekretäre,

der Vorstand der Montirungsverwaltung,

die Baninspektoren,

die Abtheilungsingenieure (technische Expedatoren), die Obergeometer,

die Betriebsinspektoren und die Bahnhofsverwalter I. Klasse,

die Vorstände der Lokomotiv- und Wagenwerkstätten (Obermaschinenmeister und
Maschinenmeister, Oberwagenmeister und Wagenmeister),

der Dampfschiffahrtsverwalter;

ferner, wenn sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben:

die Bureau- und Betriebsinspektionsassistenten, die Bahnhofsverwalter II. Klasse,
die Bahnmeister, die Werkführer in Eisenbahnwerkstätten und beim tech-
nischen Bureau, die Buchhalter der Hauptmagazins- und Montirungs-
verwaltung und der Dampfschiffahrtsverwaltung, die Güter- und Gepäc-
abfertigungsbeamten, die Bahnhofskassiere, der Materialverwalter bei der
Hauptmagazinsverwaltung;

bei der Post- und Telegraphenverwaltung:

die Oberbeamten und zwar

der Oberpostkassier,

die Vorstände des Rechnungsbureaus und des Kontrollbureaus für Postanweisungen, sowie der Druckerei der Verkehrsanstalten,

der Telegrapheninspektor,

der Baubeamte;

der Buchhalter der Oberpostkassie,

der Vorstand des Inventardepots,

die Postinspektoren jeder Art mit Einschluß des Inspektors der Druckfachenverwaltung,

die Oberpostmeister,

die Oberpostsekretäre,

die Postmeister, Postkassiere, Postsekretäre und der Buchhalter der Druckerei,

der erste aufsichtführende Beamte für den Telegraphendienst bei dem Postamt No. 1 in Stuttgart,

die Telegraphensekretäre;

ferner, wenn sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben:

die Postverwalter und Postassistenten, der Assistent des Telegrapheninspektors, der Verwalter und die Werkführer der Telegraphenwerkstätte.

c) Departement des Innern:

Die Vorstände, die Regierungsassessoren und die Amtmänner der Oberämter und der Stadtdirektion Stuttgart,

die Oberamtsärzte,

die Straßenbauinspektoren, der Wasserbauinspektor, sowie der Techniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen,

die Abtheilungsingenieure bei der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, wenn sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben,

der Vorstand des Arbeitshauses in Baihingen,

die Vorstände, Oekonomieverwalter und Sekundärärzte der Staatsirrenanstalten,

der Vorstand der Landeshebammenchule,

der Landesfeuerlöschinspektor,
 die Brandversicherungsinspektoren und der Brandversicherungshauptkassier,
 der Vorstand des Bergamts,
 der Landoberstallmeister, der Oberthierarzt bei den Landgestüten und der Ge-
 stütskassier,
 die Offiziere des Landjägerkorps.

D. Departement des Kirchen- und Schulwesens:

a) Unterrichts- und Erziehungsanstalten:

bei der Universität:

der Kanzler, der Amtmann und der Kassier,
 die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren,
 die Bibliothekare, welche diese Stelle als ihr Hauptamt bekleiden;

bei den höheren theologischen Seminarien:

der Dekonomieverwalter am evangelisch-theologischen Seminar und am Wilhelms-
 stift in Tübingen;

bei den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten:

der Vorstand, der Kassier und der Sekretär, sowie die ordentlichen Professoren
 der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim,
 der Vorstand und die Hauptlehrer der Thierarzneischule,
 der Vorstand der Weinbauerschule;

bei den technischen Unterrichtsanstalten:

der Verwaltungsbeamte, sowie die ordentlichen Professoren des Polytechnikums,
 der Vorstand und die Hauptlehrer der Baugewerkschule;

bei der Kunstschule:

der Vorstand und die ordentlichen Professoren;

bei der Kunstgewerbeschule:

die Hauptlehrer;

bei den Gelehrten- und Realschulen:

die Exphoren und Professoren an den niederen evangelisch-theologischen Seminarien,
 die Vorstände und Hauptlehrer, einschließlich der Kollaboratoren, an den Gym-
 nasien, Lyceen und Realschulen, an den Latein-, Real-, Bürger- und
 Elementarschulen;

bei den Lehrerbildungsanstalten:

der Vorstand und Hauptlehrer der Turnlehrerbildungsanstalt,
 die Vorstände und die Hauptlehrer der Schullehrereminarien,
 der Vorstand des Lehrerinnenseminars;

bei den Erziehungshäusern des Staats:

die Oberinspektoren und Oekonomieverwalter der Waisenhäuser,
 der Vorstand der Taubstumm- und Blindenanstalt;

b) Sammlungen des Staats:

der Oberbibliothekar, die Bibliothekare, der Expeditor und die Bibliotheksetretäre
 der öffentlichen Bibliothek,
 die Konservatoren des Naturalienkabinetts,
 der Inspektor der Kupferstichsammlung,
 der Vorstand der Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Alterthums-
 denkmale.

E. Departement der Finanzen:

Die Staatshauptkassiere, Staatskassenkontrolleure und Staatskassenbuchhalter,
 die Kameralverwalter und Kameralamtskassiere, sowie der Vorstand des Haupt-
 steueramts Stuttgart (Obersteuerinspektor),
 die Hochbauinspektoren,
 der Bauinspektor für Weg-, Fluß- und Wasserbauten in Staatswaldungen,
 die Forstmeister, die Revierförster, die Forstamtsassistenten und der Holzverwalter,
 die Verwalter, Kassiere und Inspektoren bei dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen,
 der Münzmeister,
 der Vorstand der Reich- und Appreturanstalt,
 die Vermessungskommissäre und der Revisor des Katasterbureaus, sowie der
 Inspektor der lithographischen Anstalt bei dem Katasterbureau,
 der Trigonometer des statistischen Landesamts,
 die Oberzollinspektoren, Hauptzollverwalter, Hauptsteueramtskassiere, Kontrolleure
 jeder Art bei der Zoll- und Steuerverwaltung, die Zollverwalter und
 Niederlageverwalter, sowie der Hauptsteuerverwalter bei dem Hauptsteuer-
 amt Stuttgart,

- der Kommandeur der Forst- und Steuerwache,
 die Ungeldskommissäre und der Steuerinspektor bei dem Hauptsteueramt Stuttgart;
 endlich, wenn sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben:
 die Kameralamtsbuchhalter und der erste Assistent des Hauptsteueramts Stutt-
 gart, die Buchhalter bei der Holzverwaltung, den Hütten- und Salinen-
 ämtern, die technischen Assistenten der Hütten- und Salinenämter und die
 Bauamtsassistenten.

III. Ständige Beamte:

- Der Archivar,
 die Registratoren und Kanzlisten der beiden Kammern,
 der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse.

Beilage II (zu Art. 2 Abj. 4).

Verzeichnis

derjenigen Beamten, welche unter dem Vorbehalte vierteljähriger Kündigung
 angestellt werden.

- I. Beamte, welche in allen Departements, desgleichen bei dem Geheimen Rathe
 und bei dem Verwaltungsgerichtshof, sowie bei dem ständischen Amts-
 personal vorkommen:
 die Kopisten,
 die Kanzleidner und Aufwärter.
- II. Im Departement der Justiz:
 die Landgerichtsschreiber und die Kanzleiassistenten bei der Staatsanwaltschaft,
 die Amtsgerichtsschreiber,
 die Amtsgerichtsdienner,
 der Hausmeister und der Heizer (Maschinenwärter) an dem Justizgebäude in
 Stuttgart,
 die Inspektoren an dem Zuchthaus zu Ludwigsburg, an dem Zellengefängniß
 zu Heilbronn und an amtsgerichtlichen Gefängnissen,

die Buchhalter an den gerichtlichen Strafanstalten,
 die Hausmeister, Oberaufseher, Aufseher (einschließlich der zu denselben eingereichten Hauswundärzte und Lazarethgehilfen) an den gerichtlichen Strafanstalten, sowie an amtsgerichtlichen Gefängnissen, soweit sie nicht dem Landjägercorps angehören.

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung:

die Bureau- und Betriebsinspektionsassistenten, die Bahnhofswalter II. Klasse, die Bahnmeister, die Werkführer in Eisenbahnwerkstätten und beim technischen Bureau, die Buchhalter der Hauptmagazins- und Montirungsverwaltung und der Dampfschiffahrtsverwaltung, die Güter- und Gepäckabfertigungsbeamten, die Bahnhofskassiere, der Materialverwalter bei der Hauptmagazinsverwaltung,

wenn sie die höhere Dienstprüfung nicht erstanden haben;

der Vorstand der Inventarverwaltung, die Werkstättebuchhalter, Gütererpeditionskassiere und Stationsmaterialverwalter,

die Oberzugmeister,

die Stationsmeister und Billettkassiere,

die Expedienten,

die Bahnhofsoberaufseher, Aufseher, Portiers,

die Lokomotivführer, Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter und Wagenrevidenten,

die Schiffskapitäne, der Werftmeister, die Maschinisten, Steuermänner und Schleppschiffführer der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,

der Dampfschiffahrtsverwaltungsdienner;

bei der Post- und Telegraphenverwaltung:

die Postverwalter und Postassistenten, der Assistent des Telegrapheninspektors, der Verwalter und die Werkführer der Telegraphenwerkstätte,

wenn sie die höhere Dienstprüfung nicht erstanden haben;

die Buchhalter der Druckfachenverwaltung und der Telegraphenwerkstätte,

der Kassenassistent der Oberpostkasse und der Bureauassistent der Druckerei,

die Telegraphenaufsichtsbeamten, mit Ausnahme des ersten Aufsichtsbeamten
 in Stuttgart,
 die Vorstände von Telegraphenämtern,
 die Telegraphenbureauassistenten, Obertelegraphisten und Telegraphisten,
 die Posthalter als Postamtsvorstände,
 die Postexpeditoren,
 der Faktor der Druckerei der Verkehrsanstalten,
 der Magazinsverwalter bei der Druckerei der Verkehrsanstalten,
 die Unterbediensteten im Post- und Telegraphendienst, mit Ausnahme der Land-
 postposten und der Postkellere,

die Telegraphenaufsicher.

IV. Im Departement des Innern:

die Abtheilungsingenieure bei der Ministerialabtheilung für den Straßen- und
 Wasserbau, wenn sie die höhere Dienstprüfung nicht erstanden haben,
 der Kulturingenieur, welcher jedoch auch auf Lebenszeit angestellt werden kann,
 die Landwirtschaftsinspektoren, sofern sie zugleich Vorstände von landwirth-
 schaftlichen Winterschulen sind (unten V),
 der Ablösungskommissär,
 die Oberamtsaktuare,
 die Assistenärzte bei den Staatsirrenanstalten,
 die Buchhalter, Oberwärter und Oberwärterinnen bei denselben,
 der zweite Hauptlehrer, der Verwalter, sowie die Oberhebammen bei der Landes-
 hebammenchule,
 die Vorstände der Landgestütshöfe, die Aufsicher des Landgestüts,
 die Oberaufseher und Aufsicher bei den Arbeitshäusern,
 die Straßenmeister und die Flußmeister, die Schleusen-, Fluß- und Straßen-
 wärter,
 die Oberamtsdiener.

V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens:

a) Unterrichts- und Erziehungsanstalten:

bei der Universität:

die Sprachlehrer, Musiklehrer, Zeichenlehrer, Reitlehrer, sodann der Tanzlehrer, der Fechtmeister, der Turnlehrer, ferner der Universitätsaktuar, der Universitätskopist, die Bibliothekassistenten, die Prosektoren, der Präparator am zoologischen Kabinett, die Assistenzärzte und Hausmeister an den verschiedenen Kliniken, der Gärtner, der Mechanikus an dem technologischen und dem physikalischen Institut, endlich die Bedellen und die Diener bei den Universitätsinstituten;

bei den höheren theologischen Seminarien:

die Hausmeister und Unteraufscher (Thorwarte) an dem evangelisch-theologischen Seminar und an dem Wilhelmsstift in Tübingen;

bei den landwirthschaftlichen Anstalten:

die an der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim angestellten Fach- und Hilfslehrer, Stationschreiber, Buchhalter, Aufscher, Gärtner, Hausmeister, Diener,

die an der Thierarzneischule angestellten Fachlehrer (einschließlich des Lehrschmieds), Hilfslehrer, Diener,

die Fach- und Hilfslehrer an den Ackerbauhöfen und an der Weinbauhöfen, mit Einschluß des Weingartmeisters und Gärtners,

diejenigen Vorstände und Landwirthschaftslehrer an den landwirthschaftlichen Winterhöfen, welche zugleich als landwirthschaftliche Sachverständige und Wanderlehrer (Landwirthschaftsinpektoren oben IV) angestellt sind;

bei den technischen Unterrichtsanstalten:

die am Polytechnikum angestellten Fach- und Hilfslehrer, sowie der Verwaltungsassistent, der Unterbibliothekar, der Mechaniker, der Modellschreiner, der Gärtner, der Hilfsarbeiter an der Materialprüfungsanstalt (Mechaniker) und die Diener,

die an der Bergwerkshöfen angestellten Fach- und Hilfslehrer, sowie der Diener, die Hauptlehrer an den gewerblichen Fortbildungshöfen;

bei der Kunstschule:

die Fach- und Hilfslehrer, der für die Kunstschule und die Kunstsammlungen des Staats angestellte Verwaltungsbeamte, sowie die Diener;

bei der Kunstgewerbeschule:

die Fach- und Hilfslehrer, sowie der Diener;

bei den Gelehrten- und Realschulen, mit Einschluß der niederen evangelisch-theologischen Seminarien:

die Fach- und Hilfslehrer und die Diener;

bei den Lehrerbildungsanstalten:

der Diener der Turnlehrerbildungsanstalt,

die Diener bei den Schullehrer- und Lehrerinnenseminarien;

bei den Erziehungshäusern des Staats:

die Diener an den Waisenhäusern, sowie an der Taubstommen- und Blindenanstalt.

b) Sammlungen des Staats:

die wissenschaftlichen Assistenten und die Präparatoren am Naturalienkabinet, die Diener bei der öffentlichen Bibliothek und dem Naturalienkabinet, der Diener bei der Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale.

VI. Im Departement der Finanzen:

diejenigen Buchhalter bei den Kameralämtern, bei der Holzverwaltung, bei den Hütten- und Salinenämtern, sowie diejenigen technischen Assistenten der Hütten- und Salinenämter und diejenigen Bauamtsassistenten, welche die höhere Dienstprüfung nicht erstanden haben;

die Kameralamtsdiener, Kameralunterpfleger, Güter- und Floßaufseher, Brunnenmeister,

die Revieramtsassistenten, Forstwächter, Forstamtsdiener, Holzmeister, Dorfmeister, der Buchhalter bei der mechanischen Werkstätte in Wasseralfingen, die Korrespondenten bei den Hüttenwerken, die Magaziniers, Magazinskontrolleure, Werksreisenden, Gießereiaufseher, Platzmeister bei den Hüttenwerken und Salinen (Hüttenführer, Salzführer), die Obersteiger bei den Erzgruben und Salzbergwerken, der Hüttenamtsdiener in Wasseralfingen und der Salinenamtsdiener in Friedrichshall,

Kastellan, Schloßgärtner, Schloßdiener, Portier und Gartenportier bei der Schloßverwaltung in Ludwigsburg,
 der Badiinspektor und der Badkassier in Wildbad,
 die Assistenten des Katasterbureaus, der Kalkulator des statistischen Landesamts,
 die Assistenten bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern und bei den Zoll-
 ämtern, mit Ausnahme des ersten Assistenten des Hauptsteueramts Stutt-
 gart, wenn derselbe die höhere Dienstprüfung erstanden hat, die Zoll-
 einnehmer, Bagmeister, Amtsdienner bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-
 ämtern, sowie bei den Nebenzollämtern,
 die Acciser und Stadtungelder.

VII. Ständische Beamte:

die Assistenten der Staatsschuldenzahlungskasse.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Richter.

Vom 13. Juni 1887.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. März 1886 (Reg.Blatt S. 87) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Befugnisse der Richter Freudenstadt und Hall auf die Richting von Handelswaagen in vollem Umfang (einschließlich der oberstehenden [Tafel-] Waagen) genehmigt worden ist.

Stuttgart, den 13. Juni 1887.

Für den Staatsminister:
 Bacher.

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 21. Juni 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881. Vom 14. Juni 1887.

Gesetz, betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881.

Vom 14. Juni 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 20 des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 128 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 sammt dem diesem angeschlossenen Tarif bleibt fortan in Wirksamkeit mit den nachstehenden Aenderungen.

Artikel II.

In dem Sportelgesetze treten folgende Aenderungen ein:

1) An die Stelle des Artikel I Absatz 3 des Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Die Sporteln von Notariatsgeschäften werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juni 1883 (Reg. Blatt S. 101) erhoben; für Beschwerden über einen Notariatssportelantrag gilt der Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes.

2) Der Artikel 3 des Gesetzes hat zu lauten:

Bei der Sportelberechnung sind Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, auf den nächst höheren, durch zehn theilbaren Betrag abzurunden. Diese Bestimmung findet übrigens bei den Tarifnummern 23, 58, 89 keine Anwendung.

Wo der Tarif für den Sportelansatz einen Rahmen aufstellt, ist der Betrag der Sportel zu bemessen:

- a) nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe,
- b) nach der Bedeutung des Gegenstandes, beziehungsweise nach dem Nutzen, welcher dem Betheiligten in Aussicht steht,
- c) nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Sportelpflichtigen (vergl. jedoch Tarifnummer 84 vorletzter Absatz).

Für die Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags kann in den im Tarif besonders bezeichneten Fällen Sportel angejezt werden, letzterenfalls sofern auf das Gesuch oder den Antrag des Betheiligten von der zuständigen Behörde eine, wenn auch nur vorbereitende Thätigkeit geübt worden ist; die Sportel ist innerhalb des Rahmens nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe und nach der Bedeutung des Gegenstandes zu bemessen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich der Vorschriften in Absatz 2 und 3 werden im Verordnungswege erttheilt.

3) Der Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Staatsbehörden können Sporteln, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten erwachsen sind, niederschlagen.

4) Der Artikel 12 des Gesetzes erhält die Fassung:

Bei Gehaltserhöhungen unter Befassung auf der bisherigen Amtsstelle oder mit Versetzung auf eine Amtsstelle gleicher Art wird die Sportel stets nur aus dem Mehrbetrag des neuen Gehalts berechnet.

Bei Gehaltserhöhungen unter gleichzeitiger Versetzung auf ein Amt anderer Art wird die Sportel, soweit eine solche bei der früheren Anstellung schon bezahlt worden ist, von dem Mehrbetrag des neuen Gehalts nach dem für das neue

Amt geltenden Prozentsätze berechnet, auch wenn die früher bezahlte Sportel nicht der Staatskasse, sondern einer anderen Kasse (Art. 13) zutram. Ist der Prozentsatz der Anstellungsportel für das neue Amt höher als derjenige für das bisherige Amt, so ist der Mehrbetrag des Prozentsatzes auch aus der Summe desjenigen Gehalts zu erheben, von welchem die niedrigere Sportel bezahlt wurde.

- 5) Der Artikel 19 des Gesetzes wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Mit dem 1. Oktober 1887 werden aufgehoben

das Allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 nebst dem beigefügten Tarif (Reg. Blatt S. 483 ff.) und den in Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 327) enthaltenen Zusätzen, soweit nicht die Fortdauer für Lehen unter Tarifnummer 45 Ziff. 3 aufrecht erhalten wird, sodann der im Notariatsporteltarif vom 4. Juli 1842 (Reg. Blatt S. 382) unter „Verhöllene Ziff. 1 und 2“ verzeichnete Sportelatz,

ferner das Gesetz über die Sportel für Reisepässe u. s. w. vom 17. Januar 1852 (Reg. Blatt S. 6),

der zweite Satz des zweiten Absatzes des Art. 26 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steueretze, (Reg. Blatt S. 267), abgesehen von seiner Anwendung bei der Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Art. 36 dieses Gesetzes),

endlich der die Postassistenten betreffende zweite Absatz des Art. 3 des Gesetzes vom 1. August 1858 (Reg. Blatt S. 198);

abgeändert die Sportelätze, welche genannt sind in

Art. 7 Abf. 2 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 (Reg. Blatt S. 225),

Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1865 über Minderjährigkeitsdispensation (Reg. Blatt S. 135),

Art. 14 Abf. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgezehbuch vom 13. August 1865 (Reg. Blatt S. 216),

Art. 94 Abf. 2 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg. Blatt S. 335),

Art. 197 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg. Blatt S. 309),

Art. 35 des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, (Reg.Blatt S. 470),

Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 500),

Art. 14 Abf. 9 des Gesetzes über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 25. August 1879 (Reg.Blatt S. 276) und

Art. 8 Abf. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 (Reg.Blatt S. 319);

ferner die Bestimmungen in

Art. 57 Ziff. 4 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 231),

Art. 69 Abf. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 508) und

Art. 33 Ziff. 4 des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dezember 1877 (Reg.Blatt S. 285).

Von dem Gesetz vom 3. November 1855 über die Berechtigung zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben (Reg.Blatt S. 269) bleiben die Bestimmungen über die Wirthschaftsabgaben in Kraft; die Bestimmungen desselben Gesetzes in Betreff der Uebertragung eines dinglichen Wirthschaftsrechts auf ein anderes demselben Berechtigten zugehöriges Gebäude (Art. 7 Abf. 1), über das Erlöschen der dinglichen Wirthschaftsberechtigungen (Art. 12) und über das Auschanksrecht der Weinproduzenten (Art. 9 Ziff. 1) treten mit dem in Absatz 1 oben genannten Tage wieder in Wirksamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Verjagung der Ausübung des Auschanksrechts der Weinproduzenten an Stelle der in Art. 13 des genannten Gesetzes bezeichneten Gründe die in §. 33 Abf. 2 Ziff. 1 und §. 53 der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1883 S. 187 und 195) aufgeführten Gründe treten. Im Uebrigen wird das Gesetz vom 3. November 1855 mit demselben Tage aufgehoben.

6) Der Artikel 20 des Gesetzes fällt weg.

Artikel III.

In dem Sporteltarife treten nachstehende Aenderungen ein:

1) Die Tarifnummer 5, Arzneimischungen u. s. w. erhält folgende Fassung:

Nr. 5. Arzneimischungen (Patentarzneien, Spezialitäten, ärztliche Geheimmittel):

für den Bescheid des Medizinalkollegiums an einen Apotheker in Bezug auf den Verkauf einer von ihm nicht selbst gefertigten Arzneimischung

- | | |
|--|---------|
| 1) wenn diese nur auf Grund ärztlicher Anordnung abgegeben werden darf | 1—50 M |
| 2) wenn die Abgabe auch ohne ärztliche Anordnung gestattet wird | 3—100 M |

2) In dem Allegate: „Auspielungen i. Glücksspiele und Lotterien“ fallen die Worte: „und Lotterien“ weg.

3) In der Tarifnummer 7, Ausstoßen von Waldungen, tritt in Ziffer 2 an die Stelle des Betrags von „3—50 M.“ der Betrag von „2—50 M.“

4) Die Tarifnummer 9, Bau Sachen, erhält in Ziff. 1 lit. a folgende Fassung:

a) ein Oberamt 1—25 M

5) Nach der Tarifnummer 9 wird als neue Tarifnummer eingeschaltet:

Nr. 9 A. Beerdigung:

1) für Ertheilung der Erlaubniß zur Beerdigung an einem andern Orte als dem öffentlichen Begräbnißplatz oder einer zugelassenen Familienbegräbnißstätte (§. 17 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg. Blatt S. 33 ff.) 10—50 M

2) bei Abweisung eines solchen Gesuches 3—10 M
Beerdigung außerhalb des Gemeindebezirks des Sterbeorts i. Leichen-transport.

i. auch Familienbegräbnißstätten.

6) Das Allegat „Beerdigung u. s. w.“ fällt aus.

7) Die Tarifnummer 10, Beglaubigung, hat in Ziff. 1 Abf. 1 zu lauten:

1) der Echtheit von Urkunden, einschließlich der Siegelung, wenn die Beglaubigung beantragt wird, und soweit nicht die Beglaubigung lediglich behufs

Erfüllung einer dienstlichen Verpflichtung gegenüber einer Behörde erfolgt, oder nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind; für jede derselben

a) durch ein Ministerium oder eine Mittelstelle 2 *M.*

b) durch eine Bezirksstelle oder eine andere Staatsbehörde. 0,50 *M.*

Ferner wird der Tarifnummer als letzter Abjaß beigelegt:

„Die Regelung der Beglaubigungsbefugniß der Gerichtsschreibereibeamten außerhalb des Gebietes der Reichsprozeßgerichte und die Regelung des Sporel-anjages für die diesfälligen Beglaubigungen derselben in Gemäßheit der Tariffäße unter Ziff. 1 a und b erfolgt im Verordnungswege.“

8) In der Tarifnummer 13, Beschwerden, werden die Worte: „oder auf Gegenstände der Dienstaufsicht“ in die Worte:

„oder auf Gegenstände der Disziplinaraufsicht“

und die Worte: „bei einer Mittelstelle 3—20 *M.*“ in die Worte:

„bei einer Mittelstelle 2—20 *M.*“

abgeändert.

9) Die Tarifnummer 14, Bürgerrecht, fällt aus.

10) In der Tarifnummer 16, Depoziten u. s. w., wird

in Ziffer 1 b der Betrag von „mindestens 2 *M.*“

durch den Betrag von „mindestens 1 *M.*“ und

in Ziffer 2 b der Betrag von „mindestens 1 *M.*“

durch den Betrag von „mindestens 0,50 *M.*“

erjezt.

11) In der Tarifnummer 18, Dienstanstellungsbestätigung u. s. w. fällt die Ziffer 3 aus und wird Ziffer 4 durch folgende Bestimmung erjezt:

3) Bei dem Eintritt, bezw. Wiedereintritt in die Stelle eines Gemeinderaths:

in Gemeinden I. Klasse 5 *M.*

„ „ II. „ 2 *M.*

„ „ III. „ 1 *M.*

und ist statt — am Schluß der Tarifnummer 18 — „Anmerkungen zu

Ziff. 1 bis 4" u. f. w. (lit. a bis d) zu setzen:

„Anmerkungen zu Ziff. 1 bis 3:

a) Bei der Bestätigung der Wahl von Hilfsbeamten u. f. w. wie seither lit. c.

b) Der Ansaß der Sporteln kommt zu:

in den Fällen der Ziff. 1 und 2 derjenigen Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung zukommt, bei der Ernennung des Ortsvorstehers in Gemeinden erster Klasse dem Ministerium des Innern;

in den Fällen der Ziff. 3 dem Ortsvorsteher.

§. auch Standesbeamte, Gerichtsvollzieher und Kaminfeger.“

12) In der Tarifnummer 19, Gehaltsziehung, tritt in Ziffer 2 an die Stelle des Betrags von „5 bis 15 M.“ der Betrag von „2 bis 15 M.“

13) Zwischen die Tarifnummern 21 und 22 wird als neue Tarifnummer eingeschaltet:

Nr. 21 A. Familienbegräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze:

1) für die Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung (§ 17 Abj. 4 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg. Blatt S. 33) 10--50 M.

2) bei Abweisung eines solchen Gesuchs 5 20 M.

§. auch Leichentransport.

14) In der Tarifnummer 28, Gemeindegrundeigenthum, wird nach dem Citat: „und §. 66 Ziff. 3“ eingefügt:

„Gesetz, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, Reg. Blatt S. 257, Art. 20 und 32“

und ist das Citat am Schluß der Nummer 28 statt: „§. auch Veräußerungen und Verpachtungen“ dahin abzuändern:

„§. auch Veräußerungen von Körperchaftsvermögen.“

15) In der Tarifnummer 29, Gemeinderathsbeschlüsse, wird die Ziff. 2 dahin abgeändert:

2) in andern Fällen 2--200 M.

16) In der Tarifnummer 31, Gesellschaftsverträge u. f. w., wird in Ziff. 2 der Betrag von „3 vom Tausend“ ersetzt durch den Betrag „10--50 M.“

17) Zwischen die nach der Tarifnummer 31, Gesellschaftsverträge u., stehenden Allegate: Gewerbeanlagen u. s. w. und — Gewerbeschafen u. s. w. wird das weitere Allegat eingeschaltet:

„Gewerbelegitimationskarten f. Handlungsreisende.“

18) In der Tarifnummer 33, Handelsregister u. s. w., hat die Ziffer 1 zu lauten:

1) für die Einträge und Löschungen 2 50 c^h

19) Nach der Tarifnummer 33, Handelsregister u. s. w., wird als neue Tarifnummer eingeschaltet:

Nr. 33 A. Handlungsreisende:

für die Ausstellung einer Legitimationskarte oder einer Gewerbelegitimationskarte für inländische und ausländische Handlungsreisende (§. 44a Abf. 1 der Reichsgewerbeordnung, Ziff. 17 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Reg.Blatt S. 171, vergl. mit §. 44a Abf. 6 der Reichsgewerbeordnung, II B der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883, Reg.Blatt S. 222) . 5 c^h

20) Nach der Tarifnummer 33 A (oben Ziffer 19) wird die weitere neue Tarifnummer eingeschaltet:

Nr. 33 B. Hegezeit des Wildes:

für die Dispensation von den bestehenden Vorschriften auf Grund des §. 1 letzter Abf. der k. Verordnung vom 30. Juli 1886 (Reg.Blatt S. 315) 1--20 c^h

Anmerkung.

Ein Ausf. der Sportel findet nicht statt, wenn die Dispensation von Einhaltung der Hegezeit erteilt wird für Wild, welches in Thiergärten oder in eingezäunten oder sonst gehörig abgeschlossenen Grundstücken gehalten wird.

21) Nach der Tarifnummer 33 B (oben Ziff. 20) wird weiter die neue Tarifnummer eingeschaltet:

Nr. 33 C. Hufbeschlaggewerbe:

für die im Dispensationswege erfolgte Zulassung zum Hufbeschlaggewerbe ohne Prüfungsnachweis (Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1885, Reg.Blatt S. 79) 5--30 c^h
f. auch Prüfungen, Tarifnummer 56 II. 5.

22) Die Tarifnummer 36, Fahrtagstiftungen, erhält nach dem Worte: „Kirchenpflegen“ die Einschaltung:

„der Pfarr- und Kaplancstellen und der israelitischen Kirchenvorsteherämter.“

23) Die Tarifnummer 39, Kollekten, erhält folgende Fassung:

Nr. 39. Kollekten:

für die Erlaubniß zur Veranstaltung (Polizeistrafsgeß von 1871 Art. 13, Reg.Blatt S. 395). 1--50 M.

24) Die Tarifnummer 43, Legitimationskarten der Handelsreisenden u. s. w., und 44, Legitimationscheine, fallen aus.

25) Zwischen die Tarifnummer 42, Legitimation u. s. w., und 45, Lehcn, tritt das Allegat:

„Legitimationskarten f. Handlungsreisende.“

26) Die Tarifnummer 46, Leichentransport, hat zu lauten:

Nr. 46. Leichentransport:

für die auf Ansuchen erfolgende Ausstellung eines Leichenpasses zum Transport einer Leiche, soweit hiezu Genehmigung erforderlich ist 2 30 M.
f. auch Beerdigung, Familienbegräbnißstätten.

27) Zu der Tarifnummer 48, Liegenchaftsveräußerung, ist zu setzen:

in Ziff. 1a an Stelle des Betrags von „10 100 M.“ der Betrag von „10 300 M.“
in Ziff. 1b an Stelle des Betrags von „50 300 M.“ der Betrag von „50 500 M.“

28) Die Tarifnummer 49, Lotterien (Anspielungen), wird aufgehoben.

29) Zu der Tarifnummer 50, Märkte, hat die Ziff. 3 zu lauten:

3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 1
2-10 M.

30) Die Tarifnummer 52, Namensänderung, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Nr. 52. Namensänderung:

1) für die Gewährung des Gesuchs, den Familiennamen ändern zu dürfen 5--50 M.

- 2) für die Gewährung des Gesuchs einer Gemeinde um Aenderung ihres Namens
20—100 *M.*
- 3) bei Abweisung oder Zurückziehung eines solchen Gesuchs (Ziff. 1 und 2) 3—25 *M.*
- 31) Zu der Tarifnummer 56, Prüfungen, hat die Ziffer II. 4 zu lauten:
- 4) bei Diplomprüfungen an Berufslehreanstalten 3 *M.*
Ferner wird in Ziffer II. 5 zwischen die Worte: „Geschmeister“ und „niedere
Eisenbahnpolizeibeamte“ eingeschaltet das Wort: „Huffschmiede.“
- 32) Zu der Tarifnummer 58, Rechnungen, wird im Eingang nach dem Worte:
„Armenverbände“ eingeschaltet: „Schulfonds.“
- 33) Die Tarifnummer 64, Schaustellungen, hat zu lauten:
Nr. 64. Schaustellungen:
- 1) für Ertheilung der Erlaubniß zur gewerbmäßigen öffentlichen Veranstaltung
von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen
von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der
Kunst oder Wissenschaft in Wirthschafts- und sonstigen Räumen und zur Ueber-
lassung solcher Räume zu öffentlichen Veranstaltungen genannter Art (§. 33a
der Reichsgewerbeordnung), zutreffendenfalls neben der Accise oder Gewerbesteuer
25—100 *M.*
- 2) für die Ertheilung der Erlaubniß zu Musikaufführungen, Schaustellungen,
theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, soweit eine solche Er-
laubniß erforderlich ist (§. 33b und §. 60a der Reichsgewerbeordnung), zu-
treffendenfalls neben der Accise oder Gewerbesteuer . . . 0,50 100 *M.*
j. auch Glücksspiele, Tanzerlaubniß, Wandergewerbeheine.
- 34) Zu der Tarifnummer 66, Schreibgebühr, wird nach den Worten: „vom
18. Juni 1878“ eingeschaltet:
„und das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Be-
stimmungen des Gerichtskostengesetzes.“
- 35) Zu der Tarifnummer 67, Seminariisten u. s. w., wird die Ziffer 3 durch
die Bestimmung ersetzt:
- 3) für die Erlaubniß zur Uebernahme fremder Dienste unter Fortdauer des Se-
minar- oder Konviktsverbands

a) im Falle der Ziffer 2a.	20--50 M
b) " " " " 2b.	20--40 M
c) " " " " 2c.	30--75 M

Ferner wird in Ziffer 4 das Wort „ebenso“ ersetzt durch die Worte:
 „die gleichen Sätze wie Ziffer 2.“

36) Das Allegat unmittelbar nach Tarifnummer 67, Seminaristen u. s. w., hat zu lauten:

„Spiele, s. Glücksspiele, Schaustellungen.“

37) In der Tarifnummer 68, Staatsangehörigkeit u. s. w. werden die Ziffern 2, 5 und 6 dahin abgeändert:

- 2) für die Ertheilung einer Naturalisationsurkunde oder einer Renaturalisationsurkunde (§. 2 Ziff. 5, §. 6 und §. 21 Abs. 4) 20 M
- 5) für die Ausstellung oder Verlängerung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses (Heimathschein, Staatsangehörigkeitsausweis) sammt Siegelung mit oder ohne Beglaubigung der Ministerien. 1 M
- 6) bei der Abweisung eines Gesuchs in den Fällen der Ziffer 2 und 4 bis zur Hälfte des Betrags der betreffenden Sporel.

38) In der Tarifnummer 76, Todte Hand, erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

- 1) für Dispensation vom Verbot des Grundeigenthumserwerbs oder von der Verpflichtung zur Wiederveräußerung erworbenen Grundeigenthums, neben der etwaigen Acciseabgabe, Schenkungs- oder Erbschaftsteuer, aus dem Werth der Güter, bei Kaufverträgen, sowie bei dem Erfaß von veräußertem Grundeigenthum durch Neuerwerbung von solchem jedoch nur aus dem etwaigen Mehrwerth der eingetauschten Güter . . . 5 vom Hundert, mindestens 3 M

39) Die Tarifnummer 80, Verpachtungen und Vermietungen u. s. w. wird aufgehoben.

40) In der Tarifnummer 83, Verträge, wird die Ziff. 3 Abs. 1 dahin abgeändert:

- 3) für die gerichtliche oder landesherrliche Festätigung von Familienfideikommissen, Familienstatuten, Familien- und anderen Verträgen der Gzemten wie der

Nichtegenten, für welche nicht eine besondere Sportel angeordnet ist (zu vergl. Notariatssporteltarif: Abfertigungsverträge, Annahme an Kindesstatt, Ginkindschaftsverträge, Eheverträge) 3-1000 *M*

41) Die Tarifnummer 86, Vögel, erhält folgende Fassung:

Nr. 86, Vögel:

für die Ermächtigung zum Fangen und Erlegen der nicht jagdbaren — weder unbedingt geschützten noch schädlichen — Vögel innerhalb bestimmter Zeit (§. 3 Abf. 2 und 3 der R. Verordnung vom 16. August 1878, Reg. Blatt S. 205) und für die Dispensation auf Grund des §. 7 der eben angeführten R. Verordnung. 1-20 *M*

42) Nach Tarifnummer 86, Vögel, wird als neue Tarifnummer eingeschaltet:

Nr. 86 A. Wanderauktionen:

- 1) für die ausnahmsweise Zulassung (§. 56 c der Reichsgewerbeordnung) 1-25 *M*
- 2) bei der Abweisung eines Gesuchs 1-5 *M*

43) Ferner wird nach Tarifnummer 86 A (oben Ziff. 42) eingeschaltet die neue Tarifnummer:

Nr. 86 B. Wandergewerbeheine (Reichsgewerbeordnung §. 55 ff.):

- 1) für die Ausstellung 1-3 *M*
- 2) für die Ausdehnung eines Wandergewerbeheins auf einen andern Verwaltungsbezirk nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung §. 60 Abf. 2 beziehungsweise §. 56 d vergl. mit II. A. 6 der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 (Reg. Blatt S. 222) 1 *M*
- 3) für die Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 62 der Reichsgewerbeordnung) für jede Person 0,50 1 *M*
- 4) für die Genehmigung eines Druckschriftenverzeichnis (§. 56 Abf. 4 der Reichsgewerbeordnung) und ebenso bei Verjagung der Genehmigung 0,50 3 *M*
- 5) für die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Sinne des §. 42 b der Reichsgewerbeordnung 1-3 *M*

Die Steuerpflicht nach Maßgabe des Accisegesetzes §. 5 und des Steuergesetzes vom 28. April 1873 Art. 99 und 100 besteht daneben.

Anmerkung zu Ziff. 1 und 2.

Wenn für mehrere Personen ein gemeinsamer Wandergewerbechein ausgestellt wird (§. 60 d der Reichsgewerbeordnung), so ist die Sporel Ziff. 1 für jede Person besonders zu berechnen. Wird ein gemeinsamer Wandergewerbechein auf einen anderen Verwaltungsbezirk ausgedehnt, so kann die Sporel bis auf das Fünffache des in Ziff. 2 bezeichneten Betrags erhöht werden.

], auch Schaustellungen und Verfahren in Gewerbesachen.

44) Nach der Tarifnummer 88, Wasserwerke u. s. w. wird als neue Tarifnummer eingeschaltet:

Nr. 88 A. Wechselprotokoll:

für dessen Erhebung und Aufnahme durch einen Gerichtsschreiber (Art. 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879, Reg. Blatt S. 3) 4 M

45) Zu der Tarifnummer 90, Wirthschaften, werden folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Wirthschaftskonzessionsporteln:

in Ziff. 1 tritt an die Stelle des Betrages von	50--300 M
der Betrag von	50--500 M

Die Ziffer 4 hat zu lauten:

- 4) bei Ertheilung der Erlaubniß, das Wirthschaftsgewerbe statt in dem genehmigten Lokal in einem anderen Lokal innerhalb desselben Gemeindebezirks ausüben zu dürfen, oder bei der Erlaubniß zu sonstigen wesentlichen Aenderungen in Bezug auf das Lokal
- | | |
|--|-----------|
| a) bei Wirthschaften mit persönlicher Berechtigung | 10--50 M |
| b) bei Wirthschaften mit dinglicher Berechtigung | 20--150 M |

Die Ziffer 6 hat zu lauten:

- 6) bei Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Wirthschaftsbetrieb auf einem Jahrmarkt (Gew. Ord. § 67 Abs. 2) oder bei einer ähnlichen besonderen Veranlassung, sowie zum Feilbieten geistiger Getränke in den Fällen des §. 42 a Abs. 3 und §. 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung je 2--40 M

Die Ziffer 7 hat zu lauten:

7) bei Verlängerung der Fristen in den Fällen des §. 49 der Reichsgewerbeordnung
 $\frac{1}{4}$ der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Sporteln.

Die Ziffer 8 hat zu lauten:

8) bei der Abweisung eines Gesuchs in den unter Ziff. 1 bis 4, 6 und 7 genannten
 Fällen 1—10 *M*

Die Ziffer 9 hat zu lauten:

9) für die Erstreckung des Ausschanksrechtes der Weinproduzenten über ein Viertel-
 jahr hinaus (Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 3. November 1855, Reg. Blatt
 S. 269) 3 *M*

II. Jährliche Sporteln neben den Umgelds- u. Abgaben:

Nach Ziffer 2 wird eingeschaltet:

„Anmerkung zu Ziffer II.

Wird das Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten gleich-
 zeitig betrieben, so ist jeder solche Wirtschaftsbetrieb besonders zur Sportel
 beizuziehen.“

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Die an diesem Tage schon anhängigen Geschäfte werden in derjenigen Instanz, in
 welcher sie an demselben Tage sich befinden, noch nach den bisherigen Bestimmungen
 behandelt.

Unser Staatsministerium wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen
 Aenderungen sich ergebenden Text des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881
 sammt Tarif je mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Artikel und Tarifpositionen
 durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Juni 1887.

K a r l.

Mittnacht. Henner. Faber. Steinheil. Sarwey.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 22. Juni 1887.

I n h a l t.

Finanzgesetz für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1887}{31. \text{März } 1889}$ Vom 14. Juni 1887.

Finanzgesetz für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1887}{31. \text{März } 1889}$
 Vom 14. Juni 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1887}{31. \text{März } 1889}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für $\frac{1. \text{April } 1887}{31. \text{März } 1888}$ auf	58625258 M 56 S ₇
für $\frac{1. \text{April } 1888}{31. \text{März } 1889}$ auf	58791484 M 53 S ₇
zusammen für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1887}{31. \text{März } 1889}$ auf	117416743 M 09 S ₇

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode ^{1. April 1887} _{31. März 1889} angenommen ist zu | 44411879 M 91 S, |
| 2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit mit Einrechnung der hienach bestimmten Zuschläge (Art. 4) berechnen an | |
| a) direkten Abgaben auf | 27368550 M -- S, |
| b) indirekten Abgaben auf | 40750140 M S, |
| | 68118690 M -- S, |
| 3) ein Zuschuß aus der Restverwaltung im Betrag von | 4886173 M 18 S, |
| | zusammen 117416743 M 09 S. |

Art. 3.

1) In Gemäßheit des Art. 111 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sind vom 1. April 1887 an die für die Grund- und Gefällsteuer hergestellten neuen Kataster der Erhebung der Grund- und Gefällsteuer zu Grunde zu legen, und es tritt demgemäß von diesem Tage an das Gesetz vom 15. Juli 1821, betreffend die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters, nebst den zu dessen Vollziehung erlassenen Vorschriften auch hinsichtlich der Grund- und Gefällsteuer außer Wirkung (vergl. Art. 3 Ziff. 1 und 2 des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1. Juli 1877 bis 31. März 1879 vom 28. Juni 1877, Reg. Blatt S. 161).

2) Die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen wird auf 3,9 Prozent des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle,

3) die direkte Steuer aus Gebäuden auf 3,9 Prozent der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 145) zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und

4) die direkte Steuer aus Gewerben auf 3,9 Prozent des steuerbaren Betrags des Gewerbeeinkommens,
dem Jahre nach festgesetzt.

Art. 4.

1) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und

von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf 4,8 Prozent des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den seitherigen gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist, unter Beachtung der in dem Gesetze vom 31. März 1887 (Reg. Blatt S. 93), betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, enthaltenen Bestimmungen.

2) Die Accise ist mit einem Zuschlag von 20 Prozent zu den durch die Staatsverabshiedung für 1867/68 und durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu erheben.

3) Die Abgabe von Hundeu ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg. Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von 1 \mathcal{M} zu der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.

4) Die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen Normen zu ermitteln und wird auf 11 Prozent des Ausschankserlöses festgestellt.

5) Die Abgabe von dem zur Biererzeugung bestimmten Malz ist nach den bestehenden gesetzlichen Normen nach dem Satze von 10 \mathcal{M} für 100 kg ungechroteneu Malz zu erheben.

6) Die Abgabe von der Erzeugung und dem Kleinverkauf von Branntwein ist nach den durch das Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein, vom 18. Mai 1885 (Reg. Blatt S. 111) bestimmten Sätzen zu erheben.

7) Die Uebergangsteuer von geschroteneu Malz ist nach dem Satze von 10 \mathcal{M} für 100 kg Malz zu erheben.

8) Die Uebergangsteuer von Bier ist mit 3 \mathcal{M} für das Hektoliter braunes Bier und mit 1 \mathcal{M} 65 \mathcal{S} für das Hektoliter weißes Bier zu erheben.

9) Die Uebergangsteuer von Branntwein, welcher aus anderen Staaten des deutschen Zollgebiets zur Einfuhr gelangt, wird bei einer Normalstärke von 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44 Grad Reaumur nach dem durch das Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein, vom 18. Mai 1885 (Reg. Blatt S. 111) festgestellten Satze von 13 \mathcal{M} 10 \mathcal{S} für das Hektoliter erhoben.

Nach diesem Verhältniß werden auch die Uebergangsteuersätze für Branntwein über und unter 50 Grad Stärke bestimmt und bekannt gemacht.

10) Die unter das allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 jammt Tarif (Reg. Blatt

§. 128) und das Gesetz vom 28. März 1887 (Reg.-Blatt S. 91), betreffend die vorläufige Verlängerung der Wirksamkeit des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, sowie die unter das Gesetz vom 14. Juni 1887 (Reg.-Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirksamkeit des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, fallenden Sporteln werden nach den in diesen Gesetzen enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben (zu vergleichen jedoch hienach Ziff. 12 und 13).

11) Insoweit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgef.-Bl. S. 141) keine Anwendung findet (Ausführungsgesetze zur Reichscivilprozessordnung vom 18. August 1879 Art. 36 ff., Reg.-Blatt S. 173, und zur Reichskonkursordnung vom 18. August 1879 Art. 19, Reg.-Blatt S. 213), desgleichen insoweit für die am 1. April 1881 anhängig gewesenen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsachen, sowie für sonstige Fälle der Sportelanfah in den bisherigen Normen begründet ist (Art. 19 Abs. 2 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881), sind die Sporteln nach den vor dem 1. April 1881 in Geltung gewesenen landesgesetzlichen Bestimmungen mit einem Zuschlag von 20 Prozent zu erheben.

12) Die Sporteln von Notariatsgeschäften sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Notariatssporteln vom 8. Juni 1883 und nach den Sätzen des demselben angehängten Notariatsporteltarifs zu erheben. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallenen Notariatsgeschäfte (vergl. Art. 34 Abs. 2 und 3 des oben angeführten Notariatsportelgesetzes vom 8. Juni 1883) sind die Notariatsporteln nach den vor dem 1. Juli 1883 in Geltung gewesenen landesgesetzlichen Bestimmungen und Beträgen mit einem Zuschlag von 30 Prozent zu erheben.

13) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalbetrages von 2 Prozent nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1881 (Reg.-Blatt S. 113) zu erheben mit Berücksichtigung der Aenderungen, welche durch das Gesetz vom 3. April 1885 (Reg.-Blatt S. 71) getroffen wurden.

Art. 5.

Das einen Bestandtheil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse wird auf 6 000 000 *M.* festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorrathskapitals dürfen in der Finanzperiode 1887/89 Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 4 000 000 *M.* hinaus, ausgeben werden.

Art. 6.

Die Schakanweisungen werden auf die Staatsschuldenzahlungskasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinsfußes und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 1. Oktober 1889 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

Art. 7.

Der in Art. 5 genannte Maximalbetrag der auszugebenden Schakanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinsung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schakanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenzahlungskasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nöthigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 8.

Die Schakanweisungen verjähren binnen 5 Jahren, von dem in jeder derselben auszubrückenden Fälligkeitstermin an gerechnet, ohne daß es eines öffentlichen Aufrufs bedarf. Sie gelten als gekündigte Staatsschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879 (Reg. Blatt S. 221).

Die Einschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 9.

Zum Zwecke der Umwandlung beziehungsweise Kündigung und Rückzahlung des $4\frac{1}{2}$ prozentigen zweiten Staatsanlehens von dem Jahre 1876 im restlichen Betrag von 20 080 200 *M* im Wege außerordentlicher Tilgung wird die ständische Schuldenverwaltungsbehörde ermächtigt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ein neues Staatsanlehen in dem hiezu erforderlichen Betrag unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Art. 10.

Die ständische Schuldenverwaltungsbehörde wird ermächtigt, zum Zwecke der Rückzahlung des einen Theil der Staatsschuld bildenden, von der verewigten Königin Ka-

tharina Majestät herrührenden und infolge Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Marie von Württemberg kündbar gewordenen Brantischkapitals im Betrage von 437 142 *M* 86 *S* unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ein neues Staatsanlehen in dem hiezu erforderlichen Betrag unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Art. 11.

Das Finanzministerium in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds wird ermächtigt, aus dem Vermögen der Restverwaltung zu nachstehenden Bauten zu verwenden:

für die Versorgung der vormaligen Festung Hohensperg mit Trink- und Nutzwasser	60 000 <i>e</i> <i>M</i> .
zu Herstellung eines Neubaus für die Sammlungen und Institute der gewerblichen Centralstelle und für verwandte Zwecke, erste Rate	217 000 <i>e</i> <i>M</i> .
zu Herstellung eines physikalischen Kabinetts an der Universität Tübingen, letzte Rate	130 000 <i>e</i> <i>M</i> .
zu Erbauung einer neuen geburtshilflich = gynäkologischen Klinik in Tübingen	620 000 <i>e</i> <i>M</i> .
zu Neuherstellung der Lehr- und Versuchsbrauerei und des Gemisch = technischen Laboratoriums in Hohenheim	35 000 <i>e</i> <i>M</i> .
zu Herstellung eines Neubaus für den anatomischen Unterricht und Präparirübungen an der Thierarzneischule in Stuttgart	100 000 <i>e</i> <i>M</i> .
für den Neubau eines Mädchenschulhauses in Freudenstadt	69 000 <i>e</i> <i>M</i> .

Gegenwärtiges Geſetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 14. Juni 1887.

K a r l

Mittnacht. Kenner. Faber. Steinheil. Sarwey.

Hauptfinanzetat

für die Zeit

vom 1. April 1887 bis 31. März 1889.

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1887—1888.		Betrag für 1888—1889.	
		M	ℳ	M	ℳ
1	Civilliste	1 804 658	28	1 804 658	28
2	Apanagen und Wittume	279 332	48	279 332	48
3	Staatsschuld:				
	Zinse	17 401 580	35	17 359 517	53
	Erlögsfonds	2 524 853	56	2 618 367	15
	Kosten für die Einlösung der Obligationen und Coupons	16 500	—	16 500	—
	Summe Kapitel 3	19 942 933	91	19 994 384	68
3a	Zinse aus Schatzanweisungen	—	—	—	—
4	Renten	461 892	96	461 159	16
5	Entschädigungen	74 776	64	106 676	64
6	Pensionen:				
	Pensionen an Staatsbeamte und Landjägeroffiziere	875 000	—	875 000	—
	Pensionen von Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	100 000	—	100 000	—
	Zuschuß an die Civilstaatsdiener-, Wittwen- und Waisenpensionenkasse	186 000	—	212 000	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionenkasse der Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	—	—	—	—
	Invalidegehälte von Landjägern und Ruffebern an Straf- anstalten	95 000	—	95 000	—
	Civilpensionen	1 256 000	—	1 282 000	—

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1887—1888.		Betrag für 1888—1889.	
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
	Pensionen evangelischer Geistlicher	220 000	—	220 000	—
	Pensionen katholischer Geistlicher	40 000	—	40 000	—
	Zuschuß an die Wittwenkasse evangelischer Geistlicher	82 000	—	82 000	—
	Zuschuß an die Pensionkasse der Volksschullehrer	387 000	—	400 000	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionkasse der Volksschullehrer	104 000	—	104 000	—
	Pensionen für Kirchen- und Schuldiener	833 000	—	846 000	—
	Pensionen für Militärangehörige	34 000	—	33 000	—
	Summe Kapitel 6	2 123 000	—	2 161 000	—
7	Quieszenzgehälter	6 897	—	6 897	—
8	Gratualien	377 680	—	377 680	—
9	Geheimerrath	60 250	—	61 050	—
9a	Verwaltungsgerichtshof	24 450	—	24 450	—
10/15	Departement der Justiz	3 863 710	63	3 863 710	63
16/19 u. 19a	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	186 191	—	186 291	—
20/44	Departement des Innern	5 793 323	14	5 779 189	80
45/97	Departement des Kirchen- und Schulwesens	8 158 283	9	8 170 297	9
98/107	Departement der Finanzen	2 960 122	—	3 006 582	—
108	Landständische Sustentationskasse	349 618	43	349 986	77
109	Reservefonds	70 000	—	70 000	—
110	Leistungen an das Deutsche Reich	11 740 339	—	11 740 339	—
110a	Aufwand an Postporto infolge Aufhebung der Portofreiheit in Dienstsachen	320 000	—	320 000	—
110b	Aufbefferung der Gehälter der Expeeditoren zc.	27 800	—	27 800	—
1/110b	Summe des Staatsbedarfs	68 255 258	56	58 791 484	53

Kap.	II. Ertrag des Hammerguts.	Betrag für 1887—1888.		Betrag für 1888—1889.	
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
	A. Ertrag der Domänen:				
111	bei den Kameralämtern	693 880	—	693 880	—
	bei den Forstverwaltungen:				
112/113	aus Forsten und Jagden	5 234 555	—	5 234 555	—
114	aus Holzgärten	10 935	—	10 935	—
115	von den Berg- und Hüttenwerken	100 000	—	100 000	—
116	von den Salinen	400 000	—	400 000	—
117	von der Bleich- und Appreturanstalt Weis- jenau	4 000	—	—	—
		6 443 370	—	6 439 370	—
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:				
118	Eisenbahnen	13 458 730	—	13 413 190	—
119/120	Posten und Telegraphen	1 368 005	—	1 431 593	—
121	Bodenseedampfschiffahrt.	6 000	—	8 574	78
		14 832 735	—	14 853 357	78
122	C. Ertrag der Münze	12 400	—	12 400	—
123	D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse un- mittelbar	914 737 85	—	903 509 28	—
111/123	Der Ertrag des Hammerguts mit	22 203 242 85	—	22 208 637 6	—
	reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um welche durch Steuern zu decken sind.	36 422 015 71	—	36 582 847 47	—

Kap.	III. Deckungsmittel.	Betrag für 1887—1888.		Betrag für 1888—1889.	
		M.	S.	M.	S.
	A. Direkte Steuern:				
124	von Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, mit Ausnahme der Wandergewerbe	8 650 175	—	8 650 175	—
	aus Wandergewerben	20 000	—	20 000	—
125	von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	4 976 600	—	5 051 600	—
	Zusammen A.	13 646 775	—	13 721 775	—
	B. Indirekte Steuern:				
126	Accise	1 456 000	—	1 456 000	—
127	Abgabe von Hunden	213 600	—	213 600	—
128	Wirthschaftsabgaben	9 700 800	—	9 700 800	—
129	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 522 000	—	2 522 000	—
	Zusammen B.	13 892 400	—	13 892 400	—
124/129	Summe der Deckungsmittel durch Steuern	27 539 175	—	27 614 175	—
130	Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, sowie von Reichsstempelabgaben	6 482 670	—	6 482 670	—
	Zufuß aus der Restverwaltung	2 400 170	71	2 486 002	47
	Die Deckungsmittel betragen daher im Ganzen	58 625 258	56	58 791 484	53

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

 Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. Juni 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 17 des Gesetzes über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877. Vom 14. Juni 1887.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 17 des Gesetzes über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877.

Vom 14. Juni 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziges Artikel.

An die Stelle des Artikels 17 des Gesetzes über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877 tritt folgende Bestimmung:

Die Umlage der von den zuständigen Behörden beschlossenen und genehmigten Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe hat in dem für Heranziehung derselben zur Staatssteuer bestimmten Verhältniß zu stehen.

Dieses Beitragsverhältniß kann innerhalb der Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1897 in Gemeinden, welche mehr als 4000 Einwohner zählen, durch Beschluß der Gemeindegollegien in der Art abgeändert werden, daß das Gewerbekataster höchstens

um 15 Prozent der gesammten auf das Grundeigenthum, die Gebäude und die Gewerbe auszutheilenden Umlagesumme erleichtert wird.

Jede Mehrbelastung des Grundkatasters ohne gleichzeitige höhere Belastung des Gebäudekatasters ist unzulässig; auch darf, wenn das Grundkataster zugleich mit dem Gebäudekataster höher belastet wird, die Mehrbelastung keines dieser Kataster in einem höheren Verhältniß geschehen, als in demjenigen, in welchem beide Kataster zur Staatssteuer beizutragen haben oder, falls sie staatssteuerpflichtig wären, beizutragen hätten.

Derartige Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche jeweils nur auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt wird.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Juni 1887.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 28. Juni 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums, betreffend die Redaktion des Allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 16. Juni 1887.

**Bekanntmachung des k. Staatsministeriums,
betreffend die Redaktion des Allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 16. Juni 1887.**

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, wird der Text des Allgemeinen Sportelgesetzes sammt Tarif nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. Juni 1887.

Wittnacht. Renner. Faber. Hölder. Steinheil. Sarwey.

Allgemeines Sportelgesetz.**Erster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.****Art. 1.**

Die in dem angeschlossenen Sporteltarif bezeichneten Gebühren und Abgaben (Sporteln) werden nach den in demselben enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

Die Erhebung der Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen erfolgt nach dem Gesetz vom 24. März 1881.

Die Sporteln von Notariatsgeschäften werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juni 1883 (Reg.-Blatt S. 101) erhoben; für Beschwerden über einen Notariatsportelansatz gilt der Artikel 5 des gegenwärtigen Gesetzes.

Bei Rechtsfällen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, werden auch dann, wenn infolge landesgesetzlicher Regelung auf dieselben die Reichscivilprozessordnung Anwendung findet, Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben.

Das Staatsoberhaupt, der Staat und das Reich sind von der Zahlung der in dem gegenwärtigen Gesetz und in den Notariatsportelgesetzen bestimmten Gebühren und Abgaben (Sporteln) befreit. Ebenso bleiben von der Zahlung der in einem Verfahren vor den ordentlichen Landesgerichten nach dem Reichsgerichtskostengesetz begründeten Gebühren das Staatsoberhaupt und der Staat frei (§. 98 Abs. 2 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878).

Art. 2.

Die Sporteln werden, soweit der Tarif nichts bestimmt, von derjenigen Behörde angelegt, von welcher eine Entscheidung oder Verfügung getroffen oder sonst das sportelpflichtige Geschäft vollzogen wird; aus besonderen Gründen kann für einzelne Sporteln eine andere Bestimmung im Verordnungswege getroffen werden.

Neben der Sportel darf für das zu den Ausfertigungen benützte Formular nichts angerechnet werden.

Schuldner der Sportel ist, soweit hierüber das Gesetz oder der Tarif nichts bestimmen, bezüglich einer Dispensation, Erlaubniß, Genehmigung, Bestätigung, Konzeßion, Legitimation und dergleichen derjenige, welcher um dieselbe nachgesucht hat;

bezüglich der für ein Verfahren oder eine sonstige Thätigkeit der Behörde anzusehenden Sportel derjenige, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen beziehungsweise welcher die Thätigkeit der Behörden veranlaßt hat; trifft eine Sportel mehrere Beteiligte, so haften diese für dieselbe solidarisch.

Art. 3.

Bei der Sportelberechnung sind Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, auf den nächst höheren, durch zehn theilbaren Betrag abzurunden. Diese Bestimmung findet übrigens bei den Tarifnummern 24, 59, 92 keine Anwendung.

Wo der Tarif für den Sportelanlaß einen Rahmen aufstellt, ist der Betrag der Sportel zu bemessen:

- a) nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe,
- b) nach der Bedeutung des Gegenstandes, beziehungsweise nach dem Nutzen, welcher dem Beteiligten in Aussicht steht,
- c) nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Sportelpflichtigen (vergl. jedoch Tarifnummer 84 vorletzter Absatz).

Für die Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags kann in den im Tarif besonders bezeichneten Fällen Sportel angelegt werden, letzterenfalls sofern auf das Gesuch oder den Antrag des Beteiligten von der zuständigen Behörde eine, wenn auch nur vorbereitende Thätigkeit geübt worden ist; die Sportel ist innerhalb des Rahmens nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe und nach der Bedeutung des Gegenstandes zu bemessen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich der Vorschriften in Absatz 2 und 3 werden im Verordnungswege ertheilt.

Art. 4.

Die Sporteln sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu entrichten, sobald die Verfügung oder Entscheidung getroffen oder das Geschäft vollzogen ist, worauf das Gesetz die Sportel legt, oder sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fälligkeit der Sportel eingetreten sind.

Die Eröffnung eines Verfahrens, die Zulassung zu Prüfungen und die Ausfertigung von Beschlüssen, für welche eine Sportel zu erheben ist, kann im Verordnungswege von vorstufweiser Erlegung der voraussichtlich zum Anlaß kommenden Sportel abhängig gemacht werden.

Die Anshändigung von Urkunden, für welche eine Sportel zu entrichten ist, hat in der Regel nur nach Entrichtung der Sportel zu erfolgen.

Die Anrufung der höheren Behörde gegen die mit der Sportel belegte Entscheidung entbindet nicht von der Pflicht, die für diese Entscheidung angelegte Sportel zu erlegen. Wird durch die höhere Behörde die mit einer Sportel belegte Entscheidung der früheren Instanz aufgehoben oder abgeändert, so hat sich die Entscheidung der höheren Behörde von Amtswegen auch auf den in der früheren Instanz gemachten Sportelanlaß zu erstrecken.

Art. 5.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen einen Sportelanlaß entscheidet die ansehnende Behörde sportelfrei.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an die der ansehnenden Stelle in Bezug auf den sportelpflichtigen Gegenstand zunächst vorgesehene Behörde statt. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes binnen der Frist von zwei Wochen von Eröffnung der Entscheidung an bei der ansehnenden Behörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Die Erhebung der Beschwerde entbindet nicht von der Verpflichtung, in den Fällen des Art. 4 Abj. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes die angelegte Abgabe zu erlegen.

Gegen die vom Staatsministerium, vom Geheimenrath oder von einem Ministerium, von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde, von dem Verwaltungsgerichtshof, dem Kompetenzgerichtshof oder dem Disziplinarhof oder von dem Oberlandesgericht gemachten Sportelanlässe ist jedoch nur eine Erinnerung zulässig.

Die Aufhebung, Herabsetzung oder Erhöhung eines Sportelanlasses, sowie der nachträgliche Anlaß einer Sportel kann sowohl von der Stelle erster Instanz, als von der in Bezug auf den sportelpflichtigen Gegenstand vorgesehnen höheren Behörde auch von Amtswegen verfügt werden.

Die Entscheidung der zunächst vorgesehnen, sowie der in Abj. 3 genannten Behörden ist mit der Ausnahme endgiltig, daß bezüglich des Anlasses der im Tarif unter Nummer 24, 32, 49 aufgeführten Abgaben die sonst in Steuerfachen geltenden Normen maßgebend sind.

Art. 6.

Die Staatsbehörden können Sporteln, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten erwachsen sind, niederzuschlagen.

Auch werden, soweit nicht der Art. 40 Abj. 3 des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 500) zur Anwendung kommt, im Verordnungswege die Fälle bezeichnet, in welchen die Behörden wegen Mittellofigkeit der Beteiligten den Sportelanlaß zu unterlassen oder zurückzunehmen befugt sind.

Art. 7.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Sporteln verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Sporteln läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in welchem die Sportel zu entrichten war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung von Seiten einer Staatsbehörde unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Sporteln läuft vom Tag der geleisteten Zahlung an und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei der Behörde, welche die Sportel angelegt oder erhoben hat, unterbrochen.

Auf die Rückforderung der nach der früheren Gesetzgebung zuviel bezahlten, sowie auf die Nachforderung zu wenig bezahlter Sporteln sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden. Die Verjährungsfrist für die vor der Verkündigung dieses Gesetzes bereits bezahlten oder verfallenen Sporteln läuft vom Tage der Verkündigung desselben an.

Art. 8.

Die Sporteln werden nach Maßgabe der im Verordnungswege zu gebenden näheren Vorschriften für die Staatskasse erhoben, soweit sie nicht nach Art. 13 anderen Klassen zugewiesen sind.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Sporteln von Dienstanstellungen und Prüfungen. (Tarifnummer 17 und 57.)

Art. 9.

Wenn unter dem Gehalte, von welchem die Sportel zu berechnen ist, Naturalien begriffen sind, so werden diese in den durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 4 (Reg. Blatt S. 332) für die Einkommensbesteuerung vorgeschriebenen Preisen berechnet mit der Ausnahme, daß bei

Wein I. Klasse für 1 Hektoliter	28	„	—	„	—
„ II. „ „ 1 „	23	„	40	„	—
„ III. „ „ 1 „	18	„	70	„	—
„ IV. „ „ 1 „	14	„	—	„	—
„ V. „ „ 1 „	9	„	40	„	—

zum Ansaß kommen.

Der Geldwerth von Holz- und Gütergenuß wird nach den örtlichen Verhältnissen bemessen.

Art. 10.

Die Sportel wird aus dem Gehalte und etwaigen Zulagen (Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 11 Ziff. 1 und 2) berechnet; die Nebenbezüge (daselbst Art. 11 Ziff. 3) unterliegen der Sportel nur insoweit, als ein Amtsemolument dem Gehalte vermöge der gesetzlichen Vorschriften oder im einzelnen Falle ausdrücklich gleichgestellt ist.

Bei Geistlichen wird die Sportel aus den nach der Einkommensbeschreibung zur Besoldung gehörenden ständigen und unständigen Bezügen berechnet, es ist jedoch der Genuß der mit dem Amte verbundenen Wohnung oder einer Miethzinsentschädigung sowie der Stolgebühren der Sportel nicht unterworfen.

Art. 11.

Bei der Vereinigung von Aemtern wird die Sportel von jedem Amte besonders zu entrichten (zu vergl. übrigens Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Art. 12.

Bei Gehaltserhöhungen unter Verlassung auf der bisherigen Amtsstelle oder mit Versehung auf eine Amtsstelle gleicher Art wird die Sportel stets nur aus dem Mehrbetrag des neuen Gehalts berechnet.

Bei Gehaltserhöhungen unter gleichzeitiger Versehung auf ein Amt anderer Art wird die Sportel, soweit eine solche bei der früheren Anstellung schon bezahlt worden ist, von dem Mehrbetrage des neuen Gehalts nach dem für das neue Amt geltenden Prozentsatze berechnet, auch wenn die früher bezahlte Sportel nicht der Staatskasse, sondern einer anderen Klasse (Art. 13) zukam. Ist der Prozentsatz der Anstellungssportel für das neue Amt höher, als derjenige für das bisherige Amt, so ist der Mehrbetrag des Prozentsatzes auch aus der Summe desjenigen Gehalts zu erheben, von welchem die niedrigere Sportel bezahlt wurde.

Art. 13.

Die Sporteln von der Anstellung von Geistlichen werden, insoweit dieselben bei der Geistlichenwitwenkasse theilhaftig sind, dieser Klasse und, insoweit dieselben zu der Israelitischen Centralkirchenkasse Eintrittsgelder zu entrichten haben, der letzteren überlassen.

Die für die Angestellten bei den Verkehrsanstalten bestehende Unterstützungskasse kann die ihr durch die Gesetze vom 2. August 1849 (Reg.Blatt S. 351) und vom 1. August 1858 Art. 2 Ziff. 1 (Reg.Blatt S. 198) zugewiesenen Anstellungssporteln in dem unter

„Dienststellungen“ Ziff. II, 4 des Tarifs zum Sportelgesetz von 1828 (Reg.Blatt S. 505), sowie durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1858 festgesetzten Betrag von Beamten bei den Verkehrsanstalten auch fernerhin als Eintrittsgeld erheben.

Die Anstellungsporteln der unter Art. 121 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 begriffenen Lehrerinnen und Erzieherinnen, desgleichen die Sporteln von den Dienstprüfungen für Lehrstellen an den Volksschulen fließen der Volksschullehrerwitwenkasse zu (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877 Art. 33 Ziff. 4 und 5, Reg.Blatt S. 285.)

Die Sporteln von den Dienstprüfungen für die Präzeptorats-, Reallehr- und Kollaboraturlehrstellen bilden eine Einnahme der Wittwenkasse der Lehrer an den Gelehrten- und Realschulen (Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 57 Ziff. 4 Reg.Blatt S. 231).

Art. 14.

Wenn Beamte nach Tarifnummer 17 Ziff. 2, b Anstellungsporteln bezahlt haben und von der betreffenden Stelle aus unmittelbar eine Anstellung auf Lebenszeit erhalten, so wird der gemäß der genannten Ziffer bezahlte Betrag an dem infolge dieser Anstellung zu bezahlenden Eintrittsgeld zur Wittwenkasse in Abzug gebracht und dieser von der Staatskasse ersetzt.

Auch für Militärpersonen, welche auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1828 im Militärdienst Anstellungsporteln bezahlt haben und auf ein unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 gehörendes Amt unmittelbar übertreten, vergütet die Staatskasse der betreffenden Wittwenkasse zur Abrechnung an der Eintrittsgeldschuld die früher bezahlte Sportel.

II. Abgabe von liegenschaftlichem Vermögen.

(Tarifnummer 49.)

Art. 15.

In den Fällen der Tarifnummer 49 tritt die Abgabepflicht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs ein.

Zahlungsfällig ist die Abgabe mit Eröffnung des Steueransatzes seitens der Steuerbehörde an den Pflichtigen.

Der Erwerber, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Vermögensverwalter ist verbunden, innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, dem

Steuerbeamten (Accifer) der Gemeinde, oder der Bezirkssteuerbehörde, in deren Bezirk die betreffende Liegenschaft sich befindet, von dem Erwerbe unter genauer Angabe der erworbenen Liegenschaften oder Rechte Anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig mit der Anzeige ist der Werth der Liegenschaften beziehungsweise Rechte anzugeben.

III. Abgabe von Feuerversicherungsverträgen.
(Tarifnummer 24.)

Art. 16.

Die Abgabe ist Namens der Versicherungsucher von der Versicherungsanstalt auf Grund vorzulegender periodischer Anzeigen über die abgeschlossenen Versicherungen an die Bezirkssteuerbehörde zu entrichten.

Für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Abgabepflicht mit der nächsten Prämienbezahlung.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 17.

Wer es unternimmt, die in den Tarifnummern 24, 32 Ziff. 1 und 2, und 49 genannten Abgaben zu hinterziehen, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht mehr feststellen, so ist auf eine Geldstrafe von zehn bis tausend Mark zu erkennen.

Die Hinterziehung wird insbesondere dann als vollbracht angenommen, wenn

- 1) die in Art. 15 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
- 2) in den in Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 angeordneten Anzeigen unrichtige Angaben gemacht wurden.

Das Dasein einer der vorgenannten Thatfachen begründet die Strafe der Hinterziehung.

Wird jedoch nachgewiesen, daß eine Hinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur eine Ordnungsstrafe bis zu sechszig Mark ein.

Art. 18.

Die Zuwiderhandlung gegen die öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Vorschriften zur Ausführung der Gesetzesbestimmungen über die in den Tarif-

nummern 24, 32, 49 genannten Abgaben wird mit Ordnungsstrafe bis zu sechszig Mark geahndet.

Die Vorstände beziehungsweise Hauptagenten von Versicherungsanstalten können durch die Steuerdirektivbehörde zu rechtzeitiger Vorlegung der in Art. 16 Abs. I vorgeschriebenen Anzeigen nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes, (Reg.Blatt S. 153) angehalten werden.

In gleicher Weise kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft und der Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Tarifnummer 32 Ziff. 1) durch die Steuerdirektivbehörde angehalten werden, von Einzahlungen auf das Grund- oder Aktienkapital Anzeige zu machen.

Die Feuerversicherungsanstalten haften für die von ihren Beamten zu entrichtenden Strafen und Kosten.

Dritter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 19.

Mit dem 1. Oktober 1887 werden aufgehoben:

das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 nebst dem beigefügten Tarif (Reg.Blatt S. 483 ff.) und den in Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 327) enthaltenen Zusätzen, soweit nicht die Fortdauer für Lehen unter Tarifnummer 47 Ziff. 3 aufrecht erhalten wird,

sofern der im Notariatsporteltarif vom 4. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 382) unter „Verjollene Ziff. 1 und 2“ verzeichnete Sportelsatz,

ferner das Gesetz über die Sportel für Reisepässe ic. vom 17. Januar 1852 (Reg.Blatt S. 6),

der zweite Satz des zweiten Absatzes des Art. 26 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, (Reg.Blatt S. 267), abgesehen von seiner Anwendung bei der Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Art. 36 dieses Gesetzes),

endlich der die Postassistenten betreffende zweite Absatz des Art. 3 des Gesetzes vom 1. August 1858 (Reg.Blatt S. 198);

abgeändert die Sporteltaxe, welche genannt sind in

Art. 7 Abf. 2 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 (Reg. Blatt S. 225),

Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1865 über Minderjährigkeitsdispensation (Reg. Blatt S. 135),

Art. 14 Abf. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 (Reg. Blatt S. 216),

Art. 94 Abf. 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg. Blatt S. 335),

Art. 197 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg. Blatt S. 309),

Art. 35 des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, (Reg. Blatt S. 470),

Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 500),

Art. 14 Abf. 9 des Gesetzes über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 25. August 1879 (Reg. Blatt S. 276) und

Art. 8 Abf. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 (Reg. Blatt S. 319);

ferner die Bestimmungen in

Art. 57 Ziff. 4 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 231),

Art. 69 Abf. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 508) und

Art. 33 Ziff. 4 des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dezember 1877 (Reg. Blatt S. 285).

Von dem Gesetz vom 3. November 1855 über die Berechtigung zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben (Reg. Blatt S. 269) bleiben die Bestimmungen über die Wirthschaftsabgaben in Kraft; die Bestimmungen desselben Gesetzes in Betreff der Uebertragung eines dinglichen Wirthschaftsrechts auf ein anderes demselben Berechtigten zugehöriges Gebäude (Art. 7 Abf. 1), über das Erlöschen der dinglichen Wirthschaftsberechtigungen (Art. 12) und über das Ausschankrecht der Weinproduzenten (Art. 9 Ziff. 1) treten mit dem in Abf. 1 oben genannten Tage wieder in Wirksamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Verfassung der Ausübung des Ausschankrechts der Weinproduzenten an Stelle der in Art. 13 des genannten Gesetzes bezeichneten Gründe die in §. 33 Abf. 2 Ziff. 1 und §. 53 der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1883 S. 187 und 195) aufgeführten Gründe treten. Im Uebrigen wird das Gesetz vom 3. November 1855 mit demselben Tage aufgehoben.

Spotteltarif.

Abdruckgebühr f. Schreibgebühr.

Abweisung von Beschwerden und Gesuchen f. Beschwerden und die einzelnen Gegenstände der Gesuche.

Nr. 1. Adelsmatrikel:

- 1) für den erstmaligen Eintrag einer Familie in die Personalmatrikel des landesherrlichen oder ritterchaftlichen Adels 10 bis 100 *M*
 - 2) für die Einträge in diese Matrikel zum Zweck der Ergänzung derselben nichts,
 - 3) für die Eintragung eines Guts, welchem die rechtliche Eigenschaft eines Ritterguts zukommt, in die Realmatrikel des ritterchaftlichen Adels 1000 bis 5000 *M*
 - 4) für die Löschung des Eintrags eines Guts in einer der beiden Realmatrikeln des landesherrlichen oder ritterchaftlichen Adels 50 bis 500 *M*
 - 5) für sonstige Einträge in die Realmatrikeln 5 bis 50 *M*
 - 6) für Beurkundungen auf Grund der Adelsmatrikeln oder sonstiger Urkunden
2 bis 100 *M*
 - 7) bei sonstigen Endbescheiden, welche in den vorgenannten Angelegenheiten ergehen, die Hälfte der betreffenden Spottel, mindestens 2 *M*
- Anmerkungen:

- a) unter den vorbemerkten Eintragungen und Vormerkungen sind die Inmatrikulationen nach den jeweils bei der *R.* Kommission für die Adelsmatrikel bestehenden Einrichtungen zu verstehen;
- b) die Entrichtung der Spotteln liegt bei den Einträgen und Vormerkungen Ziff. 3, 4 und 5 den Inhabern der betreffenden Güter, in den Fällen Ziff. 1, 6 und 7, denjenigen ob, welche die amtliche Thätigkeit veranlaßt haben.

Aktiengesellschaften f. Gesellschaftsverträge.

Allmandvertheilungen f. Gemeindeg Grundeigenthum.

Nr. 2. Anlagen, gewerbliche, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Reichsgewerbeordnung §. 16 ff.):

- 1) für die Ertheilung der Genehmigung (Reichsgewerbeordnung §§. 16—23)
5 bis 150 *M*

- 2) für die Genehmigung von Aenderungen solcher Anlagen oder des Betriebs derselben (das. §. 25) und für Fristungen in den Fällen des §. 49 Abj. 3—5 der Gewerbeordnung 3 bis 100 *M.*
- 3) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des §. 49 Abj. 1 und 2. 3 bis 25 *M.*
f. auch Dampffessel, Verfahren in Gewerbesachen und Wasserwerke.

Nr. 3. Apotheken:

- 1) für die persönliche Konzession zur Errichtung einer Apotheke. 100 bis 600 *M.*
- 2) für die Erlaubniß zur Errichtung einer Filialapotheke 10 bis 50 *M.*
- 3) für die Erlaubniß zur Uebertragung einer dinglichen Apothekberechtigung auf ein anderes Haus 50 bis 400 *M.*
- 4) für die Erlaubniß zur Verlegung einer mit persönlicher Berechtigung errichteten Apotheke 25 bis 150 *M.*
- 5) für die Kognition über die Verpachtung einer Apotheke 10 bis 25 *M.*
- 6) bei der Abweisung des Gesuchs in den Fällen der Ziffer 2—5 . die Hälfte der betreffenden Sporetel, Höchstbetrag 100 *M.*

Nr. 4. Approbationschein:

für dessen Ausstellung an einen Arzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker 3 *M.*

Nr. 5. Arzneimischungen (Patentarzneien, Spezialitäten, ärztliche Geheimmittel):
für den Bescheid des Medicinalcollegiums an einen Apotheker in Bezug auf den Verkauf einer von ihm nicht selbst gefertigten Arzneimischung

- 1) wenn diese nur auf Grund ärztlicher Anordnung abgegeben werden darf
1 bis 50 *M.*
- 2) wenn die Abgabe auch ohne ärztliche Anordnung gestattet wird . 3 bis 100 *M.*

Aufführungen f. Schaustellungen.

Aufgebotsdispensation f. Geschließung.

Aufgebotsverfahren f. Verschollene und Zahlungsverweigerung.

Nr. 6. Aufnahme von Urkunden:

- 1) über die Intercession einer Frauensperson f. Verträge Ziff. 5;
- 2) vollstreckbarer Urkunden (Reichscivilprozeßordnung §. 702 Ziff. 5) durch einen Amtsrichter (Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 Art. 29, Reg. Blatt S. 184)
3 bis 15 *M.*

Aufsichtsbehörden:

für deren Entscheidung auf Gesuche um Aufhebung der Verfügung einer untergeordneten Behörde s. Beschwerden.

Auspielungen s. Glücksspiele.

Nr. 7. Ausstoßen von Waldungen:

- 1) für die Erlaubniß (Forstpolizeigesetz vom 8. Sept. 1879 Art. 8, Reg. Blatt S. 319)
8 *M* vom Hektar mindestens 3 *M*
- 2) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Erlaubnißgesuchs . 2 bis 50 *M*

Nr. 8. Auswanderungsunternehmer und -Agenten (Polizeistrafgesetz vom 27. Dec. 1871 Art. 7 Ziff. 6, Reg. Blatt S. 393):

- 1) für die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb als Unternehmer oder Hauptagent
100 *M*
- 2) für die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb als Unteragent . . 5 bis 50 *M*
- 3) für eine nachgesuchte Aenderung in der Ermächtigung eines Hauptagenten 20 *M*

Nr. 9. Bauwesen (Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 305):

- 1) bei der Genehmigung eines Bauwesens nach Maßgabe von Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 2 und 3 der Bauordnung, wenn für das Erkenntniß in erster Instanz zuständig ist
 - a) ein Oberamt. 1 bis 25 *M*
 - b) eine Kreisregierung (Art. 82 der Bauordnung) 5 bis 50 *M*
 - c) das Ministerium, bezw. die Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen
5 bis 50 *M*
- 2) bei der Erneuerung einer verjährten Bauerlaubnis (Art. 91 der Bauordnung) und bei der Genehmigung von Aenderungen an genehmigten Bauplänen (Art. 79 Abs. 3 der Bauordnung) die Hälfte der betreffenden Sporel;
- 3) für die Genehmigung der Anlage oder Aenderung einer Privatstraße (Art. 14 der Bauordnung) 10 bis 200 *M*
- 4) für eine Dispensation von allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften (Art. 76 der Bauordnung) 10 bis 50 *M*
s. auch Beschwerden.

Nr. 10. Beerdigung:

- 1) für Ertheilung der Erlaubniß zur Beerdigung an einem andern Orte als dem öffentlichen Begräbnißplatz oder einer zugelassenen Familienbegräbnißstätte (§. 17 der R. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg.Blatt S. 33) . . . 10 bis 50 *℥*.
 2) bei Abweisung eines solchen Gesuches 3 bis 10 *℥*.
 Beerdigung außerhalb des Gemeindebezirks des Sterbeorts s. Leichentransport, s. auch Familienbegräbnißstätten.

Nr. 11. Beglaubigung:

- 1) der Echtheit von Urkunden, einschließlich der Siegelung, wenn die Beglaubigung beantragt wird, und soweit nicht die Beglaubigung lediglich behufs Erfüllung einer dienstlichen Verpflichtung gegenüber einer Behörde erfolgt, oder nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind; für jede derselben
 a) durch ein Ministerium oder eine Mittelstelle 2 *℥*.
 b) durch eine Bezirksstelle oder eine andere Staatsbehörde 0,50 *℥*.

Anmerkung:

Wenn eine von einer Mittelstelle beglaubigte Urkunde auch von dem Ministerium, oder eine von einem Ministerium beglaubigte Urkunde auch noch seitens des R. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt wird, so findet hierfür kein besonderer Sportelansatz statt.

Weitere Ausnahmen s. bei Reisepässen und Staatsangehörigkeitszeugnissen.

- 2) der Uebereinstimmung von Aktenauszügen und Abschriften mit den Urschriften nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen;
 3) der Richtigkeit der amtlichen Ansfertigung einer Entscheidung, Verfügung und dergleichen, außer der Schreibgebühr nichts.

Von der Sportel (Ziff. 1 und 2) befreit sind Urkunden, welche nach Maßgabe der Reichsprozessgesetze von den ordentlichen Gerichten ansgefertigt werden.

Beglaubigungen in Beziehung auf die Führung der Handelsregister s. Handelsregister.

Die Regelung der Beglaubigungsbefugniß der Gerichtsschreibereibeamten außerhalb des Gebietes der Reichsprozessgesetze und die Regelung des Sportelansatzes für die dießfälligen Beglaubigungen derselben in Gemäßheit der Tariffäge unter Ziffer 1a und b erfolgt im Verordnungswege.

Art. 12. Bergbaujachen (Berggesetz vom 7. Oktober 1874, Reg. Blatt S. 265):

1) für die Verleihung eines Bergwerks:

a) bei der Ausfertigung der Urkunde (Art. 30 und 32 des Berggesetzes)

25 bis 300 *M.*

b) wenn das Bergwerk nicht betrieben wird, nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Verleihung oder der Betriebseinstellung an auf die Dauer der Unterlassung des Betriebs: jährliches *Rekognitions*geld je am Jahresanfang

$\frac{1}{10}$ der Verleihungsportel.

Der Anjaß des *Rekognitions*gelds erfolgt durch das Bergamt.

2) für die Nuthung, wenn solche freiwillig zurückgenommen, beziehungsweise in den Fällen der Art. 14 Abf. 3 und Art. 18 Abf. 2 ungiltig wird, . . . 5 bis 100 *M.*

3) für die Entscheidung des Oberbergamts bei Verjagung der Verleihung (Art. 31 Abf. 1 des Berggesetzes) 5 bis 100 *M.*

Anmerkung:

Diese Spotel ist auch im Falle der Aufhebung der Verleihungsurkunde in den Fällen des Art. 35 Abf. 4, unter Aufhebung der nach Ziff. 1 a angejetzten Verleihungsportel, anzujetzen.

4) für Verfügungen und Entscheidungen des Oberbergamts als Verwaltungsrechtshilfe (Gesetz über die Verwaltungsrechtshilfe vom 16. Dezember 1876 Art. 9) j. Verwaltungsrechtshilfe;

5) für Verfügungen und Entscheidungen desselben in den Fällen des Art. 8 Abf. 4, bezw. Art. 10 und 21, Art. 55 und 63 Abf. 1, 64, 68 Abf. 3, 69, 86, 133 Abf. 4, 147 des Berggesetzes 5 bis 200 *M.*

6) bei der Abweisung oder Zurückweisung von Beschwerden (Art. 176 des Berggesetzes) j. Beschwerden;

7) für die Bestätigung der Statuten eines Knappjchaftsvereins (Art. 151 Abf. 3) nichts.

Art. 13. Beschälpatent:

1) für die Ertheilung eines solchen 10 *M.*

2) für die Uebertragung eines Patents auf einen Dritten 5 *M.*

Art. 14. Beschwerden (*Rekurse*, sofortige Beschwerden *re. re.*) in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, in Verwaltungsstrafsachen und in Verwaltungsjachen, soweit

nicht besondere Bestimmungen getroffen sind und sofern nicht die Beschwerden auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Staat und den Beschwerdeführern oder auf Gegenstände der Disziplinaraufsicht, einschließlich der Disziplinarstrafsachen, sich beziehen:

für deren Entscheidung, wenn dieselben als unzulässig oder unbegründet verworfen werden, oder die Sportel nach den bestehenden Vorschriften einem Gegner auferlegt werden kann, welcher die angefochtene Verfügung beantragt hat, kann angelegt werden:

bei einer Bezirksbehörde	1 bis 10 <i>M.</i>
bei einer Mittelstelle	2 " 20 <i>M.</i>
bei dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Ministerium	5 bis 50 <i>M.</i>

Anmerkungen:

- Wird die verworfene Beschwerde in einer höheren Beschwerdeinstanz für begründet erklärt, so ist die Sportel zurückzuerstatten.
- Ein Gesuch um Aufhebung einer Verfügung im Aufsichtswege wird einer Beschwerde gleichgeachtet.

Zu vergleichen auch Strafbescheide und Verwaltungsrechtsachen.

Brauntwein s. Wirtschaften.

Kollekten s. Kollekten.

Commanditaktiengesellschaft s. Gesellschaftsverträge.

Commundienstleistungen s. Dienstleistungsbestätigung.

Nr. 15. Dampfkesselanlagen (Reichsgewerbeordnung §§. 24 und 25):

- für die Genehmigung der Anlage, von jedem Kessel 5 bis 20 *M.*
 - für die Genehmigung einer Aenderung bei solchen Anlagen und für Prüfungen in den Fällen des §. 49 Abs. 3--5 der Gewerbeordnung 3 bis 50 *M.*
 - für die Verlängerung der Frist in den Fällen des §. 49 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 3 bis 20 *M.*
- s. auch Verfahren in Gewerbeachen.

Nr. 16. Depojiten bei Staatsbehörden:

- bei der Ausnahme
 - von Urkunden, einschließlich der auf Namen lautenden Schuldscheine, für jedes Stück, jedoch ohne Rücksicht auf etwaige Beilagen, 2 *M.*

- b) von Geld, Werthgegenständen und Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten, je für 100 *M.* des Nennwerths . . . 0,60 *M.*, mindestens 1 *M.*
- 2) bei der Rückgabe, sofern solche nach Ablauf eines Jahres erfolgt:
- a) von Urkunden (Ziff. 1 a) 1 *M.*
und wenn die Rückgabe erst nach Ablauf von sechs Jahren stattfindet, für jedes begonnene weitere Jahr 0,20 *M.*
- b) von Geld, Werthgegenständen und Werthpapieren (Ziff. 1 b) für jedes begonnene weitere Jahr je für 100 *M.* des Nennwerths 0,20 *M.*, mindestens 0,50 *M.*

Anmerkungen:

- a) Ein Betrag von weniger als 100 *M.* wird je für volle 100 *M.* gerechnet.
- b) Wird eine Urkunde oder ein Werthpapier dem Hinterleger auf dessen Wunsch vorübergehend auf eine bestimmte kurze Frist ausgeliefert, so findet hiefür der Ansaß der Rückgabeportel statt, dagegen wird für die Wiederaufnahme in Verwahrung ein wiederholter Sportelsanß nicht gemacht. Die Annahmeportel wird auch dann nicht angeßeßt, wenn an Stelle eines zurückgegebenen Werthpapiers alsbald oder binnen einer bestimmten kurzen Frist ein anderes von gleichem oder geringerem Nennwerthe übergeben wird; ist in einem solchen Falle der Nennwerth größer, so ist die Annahmeportel nur aus dem Mehrbetrag anzuseßen.
- c) Werden Zins-, Gewinnantheils- und Erneuerungsscheine, welche einem hinterlegten Werthpapier in der Weise beigelegt sind, daß sie dem Hinterleger ohne besondere Ermächtigung vom Depositenverwalter verabfolgt werden dürfen, von diesem oder in dessen Gegenwart von dem Hinterleger abgetrennt und letzterem verabfolgt, so wird hiefür eine Sportel nicht angeßeßt.
- d) Die Sporteln kommen auch bei einer von Amtswegen verfügten Hinterlegung zum Ansaß, jedoch nicht für die Verwahrung von Dienstkautionen der Staats- und Körperschaftsbeamten, sowie von solchen Faustpfändern, Vorküssen und Urkunden, welche sonst zur Sicherstellung der Staatskasse oder auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 (Reg. Blatt S. 128) von Feuerversicherungsgesellschaften hinterlegt werden. Auch kann im Verordnungswege bei der Anordnung einer Kautions die sportelfreie Verwahrung derselben bestimmt werden.

Nr. 17. Dienststellungen, beziehungsweise Bestätigungen der Staatsbeamten, der Angestellten an den Latein- und Realschulen, der Geistlichen und der Volksschullehrer:

Aus dem Dienst Einkommen (Gesetz Art. 9–12) haben zu entrichten:

- 1) Beamte, welche unter Art. 2 Abs. 1 und 2, sowie Abs. 4 Schlußsatz des Beamten-
gesetzes vom 28. Juni 1876 begriffen sind,
 - a) wenn sie an der Wittwenkasse der Civilstaatsdiener oder Lehrer theilnehmen,
neben dem Eintrittsgeld zu der Wittwenkasse (Beamtengesetz Art. 57) nichts,
 - b) wenn sie dem katholisch-geistlichen Stande angehören (Beamtengesetz Art. 64):
 - a) soweit sie bei Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A
vom 6. Juli 1842 angestellt sind 10 vom Hundert;
 - β) die übrigen 15 vom Hundert;
- 2) Beamte, welche gemäß Art. 2 Abs. 3 und 4 des Beamtengesetzes auf vierteljährliche
oder längere Kündigung angestellt werden:
 - a) wenn sie wegen des Amtes an der für die Angestellten bei den Verkehrsanstalten
bestehenden Unterstützungskasse Theil nehmen, neben der Einzahlung zu dieser
Kasse nichts;
 - b) alle übrigen 4 vom Hundert;
- 3) Lehrerinnen und Erzieherinnen an dem höheren Lehrerinnenseminar zu Stuttgart,
welche bei ihrer Anstellung auf Lebenszeit oder bei Verleihung von Pensions-
rechten der Kategorie der auf Lebenszeit angestellten Staatsbeamten zugetheilt
werden (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren
Mädchenschulen vom 30. Dezember 1877 Art. 18, Reg. Blatt S. 299)

10 vom Hundert;
- 4) Volksschullehrer, neben dem Eintrittsgeld zur Wittwenkasse (Volksschullehrergesetz
Art. 33) nichts;
- 5) Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche außer dem Fall der Ziff. 3 an Lehrerinnen-
bildungsanstalten des Staats auf Lebenszeit angestellt werden (Gesetz über die
Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877, Art. 50 Abs. 2,
Reg. Blatt S. 291) 10 vom Hundert;
- 6) Geistliche der verschiedenen Glaubensbekenntnisse:
 - a) höhere Geistliche bis zu den Dekanen einschließlic . . . 15 vom Hundert;

b) Pfarrer, Helfer, Kaplane und andere bleibend angestellte Geistliche, welche nicht unter lit. a begriffen sind 10 vom Hundert;

Der Ansaß der Sportel erfolgt, wenn die Anstellung nicht durch eine Staatsbehörde stattfindet, durch diejenige Staatsbehörde, in deren Geschäftskreis dieselbe einschlägt.

j. auch Gerichtsvollzieher und Standesbeamte.

Nr. 18. Dienstanstellungsbestätigung, Ernennung und Bestellung der Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbeamten, mit Ausnahme der Lehrer und der unter Beil. II des Beamtengesetzes begriffenen Schuldiener:

Dieselben haben zu entrichten:

1) für die Ernennung des Ortsvorstehers

in einer Gemeinde I. Klasse	30 M.
II. "	10 M.
III. "	5 M.

2) für die durch eine Staatsbehörde erfolgende Bestätigung der Beamten und Hilfsbeamten der Amtskörperschaften, Gemeinden, Kirchengemeinden, Armenverbände und der in öffentlicher Verwaltung befindlichen Stiftungen, einschließlich der mit Wartegeld angestellten Aerzte, soweit eine solche Bestätigung erforderlich ist, sowie für die Ernennung von Stiftungsbeamten durch eine Staatsbehörde 1 bis 30 M.

3) bei dem Eintritt bezw. Wiedereintritt in die Stelle eines Gemeinderaths:

in Gemeinden I. Klasse	5 M.
II. "	2 M.
III. "	1 M.

Anmerkungen zu Ziff. 1 bis 3:

a) Bei der Bestätigung der Wahl von Hilfsbeamten der Gemeinden für das Unterpfandswesen (Gesetz vom 30. Juli 1845, Reg.Blatt S. 257) und für die Führung der Güterbücher (Gesetz vom 13. April 1873, Reg.Blatt S. 101) ist dann, wenn der Notar des Bezirks oder der Ortsvorsteher gewählt wird, die Sportel (Ziff. 2) nicht anzusetzen. Dergleichen ist sportelfrei die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestellung von Stellvertretern der Standesbeamten in den Fällen des §. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

b) Der Anseh der Sporteln kommt zu:

in den Fällen der Ziff. 1 und 2 derjenigen Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung zukommt, bei der Ernennung des Ortsvorstehers in Gemeinden erster Klasse dem Ministerium des Innern;

in den Fällen der Ziff. 3 dem Ortsvorsteher.

j. auch Standsbeamte, Gerichtsvollzieher und Kaminfeger.

Dispensation von dem Verbot der Grunderwerbung für die todte Hand siehe Todte Hand.

Dispensation j. auch Bausachen, Eheschließung, Minderjährigkeit, Verwandtschaft.

Nr. 19. Eheschließung:

1) für die Ertheilung von Dispensationen zum Zweck der Eheschließung, nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsges. V. S. 23) und des Ausführungsgesetzes dazu vom 8. August 1875 (Reg. Blatt S. 463) Art. 2:

a) für eine Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit (Reichsgesetz §. 28 Abs. 2) 40 bis 200 *„* *„*

b) für Dispensation von dem Verbote der Ehe eines wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen (Reichsgesetz §. 33 letzter Satz) 40 bis 200 *„* *„*

c) für Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit (Reichsgesetz §. 35). nichts.

d) für Dispensation von dem Aufgebot (Reichsgesetz §. 50 Abs. 1) 15 bis 40 *„* *„*

2) für die Ausstellung des Erlaubnißscheins zur Eheschließung von Ausländern (§. 38 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) 2 bis 15 *„* *„*

3) Im Falle der Abweisung eines Gesuchs oder bei dessen Zurücknahme vor der Entscheidung bis zur Hälfte der betreffenden Sportel.

Nr. 20. Eid:

für die Abnahme eines außergerichtlichen Eides durch ein Gericht, dergleichen für die Abnahme eines Privateides durch eine andere Staatsbehörde 2 bis 20 *„* *„*

Nr. 21. Eisenbahnban und Betrieb:

1) für die Erlaubniß an Privatunternehmer 50 bis 1000 *„* *„*

2) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs bis zur Hälfte dieser Sportel, Höchstbetrag 300 *„* *„*

Entbindungsanstalten j. Krankenanstalten.

Entlassungsurkunden j. Staatsangehörigkeit.

Nr. 22. Familienbegräbnißstätten außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze:

- 1) für die Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung (§. 17 Abj. 4 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg. Blatt S. 33) 10 bis 50 *M*
- 2) bei Abweisung eines solchen Gesuchs 5 bis 20 *M*
i. auch Leichentransport.

Familienfideikommiße und Stammgüter i. Fideikommiße, Verträge.

Familienverträge i. Verträge.

Feldmeßer und Markscheider.

Prüfung und Bestellung i. Prüfungen.

Feldmeßerarbeiterevisoren i. Revisoren.

Nr. 23. Feuerversicherungsanstalten:

- 1) für die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb (Art. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1852, Reg. Blatt S. 127) 500 bis 1000 *M*
- 2) für die Zulassung von Statutenänderungen 5 bis 50 *M*
- 3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs (Ziff. 1 und 2) 5 bis 100 *M*

Nr. 24. Feuerversicherungsverträge über in Württemberg befindliche bewegliche Gegenstände:

für jedes Jahr der Versicherungsdauer und jedes angefangene Tausend der versicherten Summe 0,05 *M*
mindestens 0,10 *M*.

Anmerkung:

- a) Verträge auf weniger als ein Jahr werden wie auf ein Jahr abgeschlossene behandelt; Prolongationen gelten als neue Verträge, es sei denn, daß ein Vertrag von kürzerer Dauer bis zum Ablauf eines Jahres verlängert wird.
- b) Rückversicherungsverträge sind ausgenommen.

Der Ansaß erfolgt durch die Steuerbehörde.

Feuerwerkstätten i. Wausachen.

Nr. 25. Fideikommiße, für deren Bestätigung oder Insinuation, wo solche erforderlich ist oder nachgesucht wird wie Familienverträge.

Nr. 26. Fischereianlagen in öffentlichen Gewässern:

für die Erlaubniß hiezu (Gesetz vom 27. Nov. 1865 Art. 5 Abf. 2, Reg. Blatt S. 499)
3 bis 10 *ℳ*

Nr. 27. Fischerkarten, bei deren Ausstellung oder Beglaubigung, neben der
Gebühr hiefür (Gesetz vom 27. November 1865 Art. 2, Reg. Blatt S. 499), 1 bis 5 *ℳ*

Nr. 28. Flußpolizei:

für die Kognition der Regierungsbehörde über Anlagen an öffentlichen Flüssen und
Änderungen an solchen, soweit nicht die Nummern 2, 26, 73, 90 des Tarifs zutreffen,
3 bis 100 *ℳ*

Fruchtmärkte s. Märkte.

Geheimmittel s. Arzneimischungen.

Gemeindebeamte s. Dienststellungsbestätigung.

Nr. 29. Gemeindegrundeigentum:

für die Erlaubniß, solches mit dem Eigenthums- oder Nutznießungsrecht unter
die Gemeindeglieder zu vertheilen, oder sonstige Gemeindegutzungen einzuführen oder zu
erhöhen, (Verw.-Edikt vom 1. März 1822 S. 65 lit. i und S. 66 Ziff. 3, Gesetz, betref-
fend die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, Reg. Blatt S. 257, Art. 20 und 32)

10 bis 500 *ℳ*

s. auch Veräußerungen von Körperschaftsvermögen.

Nr. 30. Gemeinderathsbeschlüsse.

für die Genehmigung von solchen Gemeinderathsbeschlüssen, durch welche einer
Gemeinde eine neue oder größere Einnahme verschafft wird, soweit Genehmigung
seitens einer Staatsbehörde erforderlich ist,

1) bei der Genehmigung von Verbrauchssteuern . . . 50 bis 1000 *ℳ*

2) in anderen Fällen 2 bis 200 *ℳ*

Genossenschaften s. Gesellschaftsverträge.

Nr. 31. Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamte:

für die Bestellung oder Bestätigung derselben (Ausführungsgezet zum Reichs-
gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 Art. 29 Abf. 2 Art. 31, 32,
Reg. Blatt S. 10 u. 11) 1 bis 30 *ℳ*

Die Bestellung der Stellvertreter bleibt sportelfrei.

Nr. 32. Gesellschaftsverträge (Statuten) über die Errichtung

- 1) einer auf Gewinn berechneten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, dergleichen Verträge und Beschlüsse über die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals derselben,
aus dem Grund- oder Aktienkapital oder dem Betrag der Erhöhung
1 vom Hundert;

Anmerkung zu Ziff. 1:

Wird das Grund- oder Aktienkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht gleichzeitig voll einbezahlt, so ist die Spoteil aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten.

- 2) einer Kommanditgesellschaft ohne Aktien, dergleichen Vereinbarungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine bestehende Gesellschaft, aus der Vermögenseinlage der Kommanditisten, beziehungsweise des Neueingetretenen 10 bis 50 M.
3) einer offenen Handelsgesellschaft, dergleichen Vereinbarungen über den Eintritt eines neuen Gesellschafters 10 bis 50 M.
4) einer auf Gewinn berechneten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft (Gesetz vom 4. Juli 1868, Reg. Blatt von 1871 Nr. 1, Beilagen S. 93)
10 bis 50 M.

Anmerkungen:

- a) Wenn eine außerhalb Württembergs errichtete Gesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz nach Württemberg verlegt oder im Lande eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet, so ist die gleiche Abgabe anzuzahlen, wie bei der Errichtung in Württemberg.
b) Injoweit für die Uebertragung von liegenschaftlichem Vermögen an die Gesellschaft nach Art. 34 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865, Reg. Blatt S. 223, Accise erhoben wird, kommt der der Accise unterworfenen Betrag an der nach Ziff. 1 und 2 abgabepflichtigen Summe in Abzug.

Die Abgabepflicht der Gesellschaft oder Genossenschaft tritt mit dem Eintrag in das Handels- oder Genossenschaftsregister ein.

Der Ansaß erfolgt durch die Steuerbehörde.

Gewerbeanlagen j. Anlagen, gewerbliche und Dampfkesselanlagen, ferner Verfahren in Gewerbetrieben.

Gewerbelegitimationsskarten j. Handlungsreisende.

Gewerbetrieben, Verfahren in denselben. j. Verfahren.

Nr. 33. Glücksspiele:

für die Erlaubniß zur Aufstellung von Glücksbuden (Glückshäfen) an öffentlichen Orten (Strafgesetzbuch §. 360 Ziff. 14) neben der Accise 1 „
für jeden Tag.

Grundeigenthum j. Viegenchaftliches Vermögen und Todte Hand.

Güterzerstückelung j. Viegenchaftsveräußerung.

Handelsgesellschaften j. Gesellschaftsverträge.

Nr. 34. Handelsregister, neben der Abgabe von den Gesellschaftsverträgen:

- 1) für die Einträge und Löschungen 2 bis 50 „
- 2) für andere bei der Führung der Handelsregister vorkommende Geschäfte und für darauf bezügliche Beglaubigungen; nach Maßgabe der gemäß Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 (Reg. Blatt S. 216) zu treffenden besonderen Bestimmungen.

j. auch Gesellschaftsverträge.

Nr. 35. Handlungsreisende:

für die Ausstellung einer Legitimationsskarte oder einer Gewerbelegitimationsskarte für inländische und ausländische Handlungsreisende (§. 44a Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung Ziff. 17 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Reg. Blatt S. 171, vergl. mit §. 44a Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung, II B der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883, Reg. Blatt S. 222) 5 „

Nr. 36. Hegezeit des Wildes:

für die Dispensation von den bestehenden Vorschriften auf Grund des §. 1 letzter Absatz der R. Verordnung vom 30. Juli 1886 (Reg. Blatt S. 315) 1 bis 20 „

Anmerkung:

Ein Aufatz der Sportel findet nicht statt, wenn die Dispensation von Einhaltung der Hegezeit erteilt wird für Wild, welches in Thiergärten oder in eingezäunten oder sonst gehörig abgeschlossenen Grundstücken gehalten wird.

Heimathscheine j. Staatsangehörigkeit.

Nr. 37. Hufbeschlaggewerbe:

für die im Dispensationswege erfolgte Zulassung zum Hufbeschlaggewerbe ohne Prüfungsnachweis (Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1885, Reg. Blatt S. 79)

5 bis 30 *M.*

ſ. auch Prüfungen, Tarifnummer 57 II 5.

Nr. 38. Jagdkarten:

1) für deren Ausstellung (Gesetz vom 27. Oktober 1855 Art. 7, Reg. Blatt S. 225) 20 *M.*

2) im Fall der Abweisung eines Gesuchs 1 bis 5 *M.*

Nr. 39. Jagdpachtakorde des Staats:

für deren Genehmigung, aus dem für die Dauer des Pachtjahres sich berechnenden Betrage des Pachtgeldes 1 vom Hundert, mindestens 1 *M.*
 Jahrmärkte ſ. Märkte.

Nr. 40. Jahrtagsstiftungen:

für die Genehmigung der Annahme seitens der Kirchenpflegen, der Pfarr- und Kaplaneistellen und der israelitischen Kirchenvorsteherämter, aus dem gestifteten Kapital, soweit solches den jeweils festgesetzten Mindestbetrag übersteigt, . 5 vom Hundert.
 Irrenanstalten ſ. Krankenanstalten.

Nr. 41. Juristische Personen:

1) für die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit . 25 bis 600 *M.*

2) für die Genehmigung einer Aenderung der Statuten einer juristischen Person
 $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{2}$ dieser Exporte;

ſ. auch Todte Hand.

Nr. 42. Kaminfeger:

1) bei der Anstellung 25 bis 100 *M.*

2) bei der Gestattung der Veretzung der Stelle durch einen Geschäftsführer an eine Wittve 5 bis 20 *M.*

Nr. 43. Kollekten:

für die Erlaubniß zur Veranstaltung (Polizeistrafgesetz von 1871 Art. 13, Reg. Blatt S. 395) 1 bis 50 *M.*

Kommanditgesellschaften ſ. Gesellschaftsverträge.

Nr. 44. Kompetenzgerichtshofentscheidungen:

nach Maßgabe des Art. 14 des Gesetzes vom 25. August 1879 (Reg. Blatt S. 276)
12 bis 120 *M.*

Kommundiensterzeugungen f. Dienststellungsbestätigung.

Konviktores f. Seminaristen.

Körperschaftsbeamte f. Dienststellungsbestätigung.

Nr. 45. Krankenanstalten:

1) für die Konzession einer Privatkranken-, Privatentbindungs-, Privatirrenanstalt
(Reichsgewerbeordnung §. 30 nach dem Gesetz vom 23. Juli 1879 Reichsgef. Blatt
S. 267) 10 bis 100 *M.*

2) für die Erlaubniß zu Aenderungen in der erteilten Konzession (z. B. Lokalände-
rungen) und für die Fristung in den Fällen des §. 49 Abf. 3 und 5 der Ge-
werbeordnung 5 bis 50 *M.*

3) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des §. 49 Abf. 1 und 2 der Ge-
werbeordnung 5 bis 20 *M.*

4) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs (Ziff. 1 bis 3)
die Hälfte der betreffenden Sporel.

f. auch Verfahren in Gewerbefachen.

Kunstwerke und Seltenheiten f. Schaustellungen.

Ladischeine f. Wein- und Weinmosturkunden.

Legalisation f. Beglaubigung.

Nr. 46. Legitimation wegen unehelicher Geburt:

1) für die Ertheilung 15 bis 150 *M.*

2) bei der Abweisung eines Gesuchs bis zur Hälfte des Betrags.

Der höchste Betrag ist bei einem Vermögen der Ascendenten von 60 000 *M.* und
mehr immer anzusetzen.

Legitimationkarten f. Handlungsreisende.

Nr. 47. Lehen:

1) für einen Wuthschein 10 *M.*

2) Belehnungsporel: Dieselbe wird für die einzelnen froulehnbaren Erbämter nach
Maßgabe des Herkommens erhoben.

- 3) Soweit noch sonstige Lehen bestehen, kommen bei denselben Sporteln nach Maßgabe des Sporteltarifs vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 515) und des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 327) zum Ansaß.

Nr. 48. Leichentransport:

für die auf Ansuchen erfolgende Ausstellung eines Leichenpasses zum Transport einer Leiche, soweit hiezu Genehmigung erforderlich ist, 2 bis 30 *M*
 f. auch Beerdigung, Familienbegräbnisstätten.

Nr. 49. Liegenchaftliches Vermögen:

Bei der Erwerbung von innerhalb Württembergs befindlichen Liegenchaften und diesen gleichgeachteten Rechten durch Zwangsenteignung hat der Erwerber zu entrichten: vom Werthe der erworbenen Liegenchaften mit deren Zubehörungen, abzüglich des Werthes der darauf haftenden dinglichen Lasten, soweit diese nicht in Pfandschulden bestehen, eine dem jeweiligen Prozentsatz der gesetzlichen Liegenchaftsaccise gleichkommende Abgabe.

Der Ansaß erfolgt durch die Steuerbehörde.

Nr. 50. Liegenchaftsveräußerung:

- 1) für die Erlaubniß im Fall des Art. 11 Abj. 2 Ziff. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 (Reg.Blatt S. 247)
- a) zum Verkauf einzelner Theile 10 bis 300 *M*
 - b) zum stückweisen Wiederverkauf des ganzen Flächengehalts 50 bis 500 *M*
- 2) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs (a und b) bis zur Hälfte des Betrags.

Luftbarkeiten f. Schaustellungen.

Nr. 51. Märkte:

- 1) für die Erlaubniß
- a) zur Errichtung von Jahrmärkten ohne Viehmärkte, für jeden einzelnen Markt auf jedes Jahr der bewilligten Dauer je 10 bis 30 *M*
 - b) zur Errichtung von Vieh- und anderen Spezialmärkten im Sinne des §. 70 der Gewerbeordnung, für jeden einzelnen Markt auf jedes Jahr der bewilligten Dauer je 5 bis 15 *M*

- c) zur Errichtung eines Frucht- oder Wochenmarktes, ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Märkte, auf jedes Jahr der verwilligten Dauer je 3 bis 5 *ℳ*.
- d) zur Errichtung der vorgenannten (a--c) Märkte ohne Zeitgrenze, ohne Abzug einer früher bezahlten Sportel: . . . der 20fache Betrag der Jahresportel;
- e) zur bleibenden Verlegung von Märkten irgend welcher Art:
 der Betrag der anzusetzenden Errichtungsportel für ein Jahr;
- 2) bei der Genehmigung des Verkaufs geistiger Getränke auf einem Markte (Gewerbeordnung §. 67 Abs. 2) f. Wirtschaften;
- 3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 1
 2 bis 10 *ℳ*

Marktscheiderprüfung f. Prüfungen.

Nr. 52. Minderjährigkeitsdispensation.

- 1) für die Gewährung. 40 bis 200 *ℳ*
- 2) bei der Abweisung eines Gesuchs 10 bis 40 *ℳ*

Zu vergleichen auch Eheschließung.

Mobiliarfeuernversicherung f. Feuerversicherungsverträge.

Mühlenwasserwerke f. Wasserwerke und Anlagen, gewerbliche.

Musikaufführungen f. Schaustellungen.

Nr. 53. Namensänderung:

- 1) für die Gewährung des Gesuchs, den Familiennamen ändern zu dürfen, 5 bis 50 *ℳ*.
- 2) für die Gewährung des Gesuchs einer Gemeinde um Aenderung ihres Namens
 20 bis 100 *ℳ*
- 3) bei Abweisung oder Zurückziehung eines solchen Gesuchs (Ziff. 1 und 2)
 3 bis 25 *ℳ*

Naturalisationsurkunde f. Staatsangehörigkeit.

Nr. 54. Notare, immatrikulirte:

- 1) für die Bestellung eines solchen. 30 *ℳ*
- 2) bei der Abweisung eines hierauf gerichteten Gesuchs . bis zur Hälfte dieses Betrags.

Nr. 55. Orden:

- 1) für die Erlaubniß, einen fremden Orden tragen zu dürfen. . . 60 bis 120 *ℳ*
- 2) für die Einweisung in die Militärverdienstordenspension, von deren Jahresbetrag
 25 vom Hundert.

Paßkarten f. Reisepässe.

Pässe f. Reisepässe, Leichentransport.

Nr. 56. Pfandleiher (einschließlich der Rückkaufshändler):

- 1) für die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb (§. 34 der Reichsgewerbeordnung nach dem Gesetz vom 23. Juli 1879, Reichsgesetzblatt S. 268) . . . 10 bis 100 *M.*
- 2) im Falle der Verfassung der Erlaubniß 2 bis 20 *M.*
j. auch Verfahren in Gewerbeachen.

Nr. 57. Prüfungen:

I. Es sind zu entrichten ohne einen besonderen Ansaß für das Zeugniß:

- 1) für jede höhere oder niedere Staatsdienstprüfung, mögen deren zwei angeordnet oder nur eine zu erstehen sein, von den Kandidaten des Justiz-, Regiminal- und Finanzsachs, des Bau-, Berg- und Forstfachs, sowie des Sachs der Lehranstalten je 30 *M.*
- 2) für die Staatsprüfung behufs Anstellung im ärztlichen Staatsdienst und für die Staatsprüfung in der Thierheilkunde je 30 *M.*
- 3) für die von der Staatsbehörde vorgenommene Prüfung der Kandidaten der Theologie 30 *M.*
- 4) für die humanistische oder realistische Professoratsprüfung oder für die Theilnahme an derselben in einzelnen Fächern je 30 *M.*
- 5) für die Präzeptorats- oder Reallehrerprüfung, sowie für die Prüfung auf Kollaboraturlehrstellen an Gelehrten- und Realschulen je 6 *M.*
- 6) für die Vorprüfung der Professoratskandidaten am mathematisch-physikalischen oder einem philologischen Seminar der Universität je 6 *M.*
- 7) für die Dienstprüfung (Anstellungsprüfung) der Volksschullehrer, sowie der Lehramtskandidatinnen 6 *M.*
- 8) für die Turnlehrerprüfung 6 *M.*
- 9) für die Werkmeisterprüfung 30 *M.*

Anmerkungen:

- a) Derjenige, welcher wegen Benützung unerlaubter Hilfsmittel von der Prüfung weggewiesen wird, hat die Sporel für dieselbe voll zu entrichten.

- b) Derjenige, welcher in der Prüfung nicht besteht, sowie Derjenige, welcher eine Prüfung ohne genügende Entschuldigung verläßt, ehe er dieselbe ganz abgelegt hat, hat die Hälfte des betreffenden Sportelansatzes zu bezahlen.
- c) Wenn eine Prüfung in mehreren Abschnitten erstanden wird, so ist die ganze Prüfungsportel schon beim ersten Prüfungsabschnitt zu entrichten.

II. Bei anderen als den vorbemerkten Prüfungen, welche zu Erlangung einer öffentlichen Ermächtigung oder eines Zeugnisses (Diploms) über Kenntnisse in bestimmten Fächern erstanden werden, kann eine den Kosten entsprechende Gebühr im Verordnungswege bestimmt werden; abgesehen von dieser Gebühr ist für das Zeugniß (Diplom) eine Sportel zu entrichten, welche beträgt:

- 1) bei Ausstellung eines die nachgesuchte Doktor- oder Licentiatenwürde verleihenden Diploms einer Fakultät der Landesuniversität 5 ₰
- 2) bei der naturwissenschaftlichen Prüfung an der Landesuniversität . . . 3 ₰
- 3) bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung am Polytechnikum 3 ₰
- 4) bei Diplomprüfungen an Berufslehranstalten 3 ₰
- 5) bei der Prüfung für Wasserbauingenieur, Kulturingenieur, Schmiedmeister, Kupferschmiede, niedere Eisenbahnpolizeibeamte, Lokomotivführer, Heizer, Wagenwärter zc. 3 ₰
- 6) bei der Prüfung für Feldmesser und Marktscheider, einschließlich der Bestellung 5 ₰
- 7) bei der Prüfung in der französischen Sprache zum Eintritt in den diplomatischen Dienst 5 ₰
- 8) bei der Prüfung am höheren Lehrerinnenseminar 3 ₰
- 9) bei der Prüfung der Hebammen nichts;
- 10) bei der Prüfung der Schiffer (Schifferpatent) 3 ₰

Zeugnisse für die Prüfungen, welche während des Besuchs einer zu akademischem Studium vorbereitenden Unterrichtsanstalt oder beim Verlassen derselben zu erstehen sind, unterliegen keiner Sportel.

Nr. 58. Realgemeinderechtsgüter:

für die Kognition der Regierungsbehörde über Aenderungen in dem Bestande solcher Realgemeinderechtsgüter, auf welchen öffentliche Lasten ruhen, . . 3 bis 50 ₰

Nr. 59. Rechnungen:

für die Prüfung der Rechnungen der Amtskörperschaften, Gemeinden, Kirchengemeinden, Armenverbände, Schulfonds und Stiftungen (Verwaltungsedit §. 120)

- a) von jedem beschriebenen Blatt der Rechnung 5 *S*;
 b) von jedem beschriebenen Blatt einer Beilage die Hälfte.

Anmerkungen:

- a) Bei dem Sportelanjah sind der Stat, das Kapiat und Tagebuch, das Steuerabrechnungsbuch sammt dazu gehörigen Zahlungsverzeichnissen und summarischer Berechnung, die vorübergehend der Rechnung beigelegten Aktenstücke (Wanderbeilagen), bloße Hilfsdokumente, die schon oberamtlich revidirten Beilagen, sowie Protokollansätze außer Berechnung zu lassen.
- b) Es kann je auf einen Zeitraum von fünf Jahren eine Aversalsumme festgesetzt werden.
- c) Für einzelne Rechnungen ist ein geringerer Aversalbetrag festzusetzen, wenn der zu berechnende Sportelbetrag außer Verhältniß zu den Revisionskosten stehen würde.
- d) Für die Abhör kommt außer den etwaigen Reisekosten, Diäten und Gebühren der mitwirkenden Beamten nichts weiter in Anrechnung.

Nr. 60. Rechtsanwaltschaft:

bei der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte:

- 1) wenn der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung bei keinem andern württembergischen Gerichte zugelassen ist 30 *M*.
 2) wenn derselbe bei einem anderen württembergischen Gerichte zugelassen ist 10 *M*.

Nr. 61. Register zur Wahrung der Vorrechte im Konkurse:

Für deren Benützung wird die Gebühr nach Art. 20 des Ausführungsgesetzes zur Reichskonkursordnung vom 18. August 1879 (Reg. Blatt S. 214) durch *R*. Verordnung bestimmt.

Nr. 62. Reisepässe und sonstige Reisepapiere:

- 1) für die Ertheilung eines Reisepasses oder sonstigen Reisepapiers durch ein Oberamt mit oder ohne höhere Beglaubigung 1 *M*.

- 2) für die Ertheilung eines Passes durch ein Ministerium 3 *„*
 3) für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer eines Passes oder sonstigen Reisepapiers
 0,50 *„*
 4) für eine Paßkarte 1 *„*

Nr. 63. Revisoren für Feldmesserarbeiten:

für deren Bestellung 5 *„*

Nr. 64. Schauspielunternehmer:

- 1) für die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb (§. 32 der Reichsgewerbeordnung nach dem Gesetz vom 15. Juli 1880, Reichsges. Bl. S. 179) . . . 25 bis 100 *„*
 2) für die Verlängerung der Fristen (das. §. 49) 5 bis 20 *„*
 3) bei der Abweisung eines Gesuchs (Ziff. 1 und 2) . bis zur Hälfte des Betrags.
 j. auch Verfahren in Gewerbeachen.

Nr. 65. Schaustellungen:

- 1) für Ertheilung der Erlaubniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirtschafts- und sonstigen Räumen und zur Ueberlassung solcher Räume zu öffentlichen Veranstaltungen genannter Art (§. 33 a der Reichsgewerbeordnung), zutreffendenfalls neben der Accise oder Gewerbesteuer . 25 bis 100 *„*
 2) für die Ertheilung der Erlaubniß zu Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, soweit eine solche Erlaubniß erforderlich ist (§. 33 b und §. 60 a der Reichsgewerbeordnung), zutreffenden Falls neben der Accise oder Gewerbesteuer 0,50 bis 100 *„*
 j. auch Glücksspiele, Tanzerelaubniß, Wandergewerbecheine.

Schießbuden s. Lustbarkeiten, Schaustellungen.

Schifferpatente s. Prüfungen II. 10.

Nr. 66. Schiffsprüfungszeugnisse und Zeugnisse über die Ladungsfähigkeit von Schiffen, neben der im Verordnungswege zu bestimmenden Prüfungsgebühr, . . . 4 *„*

Nr. 67. Schreibgebühr:

Die Schreibgebühr für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen etc., soweit solche nicht durch das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und das Reichs-

gesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes, geregelt ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

Nr. 68. Seminaristen und Konvikturen:

- 1) für die Aufnahme:
 - a) in ein niederes theologisches Seminar oder Konvikt 15 *M.*
 - b) in ein höheres Seminar oder Konvikt 15 *M.*
 - c) in das Priesterseminar nichts,
 - d) als Hospes in ein niederes evangelisches Seminar. 10 *M.*
- 2) für die Entlassung aus dem Seminar- oder Konviktsverband:
 - a) wenn der Betreffende nur einem niederen oder nur dem höheren Seminar oder Konvikt angehört hat 50 *M.*
 - b) wenn er nur dem Priesterseminar angehört hat 40 *M.*
 - c) in allen übrigen Fällen 75 *M.*
- 3) für die Erlaubniß zur Uebernahme fremder Dienste unter Fortdauer des Seminar- oder Konviktsverbands
 - a) im Falle der Ziffer 2a 20 bis 50 *M.*
 - b) " " " " 2b 20 " 40 *M.*
 - c) " " " " 2c 30 " 75 *M.*
- 4) für die auf Ansuchen erfolgende Entlassung aus dem Kirchen- oder Lehrdienst
die gleichen Sätze wie Ziff. 2;
- 5) wenn in den unter 2 und 4 genannten Fällen Kostenersatz stattfindet, neben diesem nichts.

Spiele s. Glücksspiele, Schaustellungen.

Spiritus s. Wirthschaften.

Nr. 69. Staatsangehörigkeit (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, Reg. Blatt 1871

Nr. 1, Beilagen S. 26):

- 1) für die Ertheilung der Aufnahmeurkunde (§. 7 und §. 21 Abs. 5) . . nichts;
- 2) für die Ertheilung einer Naturalisationsurkunde oder einer Renaturalisationsurkunde (§. 2 Ziff. 5, §. 6 und §. 21 Abs. 4) 20 *M.*
- 3) für die Ertheilung einer Entlassungsurkunde im Fall des §. 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes nichts;
- 4) für die Ertheilung einer Entlassungsurkunde in anderen Fällen . . . 3 *M.*

- 5) für die Ausstellung oder Verlängerung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses (Heimathschein, Staatsangehörigkeitsausweis) sammt Siegelung mit oder ohne Beglaubigung der Ministerien 1 *M.*
- 6) bei der Abweisung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 2 und 4:
bis zur Hälfte des Betrags der betreffenden Sportel.

Nr. 70. Staatsschuldscheine auf den Inhaber, welche infolge künftiger Anlehen auszustellen sein werden,

von jeder Einschreibung auf Namen, von jeder Umschreibung auf einen andern Namen, von jeder Aufhebung der Einschreibung und für jede sonstige Vormerkung, welche nicht gleichzeitig mit einer der vorgenannten Vormerkungen erfolgt, — eine Gebühr nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Staatsschuld, vom 20. März 1881.

Nr. 71. Standesbeamte:

für deren Bestellung durch die höhere Verwaltungsbehörde, soweit es sich nicht um die Fälle des §. 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23) handelt, (§§. 3, 5, 7 Abs. 4 dieses Gesetzes) . . . 1 bis 10 *M.*
Die Bestellung der Stellvertreter bleibt sportelfrei.

Nr. 72. Standeserhöhungen, wenn solche nachgesucht werden:

- 1) für die Erhebung
- | | |
|----------------------------------|------------------|
| a) in den Fürstenstand | 20 000 <i>M.</i> |
| b) " " Grafenstand | 10 000 <i>M.</i> |
| c) " " Freiherrnstand | 6 000 <i>M.</i> |
| d) " " Adelsstand | 4 000 <i>M.</i> |
- 2) Für die Erneuerung eines Grafen-, Freiherrn- oder Adelsdiploms
die Hälfte dieser Sätze;
- 3) für die Erlaubniß, von der durch einen fremden Souverän vorgenommenen Standeserhöhung im königreich Gebrauch machen zu dürfen,
ein Viertel der obigen Sätze.

Wird bei der Standeserhöhung ein Grad übersprungen, indem z. B. ein Freiherr in den Fürstenstand erhoben wird, so ist neben der Sportel für den erlangten Grad die Hälfte derjenigen Sportel zu entrichten, welche für den Grad bestimmt ist, der übersprungen wurde.

Nr. 73. Stauanlagen in öffentlichen Gewässern, wenn solche nicht für Wassertriebwerke dienen und Konzession bedürfen, wie gewerbliche Anlagen.

Steuerfachen s. Zoll- und Steuerfachen.

Stiftungen s. Jahrtagsstiftungen, juristische Personen.

Nr. 74. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wofern nicht bloß eine Kontrolestrafe (Ordnungsstrafe) angelegt wird:

- 1) für die Erlassung des Strafbescheids, wenn derselbe vollstreckbar geworden ist, $\frac{2}{10}$ der im Reichsgerichtskostengesetz für das Verfahren in erster Instanz bestimmten Sätze;
- 2) für die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden in der Beschwerdeinstanz, wenn die im Strafbescheide festgesetzte Strafe aufrecht erhalten wird, desgleichen;
- 3) für eine Entscheidung, durch welche die Beschwerde als unzulässig verworfen oder ein Wiedereinsetzungsgejud abgewiesen wird, $\frac{1}{10}$ dieser Sätze;
- 4) wenn eine Beschwerde oder ein Wiedereinsetzungsgejud vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind zu entrichten . . . $\frac{3}{10}$ der nach Ziff. 3 anzusehenden Sporetel.

Durchaus mindestens 0,20 M.

Die §§. 61, 86 und 96 des Reichsgerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Im Verfahren bei Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben findet kein Sporetelauflaß für Strafbescheide statt, siehe jedoch Beschwerden.

Nr. 75. Tanzurlaubniß:

bei deren Ertheilung in allen Fällen, wo solche einzuholen ist, . . . 2 bis 30 M.
bei Hochzeiten am ersten Tage nichts.

Theatralische Vorstellungen s. Schaustellungen.

Nr. 76. Titelaunahme.

für die Erlaubniß zur Annahme eines von einem fremden Souverän einem württembergischen Staatsangehörigen verliehenen Titels. 60 bis 120 M.

Nr. 77. Todte Hand:

- 1) für Dispensation vom Verbot des Grundeigenthumserwerbs oder von der Verpflichtung zur Wiederveräußerung erworbenen Grundeigenthum's, neben der etwaigen Acciseabgabe, Schenkungs- oder Erbschaftssteuer, aus dem Werth der Güter, bei Tauschverträgen, sowie bei dem Erfaß von veräußertem Grundeigenthum durch Neuerverbung von solchem jedoch nur aus dem etwaigem Mehrwerth der eingetauschten Güter 5 vom Hundert, mindestens 3 *M.*
- 2) im Fall der Abweisung eines Gesuchs 3 bis 20 *M.*
Trauungsurlaubnißchein f. Eheschließung.

Nr. 78. Unterpfandsachen bezüglich der unmittelbar unter den Landgerichten stehenden (exemten) Güter:

- 1) für Verpfändungen, je vom Betrag der zu versichernden Schuld $\frac{1}{3}$ vom Hundert, mindestens 10 *M.*
Bei Surrogirung von Unterpfändern findet diese Sporel in der Art statt, daß dieselbe nach Verhältniß der durch das surrogirte Unterpfand versicherten Schuld zu berechnen ist.
- 2) für Lösung von Pfandenträgen, je vom Betrag der getilgten Summe $\frac{1}{6}$ vom Hundert mindestens 5 *M.*
- 3) für die Vormerkung von Abschlagszahlungen im Unterpfandsbuch, ohne daß eine theilweise Lösung des Unterpfandes stattfindet (Pfandgesetz Art. 217 Abs. 2), $\frac{1}{12}$ vom Hundert mindestens 5 *M.*

Anmerkungen zu 1 bis 3:

- a) Ueberschießende Beträge von weniger als 100 *M.* werden gleich vollen 100 *M.* gerechnet.
- b) Werden für dieselbe Schuld exemte und nicht exemte Güter verpfändet, so kommt für die Sporel nur derjenige Theil der Schuld in Betracht, welcher dem Verhältnisse des Werthes der exemten Güter zu dem Werthe der sämmtlichen verpfändeten Güter entspricht.

- 4) für die Eintragung oder Vormerkung von Pfandrechststiteln, von Eigenthums- oder anderen dinglichen Rechten, von Cessionen, Faustpfandbestellungen, Einreden, Verwahrungen je 10 bis 50 *M*
- 5) für die Löschung dieser Eintragungen oder Vormerkungen, desgleichen für eine Löschung von Pfandeinträgen, ohne daß an der betreffenden Schuld etwas getilgt wird, je 5 bis 25 *M*
- 6) für die Verschug einer dem Gläubiger ausgefolgten Unterpfandsurkunde mit der Vollstreckungsklausel (Ausführungsgesetz zur Reichscivilprozeßordnung vom 18. August 1879 Art. 30) 5 *M*
- 7) bei der Abweisung oder bei Zurückziehung eines Gesuchs (Ziff. 1—6), nachdem eine Zwischenverfügung zur Sache selbst ergangen ist, . . bis zur Hälfte der betreffenden Sportel;
- 8) für die Beurkundung und Siegelung von Partialobligationen, welche bei einem Ansehen (Ziff. 1) ausgegeben werden, durch den Aktuar der Unterpfandsbehörde (des Landgerichts), von jeder Obligation 0,50 *M*

Urkundenaufnahme s. Aufnahme von Urkunden.

Urkundenbeglaubigung s. Beglaubigung.

Art. 79. Veräußerungen von Körperchaftsvermögen:

für die Genehmigung zu Veräußerungen von Grundstücken und Realrechten, welche Amtskörperchaften, Gemeinden, Kirchengemeinden, Armenverbänden und in öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen oder anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperchaften gehören, in Fällen, wo die Genehmigung einer Staatsbehörde erforderlich ist, vom Kaufschilling, beziehungsweise vom Werth des Veräußerten 1 vom Hundert mindestens 1 *M*

Werden Gebäude ohne Grund und Boden auf den Abbruch verkauft, so ist für die Genehmigung nichts zu bezahlen. Ebenso bleibt sportelfrei die Genehmigung von Verträgen über die Ablösung von Gefällen und anderen Realrechten dieser Körperchaften, deren Ablösung gesetzlich beansprucht werden kann.

Veräußerung von Liegenchaft s. Liegenchaftsveräußerung.

Nr. 80. Verfahren in Gewerbeſachen nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung §§. 20 und 21:

- 1) Bei dem Verfahren wegen Ertheilung einer Konzession, Genehmigung, Erlaubniß u. ſ. w. ſind außer der für die Ertheilung oder Verſagung der Konzession zc. anzufehenden Sportel zu entrichten:
 - a) für jede in der erſten Inſtanz ſtattfindende mündliche Verhandlung vor der Kreisregierung 3 bis 25 .*M.*
 - b) für das Verfahren in zweiter Inſtanz, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Konzessionsbewerber allein rekurriert und auf ſeinen Rekurs von der Rekursbehörde die Konzession zc. ertheilt wird, oder die als läſtig angeſehenen Bedingungen oder Beſchränkungen im Weſentlichen zu Gunſten des Rekurrenten geändert oder aufgehoben werden, 5 bis 100 .*M.*
- 2) Bei der Unterſagung eines Gewerbebetriebs oder der Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Beſtallung, wenn die Unterſagung oder Entziehung rechtskräftig wird, werden angeſetzt 5 bis 50 .*M.* zutreffenden Falls daneben bei Abweiſung einer Beſchwerde
 - a) gegen die Unterſagung: die Beſchwerdeſportel (oben Nr. 14);
 - b) gegen die Entziehung der Approbation, Konzession zc.: die Sportel für Verwaltungſrechtsſachen (unten Nr. 84, Ziff. 11).

Anmerkung:

Das Verfahren erſter Inſtanz in den Fällen der §§. 27, 51 und 52 der Gewerbeordnung bleibt ſportelfrei.

Verlängerung von Friſten zur Ausübung einer Konzession ſ. Anlagen, gewerbliche, Dampfeſelanlagen, Krankenaniſtalten, Schauſpielunternehmungen.

Nr. 81. Verſchollene:

- 1) für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verſchollenen gegen Sicherheitsleiſtung:
 - a) wenn das Vermögen nicht mehr als 200 *M.* beträgt, . . . nichts;
 - b) bei einem Vermögen von mehr als 200 *M.*:
0,80 *M.* von je vollen 100 *M.*, mindestens 2 *M.*
- 2) bei der Abweiſung eines hierauf gerichteten Geſuchs: bis zur Hälfte dieſes Betrags:

- 3) für die Todeserklärung eines Verschollenen, neben der nach Maßgabe des Notariats-
sportelgesetzes anzuführenden Theilungssportel, 3 bis 25 *M.*

Nr. 82. Versicherungsuntersuchungen:

- 1) für die Genehmigung der Errichtung und des Geschäftsbetriebs, soweit diese Ge-
nehmigung erforderlich ist, mit Ausnahme der Feuerversicherungsanstalten (Tarif
Nr. 23) 25 bis 500 *M.*
2) für die Kognition über Statutenänderungen 5 bis 100 *M.*
3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 1
10 bis 100 *M.*
in den Fällen der Ziff. 2 5 bis 25 *M.*
Versicherungsverträge f. Feuerversicherungsverträge.

Nr. 83. Verträge:

- 1) für das gerichtliche Erkenntniß über Veräußerungsverträge, welche exente Güter
betreffen, je vom Werth der veräußerten Güter beziehungsweise vom Werth einer
bestellten Grunddienstbarkeit $\frac{1}{100}$ vom Hundert, mindestens 10 *M.*
2) für eine -- mit dem gerichtlichen Erkenntniß über exente Güter zusammen-
treffende -- Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreises an Pfand- und
andere Gläubiger, neben der Erkenntnißsportel (Ziff. 1) vom Betrag des
zur Bezahlung der Schulden erforderlichen Theils des Erlöses
 $\frac{1}{100}$ vom Hundert, mindestens 5 *M.*

Zu den Fällen von Ziff. 1 und 2 werden überschießende Beträge von weniger
als 100 *M.* gleich vollen 100 *M.* gerechnet.

- 3) für die gerichtliche oder landesherrliche Bestätigung von Familienfideikommissen,
Familienstatuten, Familien- und anderen Verträgen der Exenten, wie der Nicht-
exenten, für welche nicht eine besondere Sportel angeordnet ist (zu vergl. Notariats-
sporteltarif: Abfertigungsverträge, Annahme an Kindesstatt, Einkindschaftsverträge,
Eheverträge), 3 bis 1000 *M.*

Bei einem Vermögen von 300000 *M.* und mehr ist immer der höchste Betrag
anzusehen, wofen es sich nicht bloß um minder erhebliche Aenderungen oder
Ergänzungen eines Statuts zc. handelt.

Dieselbe Sportel wird auch angelegt, wenn keine eigentliche Bestätigung, sondern nur eine gerichtliche oder landesherrliche Kognition oder eine Insinuation bei Gericht stattfindet.

- 4) bei der Abweisung oder bei Zurückziehung eines Gesuchs (Ziff. 1 und 3), nachdem eine Zwischenverfügung zur Sache selbst ergangen ist, bis zur Hälfte der betreffenden Sportel.
- 5) für die Aufnahme einer Urkunde über die Intercession einer Frauensperson durch ein ordentliches Gericht in Fällen, in welchen dasselbe nicht Notariats- oder Pfandportel anzusetzen hat (Gesetz vom 21. Mai 1828 Art. 5), 3 bis 15 *M* j. auch Aufnahme von Urkunden, Feuerversicherungsverträge, Gesellschaftsverträge, Unterpfandsachen.

Ar. 84. Verwaltungsrechtsfachen (Gesetz vom 16. Dezember 1876, Reg. Blatt S. 485):

- 1) für eine die Klage zurückweisende prozessleitende Verfügung (Art. 26 des Gesetzes) 1 bis 10 *M*
- 2) für einen die Klage zurückweisenden Vorbescheid (Art. 27), wenn kein Einspruch erhoben oder nach erfolgtem Einspruch von der Klage abgestanden oder auf den eingeklagten Anspruch verzichtet wird (§. 243 der Civilprozeßordnung), soweit nicht im letztgenannten Fall Klageabweisung erfolgt (§. 277 der Civilprozeßordnung), ferner für die Anordnung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung im Sinne des §. 819 der Civilprozeßordnung, soweit solche nicht mit einem Urtheil in der Hauptsache verbunden ist, 1 bis 20 *M*
- 3) für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Folgen der Verjährung (Art. 38 Abf. 2, Art. 44 Abf. 5 und Art. 60 Abf. 5) . . . 1 bis 10 *M*
- 4) für Endentscheidungen
 - a) durch Erkenntnisse aller Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 41 und 55 Abf. 2), auch der in Art. 9 des Gesetzes genannten, . . . 5 bis 200 *M*
 - b) durch Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (Art. 41, 51 Abf. 3, 55 Abf. 2 und 57 Abf. 4) 15 bis 400 *M*
- 5) für einen vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossenen Vergleich
die Hälfte der Entscheidungsportel ;

- 6) für die Abweisung der Berufung wegen Fristverjämung (Art. 48 Abf. 2 und 57 Abf. 4) oder für die Entscheidung über eine das Verfahren in einem Verwaltungsrechtsstreit betreffende Beschwerde (§. 530 der Civilprozeßordnung), soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, oder die Kosten einem Gegner zur Last fallen 5 bis 10 *M*
- 7) für die Zurückweisung der Wiederaufnahmeklage wegen Unzulässigkeit (Art. 52—55 bezw. 57 Abf. 4) 3 bis 10 *M*
- 8) für die Zurückweisung einer Rechtsbeschwerde an die frühere Behörde wegen neuen Vorbringens (Art. 62) 10 bis 100 *M*
- 9) für die Zurückweisung einer Rechtsbeschwerde wegen Fristverjämung (Art. 65 Abf. 1) 5 bis 50 *M*
- 10) dergleichen wegen offenkundiger Unzuständigkeit, sofern nicht auf Vornahme der Verhandlung beharrt wird (Art. 65 Abf. 2), 5 bis 50 *M*
- 11) für die Abweisung einer Rechtsbeschwerde (Art. 69) 15 bis 400 *M*
- Die Spertel wird nach der Bedeutung des Streitgegenstandes und dem Umfang der Verhandlungen bemessen (Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876).

Für Verwaltungsstrafsachen s. Beschwerden.

Nr. 85. Verwandtschaftsdispensation:

- behufs der Fähigkeit zu einer Gemeinderathsstelle oder des Eintritts in den Stiftungsrath 20 *M*
- im Falle der Abweisung eines Gesuchs 1 bis 10 *M*

Nr. 86. Vögel:

- für die Ermächtigung zum Fangen und Erlegen der nicht jagdbaren — weder unbedingt geschützten noch schädlichen — Vögel innerhalb bestimmter Zeit (§. 3 Abf. 2 und 3 der K. Verordnung vom 16. August 1878, Reg. Blatt S. 206) und für die Dispensation auf Grund des §. 7 der eben angeführten K. Verordnung 1 bis 20 *M*

Nr. 87. Wanderanktionen:

- 1) für die ausnahmsweise Zulassung (§. 56c der Reichsgewerbeordnung) 1 bis 25 *M*
- 2) bei der Abweisung eines Gesuchs 1 bis 5 *M*

Nr. 88. Wandergewerbebeschein (Reichsgewerbeordnung §. 55 ff.):

- 1) für die Ausstellung 1 bis 3 *M*
- 2) für die Ausdehnung eines Wandergewerbebescheins auf einen anderen Verwaltungsbezirk nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung §. 60 Abs. 2 beziehungsweise §. 56 d vergl. mit II A 6 der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 (Reg. Blatt S. 222) 1 *M*
- 3) für die Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 62 der Reichsgewerbeordnung) für jede Person 0,50 bis 1 *M*
- 4) für die Genehmigung eines Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung) und ebenso bei Verfassung der Genehmigung . 0,50 bis 3 *M*
- 5) für die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Sinne des §. 42 b der Reichsgewerbeordnung 1 bis 3 *M*

Die Steuerpflicht nach Maßgabe des Accisegesetzes §. 5 und des Steuergesetzes vom 28. April 1873 Art. 99 und 100 besteht daneben.

Anmerkung zu Ziffer 1 und 2.

Wenn für mehrere Personen ein gemeinsamer Wandergewerbebeschein ausgestellt wird (§. 60 d der Reichsgewerbeordnung), so ist die Spertel Ziff. 1 für jede Person besonders zu berechnen. Wird ein gemeinsamer Wandergewerbebeschein auf einen anderen Verwaltungsbezirk ausgedehnt, so kann die Spertel bis auf das Fünffache des in Ziff. 2 bezeichneten Betrags erhöht werden.

j. auch Schaustellungen und Verfahren in Gewerbebescheiden.

Nr. 89. Wappenbriefe:

für deren Bestätigung oder Ertheilung 50 bis 150 *M*

Nr. 90. Wasserwerke ohne Stauanlage sind wie Wassertriebwerke mit Stauanlage zu behandeln: wie gewerbliche Anlagen.

j. auch Fischereianlagen, Flußpolizei und Verfahren in Gewerbebescheiden.

Nr. 91. Wechselprotest:

für dessen Erhebung und Aufnahme durch einen Gerichtsschreiber (Art. 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgeetze vom 24. Januar 1879, Reg. Blatt S. 3) 4 *M*

Nr. 92. Wein- und Weinmoß-, auch Obstmoßsturfunden:

bei Ausstellung einer solchen 0,15 *M*

Nr. 93. Wirthschaften:

I. Wirthschaftskonzessionsporteln:

1) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft 50 bis 500 *M*

2) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Schankwirthschaft

a) für Wein 30 bis 150 *M*

b) „ Obstmoß 8 „ 50 *M*

c) „ Bier 15 „ 150 *M*

d) „ Branntwein 10 „ 100 *M*

e) „ andere geistige Getränke 5 „ 20 *M*

3) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, wosfern derselbe nicht mit dem Betrieb einer Apotheke verbunden ist, 10 bis 100 *M*

Anmerkung zu Ziff. 1 bis 3:

Wenn ein Berechtigter eine erweiterte Gewerbebefugniß erlangt, so ist an der für dieselbe anzusetzenden Spertel die auf die bisherige geringere Gewerbebefugniß treffende Spertel in Abzug zu bringen.

4) bei Ertheilung der Erlaubniß, das Wirthschaftsgewerbe statt in dem genehmigten Lokal in einem anderen Lokale innerhalb desselben Gemeindebezirks ausüben zu dürfen, oder bei der Erlaubniß zu sonstigen wesentlichen Aenderungen in Bezug auf das Lokal

a) bei Wirthschaften mit persönlicher Berechtigung 10 bis 50 *M*

b) „ „ „ dinglicher „ 20 „ 150 *M*

5) bei Ertheilung der Erlaubniß an eine Wittve zum Fortbetrieb der Wirthschaft ihres Mannes in eigener Person, dergleichen an eine bößlich verlassene Ehefrau nichts.

6) bei Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Wirthschaftsbetrieb auf einem Jahrmarkt (Gewerbeordnung §. 67 Abf. 2) oder bei einer ähnlichen besonderen Veranlassung, sowie zum Feilbieten geistiger Getränke in den Fällen des §. 42a Abf. 3 und §. 56 Abf. 2 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung je

2 bis 40 *M*

- 7) bei Verlängerung der Fristen in den Fällen des §. 49 der Reichsgewerbeordnung $\frac{1}{4}$ der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Sporteln;
 8) bei der Abweisung eines Gesuchs in den unter Ziff. 1 bis 4, 6 und 7 genannten Fällen 1 bis 10 *M.*
 9) für die Erfindung des Ausschanksrechts der Weinproduzenten über ein Vierteljahr hinaus (Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 3. November 1855, Reg. Blatt S. 269) 3 *M.*

II. Jährliche Sporteln neben den Umgelds- u. Abgaben:

- 1) Gastwirthe, gewerbmäßige Bierbrauer und solche Schenkwirthe, welche zum Ausschank geistiger Getränke jeder Art berechtigt sind, haben je nach dem Umfang des Betriebs zu entrichten beim Anfang eines jeden Steuerjahrs . . . 3, 5, 8 *M.*
- 2) alle übrigen Personen, welche geistige Getränke ständig ausschänken, sowie diejenigen, welche Wein, Obstmost oder Bier in Mengen unter 20 Liter oder Branntwein oder Spiritus in Mengen unter 2 Liter über die Straße verkaufen, ebenso
 1, 2, 3 *M.*

Anmerkung zu Ziff. II:

Wird das Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten gleichzeitig betrieben, so ist jeder solche Wirthschaftsbetrieb besonders zur Sportel beizuziehen.

Der Ansaß erfolgt durch die Steuerbehörde.

s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Art. 94. Zahlungsverweigerung:

der Sportelanfaß erfolgt nach Maßgabe der Gesetze vom 18. August 1879 über Kraftloserklärung von Urkunden Art. 15 und von Staatsschuldsscheinen Art. 25 (Reg. Blatt S. 218 und 227).

Art. 95. Zeugnisse:

für deren Ausstellung einschließlich der Siegelung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind,

- von einem Ministerium 5 *M.*
 von einer Mittelstelle 3 *M.*
 von einer Bezirktstelle 1 *M.*

Sportelfrei sind Zeugnisse über Einlegung von Rechtsmitteln oder Gnaden-
gesuchen, Bescheinigungen über die Erfüllung bestehender Verpflichtungen, welche
von Amtswegen oder auf Antrag zu erteilen sind, und Zeugnisse über Ertheilung
einer solchen Erlaubniß, Genehmigung u. s. w., für welche eine Sportel zu ent-
richten oder ausdrücklich Sportelfreiheit bestimmt ist, sofern nicht die Zeugnisse
als Duplikate verlangt werden.

§. auch Prüfungen.

Zustellungsbeamte §. Gerichtsvollzieher.

Nr. 96. Zoll- und Steuerfachen:

für die Verwilligung von solchen Befreiungen, Rückvergütungen und Erleich-
terungen, deren Gewährung gesetzlich in das Ermessen der Behörde gestellt ist,
abgesehen von Borgfristen und Nachlässen,

bei einem Bezirksamt	1 bis 20 M.
bei einer Mittelstelle	3 " 50 M.
bei dem Ministerium	5 " 100 M.

Wenn der Betrag an Zoll oder Steuer, um welchen es sich handelt, nicht mehr als
20 M. erreicht, so findet kein Sportelansatz statt.

§. auch Strafbescheide.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. Juni 1887.

Inhalt.

Verfügung der Katasterkommission, betreffend die in der Finanzperiode 1. April 1887 bis 31. März 1889 in Vollziehung des Art. 3 des Finanzgesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg.-Blatt S. 177) aus Grundeigenthum und Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu erhebende Steuer. Vom 18. Juni 1887.

Verfügung der Katasterkommission, betreffend die in der Finanzperiode 1. April 1887 bis 31. März 1889 in Vollziehung des Art. 3 des Finanzgesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg.-Blatt S. 177) aus Grundeigenthum und Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu erhebende Steuer.

Vom 18. Juni 1887.

§. 1.

Nach Art. 3 des Finanzgesetzes vom 14. Juni 1887 sind nunmehr auch für die Besteuerung des Grundeigenthums und der Gefälle vom 1. April 1887 an die nach Vorchrift des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Blatt S. 127) hergestellten beziehungsweise ergänzten Grund- und Gefällsteuerekataster zur Anwendung zu bringen.

§. 2.

Für die beiden Etatsjahre 1887/89 ist die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen mit 3,9 % des Steueranschlages der Grundstücke und Gefälle, die Steuer aus Gebäuden mit 3,9 % der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni d. J. (Reg.-Blatt S. 145) zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und die Steuer aus Gewerben einschließlich der Wandergewerbe mit 3,9 % des steuerbaren Betrags des Gewerbeeinkommens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu berechnen und zu erheben.

Den betheiligten Behörden werden Hilfstafeln für alle drei Steuerarten zur Berechnung der Steuer ausgefolgt. Bei den Gebäuden enthalten die Hilfstafeln die auf die Steuerkapitale der Gebäude unmittelbar entfallenden Steuerbeträge, so daß die vorherige Berechnung der steuerbaren Rente aus den einzelnen Gebäuden nicht erforderlich ist.

§. 3.

Den Gemeindebehörden und Amtspflegern werden durch die Bezirkssteuerämter (Kameralämter) nach Beendigung der Katasterberichtigungen die Steuerschuldigkeiten der Gemeinden und Oberamtsbezirke behufs des Einzugs und der Ablieferung derselben mitgetheilt werden.

§. 4.

Von den auf das Steuerjahr 1. April 1887/88 sich ergebenden Schuldigkeiten der einzelnen Steuerpflichtigen ist derjenige Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher von denselben gemäß der Verfügung des K. Steuerkollegiums vom 30. März d. J., betreffend die Umlage der Grund- und Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1887/88 (Reg. Blatt S. 96) auf Rechnung der neuen Verwilligung erhoben wurde.

Stuttgart, den 18. Juni 1887.

Mejer.

Befehl von dem K. Finanzministerium.

Stuttgart, den 24. Juni 1887.

Renner.

№ 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 4. Juli 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Vom 14. Juni 1887. • Gesetz, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Vom 14. Juni 1887.

Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Vom 14. Juni 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Kirchengemeinde.

Art. 1.

Die Kirchengemeinde wird von den Genossen des Kirchspiels (der Parochie) gebildet. Derselben kommen als einer öffentlichen Körperschaft die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu, insbesondere verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Art. 2.

Die bisherige räumliche Begrenzung des Kirchspiels wird unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen beibehalten:

1) Wenn in größeren Orten mehrere Kirchspiele bestehen, so bilden dieselben zugleich für die gemeinsamen Angelegenheiten eine Gesamtkirchengemeinde.

2) Wenn für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinschaftlicher Pfarrer angestellt ist, so bleibt gleichwohl jede derselben eine besondere Kirchengemeinde.

3) Filialgemeinden, in welchen ein eigenes kirchliches Vermögen vorhanden ist, oder regelmäßig wiederkehrender Gottesdienst gehalten wird, sind bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten ein Theil der Muttergemeinde, im übrigen aber selbständige Kirchengemeinden.

4) Nebenorte, in welchen kein eigenes kirchliches Vermögen vorhanden ist und kein regelmäßig wiederkehrender Gottesdienst gehalten wird, sind nur als Theile der Kirchengemeinde zu betrachten.

Art. 3.

Durch die Bestimmungen des Art. 2 werden die bestehenden rechtlichen Verhältnisse in Betreff des kirchlichen Vermögens und der Bestreitung des kirchlichen Aufwands nicht berührt.

Unbeschadet derselben kann in den Fällen des Art. 2 Ziff. 1--3 der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten und die Zuständigkeit des Gesamtkirchengemeinderaths durch Ortsstatut (Art. 85) näher geregelt werden.

Art. 4.

Bei der Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden, bei Veränderungen in der räumlichen Begrenzung der Kirchspiele, sowie bei Aenderungen im Verhältnisse zwischen Mutter- und Filialgemeinden und Nebenorten hat das Evangelische Konsistorium vor allem das betreffende Oberamt, beziehungsweise, wenn Theile einer Kirchengemeinde verschiedenen Oberamtsbezirken angehören, jedes der beteiligten Oberämter zu vernehmen, welches seinerseits zunächst den bürgerlichen Kollegien der betreffenden Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkt zu geben hat.

Wird durch eine solche Aenderung ein Patronatrecht berührt, so ist auch der Patron zu hören.

Eine Entscheidung in der Sache kann das Evangelische Konsistorium nur mit vorgängiger Zustimmung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens treffen.

Die Wirkungen auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach der zwischen den Beteiligten getroffenen Uebereinkunft. In Ermanglung einer solchen finden die Grundsätze des R. Reskripts vom 22. September 1817 entsprechende Anwendung.

Art. 5.

Kirchengemeindegengenossen sind alle Mitglieder der evangelischen Landeskirche, welche in einem Kirchspiele Württembergs ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne des Wortes haben.

Hat ein Mitglied der evangelischen Landeskirche seinen Wohnsitz in mehreren Kirchspielen Württembergs, so ist er Kirchengenosse dieser sämmtlichen Kirchspiele.

Mitglieder der Landeskirche, welche keinen Wohnsitz innerhalb des Landes haben, sind Kirchengenossen desjenigen Kirchspiels, in welchem sie einen Aufenthalt von längerer Dauer genommen haben.

Als Aufenthalt von längerer Dauer gilt derjenige, welcher länger als ein Jahr gewährt oder für welchen der Aufziehende einen längeren Zeitraum als ein Jahr in Aussicht genommen hat.

Art. 6.

Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde erlischt durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthalts (Art. 5) im Bezirke derselben, durch Austritt oder Ausschluß aus der Kirche.

Der Austritt muß, um Wirksamkeit zu haben, bei dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderaths von dem Austretenden selbst mündlich oder schriftlich angezeigt werden.

Die Austrittserklärung tritt erst nach vier Wochen in Kraft. Hierauf ist dem Austretenden von dem Kirchengemeinderath durch seinen Vorsitzenden eine Bescheinigung darüber anzustellen (vergl. übrigens Art. 68 Abj. 3 und 4).

Art. 7.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Kirchengemeindegengenossenschaft vorhanden sind, entscheiden die kirchlichen Organe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der bestehenden und zu erlassenden Kirchengesetze (vergl. übrigens Art. 90 Abj. 2).

Die Organe der Kirchengemeinde.

Art. 8.

In jeder Kirchengemeinde besteht, soweit nicht eine der in Art. 13, 84 und 92 gemachten Ausnahmen Platz greift, ein Kirchengemeinderath.

Art. 9.

Der Kirchengemeinderath besteht:

1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels oder dessen ordentlichem Stellvertreter im Pfarramt. Mehrere ständig im Pfarramt einer Kirchengemeinde angestellte Geistliche sind sämmtlich Mitglieder des Kirchengemeinderaths. Hilfsgeistliche nehmen nur mit beratender Stimme Theil;

2) aus dem Ortsvorsteher, wenn derselbe der evangelischen Landeskirche angehört oder dessen ordentlichem Stellvertreter unter der gleichen Voraussetzung (vergl. Art. 11 Abj. 2);

3) aus dem Kirchenpfleger;

4) aus den von den Kirchengemeindegewählten gewählten weltlichen Mitgliedern (Kirchengemeinderäthen).

Der Kirchenpatron, wenn derselbe der evangelischen Landeskirche angehört, kann persönlich an den Sitzungen des Kirchengemeinderaths mit beratender Stimme theilnehmen.

Art. 10.

Die Zahl der in den Kirchengemeinderath zu wählenden weltlichen Mitglieder beträgt je nach der Größe der Kirchengemeinde vier bis zwölf.

Wenn der Ortsvorsteher der evangelischen Landeskirche nicht angehört, wird die Zahl der von den Kirchengemeindegewählten zu wählenden Mitglieder um eines vermehrt.

Das Nähere bezüglich der Zahl der Kirchengemeinderäthe wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 11.

In einer über mehrere Orte sich erstreckenden Kirchengemeinde wird aus jedem Ort, oder aus einer Gruppe von Nebenorten (Art. 2 Ziff. 4) eine dem Verhältnisse der Seelenzahl entsprechende Anzahl von Kirchengemeinderäthen in gemeinschaftlichem Zusammentritt gewählt.

In diesem Fall ist der Ortsvorsteher desjenigen Orts, in welchem der Geistliche seinen Sitz hat, Mitglied des Kirchengemeinderaths, wenn er der evangelischen Landeskirche angehört.

Art. 12.

In den Fällen des Art. 2 Ziff. 1 - 3 wird aus den einzelnen Kirchengemeinderäthen für die Verathung und Beschlußfassung in gemeinsamen Angelegenheiten ein Gesamtkirchengemeinderath gebildet.

Durch Ortsstatut können die regelmäßigen Amtsverrichtungen des Gesamtkirchengemeinderaths einem engeren Rath übertragen werden, dessen Mitglieder von den Kirchengemeinderäthen der einzelnen Kirchengemeinden je auf eine Wahlperiode aus ihrer Mitte durch Wahl berufen werden.

Die nähere Bestimmung der Gegenstände, welche dem weiteren Gesamtkirchengemeinderath (Abj. 1) vorbehalten werden wollen, sowie die Feststellung der Zahl der Mitglieder, beziehungsweise der Verhältnißzahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder des engeren Raths (Abj. 2) bleibt dem Ortsstatut überlassen.

Die Mitgliederzahl des engeren Raths (Abj. 2) muß mindestens ein Drittel aller Mitglieder der einzelnen Kirchengemeinderäthe betragen.

Art. 13.

Kommt eine Wahl des Kirchengemeinderaths überhaupt nicht zu Stande, oder weigern sich so viele der gewählten Mitglieder, das Amt zu übernehmen oder auszuüben, daß der Kirchengemeinderath nicht mehr beschlußfähig ist, so ist das Evangelische Konsistorium befugt, eine kommissarische Verwaltung einzusetzen.

Der kommissarischen Verwaltung kommen sämtliche Befugnisse des Kirchengemeinderaths in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu.

Die Amtsthätigkeit dieser Verwaltung dauert bis zu dem Zeitpunkt, wo der Kirchengemeinderath durch eine spätestens binnen drei Jahren anzuberanmende Neuwahl wieder gebildet sein wird.

Art. 14.

Wenn so viele Mitglieder des Kirchengemeinderaths wegen persönlicher Betheiligung an einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Kirchengemeinde verhindert sind, daß Beschlußfähigkeit nicht mehr vorhanden ist, so kommt in dieser Sache die Vertretung der Kirchengemeinde an Stelle des Kirchengemeinderaths dem Evangelischen Konsistorium zu.

Art. 15.

Die Wahl wird mittels geheimer Stimmgebung vorgenommen.

Wenn im ersten Wahltermin nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten

abgestimmt hat, ist die Wahl in einem späteren Termine fortzusetzen. Hierauf ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (vergl. übrigens Art. 23 Abs. 1). Bei gleicher Stimmenzahl geht der ältere dem jüngeren vor.

Ueber Beanstandungen des Wahlverfahrens entscheidet der Kirchengemeinderath, vorbehaltlich einer binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen anzubringenden Beschwerde an das Evangelische Konsistorium.

Gegen die Entscheidung des Evangelischen Konsistoriums ist binnen derselben Ausschlussfrist eine weitere Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist (vergl. Art. 20 und 21).

Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens wird im Besordnungswege bestimmt.

Art. 16.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, jedoch nicht, bevor die Nachfolger eingeführt sind.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Das erstmalige Austreten nach drei Jahren wird durch das Loos bestimmt.

Art. 17.

Stimmberechtigt zur Wahl der weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths sind alle männlichen über fünfundzwanzig Jahre alten selbständigen Kirchengemeindegemeinen (Art. 5).

Als selbständig ist nur derjenige zu betrachten, welcher einen eigenen Hausstand hat, oder ein öffentliches Amt bekleidet, oder ein eigenes Geschäft, beziehungsweise als Mitglied einer Familie deren Geschäft führt.

Als selbständig ist nicht zu betrachten, wer ständige Unterstützungen aus Mitteln der bürgerlichen Armenpflege erhält, und wer unter Vormundschaft steht.

Art. 18.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung ist, wer in Folge strafrichterlichen Urtheils der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, oder wer in den letzten der Wahl vorausgegangenen drei Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Meineids, Urkundenfälschung in gewinnjüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der evangelischen Kirche oder

ihrer Einrichtungen und Gebräuche oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit rechtskräftig verurtheilt worden ist oder eine Freiheitsstrafe auf Grund einer Verurtheilung wegen der genannten Verbrechen oder Vergehen erstanden hat.

Das Stimmrecht ruht

1) bei demjenigen, gegen welchen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;

2) bei demjenigen, gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;

3) bei demjenigen, welcher eigenmächtig die Uebernahme oder die Fortführung der Funktion eines Mitglieds des Kirchengemeinderaths verweigert oder wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Amtsführung von dieser Funktion gemäß Art. 83 entlassen worden ist, bis zur Zeit nach der nächsten in Gemäßheit der Art. 16 oder 84 Abs. 3 vorzunehmenden Wahl;

4) bei allen, welche, obwohl sie mindestens vier Wochen vorher besonders gemahnt wurden, mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand sind, bis zur Erledigung dieses Rückstandes.

Art. 19.

Wählbar in den Kirchengemeinderath sind die über dreißig Jahre alten, im wirklichen Genuße des Stimmrechts stehenden Kirchengemeindegenossen.

Außer den nach Art. 17 und 18 nicht stimmberechtigten beziehungsweise zeitlich von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossenen Personen ist nicht wählbar, wer in Folge gerichtlichen Urtheils zu Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig ist.

Art. 20.

Ueber die aktive Wahlfähigkeit hat im Anstaltsfalle, jedoch ohne aufschiebende Wirkung für den Fortgang der Wahlhandlung, das Evangelische Konsistorium zu entscheiden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen zulässig. Das Ministerium entscheidet endgültig.

Art. 21.

Ueber Einsprachen gegen die Person eines Gewählten wegen gesetzlicher Mängel hat nach Anhörung des Betreffenden und nach vorgängiger Vernehmung des Kirchengemeinde-

raths das Evangelische Konsistorium zu entscheiden. Gegen einen Beschluß des Evangelischen Konsistoriums, wodurch solche Einsprachen für begründet erkannt werden, steht dem davon Betroffenen binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu, welches endgültig entscheidet.

Art. 22.

Die Wahl in den Kirchengemeinderath kann abgelehnt werden:

- 1) von denjenigen, welche unmittelbar zuvor drei Jahre hindurch Kirchengemeinderäthe waren;
- 2) von solchen, welche überhaupt schon sechs Jahre als Kirchengemeinderäthe Dienste geleistet haben;
- 3) bei einem Lebensalter von über sechzig Jahren zur Zeit der Wahl;
- 4) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe (wie Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse u. s. f.).

Aus den Gründen der Ziff. 4 kann ein Kirchengemeinderath sein Amt auch niederlegen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung und der Niederlegung des Amtes entscheidet der Kirchengemeinderath und, wenn Beschwerde hiegegen erhoben wird, endgültig das Evangelische Konsistorium.

Bis die Entscheidung erfolgt ist, hat der Kirchengemeinderath sein Amt fortzuversehen.

Art. 23.

Wenn einzelne der Gewählten nicht eintreten, so rücken solche nach, auf welche mindestens ein Zehntel der abgegebenen Stimmen gefallen ist.

Sind solche nicht vorhanden, so ist die Zahl durch Nachwahl zu ergänzen.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt der Kirchengemeinderath für die noch übrige Dienstzeit des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Art. 24.

Die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderaths verwalten ihr Amt unentgeltlich als kirchliches Ehrenamt; sie werden vom Vorsitzenden in dasselbe eingeführt und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Die Vorschriften über die Verpflichtung werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 25.

Für die Kassen- und Rechnungsführung und für die Beforgung der laufenden ökonomischen Geschäfte der Kirchengemeinde wird von dem Kirchengemeinderath ein Kirchenpfleger entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, mindestens auf drei Jahre, oder auf Lebensdauer gewählt (vergl. jedoch Art. 94).

Wählbar ist, wer im wirklichen Genusse des Stimmrechts in einer evangelischen Kirchengemeinde des Landes steht (Art. 17 und 18) und bei dem nicht die Voraussetzung des Art. 19 Abj. 2 zutrifft.

Der Gewählte ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in dem Bezirke der Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde, Art. 2 Ziff. 1) zu nehmen, für welche er gewählt ist.

Von den Mitgliedern des Kirchengemeinderaths können nur die gewählten (Art. 9 Ziff. 4) als Kirchenpfleger bestellt werden; in diesem Falle ist für das zum Kirchenpfleger bestellte Mitglied gemäß der Bestimmung in Art. 23 Abj. 3 ein Ersatzmann zu wählen.

Dem Kirchenpfleger können für einzelne Zweige der Verwaltung Theilrechner von dem Kirchengemeinderath beigegeben werden.

Kirchenpfleger und Theilrechner sind als Rechner in Pflichten zu nehmen und haben nach den von dem Evangelischen Konsistorium zu erlassenden Bestimmungen Kaution zu stellen; sie erhalten für ihre Dienstleistungen eine Belohnung.

Die Höhe der Kaution und die Art der Kautionsleistung, sowie der Betrag der Belohnung wird von dem Kirchengemeinderath festgesetzt.

Art. 26.

Wenn in einer Kirchengemeinde die Zahl der Kirchengemeinderäthe mindestens acht beträgt, so kann von dem Kirchengemeinderath oder, wo ein Gesamtkirchengemeinderath besteht (Art. 12), von diesem oder dem engeren Rathe desselben durch Wahl aus seiner Mitte ein in seiner Mehrzahl aus weltlichen Mitgliedern bestehender Verwaltungsausschuß bestellt werden, welcher die in Art. 54, 59, 60, 69 letzter Abj. 70 bezeichneten Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit zu besorgen hat.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird von dem Kirchengemeinderath mit Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums bestimmt.

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderaths ist kraft seines Amtes Vorsitzender, der Kirchenpfleger in gleicher Weise Mitglied des Verwaltungsausschusses.

Art. 27.

Von der Bestellung eines Kirchenpflegers, sowie etwaiger Theilrechner ist dem Oberamt Anzeige zu erstatten.

Dasselbe hat die von dem Kirchenpfleger und etwaigen Theilrechtern zu leistende Kaution zu prüfen.

Zu Anstandsfällen (Abf. 1 und 2) ist die Entscheidung des (Evangelischen) Konsistoriums einzuholen.

Die von dem (Evangelischen) Konsistorium zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen über die Festsetzung der von dem Kirchenpfleger und den etwaigen Theilrechtern zu leistenden Kautionen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Art. 28.

Die Rechner und Theilrechner der Kirchengemeinden sind öffentliche Rechnungsbeamte im Sinne des Art. 45 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391).

Die Aufsichtsbehörde über dieselben ist neben dem Kirchengemeinderath (Art. 55 Abf. 3) das (Evangelische) Konsistorium, welchem auch die Befugniß der Entlassung zusteht (vergl. übrigens Art. 86). Der Art. 83 letzter Abfaß findet entsprechende Anwendung.

Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung findet der Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung (Reg. Blatt S. 50) Anwendung. Auch abgesehen davon kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, das Oberamt oder auch der Kirchengemeinderath die vorläufige Dienstenthebung unbeschadet des Rechts auf das mit der Stelle verbundene Einkommen verfügen.

Art. 29.

Die Stellen der Organisten, der Kantoren und der niederen Kirchendiener werden von dem Kirchengemeinderath besetzt, soweit dieselbe nicht mit einem Schulamte verbunden sind, und nicht wohlverworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Auscheidung des Kirchengemeindevermögens.

Art. 30.

Als kirchliche Stiftungen sind anzusehen:

1) Diejenigen, welche fundationsmäßig ausschließlich für die Zwecke des Gottesdienstes und die Pflege des kirchlichen Lebens bestimmt oder herkömmlich dafür verwendet worden sind;

2) Die der Armenpflege dienenden Stiftungen, welche nicht in Vollziehung des Art. 11 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg.Blatt S. 109) in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde übergegangen sind, wenn dieselben nach dem Willen des Stifters durch kirchliche Organe verwaltet oder verwendet werden sollen, oder wenn deren Erträgnisse wenigstens bisher durch solche Organe verwendet worden sind, oder wenn sie der neben dem speziell für die kommunale Armenpflege vorhandenen Fonds bestehenden Kirchenpflege zugewendet worden sind, beziehungsweise in ihr verwaltet werden;

3) Stiftungen für andere milde Zwecke (die Schule u. s. f.), welche nach dem Willen des Stifters durch kirchliche Organe verwaltet oder verwendet werden sollen, oder wenn deren Erträgnisse wenigstens bisher durch solche Organe verwendet worden sind;

4) Stiftungen zur Versorgung evangelischer Kirchendiener oder der Angehörigen solcher;

5) Stiftungen, welche nach der ausdrücklichen Willenserklärung des Stifters nur für Evangelische errichtet worden sind. Dahin gehören insbesondere Stiftungen für Konfirmanden, für evangelische Schulkinder, für evangelische Wittwen und Waisen und Stiftungen für das Studium der Theologie, nicht aber Stiftungen für das Studium in andern Fakultäten oder für das akademische Studium überhaupt, auch wenn solche ausschließlich für Angehörige der evangelischen Kirche bestimmt sind;

6) Stiftungen, welche ausdrücklich zur bleibenden Erinnerung an einen rein kirchlichen Akt (z. B. Taufe, Konfirmation, Kommunion) errichtet worden sind;

7) Stiftungen, deren Erträgnisse an den kirchlichen Festen oder in den kirchlichen Festzeiten oder an einem Sonntage nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters zu vertheilen sind;

8) Stiftungen, deren Erträgnisse in der Kirche oder Sakristei vertheilt werden oder, wenn sie älter sind, wenigstens bis zum 1. Juli 1840 in der Kirche oder Sakristei vertheilt worden sind;

9) Stiftungen, welche evangelische Geistliche für arme Angehörige der Gemeinde, in welcher sie als Geistliche wirkten, oder welche andere zum ehrenden Andenken an sie, als Geistliche der Gemeinde, errichtet haben;

10) Stiftungen zur Anschaffung religiöser Bücher und Schriften für Angehörige der evangelischen Kirche.

Die in Ziff. 2, 3, 5 7 und 8 genannten Stiftungen sind nicht als kirchliche anzu-

sehen, falls sich aus den Umständen ergibt, daß von dem Stifter eine kirchliche Stiftung nicht beabsichtigt war.

Sonstige in Ziff. 1–10 nicht genaunte örtliche Stiftungen gelten als nichtkirchliche, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Stifter eine kirchliche Stiftung beabsichtigt hat.

Art 31.

Die theils für kirchliche, theils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen bleiben in der bisherigen Verwaltung des Stiftungsraths, beziehungsweise der Ortsarmenbehörde, welche jedoch verpflichtet sind, aus dem Ertrage des Vermögens derselben alljährlich dem Kirchengemeinderath die für die kirchlichen Zwecke stiftungsgemäß zu verwendenden und bei periodisch wiederkehrenden Reichnissen, wenn der Wille des Stifters nicht mehr nachzuweisen ist, die nach dem Durchschnitt dieser Reichnisse seit dem 1. Juli 1840 bis zum Ende des der Verkündung dieses Gesetzes vorangegangenen Rechnungsjahrs auf das Rechnungsjahr entfallenden Mittel zu diesem Behufe zur Verfügung zu stellen.

Dem Stiftungsrath, beziehungsweise der Ortsarmenbehörde, bleibt übrigens unbenommen, mit der Kirchengemeinde sich durch Ueberlassung eines bestimmten Antheils an dem betreffenden Stiftungsvermögen ein- für allemal auseinanderzusetzen.

Diese Bestimmungen (Abs. 1 und 2) finden auch auf solche Kirchenstiftungen, welche der evangelischen Kirche und einer andern Konfession gemeinsam gewidmet sind, entsprechende Anwendung.

Art. 32.

Keine Kirchenpflegen, d. h. solche Vermögensfonds, welche nur zur Bestreitung des kirchlichen Aufwands einer Kirchengemeinde oder von Theilen einer solchen dienen, gehen von den bisherigen Verwaltungsorganen an die neuen kirchlichen Ortsbehörden über.

Aus den Stiftungspflegen, aus welchen bisher kirchlicher Aufwand und Aufwand für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde bestritten worden ist (Heiligen-, Armenkasten-, Kirchen- und Schullistungspflegen u. s. f.) ist das Ortskirchenvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 33–41 auszuscheiden.

An die Stelle dieser Bestimmungen (Art. 33–41) können Vereinbarungen treten, welche zwischen den Betheligen (Stiftungs- und Gemeinderath beziehungsweise Ortsarmenbehörde unter gesetzlicher Mitwirkung des Bürgerausschusses einerseits und den kirchlichen Ortsbehörden andererseits) getroffen und von den staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden (Art. 48) genehmigt werden.

Art. 33.

Bei der Ausscheidung des Ortskirchenvermögens aus dem Vermögen der Stiftungs-
pflege (Art. 32 Abs. 2) sind die Einzelf Stiftungen, sowie die für die besonderen Zwecke
der Kirchen- beziehungsweise der bürgerlichen Gemeinden bestimmten Vermögenstheile,
welche in der Verwaltung der Stiftungs-*pflege* stehen, insbesondere die Besoldungsgüter
von Kirchen- und Schulstellen, die Ablösungskapitalien und die besonderen Fonds für
jene Zwecke auszufondern und der je nach der Beschaffenheit dieser Vermögensbestandtheile
für ihre Verwaltung zuständigen Behörde zuzuweisen.

Art. 34.

Von dem allgemeinen Vermögen der Stiftungs-*pflege* werden die darauf lastenden
Schulden in Abzug gebracht.

Ist das restliche Aktivvermögen zur Deckung des Grundstocks nicht ausreichend, so ist
der Abmangel von der bürgerlichen Gemeinde in dem Falle zu ergänzen, wenn der Auf-
wand, von welchem derselbe herrührt, zum Neubau beziehungsweise zur Neuanklegung oder
Erweiterung von Gebäuden oder Plätzen gemacht worden ist, welche ausschließlich für Zwecke
der bürgerlichen Gemeinde bestimmt sind.

Ansprüche, welche der Kirchengemeinde oder der bürgerlichen Gemeinde bei der Auf-
nahme von Schulden oder der Verwendung von Grundstockmitteln der Stiftungs-*pflege*
auf Ertrag derselben vorbehalten worden sind, bleiben durch die Vermögensabtheilung un-
berührt.

Art. 35.

Nach Deckung der Schulden ist von dem Vermögen der Stiftungs-*pflege* der zu 4
Prozent kapitalisirte Jahresbetrag der bleibend fixirten Besoldungsleistungen an Geist-
liche, zu welchen die Stiftungs-*pflege* verbunden ist, der Kirchengemeinde zuzuscheiden, auf
welche damit auch die der Stiftungs-*pflege* bisher obgelegene Verpflichtung zur Rückung
jener Besoldungstheile übergeht.

Art. 36.

Von dem Vermögen der Stiftungs-*pflege* ist sodann der Kirchengemeinde das Bau-
kapital — der Werth der nur in größeren Perioden wiederkehrenden Leistungspflichten der
Stiftungs- und Gemeindepflege für Neubau und Erweiterung von kirchlichen Gebäuden
(Art. 39) zu überweisen.

Uebersteigt das reine Aktivvermögen den Betrag des Baukapitals nicht, so fällt das
Vermögen der Kirchen-*pflege* zu.

Art. 37.

Der nach Ausscheidung der besonderen Vermögenstheile (Art. 33), Deckung der Schulden und Ergänzung des Grundstocks (Art. 34), Zuweisung der kapitalisirten Pensionsreichtnisse an Geistliche (Art. 35) und Aufweisung des Bankkapitals (Art. 36) noch übrig bleibende Theil des Stiftungsvermögens wird im Verhältniß des für die Zwecke der Kirchengemeinde einerseits und der bürgerlichen Gemeinde andererseits gemachten laufenden Aufwandes (Art. 40) zwischen beiden Korporationen abgetheilt.

Die Verwaltung dieser Theile des Stiftungsvermögens untersteht hinsichtlich des Antheils der Kirchengemeinden den Bestimmungen dieses Gesetzes, hinsichtlich der übrigen Theile den über nichtkirchliche Stiftungen jeweils bestehenden Bestimmungen.

Art. 38.

Erhält die Kirchengemeinde bei der Ausscheidung des Ortskirchenvermögens aus der Stiftungspflege (Art. 32) kein oder kein ausreichendes Bankkapital (Art. 36), so hat die bürgerliche Gemeinde nur in dem Fall zur Ergänzung desselben beizutragen, wenn außerordentliche Baukosten für Neubauten und Erweiterung von Bauwesen der bürgerlichen Gemeinde, in gleichen Kosten für Erwerbung und Erweiterung von Begräbnisplätzen mit Ausnahme der Begräbnisplätze, deren Benützung den Angehörigen der evangelischen Konfession ausschließlich zusteht (Art. 44 Abj. 2 und Art. 46 Abj. 3 Ziff. 1), aus Mitteln der Stiftungspflege vom 1. Juli 1840 an bis zum Schluß des der Verkündung dieses Gesetzes vorangegangenen Rechnungsjahrs aufgewendet worden sind.

Der zum Bankkapital fehlende Betrag wird zwischen der Kirchen- und der bürgerlichen Gemeinde in dem Verhältniß des Aufwands getheilt, welcher zu außerordentlichen Baukosten je für dieselben in dem genannten Zeitraum aus Mitteln der Stiftungspflege, beziehungsweise, was kirchliche Bauten betrifft, aus der Stiftungs- oder unmittelbar aus der Gemeindepflege gemacht worden ist. Den Baukosten für Neubauten und Erweiterung kirchlicher Gebäude wird behufs Ausmittlung des Beitrags der bürgerlichen Gemeinde das Bankkapital zugerechnet.

Art. 39.

Bei Ausmittlung des Bankkapitals für kirchliche Gebäude werden rückständige und verfallene Leistungen nach ihrem gegenwärtigen Werthe geschätzt.

Bei noch nicht verfallenen Leistungen wird der durch Schätzung festzustellende Auf-

wand unter Berechnung von Zins und Zinneszinsen zu 3 Prozent auf den Tag der Verkündung dieses Gesetzes diskontirt.

Bezüglich der Größe der Gebäude für den bestimmungsgemäßen Zweck ist das Bedürfnis nach den zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bestehenden Verhältnissen zu bemessen, worüber, wie auch über die Bauweise im Fall der Meinungsverschiedenheit das (Evangelische) Konsistorium auf Grund der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu entscheiden hat.

Art. 40.

Die Berechnung des laufenden Aufwands der Stiftungspflege für die Zwecke der Kirchengemeinde einerseits und der bürgerlichen Gemeinde andererseits, welcher die Grundlage für die Vertheilung eines übrig bleibenden Vermögens der Stiftungspflege unter beiden Korporationen bildet, wird nach den Rechnungsergebnissen vom 1. Juli 1840 an oder, wenn die Stiftungspflege jüngeren Ursprungs ist, nach den Rechnungsergebnissen seit ihrem Bestehen bis zum Ende des der Verkündung des Gesetzes vorangegangenen Rechnungsjahrs vorgenommen.

Zu dem laufenden Aufwand, welcher nach der Berechnung auf die Kirchengemeinde entfällt, ist auch derjenige zu rechnen, welcher für kirchliche Zwecke unmittelbar von der bürgerlichen Gemeinde gemacht worden ist und auf die Kirchengemeinde übergeht.

Nicht zu dem laufenden Aufwand sind zu rechnen:

1) der Aufwand für Neubauten, Erweiterung von Gebäuden und für Anlegung und Vergrößerung von Begräbnisplätzen, sowie die Ausgaben zu Ansammlung von Fonds zu derartigen Zwecken;

2) der Verwaltungsaufwand, sowie sonstige laufende Ausgaben, welche sich nicht in solche für die eine oder andere Korporation scheiden lassen (Aufwand auf das Vermögen u. s. f.);

3) der aus der Stiftungspflege gemachte Armenaufwand, wenn die Stiftungspflege sich mit der Ortsarmenbehörde nach Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873 ein- für allemal durch Ueberlassung eines bestimmten Theils des Stiftungsvermögens abgefunden hat;

4) die Ausgaben, welche nur als Verwendung der Erträgnisse besonderer Stiftungen oder sonstiger besonderer Fonds sich darstellen;

5) der aus der Stiftungspflege gemachte Aufwand für Besoldungen der Geistlichen, wenn für diesen Zweck ein Kapital aus dem Stiftungsvermögen ausgefondert worden ist.

An dem laufenden Aufwand, welcher nach der Berechnung auf die bürgerliche Gemeinde entfällt, ist derjenige Betrag in Abzug zu bringen, welchen dieselbe als Defizitsdeckung zum laufenden Aufwand der Stiftungspflege zugesprochen hat.

Art. 41.

Bei der Auseinandersetzung über das Vermögen der Stiftungspflege ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß beiden Korporationen im Verhältniß ihrer nach Art. 33 bis 40 berechneten Ansprüche an das Stiftungsvermögen gleichwerthige Vermögensbestandtheile zugewiesen werden.

Dabei sind in Ermanglung anderweitiger Vereinbarungen jedem Theil diejenigen Schulden zur Abtragung zu überweisen, welche in seinem besonderen Interesse aufgenommen worden sind. Im übrigen sind Aktiven und Passiven in annähernd gleichem Verhältniß zuzuschneiden. Die Rechte der Gläubiger werden hiedurch nicht berührt.

Auf Grund der endgültig festgestellten Ausscheidung und Abfindung haben die erforderlichen Einträge in den öffentlichen Büchern stattzufinden.

Die auf die Ausscheidung bezüglichen Vereinbarungen unterliegen weder der Sportel- noch der Acciseabgabe.

Art. 42.

Wenn der bürgerlichen Gemeinde die privatrechtliche Verbindlichkeit zur Vestrattung des Bauaufwands für kirchliche Gebäude oder zur Tragung eines sonstigen Aufwands für Zwecke der Kirchengemeinde obliegt, so ist die Abfindung solcher Leistungen, soweit sie nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen verlangt werden kann, der Vereinbarung der beteiligten Korporationen vorbehalten.

Art. 43.

Die Vereinigung von Mesner-, Organisten- und sonstigen Kirchendiensten mit Schulämtern, sowie die aus einer früheren solchen Vereinigung herrührende Verbindung kirchlicher Besoldungstheile mit Schulgehalten wird durch das vorliegende Gesetz nicht gelöst. Solange die Verbindung dauert, bleibt die Stelle im ungeschmälernten Genuß ihrer Bezüge.

Demgemäß bleiben Dienstgebäude und Besoldungsgüter solcher Stellen und besondere Stiftungen, Ablösungskapitalien und sonstige Fonds, sofern deren Verträgnisse zum kompetenzmäßigen Einkommen der verbundenen Stellen gezogen sind, auch fernerhin in der bisherigen Verwaltung, und es gelangen in dieselbe auch die nach Art. 36 auszumittelnden Baukapitalien für die betreffenden Gebäude. Der Aufwand für Dienstgebäude und Be-

fordungsgüter, sowie für die Verwaltung der sonstigen Einkommensquellen, welcher bisher von der Stiftungspflege getragen wurde, ist in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung durch die bürgerliche Gemeinde zu bestreiten. Die Gemeindebehörden sind in diesem Falle berechtigt, vorhandene Baukapitalien zu Bestreitung des Aufwands für Neubauten der oben bezeichneten Art zu verwenden, auch von dritten Baukapitalpflichtigen die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verlangen.

Naturalbezüge aus Gütern, welche einen Besoldungstheil der verbundenen Stellen bilden, werden von der Vermögensauseinanderziehung nicht berührt.

Ständige Leistungen, welche aus der Stiftungspflege zum Gehalt verbundener Stellen (Abf. 1) bisher erfolgt sind, und nicht unter Abf. 2 und 3 fallen, sind künftig, soweit sie in einem Kirchendienste ihren Grund haben, von der Kirchengemeinde, soweit sie in einem Schuldienste ihren Grund haben, von der bürgerlichen Gemeinde unverändert zu verabreichen.

Art. 44.

Die Baukosten an kirchlichen Gebäuden und sonstige Leistungen für kirchliche Zwecke, welche bisher der bürgerlichen Gemeinde oder der Stiftungspflege (Art. 32 Abf. 2) oblagen, gehen nebst den hiemit verbundenen Einnahmen auf die Kirchengemeinde, die Baukosten und der sonstige Aufwand für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde, insbesondere der Aufwand für die Schule und Begräbnisplätze, welche bisher von der Stiftungspflege getragen wurden, nebst den mit diesen Einrichtungen verbundenen Einnahmen, jedoch ausschließlich der kirchlichen Gebühren von Begräbnissen, auf die bürgerliche Gemeinde vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an ohne Entschädigung über, unbeschadet der Bestimmungen über die in Art. 34 Abf. 3 und Art. 46 Abf. 6 erwähnten Vorbehalte der bürgerlichen oder der Kirchengemeinde und über das Baukapital kirchlicher Gebäude (Art. 36, 38 und 39).

Ausgenommen von der Unterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde sind die in Art. 46 Abf. 3 Ziff. 1 genannten Begräbnisplätze. Den Bauaufwand an solchen hat die Kirchengemeinde zu tragen, welcher auch die mit dem Begräbnisplatz verbundenen Einnahmen zufließen.

Diejenigen Leistungspflichten der bürgerlichen Gemeinde und der Stiftungspflege, welche auf privatrechtlichen Ansprüchen beruhen, werden durch die Bestimmungen des Abf. 1 nicht berührt.

Art. 45.

Die Reichung von Beoldungstheilen, welche Geistliche aus der Gemeindepflege zu beziehen haben, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 46.

In das Eigenthum der Kirchengemeinde gehen alle bisher aus Mitteln der Stif- tungspflege ganz oder theilweise unterhaltenen, den bürgerlichen Gemeinden oder den Stiftungsplegen (Art. 32 Abs. 2) gehörigen, ausschließlich den Zwecken der evangelischen Kirche gewidmeten Gebäude nebst Zubehörden solcher ohne Entschädigung über.

Desgleichen geht das der Kirchengemeinde oder der Stiftungspflege zustehende Eigen- thum an aus den Mitteln der Stiftungspflege ganz oder theilweise unterhaltenen, aus- schließlich den Zwecken der bürgerlichen Gemeinde gewidmeten Gebäuden nebst Zubehörden, sowie an den in Unterhaltung der Stiftungspflege oder der bürgerlichen Gemeinde stehen den Begräbnißplätzen, auf die bürgerliche Gemeinde ohne Entschädigung über.

Ausgenommen sind diejenigen im Eigenthum der Kirchengemeinde oder der Stiftungs- pflege stehenden Begräbnißplätze,

- 1) deren Benützung den Angehörigen der evangelischen Konfession ausschließlich zusteht,
- 2) welche Zubehörden von Kirchen sind,
- 3) welche für die Angehörigen mehrerer bürgerlicher Gemeinden bestimmt oder her- kömmllich benützt worden sind.

Zu den Fällen der Ziff. 1--3 verbleibt das Eigenthum der Kirchengemeinde oder Stiftungspflege.

Abweichungen von den Bestimmungen in Abs. 2 und 3 bleiben der Vereinbarung der Beteiligten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Die von Einzelnen erworbenen Rechte auf Grabstätten verbleiben denselben auch nach dem Uebergang der Begräbnißplätze auf die bürgerliche Gemeinde. In die Ver- bindlichkeiten der Stiftungspflege bezüglich solcher Grabstätten, wie andererseits in den Bezug der wegen derselben zu entrichtenden Rekognitionsfelder und sonstiger Leistungen an die Stiftungspflege tritt die bürgerliche Gemeinde ein.

Die Ansprüche, welche die bürgerliche Gemeinde oder die Kirchengemeinde sich vor oder während der Herstellung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude und Begräbniß- plätze auf die Wiedererstattung des hiefür gemachten Aufwands ausdrücklich vorbehalten hat, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 47.

An der bisher üblichen Benützung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken, sowie der im Eigenthum der Kirchengemeinde verbleibenden Begräbnisplätze (Art. 46 Abs. 3) für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde tritt eine Aenderung nicht ein, wogegen die bürgerliche Gemeinde verpflichtet ist, einen dem Maße dieser Benützung entsprechenden Antheil an den Kosten der Instandhaltung der bezeichneten Gegenstände zu übernehmen.

Ueber die Benützung der in Abs. 1 genannten Gegenstände für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde nach der bisherigen Übung entscheidet im Streitfall die Kreisregierung und auf Beschwerde, welche binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen zu erheben ist, endgültig das Ministerium des Innern.

Art. 48.

Das Ausscheidungs- und Abfindungsverfahren wird durch das gemeinschaftliche Oberamt, welches die Aufsichtsbehörde der beteiligten Stiftungspflege bildet, geleitet.

Die Ausscheidung und Abfindung unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung sowie des Evangelischen Konsistoriums.

Die näheren Ausführungsbestimmungen bleiben der gemeinsamen Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vorbehalten.

Art. 49.

Die Kosten des Ausscheidungs- und Abfindungsverfahrens hat die bürgerliche und die Kirchengemeinde je hälftig zu tragen.

Wirkungskreis des Kirchengemeinderaths und der übrigen Organe der Kirchengemeinde und Aufsichtsrecht des Staats.

Art. 50.

Dem Kirchengemeinderath steht nach Maßgabe dieses Gesetzes die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinde, sowie vorbehältlich der Staatsaufsicht (Art. 53 Abs. 2) die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu.

Der kirchlichen Gesetzgebung wird anheimgegeben, die Besorgung der dem Pfarrgemeinderath zugewiesenen Angelegenheiten auf den Kirchengemeinderath zu übertragen.

Für den Fall der Uebertragung dieser Angelegenheiten auf den Kirchengemeinderath ruht das Wahlrecht in dieses Kollegium (Art. 17 und 19) für denjenigen, welcher sich bei Eingehung einer Ehe der Pflicht kirchlicher Trauung entzogen oder seine Kinder der Taufe oder Konfirmation entzogen hat, insofern, bis das Versäumte nachgeholt ist.

Art. 51.

Die Anordnung und Vollziehung der die äußere kirchliche Ordnung betreffenden Polizeivorschriften steht, unbeschadet des Rechts der ortskirchlichen Organe, die äußere Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude zu handhaben, nur den bürgerlichen Behörden zu.

Durch die Befugniß der kirchlichen Behörden, über die Einräumung des Kirchengebäudes für einzelne nicht zum Gottesdienste der Kirchengemeinde dienende Handlungen zu entscheiden, werden die Rechte Dritter und die allgemeinen polizeilichen Verfügungen und Anordnungen nicht berührt.

Die Organe der Kirchengemeinde können über die Kirchenstühle nur unbeschadet privatrechtlicher, bei dem Civilrichter verfolgbarer Ansprüche verfügen.

Auf die Schule kommt den Organen der Kirchengemeinde eine unmittelbare Einwirkung nicht zu.

Art. 52.

Die Organisten, Kantoren und niederen Kirchendiener stehen unter der Dienstaufsicht des Kirchengemeinderaths. Demselben steht über diese Diener eine Disziplinarstrafgewalt bis zu zwölf Mark Geldstrafe oder zwei Tagen Haft zu. Auf Haft kann jedoch nur gegen niedere Kirchendiener erkannt werden.

Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) der Organisten, Kantoren und niederen Kirchendiener findet der Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Ausführung der Reichsstrafprozessordnung, Anwendung. Auch außer dem Fall des Art. 5 kann der Kirchengemeinderath diese Diener, unbeschadet des Rechts auf das mit der Stelle verbundene Einkommen, vorläufig vom kirchlichen Dienste entheben.

Die Entlassung derjenigen Organisten, Kantoren und niederen Kirchendiener, deren Anstellung nach Art. 29 dem Kirchengemeinderath zukommt, kann von demselben im Disziplinarwege wegen Dienstunfähigkeit, Versäumung der Dienstpflichten, schlechten Lebenswandels oder strafbarer Handlungen verfügt werden. Vertragsmäßige Zusagen für den Fall der Dienstunfähigkeit dürfen jedoch nicht verlegt werden.

Gegen die Erkennung einer Ordnungsstrafe (Abf. 1), sowie gegen die Verfügung der vorläufigen Dienstenthebung (Abf. 2) und die Entlassung (Abf. 3) geht die binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen anzubringende Beschwerde an das Evangelische Konsistorium. Demselben steht auch ausschließlich der Vollzug der verfügten Ordnungsstrafe, welcher sich der Bestrafte nicht freiwillig unterwirft, vorbehältlich der Prüfung zu, ob die Verfügung nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der Verleihung und Entziehung der Stellen von Organisten, Kantoren und niederen Kirchendienern, welche nicht vom Kirchengemeinderath befehrt werden, hat es, abgesehen von der in Abf. 2 getroffenen Bestimmung, bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Art. 53.

Die Vermögensverwaltung des Kirchengemeinderaths umfasst:

- 1) die örtlichen kirchlichen Stiftungen (Art. 30), sofern und soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist;
- 2) die Ablösungs- (Abfindungs-) Kapitalien für kirchliche Baulasten und Kultbedürfnisse, die besonderen kirchlichen Fonds (Faufonds u. s. w.); vergl. jedoch Art. 43 Abf. 2;
- 3) den Antheil der Kirchengemeinde an den gemischten Stiftungen (Art. 31);
- 4) das sonstige Ortskirchenvermögen, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 32—49) auszumitteln ist;
- 5) das Kirchenopfer nach Maßgabe der Anordnungen der kirchlichen Behörden;
- 6) alle etwaigen weiteren Zuwendungen von Vermögen, welche für die Zwecke der Kirchengemeinde oder an das Ortskirchenvermögen werden gemacht werden.

Diese Vermögensverwaltung untersteht der Staatsaufsicht, welche, neben der Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen im allgemeinen, insbesondere die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstande hat.

Art. 54.

Wenn ein Verwaltungsausschuß bestellt ist, so hat derselbe, soweit nicht der Art. 61 entgegensteht, den Etat zu vollziehen, die einzelnen durch denselben im allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben zu dekretiren und die Aufsicht über das Eigenthum der Kirche, insbesondere der kirchlichen Gebäude, zu führen. Auch die Besorgung der laufenden Geschäfte, z. B. die Ausführung der Bauarbeiten, kann ihm, soweit nicht Art. 61 entgegensteht, von dem Kirchengemeinderath übertragen werden.

Art. 55.

Der Kirchenpfleger sowohl als die übrigen Mitglieder des Kirchengemeinderaths haben mit Sorgfalt darauf zu achten, daß das Ortskirchenvermögen und die einzelnen Stiftungen bestmöglich verwaltet werden, der Grundstock unangegriffen erhalten bleibe, die Erträgnisse dieser Fonds und die sonstigen Forderungen der Kirchenpflege pünktlich eingezogen, die Naturalien bestmöglich verwahrt und verwerthet, die Kapitalien hinlänglich versichert, alle unnöthigen Ausgaben vermieden und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert werden, wie auch andererseits, daß die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben wirklich und vollständig geleistet werden.

Der Kirchenpfleger ist dem Kirchengemeinderath untergeordnet und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Kirchengemeinderath überwacht seine Amtsführung, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden für seine nächste Beaufsichtigung, namentlich bezüglich der erforderlichen Kassenvisitationen.

Dem Kirchengemeinderath kommt innerhalb der in Art. 52 Abs. 1 bestimmten Grenze eine Disziplinarstrafgewalt gegen den Kirchenpfleger zu. Bezüglich des Beschwerderechts findet Art. 52 Abs. 4 Anwendung.

Art. 56.

Die Kirchenpfleregchnungen sind von dem Kirchengemeinderath zu prüfen und nach vorgängiger Revision durch einen geprüften Rechnungsverständigen von der kirchlichen Behörde abzuhören, welche sodann dieselben dem Oberamt zur Einsicht und Prüfung nach den in Art. 53 Abs. 2 bezeichneten Richtungen mittheilt.

In Anstandsällen hat das Oberamt die Akten der Kreisregierung vorzulegen, welche sodann nach Rücksprache mit dem Evangelischen Konsistorium entscheidet.

Die staatlich erledigte Kirchenpfleregchnung ist während einer vorher anzukündigenden Frist von einer Woche zur Einsichtnahme der Kirchengemeindegossen aufzulegen.

Die Kreisregierungen und das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sind befugt, jederzeit von der Kassen- und Rechnungsführung der Kirchenpflegen Einsicht zu nehmen und die Abstellung etwa gefundener Geß- und Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen.

Bei Gefahr im Verzuge, wenn es sich um eine Maßregel im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes handelt, ist auch das Oberamt zur Kassen- und Rechnungsprüfung befugt.

Art. 57.

Das Oberamt hat je nach Ablauf der Rechnungsperiode über die Rechnungsergebnisse jeder Kirchenpflege seines Bezirks einen summarischen Bericht unter Beifügung des Grundstocknachweises an die Kreisregierung zu erstatten, welche aus diesen Berichten der Oberämter eine übersichtliche Darstellung des Standes des gesammten unter ihrer Oberaufsicht stehenden Ortskirchen- und Stiftungsvermögens fertigen läßt, und sodann aus dieser Darstellung alljährlich dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einen Auszug zur Einsichtnahme vorzulegen hat.

Art. 58.

Für einen durch die Schuld des Kirchenpflegers oder der mit einzelnen Geschäften oder Geschäftszweigen Beauftragten entstandenen Schaden haften zunächst die Schuldigen, aus- hilfsweise diejenigen, welchen mangelhafte Ueberwachung derselben zur Last fällt.

Im übrigen haften alle zu der kirchlichen Vermögens- und Stiftungsverwaltung berufenen Personen für den etwaigen durch ihre Schuld oder Mitschuld, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, entstandenen Schaden.

Insbefondere haften, wenn der Schaden durch einen Kollegialbeschluß entstanden ist, alle Mitglieder, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, mit Ausnahme derjenigen, welche nachweisen können, daß sie ihre Nichtübereinstimmung mit dem Beschlusse zu Protokoll erklärt haben; ebenso haften bei einer Kollegialverjämniß alle Mitglieder, welche an dieser Verjämniß theil haben.

Wenn mehrere in gleicher Weise erschuldigt sind, so haftet jeder zu seinem Betreff und aushilfsweise für das Ganze.

Erforderlichenfalls ist das Evangelische Konsistorium befugt, Erschuldlichkeiten für die Kirchengemeinde durch einen aufzustellenden Vertreter zu verfolgen.

Art. 59.

Der Etat der Kirchenpflege wird unter Mitwirkung des Kirchenpflegers von dem Kirchengemeinderath beziehungsweise dem Verwaltungsausschuß entworfen und von dem ersteren festgestellt, und unterliegt der kirchlichen Genehmigung. Er ist jedoch zuvor dem Oberamte behufs etwaiger Erinnerung nach den in Art. 53 Abs. 2 angeführten Richtungen mitzutheilen.

Wenn das Oberamt eine Erinnerung zu machen findet, die kirchliche Behörde aber der Ansicht desselben nicht beitrifft, so hat das Oberamt die Akten der Kreisregierung

vorzulegen, welche nach gepflogenen Benehmen mit dem Evangelischen Konsistorium die Entscheidung zu treffen hat.

Der nicht beanstandete Etat ist von dem Kirchengemeinderath beziehungsweise dem Verwaltungsausschuß während einer vorher anzukündigenden Frist von einer Woche zur Einsichtnahme der Kirchengemeindegengenossen anzulegen, worauf sodann die Vollziehung des Stats durch die genannten Behörden und den Kirchenpfleger erfolgt.

Falls es sich bei dem Etat zugleich um eine Umlage auf die Kirchengemeindegengenossen handelt, kommen die hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen in Art. 65-73 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung

Art. 60

Der Kirchenpfleger bedarf der vorgängigen schriftlichen Ermächtigung des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Verwaltungsausschusses

- 1) zu den einzelnen nicht bereits im voraus bestimmten Ausgaben,
- 2) zu allen Verträgen (Kauf, Verkauf, Accord, Pacht u. s. w.), welche zum Zweck der Vollziehung des Stats abgeschlossen werden müssen,
- 3) zu jeder Anleihe von Geldern oder Naturalien.

Art. 61.

Der Verwaltungsausschuß hat außer den in Art 62 aufgeführten Fällen die Beschlusfassung des Kirchengemeinderaths in folgenden Fällen herbeizuführen:

- 1) wenn ein Mitglied des Ausschusses bei der Sache persönlich theilhaftig ist,
- 2) wenn die Verbindlichkeit zu der fraglichen Ausgabe nicht ganz zweifellos ist,
- 3) wenn eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt werden soll,
- 4) wenn irgend eine erhebliche Abweichung von der bisherigen Verwaltung oder Benützung des Kirchen- und Stiftungsvermögens getroffen werden soll,
- 5) wenn ein Vertragsabschluß in anderer Weise als im Wege des Auftritts oder Abtritts erfolgen soll,
- 6) wenn eine außerordentliche Verehrung, ein Nachlaß oder eine sonstige Vergünstigung,
- 7) wenn die abgängige Verrechnung eines Ausstandes in Frage kommt,
- 8) wenn die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Aktivkapitals gedeckt werden sollen,
- 9) wenn ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen soll.

Art. 62.

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderaths bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung und können, bevor dieselbe erfolgt ist, nicht zum rechtsgültigen Vollzug gelangen:

1) wenn durch dieselben der Bestand des Vermögens der Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Stiftung betroffen wird, sei es, daß

- a) ein dazu gehöriges Grundstück oder Realrecht im Werthe von mehr als 500 M veräußert,
- b) eine bleibende Verbindlichkeit auf die Kirchengemeinde oder eine Stiftung übernommen,
- c) eine neue die Schuldenmasse vermehrende Kapitalschuld aufgenommen,
- d) ein zum Grundstock oder einem besonderen Fond des Ortskirchen- oder Stiftungsvermögens gehöriges Kapital zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden, oder
- e) ein erheblicher Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, insoferne solcher nicht zur Ablösung von Passivkapitalien dient, geschehen soll,

2) wenn ein Neubau oder eine bedeutende Reparatur an kirchlichen Gebäuden, deren Unterhaltung der Kirchengemeinde obliegt, ausgeführt werden soll.

Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt nach Rücksprache mit dem Evangelischen Konsistorium, und nachdem den bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkte gegeben worden ist.

Art. 63.

Hinsichtlich der Bewirthschaftung von Waldungen der Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg. Blatt S. 511).

Art. 64.

Hauskollekten bei den Kirchengemeindengenossen für bestimmte Bedürfnisse der Kirchengemeinde oder für sonstige Zwecke (Bewilligungen an andere Kirchengemeinden, Unterstützung evangelisch-kirchlicher Vereine und Anstalten u.) unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Art. 13 des Landespolizeitrafgesetzes vom 27. Dezember 1871).

Art. 65.

Reichen die ordentlichen und außerordentlichen laufenden Einnahmen der Kirchenkasse zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht aus, sind ferner keine im voraus angefallene Fonds verwendbar, und ist bei außerordentlichen Ausgaben auch ein Grundstockangriff oder die Aufnahme eines Anlehens nicht zulässig, so hat der Kirchengemeinderath die Beschaffung der erforderlichen Mittel in Erwägung zu ziehen.

Wird durch Besteuer dritter oder durch freiwillige Beiträge der Kirchengemeindegewissen der Bedarf nicht aufgebracht, so kann die Erhebung von Umlagen auf die Kirchengemeindegewissen beschlossen werden.

Die kirchliche Besteuerung unterliegt der Staatsaufsicht, welche insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Anferlegung, die Leistungsfähigkeit der Pflchtigen und die Angemessenheit des Beitragsfußes zum Gegenstand hat.

Art. 66.

Die Gesamtsumme der Umlagen auf die Gewissen einer Kirchengemeinde darf 10 Prozent der von der Gesamtheit der kirchensteuerpflichtigen Gewissen zu entrichtenden direkten Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben und Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen der Regel nach nicht übersteigen.

Eine Ueberschreitung der in Abs. 1 festgesetzten Grenze ist nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und unter besonderen Verhältnissen zulässig.

Art. 67.

Der Maßstab für die Vertheilung der Umlagen wird von dem Kirchengemeinderath nach den örtlichen Verhältnissen, und zwar entweder je für den einzelnen Fall oder nach Umständen für einen längeren Zeitraum mittels Statuts (vergl. Art. 85), vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde bestimmt.

Zusbesondere kann der Umlagemastab auch nach Klassen festgestellt werden, in welche die Kirchengemeindegewissen nach ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen einzureihen sind.

Art. 68.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte der Umlage angelegt, welche unter Anwendung des bestehenden Maßstabs auf die beiden Ehegatten entfallen würde.

Keinem Kirchengemeindegewissen darf mehr als ein Fünftel der in der Kirchengemeinde zu erhebenden Gesamtumlage zugeschrieben werden.

Wer aus der Kirche austritt, wird dadurch von der Umlage nicht befreit, welche in dem Kalenderjahr seiner Austrittserklärung fällig wird.

Zu den Kosten eines außerordentlichen Bauwesens, dessen Nothwendigkeit vor seiner Austrittserklärung durch Beschluß des Kirchengemeinderaths oder durch die Aufsichtsbehörde festgestellt worden ist, hat der Ausgetretene bis zum Ablauf des der Austrittsanzeige nächstfolgenden Kalenderjahrs ebenso beizutragen, wie wenn der Austritt nicht erfolgt wäre.

Art. 69.

Der auf die Erhebung einer Umlage gerichtete Beschluß bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde und kann, bevor dieselbe erfolgt ist, nicht zum Vollzuge gelangen.

Die zuständigen Staatsbehörden sind

das Oberamt, und

a) wenn die Erhebung regelmäßig wiederkehrender Umlagen auf die Kirchengemeindegewissen erstmals in Frage kommt, sowie

b) bei außerordentlichen Umlagen

die Kreisregierung.

Erlaubt das Oberamt in den seiner Verfügung unterstellten Fällen die Zustimmung nicht erteilen zu können, so erwächst die Sache auf Antrag der Kirchenbehörde ebenfalls in die Zuständigkeit der Kreisregierung.

Die Staatsbehörde hat vor allem den bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkt zu geben.

Wenn die Kreisregierung ihre Zustimmung verjagen zu müssen glaubt, so hat sie erst nach gepflogener Berührung mit dem Evangelischen Konsistorium die Entscheidung zu treffen.

Nach erfolgter Genehmigung des Umlagebeschlusses durch die staatlichen und die kirchlichen Aufsichtsbehörden vertheilt der Kirchengemeinderath oder, wo ein solcher besteht, der Verwaltungsausschuß die Umlagen auf die einzelnen Kirchengemeindegewissen.

Art. 70.

Die von dem Kirchengemeinderath beziehungsweise dem Verwaltungsausschuße gefertigte Berechnung der einzelnen Umlagen ist für eine Frist von mindestens einer Woche zur

Einsichtnahme der Umlagepflichtigen aufzulegen, nachdem zuvor Ort und Dauer der Auflegung mit dem Anfügen bekannt gemacht worden ist, daß Einsprachen gegen den Anjah und die Höhe, welche nicht binnen der Auflegungsfrist bei dem Kirchengemeinderath vorgebracht werden, ausgeschlossen seien, soweit die Einsprachen nicht bei den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden wollen (vergl. Art. 90). Gegen die Verfügung des Kirchengemeinderaths auf die Einsprache ist binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen eine Beschwerde an das Oberamt zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist, wenn nicht binnen der weiteren Anschlussfrist von zwei Wochen der Verwaltungsgerichtshof angerufen wird.

Nach Erledigung etwaiger Einsprachen und geeigneten Falles nach Berichtigung der Berechnung legt der Kirchengemeinderath das Einzugsregister dem Oberamt vor.

Der Einzug der Umlage kann erst erfolgen, nachdem das Oberamt auf dem Einzugsregister urkundlich bestätigt hat, daß die Umlage genehmigt sei.

Art. 71.

Die kirchliche und die bürgerliche Verwaltungsbehörde einer Gemeinde können sich darüber einigen, daß die kirchlichen Umlagen zugleich mit den Steuern für die bürgerliche Gemeinde von dem Gemeindepfleger erhoben und sodann von diesem im ganzen an den Kirchenpfleger abgeliefert werden.

Art. 72.

Die Steuerschuldigkeiten der Einzelnen sind mit der urkundlichen Bestätigung des Oberamts über die Genehmigung der Umlage (Art. 70 Abj. 3) für das betreffende Rechnungsjahr verfallen und spätestens bis zum Schlusse desselben zu entrichten.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben läuft vom Schlusse des Steuerjahrs an, in welchem die Abgabe zu entrichten war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der mit dem Einzug und der Beitreibung beauftragten Beamten unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Abgaben läuft vom Tage der geleisteten Zahlung an und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Kirchengemeinderath unterbrochen.

Art. 73.

Die Beitreibung kirchlicher Abgaben erfolgt auf Anrufen der kirchlichen Behörden

nach Maßgabe der Abschnitte I und II des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202).

Art. 74.

Für das Beitragsverhältniß zwischen Mutterort und Filial zu dem gemeinsamen kirchlichen Aufwand ist der Vertheilungsfuß, wie solcher durch Vertrag oder ein diesem gleichkommendes Herkommen bestimmt ist, und in Ermanglung solcher Feststellung das Maß der Theilnahme an den kirchlichen Einrichtungen entscheidend.

Die Regelung dieses Beitragsverhältnisses ist der Vereinbarung der Kirchengemeinderäthe der betreffenden Gemeinden überlassen.

Kommt eine solche nicht zu stande, so wird das Beitragsverhältniß durch das Evangelische Konsistorium geordnet, vorbehaltlich jedoch der Anrufung des Verwaltungsgerichts.

Versammlung, Berathung und Beschlußfassung der ortskirchlichen
Kollegien.

Art. 75.

Der Kirchengemeinderath, sowie der Verwaltungsausschuß versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Art. 76.

Der Kirchengemeinderath muß berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes den Antrag darauf stellt, oder wenn das Evangelische Konsistorium den Zusammentritt anordnet.

Art. 77.

Die Leitung der Geschäfte des Kirchengemeinderaths, sowie des Verwaltungsausschusses steht dem ersten Ortsgeistlichen und in dessen Verhinderung dessen gesetzlichem Stellvertreter zu.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Das Nähere über die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den Kirchengemeindekollegien, insbesondere in den Fällen des Art. 12, wird im Ordnungswege bestimmt.

Art. 78.

Beschlußfähigkeit der ortskirchlichen Kollegien ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Normalzahl der Mitglieder anwesend ist.

Wenn auf eine zweite Einladung, mit welcher die Gegenstände der Tagesordnung den Eingeladenen speziell mitgetheilt worden sind, eine geringere Zahl als die Hälfte erschienen ist, so sind die Erschienenen beschlußfähig.

In allen Fällen jedoch müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Art. 79.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Dem Ortsvorsteher, wenn er Mitglied des Kirchengemeinderaths ist, gebührt die erste Stimme. Die Sitzordnung der übrigen Mitglieder des Kirchengemeinderaths wird im Verordnungswege geregelt.

Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird; bei Wahlen ist letztere geboten.

Findet geheime Abstimmung statt, so ist der Vorsitzende nicht gezwungen, bei Stimmengleichheit seine entscheidende Stimme abzugeben; in diesem Fall gilt ein Beschluß als nicht zustande gekommen.

Bei Wahlen und Stellenbesetzungen giebt im Falle der Stimmengleichheit das höhere Lebensalter des Gewählten den Ausschlag.

Art. 80.

Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied persönlich beteiligt ist, darf dasselbe nur auf den besonderen Wunsch des Kollegiums und nur so lange, als es zur Aufklärung des Sachverhalts wünschenswerth ist, keinesfalls aber bei der Abstimmung anwesend sein.

Auch derjenige ist von der Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen, welcher mit dem persönlich Beteiligten im ersten oder zweiten Grade nach bürgerlicher Verrechnungsweise verwandt oder verschwägert ist.

Art. 81.

Ueber die Sitzungen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt.

Der Protokollführer wird von dem Kollegium — in der Regel aus seiner Mitte .

gewählt. Ausnahmen von dieser Regel sind unter Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde gestattet.

Auch der Vorsitzende ist hiezu wählbar.

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitglied des Kirchengemeinderaths unterschrieben.

Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse, die Beglaubigung von Auszügen aus den Protokollen und Akten des Kollegiums, sowie die Geschäftsleitung außerhalb der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse kann er mit Zustimmung des Kollegiums auch dem Protokollführer übertragen, doch hat er die Ausfertigung jedenfalls zu unterzeichnen.

Art. 82.

Die Mitglieder der ortskirchlichen Kollegien sind verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichnete Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

Entlassung von Mitgliedern des Kirchengemeinderaths und Auflösung desselben.

Art. 83.

Die Entlassung eines gewählten Mitglieds des Kirchengemeinderaths muß erfolgen:

- 1) im Falle des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte in Folge gerichtlichen Urtheils,
- 2) im Falle der Verurtheilung wegen eines der in Art. 18 Abj. 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
- 3) im Falle des Verlustes der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter in Folge gerichtlichen Urtheils.

Sie kann weiter verfügt werden

- 1) in den sonstigen Fällen des Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (vergl. Art. 17),
- 2) wegen Verfehlungen in der Amtsführung oder im Wandel, wenn letztere seit der Wahl vorgekommen sind.

Die Entlassung wird — im Falle des Abj. 2 Ziff. 2 nach Anhörung des Betreffenden auf den Antrag oder nach vorgängiger Vernehmung des Kirchengemeinderaths von dem (Evangelischen) Konsistorium ausgesprochen.

Letzteres ist auch befugt, gewählte Mitglieder von ihrem Amte vorläufig zu entheben, sobald ein Verfahren gegen sie anhängig wird, welches ihre Entlassung zur Folge haben kann.

Gegen den Beschluß des Evangelischen Konsistoriums (Abf. 3 und 4) steht dem Betroffenen binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu, welches endgültig entscheidet.

Art. 84.

Wenn der Kirchengemeinderath beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann er sowohl durch das Evangelische Konsistorium als auch durch die Kreisregierung, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen genannten Behörden entscheidet auf Vorlage des Evangelischen Konsistoriums das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Mit der Auflösung ist die sofortige Neuwahl anzuordnen.

Wenn binnen Jahresfrist eine zweite Auflösung des Kirchengemeinderaths erfolgt, so findet der Art. 13 entsprechende Anwendung.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. 85.

Ortsstatutarische Vorschriften auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes (vergl. insbesondere Art. 3 Abf. 2, Art. 12, 67 und Art. 92 Ziff. 6) können nur mit Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums erlassen werden.

Vor der Genehmigung hat diese Behörde dem betreffenden Oberamt Gelegenheit zur Äußerung vom Standpunkt des Staats und der bürgerlichen Gemeinde zu geben. Das Oberamt hat vor Abgabe dieser Äußerung die bürgerlichen Kollegien der betreffenden Gemeinde zu vernehmen.

Ortsstatutarische Vorschriften in den Fällen des Art. 67 unterliegen außerdem der Genehmigung der Kreisregierung (vergl. Art. 89).

Art. 86.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderaths, sowie die Beamten der Kirchengemeinde unterliegen wegen Verfehlungen gegen die auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglichen staatlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes zugleich der Disziplinarstrafbefugniß der Staatsaufsichtsbehörden.

Art. 87.

Auf die weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, sowie die Beamten der Kirchengemeinden finden die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde keine Anwendung.

Art. 88.

Die bürgerlichen Behörden sind verpflichtet, den kirchlichen Behörden bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung, sowie bei Anlegung von Personallisten für andere Zwecke die Einsichtnahme der erforderlichen Akten zu gestatten.

Bezüglich der Geheimhaltung amtlicher Mittheilungen seitens der bürgerlichen an die kirchlichen Behörden liegt den letzteren dieselbe Verpflichtung ob, wie den ersteren.

Art. 89.

Die Beschwerdeinstanz gegenüber von Beschlüssen der Kreisregierungen bildet, abgesehen von den Fällen des Art. 47 Abf. 2 und Art. 48 Abf. 2, in welchen das Ministerium des Innern zu entscheiden hat, das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Zur Erhebung der Beschwerde (Abf. 1) ist auch das Evangelische Konsistorium namens der Kirchengemeinden befugt.

Die Entscheidung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens erfolgt nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern.

Dieselbe ist in den Fällen der Art. 59, 62, 67, 69 und 85 Abf. 3 endgültig.

Art. 90.

Bei Streitigkeiten auf Grund der Bestimmungen der Art. 4 Abf. 4, Art. 30—41, 43, 44 Abf. 1 und 2, Art. 46 Abf. 1, 2, 3 und letzter Absatz, Art. 47, soweit es sich um die Größe des Kostenbeitrags handelt, ferner der Art. 48, 49, 74 Abf. 1 und 3, und endlich bei Streitigkeiten über kirchliche Umlagen, Art. 65—73 (vergl. jedoch Abf. 3) dieses Gesetzes, kommt die Verhandlung und Entscheidung den Verwaltungsgerichten und zwar in erster Instanz den Kreisregierungen, in zweiter Instanz dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Wenn in einem Streit über die Bezahlung der kirchlichen Umlagen die Eigenschaft der Zugehörigkeit zu der Kirchengemeinde bestritten wird, so haben die Verwaltungsgerichte auch hierüber zu entscheiden.

Dagegen sind die Beschlüsse der zuständigen Behörde über den Maßstab der kirchlichen Umlagen (Art. 67) nicht Gegenstand der Aufsehung vor den Verwaltungsgerichten.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Art. 10 und 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege (Reg. Blatt S. 485 f.) ergänzt.

Art. 91.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.

Art. 92.

In solchen Gemeinden, in welchen die Gemeindegewissen in ihrer überwiegenden Mehrheit der evangelischen Kirche angehören, und der kirchliche Aufwand bisher ganz oder zum größeren Theil aus Mitteln der Stiftung gedeckt oder von der bürgerlichen Gemeinde bestritten worden ist, kann die Vertretung der Kirchengemeinde und die Verwaltung des Kirchenvermögens dem bisherigen Stiftungsrath durch Uebereinkunft zwischen dem Stiftungsrath und Gemeinderath unter nachfolgenden näheren Bestimmungen übertragen werden:

1) die bürgerliche Gemeinde hat die Deckung des kirchlichen Aufwands, soweit hiezu die Mittel des Stiftungsvermögens nicht zureichen, zu übernehmen;

2) durch diese Uebernahme darf ein Steuerpflichtiger, welcher nicht Genosse der Kirchengemeinde ist, nicht erheblich belastet werden;

3) das Uebereinkommen bedarf der Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums und der Kreisregierung, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde statthaft ist. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Betrag des von der bürgerlichen Gemeinde zu übernehmenden kirchlichen Aufwands fünf Prozent der Staatssteuer aus den im Gemeindebezirk vorhandenen Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben, einschließlicly der nur zu Amts- und Gemeindeanlagen beitragspflichtigen (von denen der fünfgrigte Staatssteuerbetreff in Rechnung kommt) im Laufe eines Rechnungsjahrs übersteigt;

4) dasselbe kann mit Kündigungsfrist von drei Jahren jederzeit auf Antrag des Stiftungsraths oder Gemeinderaths oder von Amtswegen unter Angabe der hiefür maßgebenden Gründe durch Verfügung des Evangelischen Konsistoriums oder der Kreisregierung aufgehoben werden;

5) im übrigen bleiben für den Fall und die Dauer des oben erwähnten Uebereinkommens die Bestimmungen des III. Abschnitts des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 bis auf weiteres mit der Maßgabe in Geltung, daß dem Stiftungsrath die Vertretung der Kirchengemeinde zusteht;

6) die Erlassung der sonstigen zur Ausführung des Uebereinkommens erforderlichen Vorschriften bleibt dem Ordnungswege und dem Ortsstatut vorbehalten.

Art. 93.

Die Amtsthätigkeit der Stiftungsräthe und Kirchenkonvente in den durch dieses Gesetz den Kirchengemeinderäthen zugewiesenen Angelegenheiten erlischt mit dem Tage, an welchem die Kirchengemeinderäthe in Wirksamkeit treten, beziehungsweise mit der Uebertragung der betreffenden Vermögensverwaltung auf die neuen Organe.

Das Nähere hierüber wird im Ordnungswege bestimmt.

Art. 94.

Den im Amte befindlichen Stiftungspflegern und Theilrechtern solcher Pflagen bleiben für die Zeit, auf welche sie angestellt sind, ihre Einkommensbezüge ungeschmälert.

Sie treten bis zum Ablauf dieser Zeit in die Funktionen der Kirchenpfleger, beziehungsweise der Theilrechner ein und es finden auf sie in dieser Eigenschaft die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Der auf die Kirchengemeinde übergehende Theil ihrer bisherigen Besoldung wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Evangelischen Konsistorium von der Kreisregierung festgestellt.

Im Streitfall entscheidet hierüber endgültig das Ministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Art. 95.

Auf den in Art. 93 bezeichneten Zeitpunkt werden die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirkung gesetzt und die §§. 69 lit. d und 120—149 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 in ihrer Wirkung beschränkt.

Art. 96.

Auf Hof- und Militärkirchengemeinden findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Juni 1887.

K a r l.

Wittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey.

Gesetz, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten.

Rom 14. Juni 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Organe.

Art. 1.

In den katholischen Pfarrgemeinden, welchen als öffentlichen Korporationen die Rechte der juristischen Persönlichkeit zukommen, besteht, soweit nicht eine der in Art. 60 Abs. 1 bis 3 und Art. 67 gemachten Ausnahmen Maß greift, für jede einzelne Pfarrei ein Kirchenstiftungsrath.

Dasselbe gilt von denjenigen Filialgemeinden, in welchen ein eigenes kirchliches Vermögen vorhanden ist, oder deren Mitgliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Filialgemeinde obliegen.

Im übrigen nehmen die Filialien, erforderlichenfalls in Gruppen, nach Verhältnis der Seelenzahl an dem Kirchenstiftungsrath der Muttergemeinde (Abs. 1) bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten theil.

In größeren Orten, welche in mehrere Pfarreien zerfallen, können sich die in jeder einzelnen Pfarrei bestehenden Kirchenstiftungsräthe für die Berathung und Beschlusfassung in gemeinsamen Angelegenheiten zu einem Gesamstiftungsrath vereinigen.

Das Nähere hierüber sowie über die Theilnahme der Filialgemeinden an dem Kirchenstiftungsrath der Muttergemeinde (Abs. 3) wird durch Ortsstatut (vergl. Art. 61) bestimmt.

Art. 2.

Der Kirchenstiftungsrath besteht:

1) aus dem betreffenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter und den in der Pfarodie etwa vorhandenen Kaplänen beziehungsweise Kaplanerweherten, während bloße Hilfspriester (Vikare) als solche nur mit beratender Stimme theilnehmen;

2) aus dem Ortsvorsteher, wenn derselbe der katholischen Kirche angehört, oder dem ordentlichen Stellvertreter desselben unter der gleichen Voraussetzung.

In einer über mehrere Orte sich erstreckenden Pfarrgemeinde ist der Ortsvorsteher desjenigen Orts, in welchem der Pfarrer seinen Sitz hat, Mitglied des Kirchenstiftungsraths, wenn er der katholischen Kirche angehört;

3) aus dem Kirchenpfleger;

4) aus einer Anzahl weltlicher, von den Pfarrgenossen aus ihrer Mitte gewählter Mitglieder.

Der Kirchenpatron, wenn derselbe der katholischen Kirche angehört, kann persönlich an den Sitzungen des Kirchenstiftungsraths mit beratender Stimme theilnehmen.

Art. 3.

Die Zahl der in den Kirchenstiftungsrath zu wählenden weltlichen Mitglieder beträgt je nach der Größe der Pfarrgemeinde vier bis zwölf.

Wenn der Ortsvorsteher der katholischen Kirche nicht angehört, so wird die Zahl der von den Pfarrgenossen zu wählenden Mitglieder um eines vermehrt.

Im übrigen wird das Nähere hinsichtlich der Zahl dieser Mitglieder im Verordnungswege bestimmt.

Art. 4.

Stimmberchtig zur Wahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenstiftungsraths sind alle männlichen, über fünfundzwanzig Jahre alten, selbständigen Pfarrgenossen.

Als selbständig ist nur derjenige zu betrachten, welcher einen eigenen Hausstand hat, oder ein öffentliches Amt bekleidet, oder ein eigenes Geschäft beziehungsweise als Mitglied einer Familie deren Geschäft führt.

Als selbständig ist nicht zu betrachten, wer ständige Unterstüßungen aus Mitteln der bürgerlichen Armenpflege erhält, und wer unter Vormundschaft steht.

Art. 5.

Ausgeschlossen von der Stimmberchtigung ist, wer in Folge strafrichterlichen Urtheils der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, oder wer in den letzten der Wahl vorangegangenen drei Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Meineids, Urkundenfälschung in gewinnjüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der katholischen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit rechtskräftig verurtheilt worden ist oder eine Freiheitsstrafe auf Grund einer Verurtheilung wegen der genannten Verbrechen oder Vergehens erstanden hat.

Das Stimmrecht ruht:

1) bei demjenigen, gegen welchen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;

2) bei demjenigen, gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;

3) bei demjenigen, welcher eigenmächtig die Uebernahme oder die Fortführung der Funktion eines Mitglieds des Kirchenstiftungsraths verweigert, oder wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Amtsführung von dieser Funktion gemäß Art. 58 entlassen worden ist, bis zur Zeit nach der nächsten in Gemäßheit der Art. 9 oder Art. 59 Abj. 3 vorzunehmenden Wahl;

4) bei allen, welche, obwohl sie mindestens vier Wochen vorher besonders gemahnt wurden, mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand sind, bis zur Erledigung dieses Rückstandes.

Art. 6.

Wählbar in den Kirchenstiftungsrath sind die über dreißig Jahre alten, im wirklichen Genusse des Stimmrechts stehenden Pfarrgenossen.

Außer den nach Art. 4 und 5 nicht stimmberechtigten beziehungsweise zeitlich von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossenen Personen ist nicht wählbar, wer in Folge gerichtlichen Urtheils zu Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig ist.

Art. 7.

Ueber die aktive Wahlfähigkeit hat im Anstandsfalle, jedoch ohne aufschiebende Wirkung für den Fortgang der Wahlhandlung, das bischöfliche Ordinariat zu entscheiden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen zulässig. Das Ministerium entscheidet endgültig.

Ueber Einsprachen gegen die Person eines Gewählten wegen geistlicher Mängel hat nach Anhörung des Betreffenden und nach vorgängiger Vernehmung des Kirchenstiftungsraths das bischöfliche Ordinariat zu entscheiden. Gegen einen Beschluß des Ordinariats, wodurch solche Einsprachen für begründet erkannt werden, steht dem davon Betroffenen binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu, welches endgültig entscheidet.

Art. 8.

Die Wahl wird mittels geheimer Stimmgebung vorgenommen.

Wenn in dem ersten Wahltermine nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten abgestimmt hat, so ist die Wahl in einem späteren Termine fortzusetzen. Hierauf ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (vergl. übrigens Art. 11 Abs. 1). Bei gleicher Stimmenzahl geht der ältere dem jüngeren vor.

Ueber Beanstandungen des Wahlverfahrens entscheidet der Kirchenstiftungsrath, vorbehaltlich einer binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen anzubringenden Beschwerde an das bischöfliche Ordinariat.

Gegen die Entscheidung des bischöflichen Ordinariats ist binnen derselben Ausschlussfrist eine weitere Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist (vergl. Art. 7).

Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 9.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, jedoch nicht, bevor die Nachfolger eingeführt sind.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Das erstmalige Austreten nach drei Jahren wird durch das Loos bestimmt.

Art. 10.

Die Wahl in den Kirchenstiftungsrath kann abgelehnt werden:

1) von demjenigen, welcher unmittelbar zuvor drei Jahre hindurch Mitglied des Kirchenstiftungsraths gewesen ist;

2) von solchen, welche überhaupt schon sechs Jahre als Mitglied desselben Dienstes geleistet haben;

3) bei einem Lebensalter von über 60 Jahren zur Zeit der Wahl;

4) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe (wie Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse u. s. f.).

Aus den Gründen der Ziffer 4 kann ein Mitglied sein Amt auch niederlegen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung und der Niederlegung des Amtes entscheidet der Kirchenstiftungsrath und auf erhobene Beschwerde das bischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit der Kreisregierung. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden hat auf Vorlage der Kreisregierung das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens endgültig zu entscheiden.

Wis die Entscheidung erfolgt ist, hat der Betreffende sein Amt fortzuwerfen.

Art. 11.

Wenn einzelne der Gewählten nicht eintreten, so rücken solche nach, auf welche mindestens ein Zehnthel der abgegebenen Stimmen gefallen ist.

Sind solche nicht vorhanden, so ist die Zahl durch Nachwahl zu ergänzen.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt der Kirchenstiftungsrath für die noch übrige Dienstzeit des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Art. 12.

Die gewählten Mitglieder des Kirchenstiftungsraths verwalten ihr Amt unentgeltlich als ein kirchliches Ehrenamt. Sie werden von dem Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Die Vorschriften über die Verpflichtung werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 13.

Für die Klassen- und Rechnungsführung und für die Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte der Pfarrgemeinde wird von dem Kirchenstiftungsrath ein Kirchenpfleger entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, mindestens auf drei Jahre, oder auf Lebensdauer gewählt (vergl. jedoch Art. 69).

Wählbar ist, wer im wirklichen Genuße des Stimmrechts in einer katholischen Pfarrgemeinde des Landes steht (Art. 4 und 5), und bei dem nicht die Voraussetzung des Art. 6 Abj. 2 zutrifft.

Der Gewählte ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in einem Orte der Pfarrgemeinde zu nehmen, für welche er gewählt ist.

Von den Mitgliedern des Kirchenstiftungsraths können nur die gewählten (Art. 2 Ziffer 4) als Kirchenpfleger bestellt werden; in diesem Falle ist für das zum Kirchenpfleger bestellte Mitglied gemäß der Bestimmung des Art. 11 Abj. 3 ein Ersatzmann zu wählen.

Dem Kirchenpfleger können für einzelne Zweige der Verwaltung Theilrechner von dem Kirchenstiftungsrath beigegeben werden.

Kirchenpfleger und Theilrechner sind als Rechner in Pflichten zu nehmen und haben nach den zu erlassenden Bestimmungen Kaution zu stellen; sie erhalten für ihre Dienstleistungen eine Belohnung.

Die Höhe der Kaution und die Art der Kautionsleistung, sowie der Betrag der Belohnung wird von dem Kirchenstiftungsrath festgesetzt.

Art. 14.

Von der Wahl des Kirchenpflegers und der etwaigen Theilrechner, sowie von der vorläufigen Festsetzung der von denselben zu leistenden Kaution ist von dem Dekan vor der kirchlichen Genehmigung der letzteren dem Oberamte Mittheilung zu machen.

Wenn das Oberamt gegen die Person des Kirchenpflegers oder Theilrechners oder bezüglich der Kaution derselben eine Erinnerung zu machen findet, die Ansicht des Oberamts aber von dem Dekan nicht getheilt wird, so hat letzterer die Akten dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen, welches im Einvernehmen mit der Kreisregierung Entscheidung zu treffen hat. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden hat auf Vorlage der Kreisregierung das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens endgültig zu entscheiden.

Art. 15.

Die Rechner und Theilrechner der Pfarrgemeinden sind öffentliche Rechnungsbeamte im Sinne des Art. 45 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391).

Die Aufsichtsbehörde über dieselben ist neben dem Kirchenstiftungsrath (Art. 27) das bischöfliche Ordinariat, welchem auch die Befugniß der Entlassung zusteht (vergl. übrigens Art. 63). Der Art. 58 letzter Abjaß findet entsprechende Anwendung.

Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) findet der Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1879 über die Ausführung der Reichsstrafprozessordnung (Reg. Blatt S. 50) Anwendung. Auch abgesehen davon kann, wenn Gefahr im Verzug ist, das Oberamt, oder auch der Kirchenstiftungsrath die vorläufige Dienstenthebung, unbeschadet des Rechts auf das mit der Stelle verbundene Einkommen, verfügen.

Art. 16.

Wenn in einer Pfarrgemeinde die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenstiftungs-

raths mindestens acht beträgt, so kann von letzterem durch Wahl aus seiner Mitte ein in seiner Mehrzahl aus weltlichen Mitgliedern bestehender Verwaltungsausschuß bestellt werden, welcher die in Art. 25, 29, 30, 42, 44 bezeichneten Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit zu besorgen hat.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird von dem Kirchenstiftungsrath mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariats bestimmt.

Der Vorsitzende des Kirchenstiftungsraths ist kraft seines Amtes Vorsitzender, der Kirchenpfleger in gleicher Weise Mitglied des Verwaltungsausschusses.

II. Wirkungskreis der ortskirchlichen Kollegien.

Art. 17.

Auf den Kirchenstiftungsrath geht über:

1) die Fürsorge für die Erhaltung der äußeren Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude, vorbehältlich jedoch der den bürgerlichen Behörden zustehenden Anordnung und Vollziehung der dieselbe betreffenden Polizeivorschriften;

2) die Verfügung über die Kirchenstühle, jedoch unbeschadet privatrechtlicher, vor dem Civilrichter verfolgbarer Ansprüche;

3) die Vertretung der Interessen der Pfarngemeinde in Beziehung auf die Schule, auf welche jedoch eine unmittelbare Einwirkung ihm nicht zusteht.

Art. 18.

Die Besetzung der Stellen der Organisten, Kantoren und der niederen Kirchendiener, soweit dieselben nicht mit einem Schulamt verbunden sind, und nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen, sowie die Dienstaufsicht über dieselben kommt dem Kirchenstiftungsrath zu.

Von demselben kann die Entlassung der in Abs. 1 bezeichneten Diener im Disciplinarwege wegen Dienstunfähigkeit, Versäumung der Dienstpflichten, schlechten Lebenswandels oder strafbarer Handlungen verfügt werden. Vertragsmäßige Zusagen für den Fall der Dienstunfähigkeit dürfen jedoch nicht verletzt werden.

Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) der Organisten, Kantoren und niederen Kirchendiener überhaupt findet der Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung, Anwendung. Auch außer dem

Falle des Art. 5 kann der Kirchenstiftungsrath diese Diener, unbeschadet des Rechts auf das mit der Stelle verbundene Einkommen, vorläufig vom kirchlichen Dienste entheben.

Außerdem steht dem Kirchenstiftungsrath gegen diese Diener eine Disciplinarstrafgewalt bis zu 12 *M.* Geldstrafe oder bis zu 2 Tagen Haft zu. Auf Haft kann jedoch nur gegen niedere Kirchendiener erkannt werden.

Gegen die Erkennung einer Ordnungsstrafe (Abf. 4) sowie gegen die Verfügung der vorläufigen Dienstenthebung (Abf. 3) und die Entlassung (Abf. 2) geht die binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen anzubringende Beschwerde an die Kreisregierung. Derselben steht auch ausschließlich der Vollzug der verfügten Ordnungsstrafe, welcher sich der Bestrafte nicht freiwillig unterwirft, vorbehaltlich der Prüfung zu, ob die Verfügung nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der Verleihung und Entziehung der Stellen von Organisten, Kantoren und niederen Kirchendienern, welche nicht von dem Kirchenstiftungsrath bezeugt werden, hat es, abgesehen von der in Abf. 3 getroffenen Bestimmung, bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Art. 19.

Der Kirchenstiftungsrath hat die Gesamtheit der Pfarrgenossen in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten.

Art. 20.

Weiter geht die Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der kirchlichen Lokalstiftungen, sofern und soweit nicht der Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet hat, auf den Kirchenstiftungsrath über, unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der höheren kirchlichen Behörden, jedoch vorbehaltlich der Staatsaufsicht.

Die von dem bischöflichen Ordinariat an die Dekane und die Kirchenstiftungsräthe bezüglich der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der kirchlichen Lokalstiftungen ergehenden Weisungen dürfen gegen die zur Wahrung der fundationemäßigen Stiftungszwecke gegebenen Normen nicht verstoßen, und haben sich innerhalb der durch die staatlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen zu bewegen.

Allgemeine Verfügungen des bischöflichen Ordinariats, mit Einschluß der allgemeinen Bestimmungen über die Festsetzung der von dem Kirchenpfleger und den etwaigen Theilrechtern zu leistenden Kautionen, sowie der Dienstinstruktion für diese, sind dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur vorgängigen Kenntnißnahme und etwaigen

Erinnerung vom staatlichen Standpunkte vorzulegen, und dürfen vor der Erklärung des Ministeriums, daß es eine Erinnerung nicht zu machen finde, nicht erlassen werden.

Die Staatsaufsicht hat, neben der Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen im allgemeinen, insbesondere die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstande.

Art. 21.

Die Vermögensverwaltung des Kirchenstiftungsraths umfaßt:

- 1) die örtlichen kirchlichen Stiftungen (Art. 22), sofern und soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist;
- 2) die Ablösungs- (Abfindungs-) Kapitalien für kirchliche Baulasten und Kultbedürfnisse, die besonderen kirchlichen Fonds (Baufonds u. s. w.);
- 3) den Antheil der Pfarngemeinde an den gemischten Stiftungen (Art. 23);
- 4) das sonstige Ortskirchenvermögen, welches nach den Bestimmungen des Art. 24 dieses Gesetzes auszumitteln ist;
- 5) das Kirchenopfer nach Maßgabe der Anordnung der kirchlichen Oberbehörde;
- 6) alle etwaigen weiteren Zuwendungen von Vermögen, welche für die Zwecke der Pfarngemeinde oder an das Ortskirchenvermögen werden gemacht werden.

Auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchenfründer (Pfarr- und Kaplaneistellen), Vikariatsfonds und dergleichen, sowie der Abfindungskapitalien für Baulasten an den kirchlichen Pfündgebäulichkeiten, soweit diese Kapitalien in den Besitz und die Verwaltung der betreffenden Kirchenfründer übergegangen sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Art. 22.

Als kirchliche Stiftungen sind anzusehen:

- 1) diejenigen, welche fundationsmäßig ausschließlich für die Zwecke des Gottesdienstes und die Pflege des kirchlichen Lebens bestimmt oder herkömmlich dafür verwendet worden sind;
- 2) die der Armenpflege dienenden Stiftungen, welche nicht in Vollziehung des Art. 11 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg. Blatt S. 109) in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde übergegangen sind, wenn dieselben nach dem Willen des Stifters durch kirchliche Organe verwaltet oder verwendet werden sollen, oder wenn deren Erträgnisse wenigstens bisher

durch solche Organe verwendet worden sind, oder wenn sie der neben dem speziell für die kommunale Armenpflege vorhandenen Fonds bestehenden Kirchenpflege zugewendet worden sind, beziehungsweise in ihr verwaltet werden;

3) Stiftungen für andere milde Zwecke (die Schule u. s. f.), welche nach dem Willen des Stifters durch kirchliche Organe verwaltet oder verwendet werden sollen, oder wenn deren Erträgnisse wenigstens bisher durch solche Organe verwendet worden sind;

4) Stiftungen zur Versorgung katholischer Geistlicher;

5) Stiftungen, welche nach der ausdrücklichen Willenserklärung des Stifters nur für Katholiken errichtet worden sind. Dahin gehören insbesondere Stiftungen für Neukommunikanten, für katholische Schulkinder, für katholische Wittwen und Waisen, und Stiftungen für das Studium der Theologie, nicht aber Stiftungen für das Studium in anderen Fakultäten oder für das akademische Studium überhaupt, auch wenn solche ausschließlich für Angehörige der katholischen Kirche bestimmt sind;

6) Stiftungen, welche ausdrücklich zur bleibenden Erinnerung an einen rein kirchlichen Akt (z. B. Taufe, Kommunion, Firmung) errichtet worden sind, sowie die sogenannten Jahrtagsstiftungen;

7) Stiftungen, deren Erträgnisse an den kirchlichen Festen oder in den kirchlichen Festzeiten oder an einem Sonntage nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters zu vertheilen sind;

8) Stiftungen, deren Erträgnisse in der Kirche oder Sakristei vertheilt werden, oder, wenn sie älter sind, wenigstens bis zum 1. Juli 1840 in der Kirche oder Sakristei vertheilt worden sind;

9) Stiftungen, welche katholische Geistliche für arme Angehörige der Gemeinde, in welcher sie als Geistliche wirkten, oder welche andere zum ehrenden Andenken an sie, als Geistliche der Gemeinde, errichtet haben;

10) Stiftungen zur Anschaffung religiöser Bücher und Schriften für Angehörige der katholischen Kirche.

Die in Ziffer 2, 3, 5, 7 und 8 genannten Stiftungen sind nicht als kirchliche anzusehen, falls sich aus den Umständen ergibt, daß von dem Stifter eine kirchliche Stiftung nicht beabsichtigt war.

Sonstige in Ziffer 1–10 nicht genannte örtliche Stiftungen gelten als nichtkirchliche, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Stifter eine kirchliche Stiftung beabsichtigt hat.

Art. 23.

Die theils für kirchliche, theils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen bleiben in der bisherigen Verwaltung des Stiftungsraths beziehungsweise der Ortsarmenbehörde, welche jedoch verpflichtet sind, aus dem Ertrage des Vermögens derselben alljährlich dem Kirchenstiftungsrathe die für die kirchlichen Zwecke stiftungsgemäß zu verwendenden und, bei periodisch wiederkehrenden Rechnungen, wenn der Wille des Stifters nicht mehr nachzuweisen ist, die nach dem Durchschnitt dieser Rechnungen in der Zeit vom 1. Juli 1840 bis zum Ende des der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes vorangegangenen Rechnungsjahrs auf das Rechnungsjahr entfallenden Mittel zu diesem Behufe zur Verfügung zu stellen.

Dem Stiftungsrath beziehungsweise der Ortsarmenbehörde bleibt übrigens unbenommen, mit der Pfarrgemeinde sich durch Ueberlassung eines bestimmten Theils an dem betreffenden Stiftungsvermögen ein- für allemal auseinanderzusetzen.

Diese Bestimmungen (Abj. 1 und 2) finden auch auf solche Kirchenstiftungen, welche der katholischen Kirche und einer andern Konfession gemeinsam gewidmet sind, entsprechende Anwendung.

Art. 24.

Hinsichtlich der Ausscheidung und Abfindung findet dasjenige, was in den Art. 32 bis 49 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, bestimmt ist, auch für die katholischen Pfarrgemeinden entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß die für die evangelische Landeskirche dem Evangelischen Konsistorium eingeräumten Befugnisse bezüglich der Ausscheidung des örtlichen Kirchenvermögens von dem bischöflichen Ordinariat ausgeübt werden.

Art. 25.

Wenn ein Verwaltungsausschuß bestellt ist, so hat derselbe, soweit nicht der Art. 31 entgegensteht, den Etat zu vollziehen, die einzelnen durch denselben im allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben zu dekretiren und die Aufsicht über das kirchliche Eigenthum, insbesondere die kirchlichen Gebäude, zu führen. Auch die Besorgung der laufenden Geschäfte, z. B. die Ausführung der Bauarbeiten, kann ihm, soweit nicht Art. 31 entgegensteht, von dem Kirchenstiftungsrath übertragen werden.

Art. 26.

Der Kirchenpfleger sowohl, als die übrigen Mitglieder des Kirchenstiftungsraths haben mit Sorgfalt darauf zu achten, daß das Ortskirchenvermögen und die einzelnen Stiftungen bestmöglich verwaltet werden, der Grundstock unangegriffen erhalten bleibe, die Erträgnisse dieser Fonds und die sonstigen Forderungen der Kirchenpflege pünktlich eingezogen, die Naturalien bestmöglich verwahrt und verwerthet, die Kapitalien hinlänglich versichert, alle unnöthigen Ausgaben vermieden und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert, wie auch andererseits, daß die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben wirklich und vollständig geleistet werden.

Art. 27.

Der Kirchenpfleger ist dem Kirchenstiftungsrath untergeordnet und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Kirchenstiftungsrath überwacht seine Amtsführung, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden für seine nächste Beaufsichtigung, namentlich bezüglich der erforderlichen Kassenvisitationen.

Dem Kirchenstiftungsrath kommt innerhalb der in Art. 18 Abs. 4 bestimmten Grenzen eine Disciplinarstrafgewalt gegen den Kirchenpfleger zu. Bezüglich des Beschwerderechts findet Art. 18 Abs. 5 Anwendung.

Art. 28.

Für einen durch die Schuld des Kirchenpflegers oder der mit einzelnen Geschäften oder Geschäftszweigen Beauftragten entstandenen Schaden haften zunächst die Schuldigen, aushilfsweise diejenigen, welchen mangelhafte Ueberwachung derselben zur Last fällt.

Im übrigen haften alle zu der kirchlichen Vermögens- und Stiftungsverwaltung berufenen Personen für den etwaigen, durch ihre Schuld oder Mitschuld, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, entstandenen Schaden.

Insbefondere haften, wenn der Schaden durch einen Kollegialbeschuß entstanden ist, alle Mitglieder, welche an der Beschlusfassung theilgenommen haben, mit Ausnahme derjenigen, welche nachweisen können, daß sie ihre Nichtübereinstimmung mit dem Beschlusse zu Protokoll erklärt haben; ebenso haften bei einer Kollegialversäumniß alle Mitglieder, welche an dieser Versäumniß Theil haben.

Wenn mehrere in gleicher Weise erschuldigt sind, haftet jeder zu seinem Betreff und aushilfsweise für das Ganze.

Erforderlichenfalls sind die Kreisregierungen befugt, Ersatzverbindlichkeiten für die Pfarrgemeinden durch einen aufzustellenden Vertreter zu verfolgen.

Art. 29.

Der Etat der Kirchenpflege wird unter Mitwirkung des Kirchenpflegers von dem Kirchenstiftungsrath beziehungsweise dem Verwaltungsausschuß entworfen und von dem ersteren festgestellt. Derselbe ist vor der kirchlichen Genehmigung von dem Dekan dem Oberamte behufs etwaiger Erinnerung nach den in Art. 20 Abs. 4 angeführten Richtungen mitzutheilen.

Wenn das Oberamt eine Erinnerung zu machen findet, der Dekan aber der Ansicht desselben nicht beitrifft, so hat das Oberamt die Akten der Kreisregierung vorzulegen, welche nach gepflogener Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat die Entscheidung zu treffen hat.

Der nicht beanstandete Etat ist von dem Kirchenstiftungsrath beziehungsweise dem Verwaltungsausschuß während einer vorher anzukündigenden Frist von einer Woche zur Einsichtnahme der Pfarrgenossen aufzulegen, worauf sodann die Vollziehung des Stats durch die genannten Behörden und den Kirchenpfleger erfolgt.

Falls es sich bei dem Etat zugleich um eine Umlage auf die Pfarrgenossen handelt, so kommen die hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen in Art. 38 bis 48 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Art. 30.

Der Kirchenpfleger bedarf der vorgängigen schriftlichen Ermächtigung des Kirchenstiftungsraths beziehungsweise des Verwaltungsausschusses:

- 1) zu den einzelnen, nicht bereits im voraus bestimmten Ausgaben,
- 2) zu allen Verträgen (Kauf, Verkauf, Accord, Pacht u. s. w.), welche zum Zweck der Vollziehung des Stats abgeschlossen werden müssen,
- 3) zu jeder Ausleihung von Geldern oder Naturalien.

Art. 31.

Der Verwaltungsausschuß hat außer den in Art. 32 aufgeführten Fällen die Beschlüßfassung des Kirchenstiftungsraths in folgenden Fällen herbeizuführen:

- 1) wenn ein Mitglied des Ausschusses bei der Sache persönlich theilhaftig ist,

- 2) wenn die Verbindlichkeit zu der fraglichen Ausgabe nicht ganz zweifellos ist,
- 3) wenn eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt werden soll,
- 4) wenn irgend eine erhebliche Abweichung von der bisherigen Verwaltung oder Ver-
nützung des Kirchen- und Stiftungsvermögens getroffen werden soll,
- 5) wenn ein Vertragsabschluß in anderer Weise als im Wege des Aufstreichs oder
Abstreichs erfolgen soll,
- 6) wenn eine außerordentliche Verehrung, ein Nachlaß oder eine sonstige Vergünstigung,
- 7) wenn die abgängige Verrechnung eines Ausstandes in Frage kommt,
- 8) wenn die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Aktivkapitals gedeckt werden
sollen,
- 9) wenn ein Vorempfang auf Einkünfte folgender Jahre geschehen soll.

Art. 32.

Die Beschlüsse des Kirchenstiftungsraths bedürfen der Genehmigung der Kreisregie-
rung und können, bevor dieselbe erfolgt ist, nicht zum rechtsgültigen Vollzug gelangen:

- 1) wenn durch dieselben der Bestand des Ortskirchenvermögens oder einer kirchlichen
Stiftung betroffen wird, sei es daß
 - a) ein dazu gehöriges Grundstück oder Realrecht im Werthe von mehr als 500 *M*
veräußert,
 - b) eine bleibende Verbindlichkeit darauf übernommen,
 - c) eine neue, die Schuldenmasse vermehrende Kapitalschuld aufgenommen,
 - d) ein zum Grundstock oder einem besonderen Fonds des Ortskirchenvermögens oder
der Kirchenstiftung gehöriges Kapital zu Deckung laufender Ausgaben verwendet
werden, oder
 - e) ein erheblicher Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, insofern solcher
nicht zur Ablösung von Passivkapitalien dient, geschehen soll,
- 2) wenn ein Neubau oder eine bedeutende Reparatur an kirchlichen Gebäuden, deren
Unterhaltung dem örtlichen Kirchen- oder Stiftungsvermögen oder den Pfarrgenossen
obliegt, ausgeführt werden soll.

Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt nach gepflogenen Benehmen mit dem
bischöflichen Ordinariat und nachdem zuvor den bürgerlichen Kollegien der beteiligten
Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkt gegeben worden ist.

Art. 33.

Hauskollekten bei den Pfarrgenossen für bestimmte Bedürfnisse der Pfarrgemeinde oder für sonstige Zwecke (Bevolligungen an andere Pfarrgemeinden, Unterstützung katholisch-kirchlicher Vereine und Anstalten zc. zc.) unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Art. 13 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871).

Art. 34.

Hinsichtlich der Bewirthschaftung von Waldungen der Pfarrgemeinden und kirchlichen Stiftungen bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg.Blatt S. 511).

Art. 35.

Die von dem Kirchenpfleger abgelegte Rechnung wird von dem Kirchenstiftungsrath geprüft, und ist sodann von dem Dekan nach vorgängiger Revision durch einen geprüften Rechnungsverständigen abzuhören.

Die von dem Dekan geprüften und abgehörten Kirchenpflegerechnungen sind von demselben dem Oberamt zur Einsicht und Prüfung nach den in Art. 20 Abs. 4 angeführten Richtungen mitzutheilen.

Wenn das Oberamt hiebei in der einen oder andern Beziehung einen Anstand findet, der durch eine Verhandlung mit dem Dekan nicht gehoben werden kann, so hat es die Akten der Kreisregierung vorzulegen, welche sodann nach gepflogenen Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat entscheidet.

Die staatlich erledigte Kirchenpflegerechnung ist während einer vorher anzukündigenden Frist von einer Woche zur Einsichtnahme der Pfarrgenossen aufzulegen.

Art. 36.

Bei Kirchenvisitationen steht es dem Visitator zu, durch Prüfung des Kircheninventars, Vernehmung der Kirchenpfleger, Einsichtnahme von den Kirchenpflegerakten und Rechnungen, sowie durch Theilnahme an einer Sitzung des Kirchenstiftungsraths sich Kenntniß von der gesamten Verwaltung des örtlichen Kirchen- und Stiftungsvermögens zu verschaffen, um über etwa erfundene Mängel oder Unordnungen behufs der Abhilfe Anzeige an die zuständigen Behörden zu erstatten.

Ebenso sind die Kreisregierungen und das Ministerium des Kirchen- und Schul-

weisens befugt, jederzeit von der Kassen- und Rechnungsführung der Kirchenpflegen Einsicht zu nehmen und die Abstellung etwa gefundener Geheh- und Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen.

Bei Gefahr im Verzuge, wenn es sich um eine Maßregel im Sinne des Art. 15 Abj. 3 Satz 2 dieses Gesetzes handelt, ist auch das Oberamt zur Kassen- und Rechnungsprüfung befugt.

Art. 37.

Das Oberamt hat je nach Ablauf der Rechnungsperiode über die Rechnungsergebnisse jeder Kirchenpflege seines Bezirks einen summarischen Bericht unter Beifügung des Grundstocknachweises an die Kreisregierung zu erstatten, welche aus diesen Berichten der Oberämter eine übersichtliche Darstellung des Standes des gesamten unter ihrer Oberaufsicht stehenden katholischen Ortskirchen- und Stiftungsvermögens fertigen läßt, und sodann aus dieser Darstellung alljährlich dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einen Auszug zur Einsichtnahme vorzulegen hat.

Art. 38.

Reichen die ordentlichen und außerordentlichen laufenden Einnahmen der Kirchentasse zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht aus, sind ferner keine im voraus angesammelten Fonds verwendbar, und ist bei außerordentlichen Ausgaben auch ein Grundstockangriff oder die Aufnahme eines Anlehens nicht zulässig, so hat der Kirchenstiftungsrath die Beschaffung der erforderlichen Mittel in Erwägung zu ziehen.

Wird durch Beisteuer Dritter oder durch freiwillige Beiträge der Pfarrgenossen der Bedarf nicht aufgebracht, so kann der Kirchenstiftungsrath die Erhebung von Umlagen auf die Pfarrgenossen beschließen.

Die kirchliche Besteuerung unterliegt der Staatsaufsicht, welche insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Anferlegung, die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen und die Angemessenheit des Beitragsfußes zum Gegenstand hat.

Art. 39.

Die Gesamtsumme der Umlagen auf die Genossen einer Pfarrgemeinde darf 10 Prozent der von der Gesamtheit der kirchensteuerpflichtigen Genossen zu entrichtenden direkten Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben und Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen der Regel nach nicht übersteigen.

Eine Ueberschreitung der in Abj. 1 festgesetzten Grenze ist nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und unter besonderen Verhältnissen zulässig.

Art. 40.

Der Maßstab für die Verteilung der Umlagen wird von dem Kirchenstiftungsrath nach den örtlichen Verhältnissen, und zwar entweder je für den einzelnen Fall oder nach Umständen für einen längeren Zeitraum mittels Statuts (vergl. Art. 61), vorbehältlich der Genehmigung der Staatsbehörde, bestimmt.

Zusbesondere kann der Umlagemassstab auch nach Klassen festgestellt werden, in welche die Pfarrgenossen nach ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen einzureihen sind.

Art. 41.

Der auf die Erhebung einer Umlage gerichtete Beschluß bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde und kann, bevor dieselbe erfolgt ist, nicht zum Vollzuge gelangen.

Die zuständigen Staatsbehörden sind:

das Oberamt und

- a) wenn die Erhebung regelmäßig wiederkehrender Umlagen auf die Pfarrgenossen erstmals in Frage kommt, sowie
- b) bei außerordentlichen Umlagen

die Kreisregierung.

Glaubt das Oberamt in den seiner Verfügung unterstellten Fällen die Zustimmung nicht ertheilen zu können, so erwächst die Sache auf Antrag der Kirchenbehörde ebenfalls in die Zuständigkeit der Kreisregierung.

Die Staatsbehörde hat vor allem den bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkte zu geben.

Wenn die Kreisregierung ihre Zustimmung verjagen zu müssen glaubt, so hat sie erst nach gepflogener Benchmen mit dem bischöflichen Ordinariat die Entscheidung zu treffen.

Art. 42.

Nach erfolgter Genehmigung des Umlagebeschlusses durch die staatlichen und die kirchlichen Aufsichtsbehörden vertheilt der Kirchenstiftungsrath oder, wo ein solcher besteht, der Verwaltungsausschuß die Umlagen auf die einzelnen Pfarrgenossen.

Art. 43.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte der Umlage angefezt, welche unter Anwendung des bestehenden Maßstabs auf die beiden Ehegatten entfallen würde.

Keinem Pfarrgenoßen darf mehr als ein Fünftel der in der Pfarrgemeinde zu erhebenden Gesamtumlage zugeschrieben werden.

Wer aus der Kirche austritt, wird dadurch von der Umlage nicht befreit, welche in dem Kalenderjahr seiner Austrittserklärung fällig wird.

Zu den Kosten eines außerordentlichen Bauwesens, dessen Nothwendigkeit vor seiner Austrittserklärung durch Beschluß des Kirchenstiftungsraths oder durch die Aufsichtsbehörde festgestellt worden ist, hat der Ausgetretene bis zum Ablauf des der Austrittsanzeige nächstfolgenden Kalenderjahrs ebenso beizutragen, wie wenn der Austritt nicht erfolgt wäre.

Die Erklärung des Austritts, welche, abgesehen von den in Abs. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen nach 4 Wochen in Kraft tritt, muß von dem Austretenden schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenstiftungsraths angezeigt werden, welcher hierüber eine Bescheinigung auszustellen hat.

Art. 44.

Die von dem Kirchenstiftungsrath beziehungsweise dem Verwaltungsausschuße gefertigte Berechnung der einzelnen Umlagen ist für eine Frist von mindestens einer Woche zur Einsichtnahme der Umlagepflichtigen anzulegen, nachdem zuvor Ort und Dauer der Auflegung mit dem Auflegen bekannt gemacht worden ist, daß Einsprachen gegen den Anlag und die Höhe, welche nicht binnen der Auflegungsfrist bei dem Kirchenstiftungsrathe vorgebracht werden, ausgeschlossen seien, soweit die Einsprachen nicht bei den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden wollen (vergl. Art. 66).

Gegen die Verfügung des Kirchenstiftungsraths auf die Einsprache ist binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen eine Beschwerde an das Oberamt zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist, wenn nicht binnen der weiteren Ausschlussfrist von zwei Wochen der Verwaltungsgerichtshof angerufen wird.

Art. 45.

Nach Erledigung etwaiger Einsprachen und geeigneten Falles nach Berichtigung der Berechnung legt der Kirchenstiftungsrath das Einzugsregister dem Oberamt vor.

Der Einzug der Umlage kann erst erfolgen, nachdem das Oberamt auf dem Einzugsregister urkundlich bestätigt hat, daß die Umlage genehmigt sei.

Art. 46.

Die kirchliche und bürgerliche Verwaltungsbehörde einer Gemeinde können sich darüber einigen, daß die kirchlichen Umlagen zugleich mit den Steuern für die bürgerliche Gemeinde von dem Gemeindepfleger erhoben und sodann von diesem im ganzen an den Kirchenpfleger abgeliefert werden.

Art. 47.

Die Beitreibung kirchlicher Abgaben erfolgt auf Anrufen der kirchlichen Behörden nach Maßgabe der Abschnitte I und II des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202).

Art. 48.

Die Steuerschuldigkeiten der Einzelnen sind mit der urkundlichen Bestätigung des Oberamts über die Genehmigung der Umlage (Art. 45 Abs. 2) für das betreffende Rechnungsjahr verfallen und spätestens bis zum Schlusse desselben zu entrichten.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben läuft vom Schlusse des Steuerjahrs an, in welchem die Abgabe zu entrichten war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der mit dem Einzug und der Beitreibung beauftragten Beamten unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Abgaben läuft vom Tag der geleisteten Zahlung an und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Kirchensiftungsrath unterbrochen.

Art. 49.

Für das Beitragsverhältniß zwischen Mutterort und Filial zu dem gemeinsamen kirchlichen Aufwand ist der Vertheilungsfuß, wie solcher durch Vertrag oder ein diesem gleichkommendes Herkommen bestimmt ist, und in Ermanglung solcher Feststellung das Maß der Theilnahme an den kirchlichen Einrichtungen entscheidend.

Dieses Beitragsverhältniß wird in Ermanglung einer Vereinbarung der Kirchensiftungsräthe der beteiligten Gemeinden durch das bischöfliche Ordinariat geordnet, vorbehältlich jedoch der Anrufung des Verwaltungsgerichts (vergl. Art. 66).

III. Versammlung, Berathung und Beschlußfassung der ortskirchlichen Kollegien.

Art. 50.

Der Kirchenstiftungsrath sowie der Verwaltungsausschuß versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Art. 51.

Der Kirchenstiftungsrath muß berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes den Antrag darauf stellt, oder wenn die Oberkirchenbehörde den Zutammentritt anordnet.

Art. 52.

Die Leitung der Geschäfte des Kirchenstiftungsraths und des Verwaltungsausschusses steht dem Pfarrer und in dessen Verhinderung dessen gesetzlichem Stellvertreter zu.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Das Nähere über die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den ortskirchlichen Kollegien wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 53.

Beschlußfähigkeit der ortskirchlichen Kollegien ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Normalzahl der Mitglieder anwesend ist.

Wenn auf eine zweite Einladung, mit welcher die Gegenstände der Tagesordnung den Eingeladenen speziell mitgetheilt worden sind, eine geringere Zahl als die Hälfte erschienen ist, so sind die Erschienenen beschlußfähig.

In allen Fällen müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Art. 54.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Dem Ortsvorsitzer, wenn er Mitglied des Kirchenstiftungsraths ist, gebührt die erste Stimme. Die Sitzordnung der übrigen Mitglieder des Kirchenstiftungsraths wird im Wege der Verordnung geregelt.

Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird; bei Wahlen ist letztere geboten.

Findet geheime Abstimmung statt, so ist der Vorsitzende nicht gezwungen, bei Stimmengleichheit seine entscheidende Stimme abzugeben; in diesem Fall gilt ein Beschluß als nicht zu Stande gekommen.

Bei Wahlen und Stellenbesetzungen gibt im Falle der Stimmengleichheit das höhere Lebensalter des Gewählten den Ausschlag.

Art. 55.

Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied persönlich theilhaft ist, darf dasselbe nur auf den besondern Wunsch des Kollegiums und nur so lange, als es zur Aufklärung des Sachverhalts wünschenswerth ist, keinenfalls aber bei der Abstimmung anwesend sein.

Auch derjenige ist von der Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen, welcher mit dem persönlich Betheiligten im ersten oder zweiten Grade nach bürgerlicher Verrechnungsweise verwandt oder verschwägert ist.

Wenn so viele Mitglieder des Kirchenstiftungsraths wegen persönlicher Betheiligung an einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Pfarngemeinde verhindert sind, daß Beschlüßfähigkeit nicht mehr vorhanden ist, so kommt in dieser Sache die Vertretung der Pfarngemeinde an Stelle des Kirchenstiftungsraths dem bischöflichen Ordinariat zu.

Art. 56.

Ueber die Sitzungen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt.

Der Protokollführer wird von dem Kollegium in der Regel aus seiner Mitte gewählt. Ausnahmen sind unter Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde gestattet.

Auch der Vorsitzende ist hiezu wählbar.

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitglied des Kirchenstiftungsraths unterschrieben.

Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse, die Beglaubigung von Auszügen aus den Protokollen und Akten des Kollegiums, sowie die Geschäftsleitung außerhalb der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse kann er mit Zustimmung des Kollegiums auch dem Protokollführer übertragen, doch hat er die Ausfertigung jedenfalls zu unterzeichnen.

Art. 57.

Die Mitglieder der ortskirchlichen Kollegien sind verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

IV. Entlassung von Mitgliedern des Kirchenstiftungsraths und Auflösung sowie Erziehung desselben.

Art. 58.

Die Entlassung eines gewählten Mitglieds des Kirchenstiftungsraths muß erfolgen

- 1) im Falle des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte infolge gerichtlichen Urtheils;
- 2) im Falle der Verurtheilung wegen eines der in Art. 5 Abs. 1 genannten Verbrechen oder Vergehen;
- 3) im Falle des Verlusts der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge gerichtlichen Urtheils.

Sie kann weiter verfügt werden

- 1) in den sonstigen Fällen des Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (vergl. Art. 4),
- 2) wegen Verfehlungen in der Amtsführung oder im Wandel, wenn letztere seit der Wahl vorgekommen sind.

Die Entlassung wird, — im Falle des Abs. 2 Ziffer 2 nach Anhörung des Betreffenden — auf den Antrag oder nach vorgängiger Vernehmung des Kirchenstiftungsraths von dem bischöflichen Ordinariat ausgesprochen.

Letzteres ist auch befugt, gewählte Mitglieder von ihrem Amte vorläufig zu entheben, sobald ein Verfahren gegen sie anhängig wird, welches ihre Entlassung zur Folge haben kann.

Gegen den Beschluß des bischöflichen Ordinariats (Abs. 3 und 4) steht dem Betroffenen binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu, welches endgültig entscheidet.

Art. 59.

Wenn der Kirchenstiftungsrath beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann er sowohl durch das bischöfliche Ordinariat, als auch durch die Kreisregierung, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den genannten Behörden entscheidet auf Vorlage der Kreisregierung das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Mit der Auflösung ist die sofortige Neuwahl anzuordnen.

Art. 60.

Wenn eine Wahl des Kirchenstiftungsraths nicht zu Stande kommt, oder wenn so viele der gewählten Mitglieder das Amt zu übernehmen oder auszuüben sich weigern, daß der Kirchenstiftungsrath nicht mehr beschlußfähig ist (Art. 53 Abs. 1), oder wenn binnen Jahresfrist eine zweite Auflösung des Kirchenstiftungsraths erfolgt, so kann sowohl das bischöfliche Ordinariat als die Kreisregierung unter gegenseitigem Einvernehmen, im Anstandsfalle das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eine kommissarische Verwaltung einsetzen.

Derselben kommen sämtliche Befugnisse des Kirchenstiftungsraths in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinde zu.

Die Amtsthätigkeit dieser Verwaltung dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo der Kirchenstiftungsrath durch eine nach Art. 8 bis 11 dieses Gesetzes erfolgende, spätestens binnen drei Jahren anzuberäumende Neuwahl wieder gebildet sein wird.

V. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. 61.

Außer den in Art. 1, Art. 40 und Art. 67 Ziffer 6 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen können auch sonst auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen durch Ortsstatuten getroffen werden.

Ortsstatutarische Vorschriften bedürfen der Genehmigung des bischöflichen Ordinariats und der Kreisregierung, welcher letztere zuvor das Oberamt darüber zu vernehmen und durch dieses auch den bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkte zu geben hat.

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem bischöflichen Ordinariat und der Kreisregierung entscheidet auf Vorlage der letzteren das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens endgültig.

Art. 62.

Auf die Mitglieder des Kirchenstiftungsraths sowie die Beamten der Pfarrgemeinde finden die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde keine Anwendung.

Art. 63.

Die Mitglieder des Kirchenstiftungsraths sowie die Beamten der Pfarrgemeinde unterliegen wegen Verfehlungen gegen die auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglichen staatlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes zugleich der Disziplinarstrafbefugniß der Staatsaufsichtsbehörden.

Art. 64.

Die bürgerlichen Behörden sind verpflichtet, den kirchlichen Behörden bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung, sowie bei Anlegung von Personallisten für andere Zwecke die Einsichtnahme der erforderlichen Akten zu gestatten.

Bezüglich der Geheimhaltung amtlicher Mittheilungen seitens der bürgerlichen an die kirchlichen Behörden liegt den letzteren dieselbe Verpflichtung ob wie den ersteren.

Art. 65.

Die Beschwerdeinstanz gegenüber von Beschlüssen der Kreisregierung bildet, abgesehen von den Fällen der in Art. 24 dieses Gesetzes genannten Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, in welchen das Ministerium des Innern zu entscheiden hat, das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Zur Erhebung der Beschwerde (Abs. 1) ist auch das bischöfliche Ordinariat namens der Pfarrgemeinden befugt.

Die Entscheidung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens erfolgt nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern.

Dieselbe ist in den Fällen der Art. 29, 32, 40 und 41 endgültig.

Art. 66.

Bei Streitigkeiten auf Grund der Bestimmungen der Art. 22 bis 24, mit den in Art. 90 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden u. s. w., enthaltenen Beschränkungen, ferner der Art. 38 bis 48, mit der in dem nachfolgenden Abs. 3 bezeichneten Ausnahme, endlich des Art. 49 kommt die Verhandlung und Entscheidung den Verwaltungsgerichten, und zwar in erster Instanz den Kreisregierungen, in zweiter Instanz dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Wenn in einem Streite über die Bezahlung der kirchlichen Umlagen die Eigenschaft

der Zugehörigkeit zu der Pfarrgemeinde bestritten ist, so haben die Verwaltungsgerichte auch hierüber zu entscheiden.

Dagegen sind die Beschlüsse der zuständigen Behörde über den Maßstab der kirchlichen Umlagen (Art. 40) nicht Gegenstand der Aufsehung vor den Verwaltungsgerichten.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Art. 10 und 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege (Reg. Blatt S. 485) ergänzt.

Art. 67.

In solchen Gemeinden, in welchen die Gemeindegewissen in ihrer überwiegenden Mehrheit der katholischen Kirche angehören, und der kirchliche Aufwand bisher ganz oder zum größeren Theil aus Mitteln der Stiftung gedeckt oder von der bürgerlichen Gemeinde bestritten worden ist, kann die Vertretung der Pfarrgemeinde und die Verwaltung des Kirchenvermögens dem bisherigen Stiftungsrath durch Uebereinkunft zwischen dem Stiftungsrath und Gemeinderath unter nachfolgenden näheren Bestimmungen übertragen werden:

1) die bürgerliche Gemeinde hat die Deckung des kirchlichen Aufwands, soweit hiezu die Mittel des Stiftungsvermögens nicht zureichen, zu übernehmen;

2) durch diese Uebernahme darf ein Steuerpflichtiger, welcher nicht Genosse der Pfarrgemeinde ist, nicht erheblich belastet werden;

3) das Uebereinkommen bedarf der Genehmigung des bischöflichen Ordinariats und der Kreisregierung, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde statthaft ist. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Betrag des von der bürgerlichen Gemeinde zu übernehmenden kirchlichen Aufwands 5 Prozent der Staatssteuer aus den im Gemeindebezirk vorhandenen Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben einschließlich der nur zu Amts- und Gemeindegewissen beitragspflichtigen (von denen der fingirte Staatssteuerbetrag in Rechnung kommt) im Laufe eines Rechnungsjahrs übersteigt;

4) dasselbe kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren jederzeit auf Antrag des Stiftungsraths oder Gemeinderaths oder von Amtswegen unter Angabe der hiefür maßgebenden Gründe durch Verfügung des bischöflichen Ordinariats oder der Kreisregierung aufgehoben werden;

5) im übrigen bleiben für den Fall und die Dauer des oben erwähnten Uebereinkommens die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 bis auf weiteres mit der Maßgabe in Geltung, daß dem Stiftungsrath die Vertretung der Pfarrgemeinde zusteht;

6) die Erlassung der sonstigen zu Ausführung des Nebereinkommens erforderlichen Vorschriften bleibt dem Ordnungswege und dem Ortsstatut vorbehalten.

Art. 68.

Die Amtsthätigkeit der Stiftungsräthe und Kirchenkonvente in den durch dieses Gesetz den Kirchenstiftungsräthen zugewiesenen Angelegenheiten erlischt mit dem Tage, an welchem die Kirchenstiftungsräthe in Wirksamkeit treten, beziehungsweise mit der Uebertragung der betreffenden Vermögensverwaltung auf die neuen Organe.

Das Nähere hierüber wird im Ordnungswege bestimmt.

Art. 69.

Den im Amte befindlichen Stiftungspflegern und Theilrechnern solcher Pflegen bleiben für die Zeit, auf welche sie angestellt sind, ihre Einkommensbezüge ungeschmälert.

Sie treten bis zum Ablauf dieser Zeit in die Funktionen der Kirchenpfleger beziehungsweise Theilrechner ein, und es finden auf sie in dieser Eigenschaft die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Der auf die Pfarrgemeinde übergehende Theil ihrer bisherigen Besoldung wird nach vorgängigem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat von der Kreisregierung festgestellt.

Zm Streitfalle entscheidet hierüber endgültig das Ministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Art. 70.

Auf den in Art. 68 bezeichneten Zeitpunkt werden die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirkung gesetzt und die §§. 69 lit. d und 120 bis 149 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 in ihrer Wirkung beschränkt.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Juni 1887.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey.

№ 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. Juli 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend ein „Ergänztcs Familienstatut“ der Grafen von Neipperg. Vom 18. Juni 1887. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben. Vom 23. Juni 1887. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Salzsteueramts Heilbronn. Vom 25. Juni 1887.

**Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend ein „Ergänztcs Familienstatut“ der Grafen von Neipperg.
Vom 18. Juni 1887.**

Seiner Königl. Majestät haben der Graf Erwin von Neipperg und dessen Sohn, der Erbgraf Reinhard von Neipperg ein mit nachträglicher Zustimmung der Vormünder der Söhne des Erbgrafen Reinhard von Neipperg sowie der Töchter des Grafen Erwin von Neipperg und deren Ehegatten, der letzteren zugleich als der gesetzlichen Vertreter ihrer unmündigen Kinder, unter dem 23. August 1884 zu Schwaigern errichtetes „Ergänztcs Familienstatut“ der Grafen von Neipperg über die Erbfolge in die sämmtlichen Grundbesitzungen des Grafen Erwin von Neipperg im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden mit der Bitte vorlegen lassen, dieses „Ergänzte Familienstatut“ landesherrlich zu bestätigen.

Nachdem Seine Königl. Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 26. März l. Jz. diesem Statut, soweit solches die in dem Königreich Württemberg

gelegenen Gräflich von Reipperg'schen Besitzungen zum Gegenstand hat, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten die landesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird nunmehr dasselbe unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Juni 1835, betreffend die Errichtung eines Familienstatuts der Grafen von Reipperg, (Reg. Blatt S. 234) mittelst des nachstehenden Auszugs zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart, den 18. Juni 1887.

Faber.

Anlage.

A u s z u g

aus dem „Ergänzten Familienstatut“ der Grafen von Reipperg
vom 23. August 1834.

1c.

2c.

3c.

I. Das unveräußerliche und untheilbare Stammgut und Familienfideikommiß besteht aus sämmtlichen Gütern und Liegenschaften und dinglichen Rechten in Württemberg und Baden, wie solche in den öffentlichen Büchern und Urkunden mit Stammguts- und Fideikommißeigenschaft aufgeführt und von der Badischen Regierung als Fideikommiß genehmigt und anerkannt sind. Für Württemberg aber bestimmen Wir ausdrücklich, daß ausnahmslos alle Güter und Liegenschaften nebst Gebäuden u. s. w., welche zur Zeit in Unserem Besitze sind und künftig von Uns und Unseren Nachfolgern im Familienfideikommiß in der Nähe und zur Arrondirung Unserer Güter durch Kauf, Tausch oder unter irgend einem andern Rechtstitel erworben werden sollten, sofort Bestandtheile Unseres unveräußerlichen Familienfideikommißes werden und bleiben.

Es soll aber jedem Familienfideikommißinhaber frei stehen, solche neu von ihm gemachten Erwerbungen ausdrücklich als allod zu erklären oder auch andere von ihm sonst erworbene Liegenschaft als Bestandtheil zum Fideikommiß zu schlagen. Der gegenwärtige Güterbestand des Fideikommißes ist in einem besonderen Verzeichniß aufgenommen, welches diesem ergänzten Familienstatut beigelegt ist.

Außerdem gehören zum Familienfideikommiß die in und auf Unseren Schlössern, Gebäuden und Gütern befindlichen beweglichen Sachen, welche mit diesen physisch verbunden sind, oder welche dem Interesse der Bewohner, also ihrem Nutzen und ihrer Annehmlichkeit, bleibend zu dienen bestimmt, oder dazu besonders eingerichtet und zu diesem Zwecke bereits in die nöthige Beziehung zu den Gebäuden oder Gütern gebracht worden sind oder von dem Fideikommißinhaber ausdrücklich als Fideikommißsache erklärt werden, z. B. die vorhandenen Möbel, Sammlungen, Gemälde, Bibliothek mit Einrichtung, Speise- und Küchengeräthe, Bett- und anderes Weßzeug u. s. w. Nachweisbar fremdes Eigenthum ist aber hierunter nicht begriffen.

II. Die Erbfolge in dieses so nach seinem Umfang festgesetzte Familienfideikommiß gebührt dem Mannesstamme der Grafen von Reipberg in der Linealerbfolgeordnung nach dem Rechte der Erstgeburt und setzt die Abstammung durch rechtmäßige Geburt aus einer gesetzlich gültigen und standesgemäßen Ehe voraus. Adoptirte oder aus einer nicht standesgemäßen Ehe stammende oder uneheliche Kinder, auch wenn sie legitimirt werden, sei es durch nachfolgende Ehe oder durch Rescript des Landesherrn oder eine andere Weise, sind von der Erbfolge in das Fideikommiß ausgeschlossen.

Des Fideikommißes wird verlustig und ist von der Succession ausgeschlossen, wer eine entehrende Strafe erlitten hat, wegen Verschwendung entmündigt worden ist oder eine nicht standesgemäße Ehe eingegangen hat. Das Fideikommiß geht in diesem Falle auf den statutenmäßigen Nachfolger über, wie wenn der Ausgeschlossene gestorben wäre.

Als standesgemäß wird jeder alte christliche Adel des In- und Auslandes mit 16 Ahnen, d. h. acht Ahnen auf jeder Linie, angesehen.

Die weiblichen Nachkommen sämmtlicher Linien des Gräflich von Reipberg'schen Hauses bleiben vom Familienfideikommiß bis auf den Abgang des ganzen Mannesstammes ausgeschlossen und haben die Töchter des jeweiligen Fideikommißinhabers vor ihrer Verheirathung eine förmliche Erbverzichtsurkunde in Beziehung auf das Familienfideikommiß auszustellen.

III. Nach dem Aussterben des ganzen Mannesstammes, oder wenn nur noch von der Succession und dem Fideikommiß ausgeschlossene Agnaten vorhanden sind, geht die Erbfolge auf die Töchter des letzten rechtmäßigen Fideikommißinhabers und zwar zunächst auf die älteste Tochter über und beginnt bei ihr dann wieder die Erbfolge in dem von ihr herrührenden Mannesstamme in der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte; ist aber

ihr ältester Sohn bereits im Besitze eines größeren Familienfideikommisses oder Stammguts, so geht das von Keipperg'sche Familienfideikommiß in dem Falle auf ihren nächstältesten Sohn und dessen Mannsstamm über, wenn ein solcher nächstältester Sohn vorhanden ist; ganz nach denselben Grundjaken wie in II. bestimmt ist.

Hiebei wird der Wunsch ausgesprochen, daß der nächste männliche Familienfideikommißinhaber in der weiblichen Linie den Namen von Keipperg seinem Geschlechtsnamen anhängen möge, vorbehältlich der Einholung der etwa landesgesetzlich hiezu erforderlichen staatlichen Ermächtigung.

Hat die älteste Tochter keine Kinder, geht es nach ihrem Tode auf die zweitälteste Tochter des letzten Familienfideikommißinhabers und deren Mannsstamm in ganz gleicher Weise über, wie bei der ältesten Tochter bestimmt ist und so dem Alter nach auf die andern Töchter und deren Mannsstamm.

Hat der letzte Fideikommißinhaber aber keine Töchter, so geht das Familienfideikommiß auf seine älteste Schwester und deren Mannsstamm über; hat auch diese keine Kinder, auf die nächstälteste Schwester und deren Mannsstamm u. s. w. und so in ganz gleicher Weise über, wie bei den Töchtern bestimmt ist.

Hat der letzte Familienfideikommißinhaber auch keine Schwestern, so geht das Fideikommiß auf die ihm am nächsten verwandte Cognatin und deren Mannsstamm über und bei gleich nahen Verwandten auf die ältere unter diesen und deren Mannsstamm und bei letzterem dann ganz in derselben Erbfolge wie in II. bestimmt ist.

Auch bei den weiblichen Nachkommen und deren Nachfolgern wird aber Abstammung aus einer gesetzlich gültigen und standesgemäßen Ehe vorausgesetzt, wie bei den männlichen Nachkommen und gelten hier dieselben Bestimmungen und Ausschließungsgründe von der Succession und dem Fideikommiß.

Erst mit dem Tode des letzten Nachkommen des Grafen Erwin von Keipperg soll das Fideikommiß erlöschen.

IV. Die Wittve des Familienfideikommißinhabers hat keinen Anspruch auf Apanage aus den Fideikommißgütern und ist es stets Sache des Fideikommißinhabers, durch Ehevertrag für dieselbe zu sorgen.

V. Die nachgeborenen Brüder und unverheiratheten Schwestern des Fideikommißinhabers, welche mit ihm von demselben Vater herkommen, haben zusammen Anspruch auf Apanagen nach Kopftheilen, deren Gesammtsumme den Theil des Reinerträgs-

nisses der Familienfideikommissgüter nicht überschreiten darf. Heirathet eine Schwester oder stirbt eines der Geschwister oder wird es seiner Apanage wegen Eingehung einer nicht standesgemäßen Ehe oder einer entehrenden Strafe oder Entmündigung wegen Verschwendung verlustig, wie hiemit bestimmt wird, so geht sein Apanagenantheil auf die übrigen Apanageberechtigten über. Ist nur Ein Apanageberechtigtes vorhanden, so hat dieses nur einen Anspruch auf den Theil des Reinerträgnisses des Fideikommisses. Wittwen und Kinder der Brüder haben keinen Anspruch auf die Apanage ihres verstorbenen Ghemannes oder Vaters.

Die Schwestern und Töchter des Fideikommissinhabers bekommen bei ihrer erstmaligen Verheirathung nach Ausstellung des Erbverzichts ein Heirathgut und Aussteuer von

VI. Alle etwa mit diesem hier ergänzten Familienstatut im Widerspruch stehende Bestimmungen des Familienstatuts vom 25. Juli 1833 und seines Nachtrages vom Jahr 1834 sind aufgehoben.

zc. zc. zc. zc.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung
der Reichsstempelabgaben. Vom 23. Juni 1887.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1885 (Reg. Blatt S. 403) in Betreff der Ausführungsvorschriften zu dem Reichsstempelabgabengesetz (Reichsgesetzblatt 1885 S. 179) wird die in dem Centralblatt für das Deutsche Reich No. 24 von 1887 S. 159 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 11. Juni 1887 im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Juni 1887.

Rehner.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März 1882 (Centralblatt Seite 107) wird hiedurch in Abänderung der Nummer 2^c Absatz 1 Satz 2 der Ausführungsvorschrift-

ten zu dem Geſetze, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben (Centralblatt für 1885 Seite 417) Folgendes beſtimmt:

Der auf inländiſche und ausländiſche Werthpapiere der Tarifnummern 1 bis 3 des vorbezeichneten Geſetzes vermittelt Maſchine aufzudrückende Stempel iſt kreisrund mit einem Durchmeſſer von 31 mm und trägt in der zwiſchen zwei Linien laufenden Umſchrift die Bezeichnung: „REICHS-STEMPEL-ABGABE“, ſowie in fetter Schrift die Angabe des Steuerſatzes: „FÜNF bzw. ZWEI oder EINS vom TAUSEND“; das Mittelfeld iſt ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterſcheidungszeichen der betreffenden Abſtempelungsſtelle ſich befindet.

Biſ auf Weiteres darf die Abſtempelung der Werthpapiere auch mit dem bisherigen in der Nummer 2^c der Eingangs gedachten Ausführungsvoſchriften bezeichneter Stempel vorgenommen werden.

Berlin, den 11. Juni 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
gez. Jacobi.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Errichtung eines Salzsteueramts Heilbronn. Vom 25. Juni 1887.**

Seine Königl. Majeſtät haben vermöge Höchſter Entſcheidung vom 20. d. M. die Errichtung eines Salzsteueramts Heilbronn für das Privatſalzwerk daſelbſt in Unterordnung unter das Hauptzollamt Heilbronn in Gnaden genehmigt.

Demſelben iſt die Erhebung und Kontrollirung der Abgabe von Salz bei dem Privatſalzwerk Heilbronn übertragen und die unbeſchränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I und II über inländiſches Salz, ſowie zur Erledigung von Begleitſcheinen I über ſolches beigelegt worden.

Stuttgart, den 25. Juni 1887.

Renner.

N^o 26.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 15. Juli 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Rangverhältnisse der auf Lebenszeit angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten. Vom 12. Juli 1887. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Erlöschen der einer Lehranstalt verlichenen Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 27. Juni 1887. —

**Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Rangverhältnisse der auf Lebenszeit angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft
bei den Landgerichten. Vom 12. Juli 1887.**

Durch Höchste Entschliezung Seiner Königlich Majestät vom 10. Juli d. J. sind aus Anlaß der letzten Etatsverabschiedung die Rangverhältnisse der auf Lebenszeit angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten in nachstehender Weise festgestellt worden:

Fünfte Stufe der Rangordnung:

Erste Staatsanwälte, welche vermöge ihrer etatsmäßigen Stelle mit den Oberlandesgerichtsräthen, Landgerichtsdirektoren und Ministerialräthen rouliren;

Sechste Stufe der Rangordnung:

Erste Staatsanwälte, soweit sie nicht in der fünften Rangstufe eingereiht sind, und Staatsanwälte, welche vermöge ihrer etatsmäßigen Stelle mit den Landgerichtsräthen rouliren:

Siebente Stufe der Rangordnung:

Staatsanwälte, soweit sie nicht in der sechsten Rangstufe eingereicht sind, und Hilfsstaatsanwälte.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. August 1879, betreffend die Feststellung des Rangs von Beamten des Justizdepartements, (Reg.Blatt S. 163), welche hienach theilweise abgeändert ist, sowie auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20. April 1881, betreffend denselben Gegenstand, (Reg.Blatt S. 330) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. Juli 1887.

Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend das Erlöschen der einer Lehranstalt verliehenen Berechtigung zur Ausstellung
wissenschaftlicher Befähigungszugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Vom 27. Juni 1887.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 15. Juni 1887, betreffend das Erlöschen der einer Lehranstalt verliehenen Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. Juni 1887.

Hölzer.

Steinheil.

Bekanntmachung.

Die der Amthor'schen höheren Handelsschule (Handelsakademie) von Karl August Rippenberg zu Gera provisorisch ertheilte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 29. April d. Js., Centralblatt S. 134, IX)* ist in Folge des am 1. d. Mts. eingetretenen Ablebens des Dirigenten Rippenberg erloschen.

Berlin, den 15. Juni 1887.

Der Reichskanzler:

Zu Vertretung: G. d.

*) Regierungsblatt S. 138.

№ 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 3. August 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Aenderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Vom 4. Juli 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287). Vom 27. Juli 1887. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Untersuchung der Dampffessel. Vom 28. Juli 1887.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Aenderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.**

Vom 4. Juli 1887.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 16. Juni 1887, betreffend Aenderungen der dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegten Landwehrbezirkseinteilung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Juli 1887.

Hölder.

Steinheil.

Bei dem XII. (Königlich sächsischen) Armeekorps ist mit dem 1. April d. J. eine neue Einteilung der Landwehr-Bezirke in Kraft getreten.

In Folge dessen wird in der dem §. 1 Theil I. der Wehrrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegten Landwehr-Bezirks-Einteilung (Centralblatt 1875, S. 609/626) auf Seite 620 und 621 der auf das XII. Armeekorps bezügliche Abschnitt durch die nachstehende Einteilung ersetzt.

Gleichzeitig werden einige seit Erlaß der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1886 (Central-Blatt 1886, S. 405) in der Landwehr-Bezirks-Einteilung des III. und VII. königlich preussischen Armee-Korps eingetretene Aenderungen, durch welche die gedachte Anlage 1 auf Seite 611, 614 und 615 an den einschlägigen Stellen berichtigt wird, hierdurch bekannt gemacht.

Armee- Korps.	In- fanterie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)	
		Regiment.	Bataillon.			
XII. (Königlich sächsisches).	46. (2. Königlich sächsische.)	3. Königlich sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	Königreich Sachsen.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.		
		4. Königlich sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Ramenz.		
			2. (2. Dresden).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.		
		47. (3. Königlich sächsische.)	5. Königlich sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).		Amtshauptmannschaft Delsnitz. Amtshauptmannschaft Plauen.
				2. (Schneeberg).		Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.
	6. Königlich sächsisches Nr. 105.		1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.		
			2. (Glauchau).	Amtshauptmannschaft Glauchau.		

Armee- Korps.	In- fanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bezw. Aushebung-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
XII. (Königlich sächsisches).	48. (4. König- lich sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (1. Leipzig).	Stadt Leipzig.	Königreich Sachsen.
			2. (2. Leipzig).	Amthauptmannschaft Leipzig.	
		8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amthauptmannschaft Rochlitz. Amthauptmannschaft Borna.	
			2. (Burzen).	Amthauptmannschaft Grimma. Amthauptmannschaft Döbitz.	
	63. (5. König- lich sächsische.)	9. Königlich sächsisches Nr. 133.	1. (Freiberg).	Amthauptmannschaft Freiberg.	
			2. (Annaberg).	Amthauptmannschaft Marienberg. Amthauptmannschaft Annaberg.	
	64. (6. König- lich sächsische.)	10. Königlich sächsisches Nr. 134.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amthauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amthauptmannschaft Flöha.	
	64. (6. König- lich sächsische.)	11. Königlich sächsisches Nr. 139.	1. (Döbeln).	Amthauptmannschaft Döbeln.	
			2. (Meißen).	Amthauptmannschaft Meißen. Amthauptmannschaft Dresden-Alttstadt.	
		Königlich sächsisches Reserve-Landwehr- Bataillon (1. Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden.	

Armee- Korps.	In- fanterie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (begw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, begw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
III.	11.	7. branden- burgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. S.)	Stadt Brandenburg. Kreis Beshavelland. Stadt Spandau. Kreis Nithavelland.	Königreich Preußen, N.-B. Potsdam.
VII.	25.	5. westfälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr. : Ruhrort. Anmerkung. Die neue Kreiseinteilung für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr tritt erst mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.	Königreich Preußen, N.-B. Düsseldorf.
	27.	3. westfälisches Nr. 16. 7. westfälisches Nr. 56.	2. (Dortmund). 2. (Iserlohn).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde. Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. : Iserlohn.	N.-B. Arnsberg.

Berlin, den 16. Juni 1887.

Der Reichskanzler:
In Vertretung: E. d.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Sauten beschäftigten Personen
vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287).

Vom 27. Juli 1887.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 20. Juli 1884 (Reg. Blatt S. 149), betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69), wird die in Nr. 28 des Centralblatts für das Deutsche Reich (S. 192)

enthaltene Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 14. Juli 1887, betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, durch den nachfolgenden Abdruck mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gemäß §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bis längstens 1. September d. Js. zu erstattenden Anmeldungen der unter §. 4 Ziff. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 fallenden Betriebe von den Unternehmern durch Vermittlung der Ortsvorsteher an die Oberämter zu erstatten sind.

Stuttgart, den 27. Juli 1887.

Für den Staatsminister:
Rüdinger.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe. Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanals-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landescentralbehörden in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach

ihres Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichsversicherungsamt.
Vöbiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbmäßige Ausführung von

- a) Eisenbahn-Bauarbeiten,
- b) Kanal-Bauarbeiten,
- c) Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
- d) Strom-Bauarbeiten,
- e) Deich- (Damm-) Bauarbeiten,
- f) Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainierungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
- g) anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2. Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Ländcher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypfer, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackverarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Bleihableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einheber-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 38, und vom 10. Juni 1886, a. a. O. Seite 191).

3. Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofenseher, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohrer, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrollen (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4. Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5. Nicht anzumelden sind:

- a) Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),
- b) Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 2 a. a. O.),
- c) Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 3 a. a. O.),
- d) Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. O.),
- e) die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1 Absatz 4 a. a. O.). Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6. Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldepflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb u.) abhängig.

7. Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmel-

bungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benützung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

10. Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- etc. Arbeiten oder wegen der Benützung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) etc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen etc.) ausscheiden (§. 9 Absatz 3 a. a. D.).

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einzeln, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Lantien und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

14. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15. Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16. Für die Anmeldung wird die Benützung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher

sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

18. Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde
 Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen.†)
1.	2.	3.	4.	5.

den 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfstraß, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.“

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an.“

oder:

„Die Erarbeiten (Eisenbahndammerschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an.“

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Untersuchung der Dampfkessel.

Vom 28. Juli 1887.

Auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 und des Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391) wird in Ergänzung der bestehenden Vorschriften für den Betrieb der Dampfkessel (zu vergl. insbesondere §. 35 der Ministerialverfügung B vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, Reg. Blatt S. 350) Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel ist ein mal im Jahr und ausnahmsweise in der Zwischenzeit, wenn zuverlässige Anzeigen über eine gefährliche Beschaffenheit des Kessels vorliegen, einer äußeren Untersuchung zu unterwerfen.

Zu Verbindung mit dieser Untersuchung hat alle 5 Jahre eine innere Untersuchung stattzufinden. Eine solche ist übrigens beim Zutreffen der im vorigen Absatz angegebenen Voraussetzungen auch nach kürzerer Frist vorzunehmen.

Die Untersuchung ist auch auf diejenigen Dampfkessel auszudehnen, welche zeitweilig nicht im Betrieb sind, sofern nicht die für eine Dampfkesselanlage ertheilte Konzession durch dreijährigen Nichtgebrauch oder durch ausdrücklich dem Oberamt erklärte Verzichtleistung erloschen ist.

Die auf Grund gegenwärtiger Verfügung vorzunehmende innere Untersuchung hat bei allen Dampfkesseln erstmals längstens bis 31. Dezember 1890 zu geschehen.

§. 2.

Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers.

Einer inneren Untersuchung hat eine Verständigung über die Zeit der Vornahme zwischen dem Visitator und dem Kesselbesizer voranzugehen.

§. 3.

Falls ein Kesselbesizer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Visitators, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht nachkommt, so ist durch den Visitator dem Oberamt zu entsprechender Verfügung, gegebenen Falls zur Einstellung des Betriebs des Kessels bis nach erfolgter innerer Untersuchung Anzeige zu erstatten.

Die zur Ausführung der Unterjuchung erforderliche Arbeitshilfe hat der Besitzer des Kessels dem Visitator auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 4.

Soll eine innere Unterjuchung vorgenommen werden, so hat der Kesselbesitzer dafür Sorge zu tragen, daß bei Eintreffen des Visitators der Kessel und die Heizkanäle gehörig gereinigt und erkaltet sind.

§. 5.

Mit der inneren Unterjuchung ist in der Regel eine Prüfung des Kessels mittelst Wasserdrucks nach Maßgabe des §. 11 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 122) zu verbinden. Letztere kann jedoch unterbleiben, wenn der Visitator deren Vornahme im einzelnen Fall nicht für geboten erachtet.

Die Ummanerung oder Ummantelung eines Kessels muß, wenn die Unterjuchung sich nicht auf andere Weise zur Genüge bewirken läßt, auf Anordnung des Visitators an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

§. 6.

Die äußeren und inneren Unterjuchungen sind von dem zuständigen staatlichen Dampfkesselvisitator persönlich vorzunehmen.

Aus besonderen Gründen kann jedoch von dem Ministerium des Innern die Vornahme innerer Unterjuchungen einschließlich der mit denselben zu verbindenden äußeren Unterjuchungen für den Bezirk eines staatlichen Dampfkesselvisitators an Stelle des letzteren einem auf dem Gebiete der inneren Unterjuchungen von Dampfkesseln erfahrenen vereideten Maschineningenieur übertragen werden.

§. 7.

Die von dem Kesselbesitzer zu entrichtende Gebühr für die in Verbindung mit der äußeren Unterjuchung vorgenommene innere Unterjuchung eines Kessels — mit oder ohne Wasserdruckprobe (Totalrevision) beträgt 20 *M.* für jeden Kessel.

Für die äußere Unterjuchung ist in diesem Fall eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Stuttgart, den 28. Juli 1887.

Für den Staatsminister:
Kü d i n g e r.

N^o 28.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 11. August 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 27. Juli 1887. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Regulate für die Wahl der Vertreter der Arbeiter bei der württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht dieser Berufsgenossenschaft. Vom 6. August 1887.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über
die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.**

Vom 27. Juli 1887.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in No. 29 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 18. Juli 1887, betreffend die provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. Juli 1887.

Für den Staatsminister des Innern:
Rüdinger.Der Staatsminister des Kriegswesens:
Steinheil.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zm Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 15. v. Mts. (S. 160)^{*)} wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der lateinlosen (†) Amthor's höheren Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung des Friedrich Clausen zu Gera provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 18. Juli 1887.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: G. K.

^{*)} Regierungsblatt S. 306.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend das Regulativ für die Wahl der Vertreter der Arbeiter bei der württembergischen
Sangewerksberufsgenossenschaft und der von diesen zu wählenden Beisitzer
zum Schiedsgericht dieser Berufsgenossenschaft.**

Rom 6. August 1887.

Unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Wauten beschäftigten Personen (Reichsges.-Bl. S. 287) wird hiemit das Regulativ für die Wahl der Vertreter der Arbeiter bei der Württembergischen Bau-gewerksberufsgenossenschaft und der von diesen zu wählenden Beisitzer vom 2. Oktober 1885 (Reg.-Blatt S. 444) abgeändert beziehungsweise ergänzt, wie folgt:

1) Der Abj. 2 des §. 1 des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter erfolgt durch das Ministerium des Innern unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder, welche den wahlberechtigten Klassen angehören und in Betrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigt werden.“

- 2) Der §. 2 des Regulativs erhält folgende Fassung:

§. 2.

„Die Vorstände derjenigen Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Zünfts- und Innungs-Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Baugewerksberufsgenossenschaft beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten für diese Berufsgenossenschaft vom Ministerium des Innern behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen mit dem Stempel des Ministeriums versehenen Stimmzettel, auf welchem der Name der Berufsgenossenschaft, der Wahlbezirk, der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Klasse, endlich der Name und Wohnort des mit der Leitung der Wahl beauftragten Vorsitzenden des Schiedsgerichts angegeben sind.“

- 3) Der §. 4 des Regulativs erhält folgende Fassung:

§. 4.

„Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse (§. 2) angehörende Deutsche, welche bei Bauarbeiten der Mitglieder der Württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft und im Bezirk derselben dauernd beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“

- 4) Der §. 12 des Regulativs erhält folgende Fassung:

§. 12.

„Die zu wählenden Schiedsgerichtsmitglieder und deren Stellvertreter müssen den in §. 4 bezeichneten Voraussetzungen genügen und dem Arbeiterstande angehören.“

- 5) Der §. 13 Abf. 2 des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Der Beisitzer, der erste und der zweite Stellvertreter desselben sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.“

- 6) Der §. 18 des Regulativs erhält folgende Fassung:

§. 18.

„Die bei der erstmaligen Wahl im Jahre 1885 nach §. 44 Abf. 3 des Unfallversicherungsgesetzes ausgetreten und die später im regelmäßigen Wechsel nach dem Dienstalter ausscheidenden Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner bleiben solange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.“

- 7) Die Abjäge 3 und 4 des §. 20 des Regulativs erhalten folgende Faßung:

„Neben die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs- beziehungsweise Landesversicherungsamt der mit der Leitung der Wahl beauftragte Schiedsgerichtsvorsitzende.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs- beziehungsweise Landesversicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.“

- 8) Der §. 21 des Regulativs erhält folgende Faßung:

§. 21.

„Alle Zustellungen des Ministeriums des Innern und seines Beauftragten an die wahlberechtigten Klassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.“

- 9) Nach §. 21 wird folgender weiterer Paragraph angefügt:

§. 22.

„Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstands nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen Ersatz für notwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen sind nach Schluß des Wahltermins von dem mit Leitung der Wahl beauftragten Schiedsgerichtsvorsitzenden hinsichtlich der in Ansatz bringenden Zeit und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an den Genossenschaftsvorstand zur Zahlungsanweisung einzuhenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.“

- 10) Die in Gemäßheit des §. 1 des Regulativs ergangene Ministerialverfügung vom 2. Oktober 1885, betreffend die Bezirke für die Wahl der Arbeitervertreter zu der Württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft (Reg. Blatt S. 450) wird aufgehoben.

Stuttgart, den 6. August 1887.

Für den Staatsminister:
Baehner.

- 3) Seite 69, §. 1, 2 Zeile 4 zwischen den Worten „Wallmeister“ und „Zeugfeldwebel“: Deckoffiziere
und zwischen „Zeugfeldwebel“ und „Zeugferganten“: Depot-Vicefeldwebel, Zeugobermaate,
- 4) Seite 70, Anmerkung*) zu §. 2 als zweiter Abjatz:
- 5) Seite 71, Anmerkung*) zu §. 4 am Schluß:
- 6) Seite 76, §. 42, b erste Zeile erhält „Kriegs-freiwillige“ einen Stern*) mit der Nummer:
- 7) Seite 77, §. 43, 1 zweite Zeile zwischen „Kriegsministeriums“ und „besondere“: bezw. des Chefs der Admiralität
- 8) Seite 78, §. 45 am Schluß des ersten Abjazes: Seewehrchein, Seewehrpaß.

Für die Mannschaften der seemannischen Bevölkerung gilt bei Einberufungen zur Marine als Aufenthaltsort auch derjenige deutsche Hafen, in welchem sie sich bei ihrer Einberufung befinden oder welchen sie demnächst zuerst erreichen.

der Marinetheil, die Marinebehörde.)

*) Kriegsfreiwillige, welche für Hülfsoffizier- oder Hülfsoffizier-Stellen bereits im Frieden designirt sind, erhalten die Reisegebühren für einberufener Offiziere bezw. Deckoffiziere unter Anrechnung der ihnen etwa bereits gewährten Warisgebühren nachträglich von ihrem Marinetheil.

Hiernach sind auch die den Gemeinden durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1887 Nr. 2401 für den Handgebrauch der Gemeindepfleger besonders überwiesenen Exemplare der Nr. 8 des Regierungsblattes für 1887 zu ergänzen. Die königlichen Oberämter haben sich über den Vollzug dieser Anordnung zu vergewissern.

Stuttgart, den 12. August 1887.

Für den Staatsminister:

Backner.

Steinheil.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Zulassung von in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaften einem andern deutschen Bundesstaat angehörigen Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Württemberg.

Vom 19. August 1887.

Auf Grund des Bundesrathesbeschlusses vom 5. Mai d. Js., betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten, wird hiemit nachstehendes verfügt.

I. Hebammen, welche das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen eines benachbarten deutschen Bundesstaats zur Ertheilung dieses Zeugnisses zuständigen Behörde erworben haben, sind, wenn sie in diesem Staate in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaft sind, befugt, ihre Berufstätigkeit in den in der Nähe der Grenze gelegenen württembergischen Orten in gleichem Maße wie ihnen dies an ihrem Wohnsitze gestattet ist, auszuüben.

II. Die in Ziffer **I** bezeichneten Hebammen verlieren die Befugniß zur Ausübung des Berufs in Württemberg, wenn sie sich in Württemberg dauernd niederlassen oder daselbst ein Domizil begründen.

III. Hebammen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung ihr Gewerbe in Württemberg ausüben, sind hiebei den in Württemberg geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften unterworfen.

Zusbesondere haben sie

1) sich der Verabreichung von Arzneimitteln an Schwangere und Wöchnerinnen, soweit die Hebammen hiezu nicht nach den in Württemberg geltenden Vorschriften ermächtigt sind, zu enthalten;

2) über die in Württemberg besorgten Geburten haben sie für jedes Kalenderjahr ein Tagebuch nach den für die württembergischen Hebammen bestehenden Vorschriften zu führen und solches je bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Oberamtsarzt desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem sie die Praxis ausüben, vorzulegen. Ueßt die Hebamme ihre Berufstätigkeit in mehreren württembergischen Grenzüberämtern aus, so hat sie für jedes dieser Oberämter ein besonderes Tagebuch zu führen und vorzulegen;

3) Fälle von Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, welche bei Ausübung ihres Berufs zur Kenntniß der Hebammen kommen, sind sofort dem zuständigen württembergischen Ortsvorsteher anzuzeigen;

4) die Behandlung der Schwangeren und Gebärenden muß unter Anwendung der Karbolsäure als Desinfektionsmittel entsprechend den Bestimmungen der württembergischen Dienstauweisung für Hebammen vom 6. Mai 1884 erfolgen.

IV. Die Oberämter und Oberamtsphysikate der Grenzbezirke werden angewiesen, über die Einhaltung der vorstehend, insbesondere in Ziffer III getroffenen Bestimmungen zu wachen und namentlich, wenn eine auswärtige Hebamme in Parzellargemeinden an der Grenze als Ortshebamme aufgestellt werden sollte, dieselbe auf die von ihr zu beachtenden württembergischen Vorschriften unter Zustellung eines von dem Sekretariat des Medizinalkollegiums zu beziehenden Exemplars der Dienstauweisung für Hebammen vom 6. Mai 1884 ausdrücklich hinzuweisen.

Stuttgart, den 19. August 1887.

Für den Staatsminister:

Paetzner.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kinderrettungsanstalt Herbrechtingen.
Vom 19. August 1887.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 17. d. Mts. der Kinderrettungsanstalt Herbrechtingen, welche ihren Sitz in Herbrechtingen Oberamts Heidenheim hat, auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verlichen.

Stuttgart, den 19. August 1887.

Für den Staatsminister:

Paetzner.

№ 30.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 5. September 1887.

I n h a l t.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 29. August 1887.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung.
Vom 29. August 1887.**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag den 13. September dieses Jahres
bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Friedrichshafen, den 29. August 1887.

K a r l.

Mittnacht.

Keuer.

Steinheit.

Gedruckt bei G. Pajjelbrint (Ght. Scheufele).

№ 31.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. September 1887.

Inhalt.

Gesetz, betreffend den Eintritt Württembergs in die Brauntweinsteuergemeinschaft. Vom 17. September 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Frech-Stiftung in Ehlingen. Vom 2. September 1887.

Gesetz, betreffend den Eintritt Württembergs in die Brauntweinsteuergemeinschaft.

Vom 17. September 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Königreich Württemberg tritt in die Brauntweinsteuergemeinschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 47 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Brauntweins, (Reichsgesetzblatt Seite 253) ein.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 17. September 1887.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Faber. Sarwey. Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Frech-Stiftung in Eßlingen.
Vom 2. September 1887.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entscheidung vom 31. August d. J. der zu Ehren des verstorbenen Musikdirektors J. G. Frech am Schul-lehrerseminar in Eßlingen errichteten sogenannten Frech-Stiftung in Eßlingen auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 2. September 1887.

Sarwey.

№ 32.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. September 1887.

I n h a l t.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. September 1887.

Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. September 1887.

Unter Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 23. September d. J., betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Württemberg, (Reichsgesetzblatt Nr. 37) wird das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 384), welches mit den in §. 40 des Gesetzes vom 24. Juni d. J., betreffend die Besteuerung des Branntweins (Reichsgesetzblatt S. 253), bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen mit dem 1. Oktober d. J. für das gesamte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in Kraft tritt, im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. September 1887.

K e n n e r.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Brauntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

(Bundesgesetzblatt 1868 Seite 384.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preussischen und Hamburgischen Gebietstheile, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Höhe der Steuer.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Brauntwein soll für das Preussische Quart Brauntwein zu 50 Procent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles 1⁹/₁₆ Silbergroschen betragen.

§. 2.

2. Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

Diese Steuer wird erhoben:

- a) bei der Bereitung des Brauntweins aus Getreide oder anderen mehligem Stoffen nach dem Raumhalte der zur Einmischung oder Gehrung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer);
- b) bei der Bereitung des Brauntweins aus nicht mehligem Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Brauntweinmaterialsteuer).

§. 3.

3. Erhebungsjähr.

a) Maischbottichsteuer.

Die Maischbottichsteuer (§. 2a) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 Preussische Quart des Raumhalte der Maischbottiche und für jede Einmischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Preussische Quart Bottichraum bemaassen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und 6 Pfennige für 20 Preussische Quart Maisschraum erhoben werden.

§. 4.

An Branntweinmaterialsteuer (§. 2b) wird entrichtet:

- a) für jeden Eimer zu 60 Preussischen Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergroschen;
- b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Silbergroschen;
- c) bei anderen nicht mehligem Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältnis der Ausbeute und nach dem Normalfasse (§. 1) festgesetzt.

b) Branntweinmaterialsteuer.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles gewährt.

4. Vergütung der Steuer bei Verwendungen von Branntwein ins Ausland.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

§. 6.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerbestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maisschgefäße, als: Blasen, Helme, Maisschwärmer, Kühlapparate, Maisschbottiche, Vormaisschbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maissch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., in-

1. Anmeldung der Geräthe.

gleichen der in Preussischen Quartern ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigelegt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diesjenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

§. 7.

2. Abmessung
der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermessung
und Bezeichnung
der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an

den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße, welche lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

§. 9.

Die vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

4. Außer-
gebrauchsetzen
der Geräthe.

§. 10.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24 ff. der Steuerhebestelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei anzuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

5. Vorschriften
für die Benutzung
der
Brennereien
und Geräthe.

§. 11.

Wer Branntwein aus nicht mehligem Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebestelle nach näherer Vorschrift des §. 35 ein Verzeichniß seiner sämtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12.

Die vorstehend zur Controlirung der Steuer erteilten Vorschriften (§§. 6 bis 11) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementären Bestimmungen ist nicht

6. Verpflichtung
zur Befolgung
der Control-
vorschriften.

nur Derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den von der obersten Finanzbehörde zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

§. 14.

8. Erlaß der Branntweinsteuer.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

- a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder
- b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Vottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

§. 15.

9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Erfaß angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgelegte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

§. 16.

Die Einreichung des nach §. 6 der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brenneiräume und Gerathe mu in doppelter Ausfertigung geschehen und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25 wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehangt werden.

1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brenneirathe.
a) Anmeldung der Gerathe.

§. 17.

Bei Vermessung der Maschinen und der Maischbottiche ist in ihrer waagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum auersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

b) Vermessung der Gerathe.

§. 18.

Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, iber die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebni und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nest den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden mu, kann der Nachweis gefuhrt werden, da die Gerathe vorschriftsmaig angemeldet worden.

c) Amtliche Bescheinigung iber die Anmeldung der Gerathe.

§. 19.

Die zu den Brenneieren gehorigen Gerathe mssen in den Betriebsraumen zusammen aufbewahrt werden. Dahn nicht gehorige Gefae drfen in denselben nicht vorhanden sein.

2. Aufsicht auf die Gerathe.

Destillirgerathe und Maischgefae stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehrde, da ihre Benutzung zu einem auerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgangige Anmeldung und unter den von der Steuerbehrde anzuordnenden Sicherheitsmaregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs verstezt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Brauntweinbrennerei, gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Brauntweinbrennereien angeordneten Controle (§. 19), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren,
um Geräthe
außer Gebrauch
zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unfugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

- a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschuß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit, zu liefern hat, oder
- b) es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letztere nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung Eine Stunde gut gerechnet.
- c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Gr-

mangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesizers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesizers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

- d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tag, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschuß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a bis d angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23.

Wenn in den im §. 14 erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieferhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

1. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 24.

Der im §. 10 angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung erfolgen.

AA. Maischbrennereien.
1. Anmeldung des Betriebes.

Außer den im §. 14 erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung
und Erfordernisse
der Betriebs-
pläne und Ver-
fahren mit den-
selben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt dieselbe sofort zur Verichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen: das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuhängen und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anweisung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

§. 26.

3. Allgemeine
Regeln für den
Betrieb.
a) Beschränkung
der Maisch-
bereitung in
Bezug auf Raum
und Zeit.

Für jeden zur Einmischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Preussische Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig.

Die Einmischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 27.

b) Regelmäßige
Zeit im Gebrauch
der Maisch-
bottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 28.

Wenn die Vereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Brauntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden.

c) Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

§. 29.

Dem Brenneireibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Maische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgekultert werden.

d) Freibehaltung des Abbreunens der Maische auf an) bestimmte Tage.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerbestelle davon Anzeige gemacht, und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 30.

An den Tagen, wo Brauntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besondern Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

b) auf Stunden.

§. 31.

Wenn unter amtlichen Verschlüß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

4. Freimachung der Geräthe.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschlüß als unverfehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 32.

5. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Da, wo die Brau- und Brennmalzsteuer besteht, darf bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird an Orten, wo die Brau- und Brennmalzsteuer besteht, neben der Brauerei Brauntwein aus Kartoffeln gebraunt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

§. 33.

HB. Brennereien zur Bereitung von Brauntwein aus nicht mehligem Stoffen.
1. Anmeldung des Betriebs.

Bezüglich der Anmeldung des Betriebs kommen die Bestimmungen der §§. 24 und 25 auch bei der Bereitung von Brauntwein aus nicht mehligem Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuerfusse gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuerfuss (§. 4 Lit. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligem Stoffe und deren Abwechslung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 preussische Eimer Stoffe der ersten (§. 4 Lit. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4 Lit. b.) zu Brauntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 34.

2. Bestimmung der Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen des §. 30 ebenfalls Maß, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Flasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Flasche innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfnis vermindert werden.

§. 35.

3. Materialkontrolle.
a) Abgabe von Material-Vorrathsverzeichnissen.

Die im §. 11 vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25 wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 36.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht zehn Prozent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

b) Revision der Materialvorräthe.

§. 37.

Der Revision wird das nach §. 35 abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesamtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehnthel, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 38.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 35) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrolle, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 39.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 37 gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 40.

4. Verfahren,
wenn Material
verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 36 zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brenneireibesizers aus dem Aufbewahrungsgesäß sogleich auszufondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzutheilen, oder aber, wenn der Brenneireibesizer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gesäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 41.

5. Fixation der
Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 34) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrolle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluss zu lassen und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrolle ruht für so fixirte Brennereien und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixationsbewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 42.

6. Gleichzeitiger
Betrieb der
Brennerei aus
Getreide oder
Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. s. w. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

§. 43.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehligte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unvergeschlossen sein.

§. 44.

Zu derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

- a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert, so wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;
- b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehligten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 45.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so darf sie nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 46.

Diesjenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des

I. Revisions-
befugniß der
Steuerbeamten.
a) Besuch der
Gewerbräume.

b) Haussuch-
ungen.

c) Verhalten
derjenigen, bei
welchen revidirt
wird.

Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgezeichneten Grenzen zu vollziehen.

§. 47.

2. Dienststunden
und bereite Ab-
fertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. — An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 48.

3. Ablehnen von
Geschenken.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Gutgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 49.

4. Unzulässigkeit
von Reclamatio-
nen.

Außer den bestimmten Steuerfällen wird nichts erhoben; Cuittungen und Bescheidigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei erteilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 50.

1. Strafe der De-
fraudation.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 51.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthalteneu Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

a) im ersten Falle.

§. 52.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthalteneu Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zum Brennen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

b) im ersten Rückfalle.

§. 53.

Zu dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt. Ist der Schuldige ein Brenner, so darf er das Gewerbe des Brennens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

c) bei ferneren Rückfällen.

§. 54.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Ginmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Ginmaischung angenommen wird.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gezeite Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 55.

Sind in Brennerien, wo Branntwein aus nicht mehligem Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuerfusse berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugterweise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 56.

Wird den bei Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen.

B. Besondere Strafbestimmungen.

§. 57.

1. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger von Maische.

Die Einmischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angezeigt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und fünfzig Gulden) und mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

§. 58.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorschrift des §. 11 entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen der §§. 36 und 37 straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichnis und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so sündet eine Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und fünfzig Gulden) statt. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 59.

3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6 vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. (40 bis 150 Gulden) ein.

§. 60.

4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Wer der Vorschrift im §. 7 zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerbehörde und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr. (5 bis 30 Gulden), welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr. (30 bis 75 Gulden) erhöht wird.

§. 61.

5. Strafe der unterlassenen Gerätebezeichnung.

Werden die im §. 8 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 59 zur Anwendung.

§. 62.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den deklarierten Tagen des Mälzenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 2 Rthlr. (3 Gulden) und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. (5 bis 20 Gulden) bestraft.

6. Strafe der Abweichung von der Mälz- und Brennzeit.

§. 63.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10), insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 2 bis 50 Rthlr. (3 bis 75 Gulden) bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Vetreibung der Brennerei ein. Auch Derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um Ein bis fünf Thaler (Ein bis fünf Gulden) bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

7. Strafe bei ordnungswidrigen Verfahren mit den Betriebsplanen und Material-Vorrathsverzeichnissen.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorrathsverzeichnisse (§. 11.).

§. 64.

Wer den amtlichen Verschuß, durch welchen Mälz-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verlegt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe (§. 8) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen mit der im §. 59 bestimmten Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Mälz- und Destillirgeräthe mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. (3 bis 30 Gulden) belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

8. Verletzung des Verschlusses oder der Bezeichnung der Geräthe.

§. 65.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften,

9. Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. (1 bis 15 Gulden) geahndet werden.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verurtheilte Geldstrafen.

§. 66.

I. Wer Brennerei treibt, haftet, was die im §. 51 bis einschließlich §. 65 verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestrafte[n] Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung, beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltene[n] Steuer haftet der Brennereitreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

Zu denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltene[n] Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebene[n] Vermuthungen erfolgt (§§. 54,

55), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter der zu I. 2 bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe zugleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

D. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 67.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die §§. 57 und 58 verhängte Strafe von Einhundert Thalern (Einhundert und fünfzig Gulden) gegen den subsidiarisch Verpflichteten (§. 66), gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer, nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

E. Strafe der Bestechung der Beamten und der Widerschlichkeit gegen Beamte, Umwandlung der Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Verjährung.

§. 68.

In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widerschlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Verjaugung der im §. 46 den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der

Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 69.

Der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats, welche für Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen hat, bleibt die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Brauntweinsteuer und die Kontrolle übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Kontrollvorschriften und Instruktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16 bis 42 dieses Gesetzes ertheilten Betriebsvorschriften sich ergibt, solche Erleichterungen für die von dem Bundesrath zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preussische Währung und Preussisches Gemäß sich beziehen, hat die betreffende Finanzbehörde, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 70.

Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den übrigen im Gingange genannten Staaten und Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietstheile bestimmen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Pabelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

№ 33.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 28. September 1887.

Inhalt.

Verfügung des Finanzministeriums zu Vollziehung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Brauntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868. Vom 25. September 1887.

**Verfügung des Finanzministeriums
zu Vollziehung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Brauntweins
vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868.**

Vom 25. September 1887.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 24. Juni d. Js., betreffend die Besteuerung des Brauntweins (R.G.Bl. S. 253) und des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Brauntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Reg.-Blatt 1887 S. 332) wird folgendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.**§. 1.****1) Erhebungssätze.**

1) Der Berechnung der Malischbottichsteuer (Gesetz vom 8. Juli 1868, §. 3, Gesetz vom 24. Juni 1887, §. 41 Z. 1. und 11.) ist der ganze vom Boden bis an den Rand

gemessene Rauminhalt der Maischbottiche zu Grunde zu legen; ein Abzug für den Gär- oder Steigraum ist nicht zulässig.

2) Gemäß §. 4 lit. c des Gesetzes vom 8. Juli 1868 wird der Steuerfuß für 1 hl umgeköhlagenes Bier bis auf weiteres auf 60 S festgesetzt.

3) Außer den in §. 41 III. lit. b des Gesetzes vom 24. Juni 1887 genannten Materialien unterliegen dem Steuerfuß von 0,45 .M. für 1 hl die Schleedornbeeren und die zur Weinbereitung nicht tauglichen Trauben.

4) Gesuche um Freilassung von der Maischbottich- oder Brauntweinmaterialsteuer gegen Entrichtung eines Zuschlags zur Verbrauchsabgabe (Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 42 I. Abf. 3) sind von dem Kameralamt und Ungeldskommissariat in willkürlichem Sinne zu erledigen, sofern nicht Anstände vorliegen; in letzterem Fall entscheidet auf Vorlage das Steuerkollegium.

§. 2.

2) Brennereileiter, Person des Steuerpflichtigen; Termin zur Steuerzahlung.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 12 und 13. Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 1. 3. 13. 41. und 42.)

1) Brennereieinhaber, welche den Betrieb nicht selbst leiten, haben dem Ortssteueramt schriftlich diejenigen Personen anzuzeigen, welche in ihrem Namen und Auftrag handeln.

2) Zur Entrichtung der Maischbottich- und Brauntwein-Materialsteuer in Brennereien, welche der Betriebsplankontrolle unterliegen, ist der Brennereieinhaber (Besitzer oder Pächter) verpflichtet.

In den der Abfindung (Fixation) unterliegenden Brennereien hat der Brennereieinhaber sowohl die Fabrikationssteuer (Maischbottich- oder Materialsteuer), beziehungsweise den an Stelle derselben tretenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, als auch die Verbrauchsabgabe selbst zu entrichten.

Bezüglich der Entrichtung der Verbrauchsabgabe, sowie des an die Stelle der Fabrikationssteuer tretenden Zuschlags zu der Verbrauchsabgabe, sofern diese Abgaben in Brennereien mit Sammelgefäßen oder Meßapparaten anfallen, wird auf die Bestimmungen in §. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes verwiesen.

3) Die in Ziffer 2 Abf. 1 und 2 bezeichneten Abgaben sind mit der Eröffnung des Steueranjahres an den Steuerpflichtigen, beziehungsweise dessen Vertreter, welche durch

Zustellung der von dem Ortssteuerbeamten vollzogenen Betriebspläne und Betriebserklärungen u. an den Brenner erfolgt, zahlungsfällig, sie werden aber, wofern nicht ein Ausfall an der Steuerschuldigkeit zu befürchten oder längere Stundung gewährt worden ist, in der Regel vierteljahrsweise je am Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober für den im lektvorangegangenen Vierteljahr ausgeübten Brennereibetrieb erhoben.

§. 3.

3) Rückvergütung der Fabrikationsabgabe bei der Ausfuhr von Branntwein über die Bollgrenze.
(Gesetz vom 8. Juli 1868 §. 5.)

- 1) Eine Rückvergütung der Fabrikationsabgabe wird nur für Mengen von mindestens 68,7 Liter und bei einer Stärke von mindestens 35%o Tralles gewährt.
- 2) Die Rückvergütung beträgt für 1 hl. zu 50%o Alkohol nach Tralles 8,058 M.

II. Kontrolle der Brennereien.

§. 4.

1) Im Allgemeinen.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 6, 12, 43 ff. Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 43.)

Die Brennereien unterliegen der Kontrolle der Steuerverwaltung.

Die Steuerbeamten sind berechtigt, die Brennereien in der Zeit, für welche sie zum Betriebe angemeldet sind, jederzeit, außerdem aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr behufs der Vornahme der Kontrollhandlungen zu betreten.

Der Brennereieinhaber und seine Gewerbegehilfen sind verpflichtet, die zum Vollzug dieser Kontrollhandlungen erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

Der Zugang zur Brennerei muß, solange in derselben gearbeitet wird, unversperrt sein. Die Steuerverwaltung kann jedoch Brennereien, welche unter die Abfindung fallen, von dieser Vorschrift ausnehmen.

§. 5.

2) Rechte der Steuerbeamten; Pflichten des Brennereieinhabers.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 8, 43 ff. Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 43.)

- 1) Zu den Steuerbeamten, welche die Kontrolle auszuüben haben, gehören neben den Beamten der Reichskontrolle, des Kameralamts oder Hauptsteueramts und dem Un-

geldskommissär auch die niederen Steuerbediensteten, wie insbesondere die Ortssteuerbeamten und die Angehörigen der Steuerwache, sowie deren Stellvertreter.

2) Die Gelasse, welche die Steuerbeamten zu betreten berechtigt sind, sind nicht nur die Räume, in welchen die Maische vor- und zubereitet und die Destillation vorgenommen wird, sondern auch diejenigen, in welchen die Rohmaterialvorräthe und Fabrikate aufbewahrt werden; endlich die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselben angrenzenden Räume. Diese Gelasse sind den kontrollirenden Steuerbeamten unweigerlich zu öffnen.

3) Die Brennereieinhaber und ihre Gewerbegehilfen haben auf Verlangen der Steuerbeamten den Visitationen anzuwohnen und die Hilfsdienste, welche zum Vollzug der Kontrollhandlungen erforderlich sind, zu leisten oder leisten zu lassen.

Insbeyondere sind dieselben verpflichtet, zur Herbeiholung und nachherigen Fortschaffung des Wassers im Falle der Nachmessung der Geräthe auf nassem Wege, zur Bezeichnung der Geräthe nach Nummern und Rauminhalt, zur Dienstleistung bei der Verschlingung der Geräthe mit steueramtlichen Stempeln, zur Herstellung der bei der Verschlinganlage und Außergebrauchsetzung der Geräthe erforderlichen Vorrichtungen, sowie zur Beschaffung von Licht und den zur Vornahme der Kontrollhandlungen nöthigen Materialien und Geräthschaften.

§. 6.

3) Einreichung der Brennereibesreibung.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 6, 16, 20, 21.)

1) Brennereien im Sinne des Gesetzes sind diejenigen Einrichtungen, welche zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, Destillirapparate dagegen solche, welche ausschließlich anderen Zwecken, als der Herstellung von Branntwein dienen, also insbesondere die betreffenden Apparate in chemischen Fabriken, in Laboratorien, in Spiritus-Rektifikationsanstalten und in Liqueurfabriken, wo Branntwein über Ingredienzien, wie Kümmel, Anis und dergleichen abgezogen wird.

Die Pflicht zur Einreichung einer Nachweisung der Betriebsräume und Betriebsgeräthschaften (Brennereibesreibung) liegt den Inhabern der Brennereien und der Destillirapparate ob (siehe jedoch unten §. 11, Biff. 2).

Die Inhaber von bereits bestehenden Brennereien oder Destillirapparaten haben diese Nachweisung nicht mehr einzureichen.

2) In der Brennereibeschreibung sind die Betriebsräume (§. 5, Ziff. 2) und deren Lage, die Art ihrer Benützung und die in jedem Raum befindlichen Gerätschaften nachzuweisen.

3) Die Betriebsgerätschaften, welche in der Brennereibeschreibung nachgewiesen werden müssen, sind entweder

- a) Hauptgeräte, z. B. Maischbottiche, Maischwärmer, Vornwärmer, Blasen, Kessel, Rektifikatoren, Kühlen (Kühlfässer), Kondensatoren, Helme, Hüte, oder
- b) Nebengefäße, z. B. Kartoffeldämpfer, Vornmaisbottiche, Maischbehälter (Reservoirs zur Aufbewahrung reifer fertiger Maische), Kühlhiffe und Kühlwannen, Hefen- und Schlempengefäße, Lutter- und Brauntweinbehälter.

Die Inhaber von Brennereien nicht mehliger Stoffe haben außer der Brennvorrichtung nur solche Geräte in die Brennereibeschreibung aufzunehmen, welche zum ständigen Gebrauche in der Brennerei dienen.

4) In der Brennereibeschreibung ist der Rauminhalt der Geräte nach dem Litermaß anzugeben. Bei den Helmen und Kühlgefäßen ist diese Angabe nicht erforderlich.

5) Die Brennereibeschreibung ist nach dem von der Steuerverwaltung aufzustellenden, von dem Brennereihaber unentgeltlich zu beziehenden Formular, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebs dem Ortssteuerbeamten in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Das eine der beiden Exemplare ist dem Brennereihaber bescheinigt zurückzugeben und von ihm an der von dem Umgeldskommissär zu bezeichnenden Stelle in dem Betriebslokal selbst oder doch in dessen Nähe zur Einsicht der Steuerbeamten niederzulegen und unverfehrt zu erhalten.

Ist die Brennereibeschreibung in der Folge irgendwie schadhast, unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so ist eine neue einzureichen.

6) Die Einreichung der Brennereibeschreibung vertritt zugleich die in §. 6 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige der beabsichtigten Einrichtung einer Brennerei.

7) Für die Anzeige der Aenderungen in den Betriebsräumen und Betriebsgerätschaften, worunter auch die Verbringung eines angemeldeten Geräthes in ein anderes Belag gehört, gelten die vorstehend für die Brennereibeschreibung erteilten Vorschriften.

Zu den Aenderungsanzeigen sind die von der Steuerverwaltung festzustellenden, von dem Brennereihaber unentgeltlich zu beziehenden Formulare zu benützen.

Den Inhabern von Brennereien, welche der Abfindung unterliegen, ist gestattet, die Veränderungen dem Ortssteuerbeamten mündlich anzuzeigen.

§. 7.

4) Uebergabe eines Grundrisses.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 6, 16. Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 43.)

1) Ein Grundriß der Betriebsräume ist bis auf weiteres nur von den Inhabern solcher neu entstehender Brennereien einzureichen, welche der Betriebsplankontrolle zu unterstellen sind.

Dem Steuerkollegium bleibt jedoch überlassen, die Einreichung eines Grundrisses auch in anderen Fällen, wo es die steuerlichen Interessen verlangen, anzuordnen.

2) In Absicht auf die Aufbewahrung des Grundrisses und die Ergänzung desselben bei Änderungen in der Stellung der Betriebsgeräthschaften gelten die oben in §. 6 Ziff. 5 und 7 für die Brennereibeschreibung erteilten Vorschriften.

§. 8.

5) Nachmessen, Stempeln und Nummeriren der Geräthe.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 8, 17. Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 42.)

1) Zu sämtlichen zur Anmeldung kommenden Brennereien sind die Brennblasen, in den unter §. 42 I. des Gesetzes vom 24. Juni 1887 fallenden auch die Maischbottiche, in den übrigen der Betriebsplankontrolle zu unterstellenden Brennereien außerdem noch die Maischvorrathsbehälter, Hefen- und Schlempegefäße von den Steuerbehörden nachzumessen.

Unter welchen Verhältnissen in einzelnen Fällen Ausnahmen zulässig sind oder das Nachmessen weiter auszudehnen oder zu wiederholen ist, hat das Steuerkollegium zu bestimmen.

2) Das Nachmessen, Stempeln und Nummeriren der Geräthe geschieht nach den vom Steuerkollegium zu erlassenden näheren Vorschriften und unter Aufsicht und Leitung der Organe der Steuerverwaltung.

3) Ergeben sich bei dem Nachmessen der Geräthe durch die Steuerbehörde Differenzen gegenüber den Angaben der Brennereihaber und hat der Brennereibetrieb schon vor der Nachmessung begonnen, so begründet eine Differenz, welche einen geringeren, als den

in der Brennerbeschreibung angegebenen Rauminhalt darthut, keinen Anspruch auf Nachlaß oder Rückvergütung der Steuer.

Weist dagegen die Nachmessung einen größeren, als den in der Brennerbeschreibung angegebenen Inhalt aus und hat der Brennerbetrieb schon vor der Nachmessung begonnen, so ist für die abgelaufene Betriebszeit

- a) bei einer Differenz von weniger als 5 Prozent von weiterem abzustehen,
- b) bei einer Differenz von 5 - 10 Prozent nur die Steuer nachzuholen,
- c) bei einer größeren Differenz aber die Steuer nachzuholen, und zugleich wegen des nun in Frage kommenden Strafverfahrens dem zuständigen Kameralamte Anzeige zu erstatten.

4) Erkennt der Brennerinhaber das Ergebnis der steueramtlichen Nachmessung nicht an, so kann er den Rauminhalt durch die ordentliche Gerichtsbehörde ermitteln lassen.

Für die Steuerberechnung ist bis zur Nachmessung durch die Gerichtsbehörde der steueramtlich festgestellte Rauminhalt maßgebend.

§. 9.

6) Gefäße, welche nicht Brennerzwecken dienen.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §. 19.)

1) Gefäße, welche nicht Brennerzwecken dienen, aber zu solchen verwendet werden können, dürfen in den Betriebsräumen der Brennereien, welche der Betriebsplankontrolle zu unterstellen sind nur mit Genehmigung des Umgeldskommissärs aufbewahrt werden.

2) Die zu Brennerzwecken, insbesondere zur Herstellung und Aufbewahrung der Maische nicht geeigneten Geräte, wie z. B. Tische, Pflüge etc. können ohne besondere Erlaubniß in den Betriebsräumen aufbewahrt werden.

§. 10.

7) Aufsicht über die Geräte, Außergebrauchszug der derselben.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 9, 19, 20, 21, 22, 31. Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 10.)

1) Die bloßen Destillierapparate werden nicht außer Gebrauch gesetzt.

2) Die Außergebrauchszug der Geräte geschieht durch Verschlussanlage oder durch Ablieferung einzelner Theile des Brennapparats an die Steuer- oder Ortsbehörde, oder durch Aufbewahrung dieser Theile an einem von dem Brennerlokal entferntem Orte in dem Hause des Brenners.

Für Maischgefäße kann zu diesem Zwecke die Schiefstellung derselben angeordnet werden.

3) Der angebrachte steuerliche Verschuß ist unverfehrt zu erhalten; wahrgenommene Verschußverletzungen hat der Brennereieinhaber längstens binnen 24 Stunden nach der Wahrnehmung dem Ortssteuerbeamten anzuzeigen.

4) Der amtliche Verschuß darf in der Regel nur von dem Ortssteuerbeamten abgenommen werden.

Findet sich der Ortssteuerbeamte behufs der Verschußabnahme nicht zu der im Betriebsplan oder in der Betriebserklärung festgesetzten Zeit in dem Brennereilokal ein, so darf der Brennereieinhaber, sofern er noch eine Stunde über diese Zeit zugewartet hat, den Verschuß in Gegenwart eines glaubwürdigen Zeugen, welcher den Verschuß als unverfehrt anerkannt hat, ausnahmsweise selbst abnehmen.

5) Solange die Brennerei ruht, können die Brennereigeräthe außerhalb der Betriebsräume aufbewahrt werden; den Steuerbeamten muß aber der Zutritt zu den betreffenden Gefassen ermöglicht werden.

6) Die unter steuerlichem Verschuße stehenden Brennereigeräthe dürfen zu steuerfreien Zwecken, wie z. B. zur Bereitung von Viehfutter, nur nach vorgängiger Genehmigung des Ortssteuerbeamten benützt werden.

§. 11.

8. Destillierapparate der Apotheker etc.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §. 21).

1) Destillierapparate, welche ausschließlich zu anderen Zwecken, als zur Branntweinbereitung bestimmt sind, stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde und sind dem Ortssteuerbeamten unter Angabe des Orts ihrer Aufstellung anzuzeigen.

Die Räume, in welchen solche Destillierapparate aufgestellt sind, müssen den Steuerbeamten zugänglich sein.

2) Die in den Laboratorien der Apotheker befindlichen Flasen bis zu 20 Liter Rauminhalt, sowie die zu Unterrichtszwecken in Lehranstalten dienenden Flasen von demselben Rauminhalt sind von jeder Steuerkontrolle ausgenommen; bezüglich dieser bedarf es daher auch der Einreichung einer Brennereibeschreibung (§ 6, Ziff. 1) nicht.

§. 12.

9) Einreichung des Betriebsplans.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 10, 11, 24, 25.)

1) Der Betriebsplan ist nach dem von der Steuerverwaltung aufzustellenden, von dem Brennereihinhaber unentgeltlich zu beziehenden Formular anzufertigen und in der Regel 3 Tage vor der ersten Ginmaischung, bezw. bei Verwendung nichtmehliger Stoffe 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung bei dem Ortssteuerbeamten einzureichen.

Den Inhabern von Brennereien, welche an einem Tage nicht über 15 Hektoliter Maischbottichraum bemessen, ist gestattet, den Betriebsplan erst am Tage unmittelbar vor der Ginmaischung einzureichen.

2) Der Betriebsplan darf niemals über einen und denselben Kalendermonat hinaus sich erstrecken, somit niemals Tage verschiedener Kalendermonate umfassen. Soll das Brennen über den Monat hinaus fortgesetzt werden, so ist 3 Tage, bezw. im Falle der Ziff. 1, Abs. 2 einen Tag vor dem Beginne des folgenden Monats ein neuer Betriebsplan einzureichen.

(Es ist nicht erforderlich, daß sich der Betriebsplan auf alle Tage des Monats erstreckt; dagegen muß er eine ganze Monatsperiode, bezw. den ganzen Rest des Monats umfassen, wenn auch nur an einzelnen in diese Zeit fallenden Tagen gebraucht werden soll.)

3) Brennereien, welche an einem Tage nicht über 10 1/2 Hektoliter Maischbottichraum bemessen, ist gestattet, den Betriebsplan auch auf eine kürzere Zeit als auf einen Monat einzureichen, jedoch darf diese Zeit nicht weniger als eine Woche und am Schluß der Brennperiode nicht weniger als 3 Tage umfassen. Derartige Betriebspläne können im Laufe eines Monats mehrmals abgegeben werden.

4) Der Betriebsplan muß reinlich und leserlich geschrieben sein, darf weder abgeänderte, noch durchgestrichene oder radirte Stellen enthalten und ist von dem Brennereihinhaber oder dessen Bevollmächtigten selbst zu unterzeichnen.

5) Der Betriebsplan muß enthalten:

- a) Die Nummern der Bottiche, in welchen an den bestimmten Tagen eingemaischt und deren Inhalt auf die Brennblasen gebracht werden soll;

- b) die Tage der Einmaischung mit der Angabe, ob dieses Geschäft Vormittags oder Nachmittags erfolgen wird, und die Tage des Abbrennens;
- c) die Art und Menge des für jeden Tag und jeden einzelnen Bottich zum Einmaischen bestimmten Rohmaterials, einschließlich des zur Hefebereitung bestimmten Materials; bei Verarbeitung nichtmehliger Stoffe die Gattung und Menge nach dem Litermaß;
- d) die Nummern der für jeden Tag zum Abbrennen des Maisguts, des Branntweinmaterials oder des Lutters bestimmten Maschinen;
- e) alle übrigen steueramtlich aufgenommenen und während des Betriebs in Gebrauch kommenden Gefäße, nebst genauer Angabe ihrer Nummern und der Zeit ihres Gebrauchs;
- f) die dem Brennereieinhaber etwa gemachten besonderen Zugeständnisse, welche in Anwendung kommen sollen.

6) Geht ein Betriebsplan in der Brennerei verloren, so hat der Brennereieinhaber dem Ortssteuerbeamten hievon alsbald Anzeige zu machen, welcher nach vorheriger Untersuchung des Thatbestands an Stelle des zu Verlust gegangenen einen neuen Betriebsplan ausfertigt wird.

§. 13.

10) Abänderung des angemeldeten Betriebs.

(Gesetz vom 8. Juli 1868, §§. 23, 24. Gesetz vom 24. Juni 1887, §. 10 und §. 42 IV.)

1) Eine Abänderung des Betriebs ist zulässig, wenn während der Dauer der angemeldeten Betriebsfrist eine Verstärkung oder eine Verminderung desselben eintreten soll; eine derartige Aenderung kann innerhalb eines Monats mehrmals stattfinden.

In solchen Fällen hat der Brennereieinhaber oder sein Bevollmächtigter rechtzeitig (oben §. 12 Ziff. 1) einen neuen Betriebsplan für die Zeit von dem Tage ab, mit welchem die Aenderung eintreten soll, unter Rückgabe des bisherigen Plans und unter Angabe der Gründe bei dem Ortssteuerbeamten einzureichen.

2) Wird der planmäßige Betrieb durch unvorhergesehene Ereignisse unterbrochen, so hat der Brennereieinhaber den Ortssteuerbeamten hievon zur Aufnahme des Befundes unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und wenn derselbe am alsbaldigen Erscheinen ver-

hindert wäre, durch zwei glaubwürdige Zeugen den Befund und die Zeit der Besichtigung bescheinigen zu lassen, auch die hierüber aufgenommene Urkunde unverweilt dem Ortssteuerbeamten zuzustellen.

Wird durch das eingetretene Hinderniß eine Veränderung im Betriebe für den Rest des Monats erforderlich, so ist für diese Zeit ein neuer Betriebsplan einzureichen.

3) Bei den unter §. 42 I des Gesetzes vom 24. Juni 1887 fallenden Brennereien sind Abänderungen des angemeldeten Betriebs mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden dem Ortssteueramt angezeigt werden muß.

§. 14.

11) Prüfung, Genehmigung und Vollziehung des Betriebsplans.

(Gesetz vom 8. Juli 1868, §. 25.)

1) Die Prüfung, Genehmigung und Vollziehung des Betriebsplans ist Obliegenheit des Ortssteuerbeamten. Ein hiebei als mangelhaft erfundener und deshalb dem Brennereihaber zurückgegebener Betriebsplan ist als nicht eingereicht zu betrachten.

2) Der Betriebsplan ist als vollzogen anzusehen, sobald das eine Exemplar desselben dem Brennereihaber durch den Ortssteuerbeamten genehmigt eingehändigt worden ist.

Dieses Exemplar ist von dem Brennereihaber an der für die Aufbewahrung der Brennereibeschreibung bestimmten Stelle (oben §. 6, Ziffer 5, Abs. 2) zur Einsicht der Steuerbeamten niederzulegen und unverfehrt zu erhalten.

§. 15.

12) Rückgabe des Betriebsplans.

(Gesetz vom 8. Juli 1868, §. 25.)

Der in der Brennerei niedergelegte Betriebsplan ist nach Ablauf der Betriebszeit von dem Brennereihaber alsbald, längstens aber binnen der Frist von 3 Tagen, dem Ortssteuerbeamten zuzustellen, welcher auf Verlangen das andere Exemplar des Betriebsplans zurückzugeben hat.

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Erhebungsarten.

a) Für Brennereien, welche mehligc Stoffe oder Melasse, Rüben oder Rübensaft unter Betriebsplankontrolle verarbeiten.

§. 16.

1) Einmaischen; Anstellen der Maische.

(Gesetz vom 8. Juli 1868, §§. 26, 27. Gesetz vom 24. Juni 1887, §. 42 IV.)

1) Das Einmaischen, d. h. das Vermischen der mehligcn Stoffe mit Malz und Wasser, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber nur von Morgens 3 Uhr bis Abends 10 Uhr geschehen und nur in den angemeldeten und amtlich aufgenommenen Betriebsräumen und Geräthschaften vorgenommen werden.

Der Beginn der Einmischung darf nicht später als auf 7 Uhr Abends in dem Betriebsplan angefahrt werden.

Nach vorbereitende Handlungen, wie z. B. das Heizen des Dampfkessels, oder das Dämpfen der Kartoffeln oder das Einteigen von Grünmalz in dem Vormaischbottich, können schon vor Beginn der zulässigen Tagesstunden erfolgen.

2) Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist verboten.

3) Die Verübung der Maischbottiche muß in einer regelmäßigen Reihenfolge derart geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich auch mit der Einmischung zuerst wieder begonnen wird.

4) Es ist verboten, den angemeldeten Bottichraum zu erweitern oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Steuerbehörde und ohne deren Genehmigung einzumaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren.

Unter die verbotene Erweiterung des Bottichraums gehört die Anbringung von Aufsätzen oder ähnlicher zur Verhütung des Ueberlaufens der Maische bestimmter Vorrichtungen.

Ebenso ist es verboten, das Ueberlaufen gährender Maische durch Ausschöpfen zu verhindern oder überlaufende Maische in andere Gefäße aufzufangen oder die ausgelaufene Maische in die Bottiche zurückzuschöpfen.

5) Das Anstellen der Maische, d. h. die Verfehung der letzteren mit Gährungs-
mitteln, darf nur in den Maischbottichen geschehen.

Ausnahmsweise kann der Umgebungscommissär hiefür die Benützung der Vormaisch-
bottiche, Kühlschiffe oder Kühlschwannen gestatten, die Maische muß aber jedenfalls vor
Eintritt der Gährung in die planmäßig bezeichneten Maischbottiche geleitet werden.

6) Auf Antrag des Brennereieinhabers kann die Steuerbehörde von den in Ziffer 1,
3 und 4 erteilten Vorschriften Ausnahmen zulassen.

§. 17.

2) Abbrennen der Maische.

(Gesetz vom 8. Juli 1868, §§. 29, 30. Gesetz vom 24. Juni 1887, §. 42 IV.)

1) In den Monaten Oktober bis einschließlich März darf nur von Morgens 5 Uhr
bis Abends 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber nur von Morgens 3 Uhr bis Abends
5 Uhr gebrannt werden.

Auf Antrag des Brennereibesizers kann die Steuerbehörde Ausnahmen zulassen.

2) Ein Wechsel zwischen drei- und viertägigen Gährungsfristen während der plan-
mäßigen Betriebszeit ist gestattet, wenn derselbe durch dazwischen liegende Sonn- oder
Feiertage veranlaßt ist.

Darauf, ob die Einmaischung am ersten Tage früh oder spät erfolgt ist, wird keine
Rücksicht genommen; vielmehr beginnt die Brennzeit am dritten oder vierten Tage stets
um 5 Uhr bezw. um 3 Uhr Morgens.

3) Vor Beginn der gesetzlichen Brennstunden können zwar die Blase und der Vor-
wärmer mit Maische gefüllt werden; dagegen ist es unzulässig, vor Beginn dieser Zeit
unter der Blase Feuer anzumachen.

4) Wenn in gewerblichen Brennereien mit Betriebsplantontrolle (Ges. v. 24. Juni
1887, §. 42 I) die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen der Produktionsfähigkeit
der Blase innerhalb der gesetzlichen Brennzeit nicht entspricht, weil das deklarierte Maisch-
quantum nach der Leistungsfähigkeit des Brennapparats in kürzerer Zeit abgebrannt
werden kann, so ist die Dauer der Brennzeit durch den Umgebungscommissär auf das wirk-
liche Bedürfnis zu beschränken.

§. 18.

3) Benützung von Nebengefäßen.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §. 28. Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 42 IV.)

1) Der steuerfreie Gebrauch von Nebengefäßen zur Bereitung und Aufbewahrung der Maische und zur Bereitung der Hefe ist gestattet, sofern der Rauminhalt der Gefäße im richtigen Verhältnisse zu dem Umfange der einzelnen Betriebsunternehmung steht und die von dem Steuerkollegium anzuordnenden Kontrollvorschriften beachtet werden.

2) Bei dem unter §. 42 I des Gesetzes vom 24. Juni 1887 fallenden Brennereien ist in Bezug auf die Größe und Zahl der Nebengefäße eine Genehmigung nicht erforderlich.

b. Für Brennereien, welche nicht-mehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, unter Betriebsplankontrolle verarbeiten.

§. 19.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §§. 11, 33—40. Gesetz vom 24. Juli 1887 §. 41 III.)

1) Die Materialvorräthe sind vorbehältlich der von dem Umgeldskommissär zu gestattenden Ausnahmen in den angemeldeten unter steueramtlicher Aufsicht stehenden Betriebsräumen aufzubewahren und dürfen erst je nach Uebergabe des Betriebsplans an den Ortssteuerbeamten und nach der darauf erfolgten Revision der Steuerbehörde in das Brennereifokal verbracht werden.

2) Das Materialvorrathsverzeichnis ist nach dem von der Steuerverwaltung aufgestellten, dem Brennereieinhaber unentgeltlich abzugebenden Formulare anzufertigen und in doppelter Ausfertigung spätestens mit der Abgabe des ersten Betriebsplans (oben §. 12, Ziff. 1) bei dem Ortssteuerbeamten einzureichen.

3) Das Materialvorrathsverzeichnis ist für das ganze Betriebsjahr (1. Juli des einen bis 30. Juni des nächsten Jahres) nur einmal abzugeben; dasselbe muß aber stets dem wirklichen Stande der Materialvorräthe genau entsprechen. Deshalb ist jeder Zugang an Material vor der Einbringung in das Brennereifokal und spätestens binnen 24 Stunden

von dem Zeitpunkte an, wo das zugewachsene Material in die anderen Betriebsräume aufgenommen worden ist, schriftlich und zwar auch in doppelter Ausfertigung dem Ortssteuerbeamten anzuzeigen. In der gleichen Weise ist auch jeder durch Verkauf oder anderweite Verwendung, wie z. B. Viehfütterung oder Düngung, sich ergebende Abgang an Material anzumelden.

4) Das eine Exemplar des Materialvorrathsverzeichnisses und der Nachtragsurkunden ist dem Brennereihinhaber bescheinigt zurückzugeben und von ihm an der für die Aufbewahrung der Brennereibeschreibung bestimmten Stelle (oben §. 6, Ziff. 5) zur Einsicht der Steuerbeamten niederzulegen und unverfehrt zu erhalten.

Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung dieses Verzeichnisses gelten die Vorschriften in §. 12, Ziff. 6 dieser Verfügung.

5) Das Materialvorrathsverzeichnis und der Betriebsplan bilden die Grundlage für die von dem Ortssteuerbeamten vorzunehmende Revision der Materialvorräthe.

Bei der Revision werden alle Gefäße, welche Vorräthe an Material enthalten, für voll angenommen. Ausnahmen hievon können in unbedenklichen Fällen für eines der Gefäße mit Füllungen von gleichen Stoffen und bei eingestampften Weintrebern für alle Gefäße zugelassen werden.

Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst werden als obere unbrauchbare Schichte 10% des Inhalts der Gefäße oder, wenn dieselben nicht für voll angenommen wurden, des Materialquantums in Abzug gebracht.

Das bei der Revision verdorben erfundene und deshalb auszuscheidende Material ist nach Anweisung und unter Aufsicht des Ortssteuerbeamten zum Abbrennen untanglich zu machen.

6) Weniger als 6 Hektoliter der in §. 41 III a—c des Gesetzes vom 24. Juni 1887 oder 3 Hektoliter der in lit. d daselbst genannten Stoffe dürfen für einen Monat nicht angemeldet werden.

7) Bezüglich der Brennfrist gelten die oben in §. 17 gegebenen Bestimmungen.

8) Der Betrag der zu entrichtenden Steuer wird auf Grund der nach dem Betriebsplan vorzunehmenden amtlichen Revision festgesetzt.

IV. Verhältnis zur Malzsteuer.

§. 20.

(Gesetz vom 8. Juli 1868 §. 32.)

1) Die Malzsteuer ist von demjenigen Malz nicht zu entrichten, welches unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Kontrollmaßregeln zur Erzeugung von Branntwein verwendet wird.

2) Auf die Schrotung und Verfeudung des zur Branntweinbereitung bestimmten Darr- oder Luftmalzes, sowie auf die Erwerbung und den Gebrauch von Privatschrotmühlen und sonstigen Maschinen, auf welchen Malz geschrotet werden kann, finden die bezüglichlichen Bestimmungen des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 (Reg. Blatt S. 83), des Gesetzes vom 12. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 333) und die hiezu ergangenen Verfügungen und Vorschriften Anwendung.

3) Bei Brennereien mehligter Stoffe, welche der Betriebsplankontrolle unterliegen, ist das zum Einmaischen bestimmte Darr- oder Grünmalz im Betriebsplan zu deklarieren.

V. Aufstellung eines selbständigen Geschäftsführers.

§. 21.

(Gesetz vom 24. Juni 1887 §. 29.)

Anträge auf Aufstellung eines selbständigen Geschäftsführers sind von dem Brennereihinhaber schriftlich bei dem Kameralamt anzubringen. Zugleich ist der Nachweis zu erbringen, daß der betreffende Geschäftsführer zu Uebernahme dieses Auftrags bereit ist.

Stuttgart, den 25. September 1887.

Heuner.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 29. September 1887.

Inhalt.

Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Reg. Blatt 1887 S. 189). Vom 19. September 1887. -- Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Gebühren für die bei Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte und für darauf bezügliche Beglaubigungen. Vom 23. September 1887. -- Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Reg. Blatt 1887 S. 189). Vom 26. September 1887. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Richterämter. Vom 19. September 1887.

**Verfügung sämmtlicher Ministerien,
betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Reg. Blatt 1887 S. 189).
Vom 19. September 1887.**

Zum Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes sammt Tarif in der vom Staatsministerium auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, bekannt gegebenen Redaktion (Reg. Blatt 1887 S. 189) werden an Stelle der Verfügung vom 12. Mai 1881 (Reg. Blatt S. 347) vorbehältlich der von den einzelnen Ministerien für ihre Departements zu treffenden Anordnungen nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1 (zu Art. I Abf. 5).

Soweit das Staatsoberhaupt, der Staat oder das Reich Sporteln zu entrichten hätten, sind diese nur dann, wenn in einer höheren Instanz ein anderer Beteiligter zu deren Tragung verurtheilt werden könnte, anzufehen und in der Rechnung innerhalb der Linie vorzutragen.

§. 2 (zu Art. 2 Abf. 1).

Die Sporteln für die auf Höchster Entschliegung des Königs beruhenden Dienstanstellungen, Entscheidungen, Verfügungen u. s. w. werden von demjenigen Ministerium angefordert, welches die Höchste Entschliegung eingeholt hat.

§. 3.

Die Sportel ist zugleich bei der Entscheidung oder Erledigung des Falls anzusehen und unter Bezeichnung des Tariffalles in das Konzept und die Reinschrift der Ausfertigung aufzunehmen. Bei den Ministerien und Kollegien hat sich der Antrag des Referenten jedesmal auch auf den Sportelanlaß zu erstrecken.

(Zu Art. 3.)

§. 4.

Bei Bemessung der Sporteln innerhalb eines gesetzlichen Rahmens ist davon auszugehen, daß im Allgemeinen das mittlere Maß für diejenigen Fälle zutreffend ist, bei welchen besondere Gründe weder für eine niedrigere noch für eine höhere Bemessung vorliegen.

Durch die Bemessung der Sportel nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen soll namentlich ungünstigen Vermögensverhältnissen des Sportelpflichtigen Rechnung getragen werden. Günstige Vermögensverhältnisse dürfen, abgesehen von den bei einzelnen Tarifnummern getroffenen besonderen Bestimmungen, nicht zu einer solchen Bemessung der Sportel veranlassen, welche mit dem Maß der den Behörden verursachten Mühe und der Bedeutung des Gegenstands beziehungsweise dem den Beteiligten erwachsenden Nutzen nicht im Einklang steht. Bei Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Sportelpflichtigen ist nicht sowohl der ziffermäßige Betrag des Vermögens oder Einkommens als vielmehr die allgemeine Vermögenslage und Zahlungsfähigkeit desselben in Betracht zu ziehen, soweit diese Verhältnisse der die Sportel ansiehenden Behörde bereits bekannt sind oder ohne belästigende Nachforschungen erhoben werden können.

In Fällen, in welchen mehrere Sportelanlässe gleichzeitig oder nach einander zu erfolgen haben, und die zugleich in einem thatsächlichen Zusammenhang unter sich stehen, wie z. B. beim Zusammentreffen der Sporteln Nr. 2, 9, 15, 80 des Tarifs, sind die ein-

zelnen Sporteln so zu bemessen, daß deren Gesamtbetrag nicht eine Ueberbürdung des Sportelpflichtigen zur Folge hat.

§. 5.

Die nach dem Gesetz zwischen einem Mindest- und Meißtbetrag zu bemessenden Sporteln sind in Summen festzusetzen, welche betragen

das Mehrfache von halben Mark bei Sportelanträgen bis zu 3 *M.*,

das Mehrfache von vollen Mark bei Sportelanträgen zwischen 3 und 25 *M.*,

das Mehrfache von 5 *M.* bei Sportelanträgen zwischen 25 und 80 *M.*,

das Mehrfache von 10 *M.* bei Sportelanträgen von mehr als 80 *M.*

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf Sporteln für Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags, jedoch sind diese nicht unter 20 *S.* und stets in der Art zu bemessen, daß die Pfennigbeträge durch 10 theilbar sind (zu vgl. Art. 3 Abj. 1 des Allgemeinen Sportelgesetzes).

Der Ansaß oder Nichtansaß einer Sportel bei Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags in den im Tarif besonders bezeichneten Fällen hängt von dem billigen Ermessen der Behörden ab. Jedenfalls ist bei Abweisung eines Gesuchs oder Antrags in solchen Fällen, in welchen auf das Gesuch oder den Antrag von der Behörde materiell nicht eingegangen wird, sondern solche von vornherein aus rein formellen Gründen zurückgewiesen werden, in der Regel von dem Ansaß einer Sportel abzusehen. Dasselbe ist der Fall bei der Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags, wenn zur Zeit der Zurückziehung in Beziehung auf dieselben eine materielle Würdigung durch die angerufene Behörde noch nicht stattgefunden hat.

(Zu Art. 4.)

§. 6.

Die vorläufige Erlegung von Sporteln kann vorbehältlich der zu einzelnen Tarifnummern zu treffenden Bestimmungen verlangt werden, wenn der Sportelpflichtige Ausländer ist oder sich in solchen Verhältnissen befindet, daß der Einzug der Sportel nach deren Fälligkeit gefährdet oder wesentlich erschwert erscheint.

§. 7.

Die Erledigung von Gesuchen um Zahlungsfristen kommt derjenigen Behörde zu, welche die Sportel angelegt hat, wenn aber die Sportel nach Maßgabe des §. 12 Abj. 2

dem Kameralamt überwiesen worden ist, dem Steuerkollegium. Jedoch können die Ortsvorsteher Zahlungsfristen für die von ihnen angelegten Sporteln über den Termin hinaus, auf welchen die Vierteljahrsrechnungen abzuschließen sind, nicht ohne Genehmigung des Oberamts bewilligen.

Fristen für Zahlung von Sporteln dürfen nur in dringlichen Fällen bei erwiesener zeitlicher Zahlungsunfähigkeit des Sportelpflichtigen bewilligt werden. Solche Bewilligungen können sowohl von der bewilligenden Behörde als von den vorgelegten Behörden jederzeit widerrufen werden. Die fristenweise Bezahlung der unter Nr. 17 und 18 des Tarifs bezeichneten Sporteln durch Abzüge am Diensteinkommen innerhalb Jahresfrist ist jedoch nicht zu erschweren.

§. 8.

Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen werden, ist für die Ermächtigung zu abgängiger Verrechnung uneinbringlicher Ausstände die der Einzugsbehörde zunächst vorgelegte Behörde zuständig, für die von den Kameralämtern einzuziehenden Ausstände das Steuerkollegium.

§. 9 (zu Art. 6).

Der Sportelantrag für die Ausstellung von Reisepässen, Staatsangehörigkeitszeugnissen, Wandergewerbebescheinigen (Tarif Nr. 88 Ziff. 1-5) und Zeugnissen, für Beglaubigungen, Abnahme von Eiden und Löschungen im Handelsregister, sowie für die Ertheilung der Erlaubniß zu Schaustellungen (Tarif Nr. 65 Ziff. 2) kann bei nachgewiesener gänzlicher Mittellosigkeit der Beteiligten von der zum Antrag zuständigen Behörde unterlassen oder zurückgenommen werden.

§. 10.

Gefuche um Nachlaß von Sporteln im Gnadenwege sind bei der Behörde, welche die Sportel angelegt hat, anzubringen und von dieser dem vorgelegten Ministerium beziehungsweise der etwa auf Grund besonderer Vorschrift an Stelle desselben zur Erledigung solcher Gefuche ermächtigten Behörde vorzulegen.

§. 11.

Wird eine bereits bezahlte Sportel nachgelassen oder herabgesetzt oder deren Antrag aufgehoben, oder die Zahlung der Sportel einem andern als demjenigen, welcher sie bezahlt hat, auferlegt, so ist der bezahlte beziehungsweise zu viel bezahlte Betrag aus der Sportelkasse derjenigen Behörde, welche die betreffende Sportel seiner Zeit erhoben und

verrechnet hat, zurückerstatten und diese Ausgabe durch den amtlichen Beschluß oder die höhere Verfügung, worauf die Rückerstattung beruht, zu rechtfertigen, sowie die Empfangsbestätigung des Betheiligten der Sportelrechnung beizulegen.

(Zu Art. 8.)

§. 12.

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen haben diejenigen Behörden, welche nicht selbst eine Sportelkasse führen, zugleich mit den von ihnen getroffenen oder von höheren Behörden an sie ausgeschriebenen Entscheidungen oder Verfügungen die hiemit verbundenen Sportelanträge behufs des Einzugs durch die die Entscheidung oder Verfügung eröffnende oder vollziehende Behörde auszusprechen. Wird die Entscheidung oder Verfügung nicht unmittelbar an letztere Behörde ausgeschrieben, so ist die mit dem Sporteleinzug zu beauftragende Behörde in dem Erlaß an die Mittelfelle zu bezeichnen.

Führt die eröffnende oder vollziehende Behörde keine Sportelkasse, oder ist der Sportelantrag nicht mit einer an eine Behörde auszusprechenden Entscheidung oder Verfügung verbunden, so ist die Sportel von der dieselbe ansehenden Behörde nach dem angefügten Formular **A** an das Kameralamt desjenigen Bezirks zum Einzug und zur Verrechnung zu überweisen, in welchem der Sportelpflichtige wohnt oder sich aufhält. Wenn der Sportelpflichtige keinen Wohnsitz im Lande hat oder wenn vorshukweise Erlegung der Sportel erfolgt, so kann die Sportel dem nächstgelegenen Kameralamt überwiesen werden.

§. 13.

Ueber die bei dem Staatsministerium und Geheimen Rath, bei den Ministerien und bei den Landeskollegien mit Ausnahme des Oberlandesgerichts und der Landgerichte angelegten Sporteln werden bei denselben durch die hiemit beauftragten Kanzleibeamten besondere Kontrollverzeichnisse nach Formular **B** geführt.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, gemeinsame Kontrollverzeichnisse für mehrere Behörden anzuordnen.

Die von den übrigen keine Sportelkasse führenden Behörden sowie von den bei einzelnen Departements bestehenden Prüfungskommissionen angelegten Sporteln sind, vorbehältlich der diesfalls in den einzelnen Departements zu treffenden anderweitigen Bestimmungen, jedesmal gleichzeitig mit der Ausschreibung oder Ueberweisung der Sportel (§. 12) dem Sportelkontrollleur der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und von letzterem in das Kontrollverzeichniß einzutragen.

Die Registratoren haben darauf zu achten, daß kein Aktenstück reponirt wird, bevor auf demselben der Eintrag des darauf befindlichen Sportelanjages in das Kontrollverzeichnis oder dessen Anzeige an den Sportelkontrollleur bescheinigt ist.

§. 14.

Die Sportelkontrollverzeichnisse umfassen je den Zeitraum eines Etatsjahrs.

Je am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April übergibt der kontrollirende Beamte den die Sportelrechnungen revidirenden Stellen spezielle Auszüge über die während des vorangegangenen Vierteljahrs zur Aufnahme in diese Rechnungen überwiesenen Sporteln. Die Auszüge über die in dem abgelaufenen Etatsjahr an die Kameralämter überwiesenen Sporteln (§. 12 Abf. 2) sind am 1. April an das Steuerkollegium einzusenden.

§. 15.

Die Kanzleibeamten, welche nach §§. 13 und 14 die Kontrollirung der Sportelerhebung neben ihren ordentlichen Dienstverrichtungen zu besorgen haben, erhalten hierfür eine Belohnung, welche beträgt:

bis auf 200 Sportelfälle	28 Mark von 100 Fällen,
von 200 400 Sportelfällen	24 Mark von 100 Fällen,
von 400 800 Sportelfällen	18 Mark von 100 Fällen,
über 800 aber	14 Mark von 100 Fällen.

Bei Sportelanjagen unter 1 Mark dürfen jedoch 2 Fälle nur für einen gezählt werden.

§. 16.

Nachstehenden Behörden liegt der Einzug und die Verrechnung der von ihnen angelegten oder von anderen Behörden ihnen zum Einzug überwiesenen Sporteln ob:

- dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten;
- den Oberämtern;
- der Universitätskasse;
- dem Kriegszahlamt;
- den Hauptzoll-, Hauptsteuer- und den Kameralämtern.

Die von den Oberämtern eingezogenen Sportelbeträge sind je nach Abschluß eines Vierteljahrs, sowie dann, wenn der Kassenbestand eine 300 *M.* übersteigende Summe erreicht hat, an das Kameralamt des Bezirks abzuliefern. Für einzelne Oberämter kann die Höhe des zulässigen Kassenbestands durch das vorgelegte Ministerium anders bestimmt werden.

Die Universitätskasse und das Kriegszahlamt liefern die von ihnen eingezogenen Sporteln unmittelbar an die Staatskasse ab.

Ist eine Sportel von 100 *M.* oder mehr von einem Oberamt einzuziehen, so hat dieses den Sportelschuldner anzuweisen, den Betrag an das Kameralamt zu entrichten. Letzteres ist von dieser Anweisung nach Formular D in Kenntniß zu setzen und hat nach erfolgter Zahlung der anweisenden Behörde für eine Lieferung im gleichen Betrage nach Formular E zu bescheinigen. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere der in Abf. 1 bezeichneten Behörden bleibt den einzelnen Ministerien vorbehalten.

Die zwangsweise Beitreibung der Sporteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicher Ansprüche, (Reg.-Blatt S. 202 ff.), Art. 10 bis 13, liegt in allen Fällen derjenigen Behörde ob, welche die Sportel angelegt hat.

§. 17.

Die Sportelrechnungen der Gerichte und Oberämter sind nach dem Formular C je für ein Vierteljahr zu führen und haben die beiden Hauptabteilungen

- a) die von diesen Behörden selbst angelegten Sporteln,
 - b) die von andern Behörden ihnen zum Einzug überwiesenen Sporteln
- zu enthalten.

Die einzelnen Sporteln sind sofort nach ihrem Anfall der Zeitfolge nach, und zwar deren Betrag insolange, als die Zahlung noch nicht erfolgt ist, in der Rubrik „Soll“ und alsbald nach der Bezahlung unter Anfügung des Zahlungstags in der Rubrik „Hat“ einzutragen.

Wenn eine Sportel nachgelassen oder niedergeschlagen oder wenn ein Sportelantrag unterlassen oder zurückgenommen (Art. 6) oder wieder aufgehoben (Art. 5) worden ist, so ist hievon in der Sportelrechnung innerhalb der Linie mit der Angabe der hinsichtlich der Sportel getroffenen Verfügung Vormerkung zu machen.

§. 18.

Soweit von den Oberämtern sportelpflichtige Urkunden auf Formularen auszustellen sind, welche vom Staat geliefert werden, sind diese Formulare von dem Revisorat des Ministeriums des Innern zu beziehen.

Ueber die Sporteln von solchen Urkunden können je besondere Nebenrechnungen geführt werden. Aus denselben ist sodann je am Schlusse eines Vierteljahrs die Zahl der ausgestellten Urkunden und der Gesamtbetrag der angefallenen Sporteln für dieselben in die allgemeine Sportelrechnung zu übertragen.

Beim Abschluß der Vierteljahrsrechnung ist der Bestand an solchen Formularen festzustellen und deren Verbrauch auf Grund der Rechnung nachzuweisen.

Unbrauchbar gewordene Formulare sind der Rechnung beizulegen und in dem Formularenachweis als verbraucht zu verrechnen.

Das Ministerialrevisorat hat den Kreisregierungen je nach Ablauf eines Vierteljahrs eine Uebersicht über die Formulare, welche an die Oberämter des betreffenden Kreises abgegeben worden sind, zu übersenden.

Die nur für eine bestimmte Zeit geltenden Formulare sind nach deren Ablauf dem Ministerialrevisorat zurückzusenden.

Die Kosten der in Abs. 1 bezeichneten Formulare werden auf die Sportelgefälle angewiesen.

§. 19.

Die Ortsvorsteher haben über die von ihnen für den Staat einzuziehenden Sporteln Verzeichnisse nach dem Formular C (§. 17), jedoch ohne Abtheilungen, zu führen.

Als Belohnung für sämtliche auf den Sporteleinzug sich beziehende Geschäfte, so wie als Ersatz für etwa verwendete Formulare und für sonstigen Baaraufwand erhalten die Ortsvorsteher eine Gebühr von 10 % der eingezogenen Sporteln.

Je auf 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April haben die Ortsvorsteher ihre Verzeichnisse abzuschließen und eine Handschrift derselben sowie die eingezogenen Sporteln nach Abzug der ihnen zukommenden Gebühr dem vorgesetzten Oberamt vorzulegen. Sind Sporteln nicht angefallen, so ist Rechtlanzeige zu erstatten.

Das Oberamt hat die eingesendeten Sportelbeträge in seiner Sportelrechnung zu verrechnen, die Sportelverzeichnisse sämtlicher Ortsvorsteher des Bezirks zu prüfen, er

fordertlichenfalls richtig zu stellen und dieselben sodann der von ihm zur Revision vorzulegenden oberamtlichen Vierteljahrsrechnung (§. 20 Abs. 2) anzuschließen.

§. 20.

Je auf 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April sind die Sportelrechnungen der Gerichte und Oberämter über das abgelaufene Vierteljahr abzuschließen, Kassen- und Formulariensturz (§. 18) vorzunehmen und das Ergebnis von dem rechnungsführenden Beamten und dem Amtsvorstand oder dem sonst von dem zuständigen Ministerium bezeichneten vorgeordneten Beamten zu beurkunden. Etwaige Ausstände sind, soweit sie nicht vor Abschluß der Rechnung eingezogen werden können, bei demselben besonders zu verzeichnen und in die neue Rechnung zu übertragen, beim Abschluß der Rechnung auf den 1. April überdies einzeln zu verurkunden.

Eine in gleicher Weise wie das Original zu beurkundende Kleinchrift der Rechnung nebst sämtlichen Rechnungsbelegen ist hierauf zur Revision an die hierfür von dem zuständigen Ministerium bestimmte Behörde vorzulegen.

Das Original der Sportelrechnung sowie die in §. 18 bezeichneten Nebenrechnungen sind in der Registratur der rechnungsführenden Behörde zu verwahren.

§. 21.

Die vorgelegten Rechnungen sind unter Vergleichung mit den Auszügen aus den Sportelkontrollverzeichnissen und mit den Uebersichten des Ministerialrevisorats über die Formularientieferungen (§. 18) von den Revisionsbehörden zu prüfen und erforderlichenfalls richtig zu stellen.

Die geprüften zur Begründung der Verrechnung in den kameralamtlichen Steuerhauptbüchern dienenden Sportelrechnungen der Oberämter sind dem Steuerkollegium zu übergeben. Demselben sind auch die Rechnungen über die Belohnung der Sportelkontrollreure zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

§. 22.

Die Kosten der Anschaffung der in dieser Verfügung bezeichneten Rechnungsfornularien der Oberämter sind aus den Sportelgefällen zu entnehmen und ausgäblich zu verrechnen.

Aus den Sportelgefällen sind ferner die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der zwangsweisen Beitreibung von Sporteln zu bestreiten. Den nicht selbst eine Sportel-

kasse führenden Behörden sind dieselben von der Behörde, an welche die Sportel zum Einzug ausgeschrieben oder überwiesen war (§. 12), zu erheben.

§. 23.

Zu Nr. 11 und 67 des Tarifs.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften für Auszüge und Abschriften Gebühren für die Staatskasse zu erheben sind, beträgt die Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Für die Abschrift von Urkunden und Aktenstücken, welche in fremden Sprachen abgefaßt oder besonders schwer leserlich oder verständlich sind, kann die Schreibgebühr auf das Doppelte bis Vierfache dieses Betrags erhöht werden.

Der Einzug und die Verrechnung der Schreibgebühren erfolgt in Gemäßheit der innerhalb der einzelnen Departements getroffenen besonderen Anordnungen.

Auf den gegen Schreibgebühr gefertigten Abschriften und Aktenauszügen ist deren Uebereinstimmung mit den Urchristen von Amts wegen zu beurkunden, wofür eine weitere Gebühr nicht zu erheben ist. In sonstigen Fällen ist für die Beglaubigung der Uebereinstimmung von Aktenauszügen und Abschriften mit den Urchristen, sofern dieselben nicht von Amts wegen und kostenfrei zu ertheilen sind, eine Sportel anzusetzen, welche den vierten Theil der in Absatz 1 und 2 für die Schreibgebühr bestimmten Sätze, mindestens aber 50 S beträgt.

Wenn Urkunden von einer der in §. 16 bezeichneten Behörden einer höheren Behörde zur Beglaubigung der Richtigkeit vorgelegt werden, so hat die vorliegende Behörde sofort für den Einzug und die Verrechnung der von der höheren Behörde anzusetzenden Sportel Sorge zu tragen.

§. 24.

Zu Nr. 14 des Tarifs.

Der Ansaß oder Nichtansaß der Sportel für die Entscheidung über Beschwerden nach Tarifnummer 14 hängt von dem billigen Ermessen der Behörden ab. Der Ansaß der Sportel ist stets besonders zu begründen.

§. 25.

Zu Nr. 17 des Tarifs.

Sporeten für Dienstanstellungen sind demjenigen Kameralamt zum Einzug zu überweisen, in dessen Bezirk der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, bei israelitischen Geistlichen der israelitischen Zentralkirchenkasse (Gesetz Art. 13 Abs. 1).

§. 26.

Zu Nr. 57 des Tarifs.

Die Sporeten für Prüfungen (Nr. 57 I 1--9) sind, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen werden, von den Kandidaten vor dem Beginn der Prüfung an den mit der Beaufsichtigung derselben beauftragten Beamten (Prüfungsaktuar) zu erlegen und von diesem mit einem speziellen Verzeichniß in einer Summe an das nächstgelegene Kameralamt abzuliefern.

Nach der Prüfung sind diese Sporeten gemäß §. 12 Abs. 2 demselben Kameralamt zur Verrechnung zu überweisen.

§. 27.

Zu Nr. 18 und 71 des Tarifs.

Die Sporeten für die Bestellung von Standesbeamten und für die Genehmigung zur Ernennung besonderer Standesbeamten durch die Gemeindebehörde und zur Uebertragung der Geschäfte des Standesamts durch den Ortsvorsteher an einen andern Gemeindebeamten (§. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind an die Oberämter zum Einzug auszuscheiden.

Stuttgart, den 19. September 1887.

Justizministerium:	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:	Ministerium des Innern:	Ministerium des Kirchen- u. Schulwesens:	Ministerium des Kriegs- wesens:	Ministerium der Finanzen:
Faber.	Für den Staatsminister: v. Hgkull.	Schmid.	Sarwey.	Steinheil.	Henner.

Formular A (auf einem halben Bogen) zu einem Sportelaus schreiben zu §. 12.

An Sporteln hat zu bezahlen

N. N. für

. Tarif Nr. Ziff. lit.

welche das einziehen und
berechnen sollte.

. . N. den

N. N.

Formular B zu einem Sportelkontrollverzeichnis (§. 13).

Bezeichnung der mit dem Einzug beauftragten Behörde.	Tag des Sportel- anfaltes.	Ansehende Behörde und Akten- nummer.	Name, Stand und Wohnort des Sportel- pflichtigen.	Gegenstand.	Sportel.		Taxi- Num- mer (Ziff.) (lit.)
					M.	S.	
An	Behörden	des Neckarkreises.					
An	Behörden	des Schwarzwaldkreises u. s. w.					
An	Kameralämter.						

Formular D zu §. 16.

N. N.
 ist angewiesen, an das Kameralamt
 an Sporteln für Rechnung der unterzeichneten Stelle zu entrichten M S
 (m. W.)

Das Kameralamt wolle diesen Betrag vereinnahmen und Lieferungsbestätigung hieher über-
 senden.

Datum

An
 das K. Kameralamt

Unterschrift der anweisenden Behörde.

Formular E zu §. 16.

Von N. N. ist für Rechnung des
 an Sporteln heute der Betrag von an die unterzeichnete Stelle
 bezahlt worden, worüber dem Sportelpflichtigen Bescheinigung erteilt worden ist.

Datum

An
 das

K. K a m e r a l a m t.

**Verfügung des Justizministeriums,
betreffend die Gebühren für die bei Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte
und für darauf bezügliche Beglaubigungen.**

Vom 23. September 1887.

Zur Vollziehung der Tarifnummer 34 des Allgemeinen Sportelgesetzes in der von dem R. Staatsministerium auf den Grund des Art. IV des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, bekannt gegebenen Redaktion (Reg. Blatt 1887 S. 189 ff.) wird hiemit bestimmt:

An die Stelle der Verfügung des Justizministeriums vom 25. März 1881 (Reg. Blatt S. 275), durch welche die §§. 31, 33, 34, 35 der Verfügung des Justizministeriums vom 31. Oktober 1865, die Führung der Handelsregister betreffend, (Reg. Blatt S. 462 ff.) ersetzt worden sind, treten mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab folgende Vorschriften:

§. 31.

Für die bei Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte haben die Gerichte folgende Gebühren (Sporteln) von den Betheiligten zu erheben (zu vergl. Art. 14 Abj. 4 und Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865, (Reg. Blatt S. 216,) und Art. 34 des Tarifs zum Allgemeinen Sportelgesetz):

- 1) für Eintragungen und Löschungen in Betreff eines Einzelkaufmanns:
 - a) für die erste Eintragung der Firma 4 „
 - b) für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung 2 „
 - c) für die Löschung des Gesamteintrags 3 „
- 2) für Eintragungen und Löschungen in Betreff der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften:
 - a) für die erste Eintragung der Firma 12 „
 - b) für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung 6 „
 - c) für die Löschung des Gesamteintrags 9 „

3) für Eintragungen und Löschungen in Betreff der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen, welche Inhaber von Handelsgewerben sind:

- | | |
|---|-------|
| a) für die erste Eintragung der Firma | 50 M. |
| b) für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage oder in den Statuten der juristischen Person | 40 M. |
| c) für sonstige spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragungen | 20 M. |
| d) für die Löschung des Gesamteintrags | 40 M. |

4) für Eintragungen in dem Vormerkungshefte für nichtregistrierte Handelsfrauen (§. 16) 3 M.

5) für die Fertigung einer unbeglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister (mit Einfluß des Beilagenbuchs, §. 12, und des Vormerkungshefts für nichtregistrierte Handelsfrauen, §. 16) oder aus den Registerakten die Schreibgebühr, (vgl. Sporteltarif Nr. 67) und §. 23 Abs. 1. 2 der Verfügung sämtlicher Ministerien vom 19. September 1887 (Reg. Blatt S. 369), betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes.

6) für die Fertigung einer beglaubigten Abschrift oder eines amtlichen Zeugnisses aus dem Handelsregister oder den Registerakten

- | | |
|------------------------------------|------------|
| vom ersten Blatt | 1 M. 50 S. |
| von jedem weiteren Blatt | — 50 S. |

7) für die Auffindung eines Eintrags im Handelsregister sowie der dazu gehörigen Registerakten, falls solche verlangt werden, und für die Vorlegung derselben zur Einsicht 1 M.

In amtlichem oder wissenschaftlichem Interesse kann die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei gewährt werden. (Zu vgl. auch §. 9 der Verfügung sämtlicher Ministerien vom 19. September 1887 (Reg. Blatt S. 369), betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes.)

§. 33.

Wird von einem Amtsrichter gemäß Art. 13 Abs. 3–5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch eine zur Eintragung in das Handelsregister eines andern Ge-

richts bestimmte Anmeldung oder die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche bei einem andern Gerichte einzureichen ist, beurkundet oder eine zum Zweck einer Anmeldung ausgestellte Vollmacht beglaubigt, so ist

- a) für die Beurkundung der Anmeldung
 vom ersten Blatt des aufgenommenen Protokolls 1 *M.* 50 *S.*
 von jedem weiteren Blatt 50 *S.*
- b) für die Beurkundung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift 1 *M.* 20 *S.*
- c) für die Vollmachtbeglaubigung 1 *M.* 20 *S.*

an Gerichtsgebühr anzusehen.

Wenn die in lit. a) und b) bezeichneten Beurkundungen gleichzeitig erfolgen, so ist nur die Gerichtsgebühr lit. a) zu erheben.

Wird eine Beurkundung oder Vollmachtbeglaubigung der vorerwähnten Art durch einen Notar oder Schlichter vollzogen (Art. 13, Abs. 3–5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch), so hat derselbe die hier bezeichneten Gebühren für sich zu erheben.

§. 34.

Für die Vornahme der Beurkundung, welche gemäß dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, (Reichsgesetzblatt S. 123), aus Anlaß der Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und von Aktiengesellschaften in Beziehung auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrags (Art. 175, 209 des Gesetzes), sowie in Beziehung auf die in dem Gesetze näher bezeichneten Gesellschaftsbeschlüsse und Rechtsakte (zu vgl. insbesondere Art. 180 f. 180 h. 206 a. 209 d. 238 a des Gesetzes) erfordert wird, ist, wenn dieselbe durch einen Amtsrichter erfolgt (zu vgl. Art. 35 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch), eine Gerichtsgebühr von 12 *M.*
 und, wenn das aufgenommene Protokoll mehr als 1 Bogen beträgt, für jeden weiteren Bogen 2 *M.*
 zu erheben.

Erfolgt jene Beurkundung durch einen Notar (vgl. Einf.Ges. a. a. O.), so hat derselbe die gleiche Gebühr für sich zu beziehen; wonach ihm, falls er sich auch der vorgängigen Entwerfung des Gesellschaftsvertrags unterzogen hat, die für Fertigung von

Verträgen bestehende Gebühr (K. Verordnung vom 7. Oktober 1874, betreffend die Gebühren der Notare für Nebenrichtungen, §. 1 Ziff. 3, lit. a, Reg. Blatt S. 219 ff.) zukommt.

§. 35.

Wird von einem Amtsrichter eine ihm vorgelegte Abschrift oder ein ihm vorgelegter Abdruck einer gemäß dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Reichsges. Blatt S. 123), zum Handelsregister einzureichenden Urkunden (zu vgl. insbesondere Art. 176, 180 e Abs. 4, Art. 210, 213 f Abs. 4 Art. 238 a Abs. 2 des Gesetzes), ferner von einem Amtsrichter eine ihm vorgelegte Abschrift der in §. 12 Abs. 1 dieser Instruktion genannten Urkunden über die Rechtsverhältnisse einer juristischen Person oder ein ihm vorgelegter Abdruck derselben nach vorgenommener Vergleichung mit der Urschrift als mit letzterer übereinstimmend beglaubigt, so ist

von jedem Blatt einer Abschrift	25 S.
von jedem Blatt eines Abdrucks	50 S.

als Gerichtsgebühr zu erheben.

Geschieht diese Beglaubigung durch einen Notar oder Schultheißen (zu vergl. §. 12 Abs. 2 dieser Instruktion), so hat derselbe die gleiche Gebühr für sich zu beziehen.

Stuttgart, den 23. September 1887.

Faber.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Reg. Blatt 1887 S. 189).**

Rom 26. September 1887.

Unter Hinweisung auf die im Regierungsblatt 1887 S. 369 bekannt gemachte Vollziehungsverfügung sämtlicher Ministerien vom 19. September 1887 zu dem Allgemeinen Sportelgesetz werden hiemit folgende besondere Vorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes ertheilt:

§. 1.

Der Einzug und die Verrechnung der Sporteln und die Führung der Sportelkassen bei den Oberämtern liegt den zweiten Beamten der Oberämter unter Aufsicht der Ober-

amt männer, im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des zweiten Beamten, oder während dessen Stelle nicht besetzt ist, den Oberamt männern ob, sofern nicht im einzelnen Falle von der vorgesetzten Behörde eine andere Anordnung getroffen wird.

Die Prüfung der oberamtlichen Sportelrechnungen ist Obliegenheit der Kreisregierungen.

§. 2.

Gemeinjame Sportelkontrollverzeichnisse sind zu führen:

- 1) für das Ministerium des Innern, die Adelsmatrikelkommission, die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, die Landgestüttskommission und die Abdüngungskommission;
- 2) für die Centralstelle für die Landwirthschaft und deren Abtheilung für Feldbereinigung außerdem sind Sportelkontrollverzeichnisse zu führen
- 3) bei der Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen;
- 4) bei dem Medizinalkollegium;
- 5) bei dem Oberbergamt und bei dem Bergamt (§. 10 Abf. 3);
- 6) bei der Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen;
- 7) bei den Kreisregierungen;
- 8) bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

§. 3.

Von den Ortsvorstehern sind anzusehen, einzuziehen und zu verrechnen die Sporteln folgender Tarifnummern:

- Nr. 18. Dienststellungsbestätigung, Ernennung und Bestellung der Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbeamten in den in Nr. 18 Ziffer 3 aufgeführten Fällen;
- Nr. 27. Fischerkarten;
- Nr. 43. Kollekten;
- Nr. 65. Ziffer 2 Schanstellungen u. s. w.;
- Nr. 75. Tanzerlaubniß;
bei letzteren drei, soweit zur Ertheilung der Erlaubniß die Gemeindebehörden zuständig sind;
- Nr. 88. Ziffer 5 Erlaubnißscheine zum Gewerbebetrieb im Sinne des §. 42b der Reichsgewerbeordnung;

Nr. 93. Ziffer 6 Erlaubniß zu einem vorübergehenden Wirtschaftsbetrieb auf einem Jahrmarkt (Reichsgewerbeordnung §. 67 Abs. 2) oder bei einer ähnlichen besonderen Veranlassung, sowie zum Feilbieten geistiger Getränke in den Fällen des §. 42a Abs. 3 und §. 56 Abs. 2 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung.

§. 4.

Bei den Sportelanjagen und bei den Einträgen in die Rechnungen und Kontrollverzeichnisse ist die Tarifnummer und die Unterabtheilung derselben, auf welche der Sportelanjag sich gründet, beizufügen.

§. 5.

Gesuche um Nachlaß von Sporteln im Gnadenwege sind bei der Behörde, welche die Sportel angefordert hat, anzubringen und von dieser im Instanzenweg dem Ministerium beziehungsweise der etwa auf Grund besonderer Vorschrift an Stelle desselben zur Erledigung solcher Gesuche ermächtigten Behörde vorzulegen.

Zum Sporteltarif.

§. 6.

Zu Nr. 5. Arzneimischungen.

Der Sportelanjag ist mit dem Bescheid des Medizinalkollegiums in Rubrik e der nach der Ministerialverfügung vom 15. Februar 1877 einzureichenden drei Exemplare der Anzeigen einzutragen.

Das dem nachsuchenden Apotheker zu verabsolgende Exemplar des Bescheids ist von dem Oberamtsphysikat dem Oberamt zu übergeben und von letzterem unter Einziehung der Sportel an den Apotheker auszuhandigen.

§. 7.

Zu Nr. 7. Ausfoden von Waldungen.

Bei Zurückziehung eines von einer Körperschaftsbehörde eingereichten Waldausfodungsgesuches ist die Sportel, wenn die Zurückziehung in der Bezirksinstanz erfolgt, von dem Forstamt (ohne Mitwirkung des Oberamts, vgl. Art. 46 Abs. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879), wenn solche in der Instanz der Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, erfolgte, von dieser letzteren, und zwar auch dann anzusehen, wenn die Akten von dem Forstamt dem Oberamt beziehungsweise von der Forstdirektion,

Abtheilung für Körperschaftswaldungen, der Kreisregierung zur Aeußerung zugegangen sind und sich bei Einlauf der Zurückziehungserklärung dort in Behandlung befinden.

Die in solchen Fällen zum Aufsat kommenden Sporteln sind in Gemäßheit des §. 12 Abf. 2 und §. 13 Abf. 3 der Verfügung sämtlicher Ministerien, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 19. September 1887, (Reg.Blatt S. 369) dem Kameralamt des betreffenden Bezirks zum Einzug und zur Verrechnung zu überweisen, welches dieselben, übrigens abgefordert von den Sporteln für die Zurückziehung sonstiger Waldausstoßungsgeuche, zu verzeichnen hat.

Die von den Forstämtern in solchen Fällen anzusehenden Sporteln sind in das von ihnen zu führende Sportelkontrollverzeichnis, übrigens abgefordert von den Sporteln für die Zurückziehung sonstiger Waldausstoßungsgeuche, einzutragen.

§. 8.

Zu Nr. 9. Bauwesen.

Bei Genehmigung eines Bauwesens in der Zustanz des Oberamts (Allgemeine Bauordnung Art. 79 Abf. 1 und Art. 81 Abf. 2 und 3) soll der Sportelrahmen von 1 10 *M.* die Regel bilden und ein Hinausgreifen auf höhere Sätze nur bei größeren Bauwesen stattfinden.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß das Sportelminimum in Tarif Nr. 9 Ziff. 1 lit. a nur in Rücksicht auf ganz geringfügige Bauwesen, z. B. Backöfen, Schweineställe, kleine Anbauten, von 3 *M.* auf 1 *M.* ermäßigt ist.

§. 9.

Zu Nr. 10. Beerdigung.

Außer der Einholung der Erlaubniß zur Beerdigung an einem anderen Ort als dem öffentlichen Begräbnißplatz oder einer zugelassenen Familienbegräbnißstätte (§. 17 der kgl. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg.Blatt S. 33 ff.) sind, sofern die Beerdigung nicht am Sterbeort erfolgt, die für den Leichentransport bestehenden Vorschriften (Tarif Nr. 48, Leichentransport und Ministerialverordnung vom 13. Juli 1877, Reg.Blatt S. 189) zu beachten.

§. 10.

Zu Nr. 12. Bergbauwesen.

Das Oberbergamt hat die von ihm angeforderten Sporteln unmittelbar den Kameralämtern zum Einzug und zur Verrechnung zu überweisen.

Bei Zustellung einer Bergwerksverleihungsurkunde ist der Erwerber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Verleihung oder der Betriebseinstellung an auf die Dauer der Unterlassung des Betriebs je am Jahresanfang ein jährliches Rekognitions-geld von einem Zehntel der Verleihungs-spertel zu bezahlen habe, und zugleich aufzufordern, von der Inbetriebsetzung des Bergwerks, sowie von der Betriebseinstellung das Bergamt in Kenntniß zu setzen.

Das Bergamt hat die von ihm angelegten Rekognitions-gelder und sonstigen Sporteln den Kameralämtern zum Einzug zu überweisen, über dieselben ein Kontrollverzeichnis zu führen und je auf 1. April eine Abschrift desselben zur Revision dem Oberbergamt vorzulegen.

Das Oberbergamt hat nach vollzogener Revision diese Abschrift zugleich mit seinem Kontrollverzeichnis dem Kgl. Steuerkollegium zu übergeben.

§. 11.

Zu Nr. 13. Beschälpatent.

Die Beschälpatente dürfen ohne vorherige Bezahlung der Sportel von der Patentirungskommission ausgesolgt werden.

Die Sporteln für die erteilten Patente hat die Landgestüttskommission anzusehen und an die Oberämter zum Einzug zu überweisen.

§. 12.

Zu Nr. 16. Depoſiten.

Die von den Versicherungs-gesellschaften und deren Agenten, sowie den Auswanderungsagenten auf amtliche Anordnung hinterlegten Kautionen werden sportelfrei verwahrt.

§. 13.

Zu Nr. 18. Dienſtanſtellungsbeſtätigung u. ſ. w.

Die Oberämter haben auf Grund der von den Ortsvorstehern eingekündeten Berichte über die Gemeinderathsergänzungswahlen zu prüfen, ob die von den Ortsvorstehern nach Tarif Nr. 18 Ziff. 3 anzusehenden Sporteln vollständig und richtig angelegt sind, und wegen der etwa unterbliebenen oder unrichtig gemachten Sportelanläge das Erforderliche zu verfügen.

§. 14.

Zu Nr. 33. Glücksspiele.

Es ist genau darauf zu achten, daß die Tarifnummer 33 nicht auf Spiele angewendet wird, welche unter eine andere Tarifnummer, z. B. Darbietung öffentlicher Lustbarkeiten im Sinne der Tarifnummer 65 oder als Lotterien unter das Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, (Reichsgesetzblatt S. 185) fallen.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Aufstellung von Glücksbuden ist die Art des in diesen zu veranstaltenden Glücksspiels anzugeben und in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Die Sportel ist für die ganze gestattete Zeitdauer im Voraus anzusehen und zu erheben.

§. 15.

Zu Nr. 40. Jahrtagsstiftungen.

Sofern die Genehmigung zur Annahme von Jahrtagsstiftungen durch die gemeinschaftlichen Oberämter ertheilt wird, hat das Oberamt die Sportel anzusehen.

Für die Berechnung der Sportel sind die in Ziff. 1 der Ministerialverfügung vom 21. März 1876 (Reg. Blatt S. 143) bezeichneten Mindestbeträge der gestifteten Kapitalien auch dann maßgebend, wenn Seitens der Vertreter der Kirchenpflegen die Hinterlegung eines höheren Kapitals als Bedingung der Annahme der Stiftung gefordert wird.

§. 16.

Zu Nr. 42. Kaminfeger.

Die Sporteln dieser Tarifnummer sind von den Oberämtern anzusehen.

§. 17.

Zu Nr. 48. Reichentransport.

Diese Sporteln sind auch dann von den Oberämtern anzusehen, wenn nach §§. 2 und 4 der Ministerialverfügung vom 13. Juli 1877 (Reg. Blatt S. 189) die Entschließung des Ministeriums eingeholt worden ist.

Zu Nr. 57. Prüfungen.

Die Sporteln werden angelegt

1) vom Ministerium des Innern

für die höheren Dienstprüfungen im Departement des Innern,
K. Verordnung vom 7. November 1885 (Reg.Blatt S. 491),

für die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche An-
stellung als Gerichtswundarzt,

K. Verordnung vom 17. Juli 1876 (Reg.Blatt S. 287),

für die Staatsprüfung in der Thierheilkunde,
Ministerialverfügung vom 1. Juli 1873 (Reg.Blatt S. 291),

für die erste Staatsprüfung im Hochbau- und Ingenieurfach,
K. Verordnung vom 4. November 1872 (Reg.Blatt S. 371),

K. Verordnung vom 22. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 189),

K. Verordnung vom 13. April 1881 (Reg.Blatt S. 329) und vom 10. Januar 1884
(Reg.Blatt S. 2),

für die zweite Staatsprüfung im Ingenieurfach,
§. 19 ff. K. Verordnung vom 4. November 1872 (Reg.Blatt S. 376),
Ministerialverfügung vom 12. Mai 1879 (Reg.Blatt S. 111) und
Ministerialverfügung vom 16. November 1882 (Reg.Blatt S. 460),

für die Prüfungszugnisse der Feldmesser,
K. Verordnung vom 20. Dezember 1873 (Reg.Blatt S. 441) und
Ministerialverfügung vom 13. April 1881 (Reg.Blatt S. 327),

für die Prüfungszugnisse der Marktscheider,
K. Verordnung vom 4. November 1875 (Reg.Blatt S. 537) und
Ministerialverfügung vom 13. April 1881 (Reg.Blatt S. 327).

2) Von der Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen

für die Werkmeisterprüfung,
Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1874 (Reg.Blatt S. 313).

- 3) Von der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau für die Prüfungszeugnisse der Wasserbautechniker, K. Verordnung vom 23. November 1856 (Reg. Blatt S. 333) und Ministerialverfügung vom 13. April 1881 (Reg. Blatt S. 327).
- 4) Von den Kreisregierungen für die niederen Dienstprüfungen, K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg. Blatt S. 81).
- 5) Von der Centralstelle für Gewerbe und Handel für die Prüfungszeugnisse der Tischmeister, §. 23 der Ministerialverfügung vom 20. Mai 1871 (Reg. Blatt S. 135).
- 6) Von dem Oberamt Heilbronn für die Patente für die Nedarjchiffahrt, Ministerialverfügung vom 15. Mai 1884 (Reg. Blatt S. 96).
- 7) Von der Hafendirection in Friedrichshafen für die Patente zur Bodenseeschiffahrt, Artikel 10 der Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg. Blatt 1868 S. 44).
- 8) Für die Prüfungszeugnisse der Hufschmiede von demjenigen Oberamt, in dessen Bezirk die Prüfung stattgefunden hat, §. 17 der Ministerialverfügung vom 11. Juni 1885 (Reg. Blatt S. 215).

§. 19.

Zu Nr. 59. Rechnungen.

1) Wenn für die Rechnungsprüfungsporteln keine Aversalsummen festgestellt sind (Anmerkung b zu Nr. 59), so hat der Rechnungssteller mit der Uebergabe der Rechnung an das Oberamt demselben eine Zusammenstellung des Blattgehalts der Rechnung und der, der Sportelpflicht unterliegenden Rechnungsbeilagen zu übergeben; letztere ist anlässlich der Rechnungsrevision zu prüfen und es ist sodann auf Grund dieser Prüfung die Sportel festzusetzen.

2) Die Festsetzung von Aversalsummen für die Rechnungsprüfung ist überall da zu empfehlen, wo nicht besondere vorübergehende Verhältnisse der Bemessung der Sportel

auf eine Reihe von Jahren entgegenstehen. Die Oberämter haben demnach die Körperschaftsbehörden, deren Rechnungen von dem Oberamt zu revidiren sind, zu einer Beschlusfassung darüber anzufragen, ob sie die Festsetzung einer Aversalsumme für je einen Zeitraum von fünf Jahren, erstmals vom 1. April 1881 ab gerechnet wünschen.

Bejahendenfalls hat das Oberamt zu Gewinnung einer Grundlage für die Festsetzung der Aversalsummen die Sportel nach dem Blattgehalt der zuletzt gestellten Rechnung nebst Beilagen oder, wenn diese Rechnung besonderer Verhältnisse wegen eine von dem gewöhnlichen Umfang abweichende Ausdehnung haben sollte, einer früheren Rechnung zu berechnen, bei welcher die normalen Verhältnisse zutreffen. Unter Berücksichtigung aller sonst in Betracht kommenden Umstände, welche den Zeitaufwand für die Revision zu erhöhen oder zu vermindern geeignet sind, hat sodann das Oberamt den Betrag der von ihm für angemessen erachteten Aversalsumme vorläufig festzusetzen, wobei davon auszugehen ist, daß der Betrag der in einem Bezirke zur Erhebung kommenden Sporteln den Betrag des Aufwandes für die Rechnungsrevision nicht übersteigen soll, und die Bestimmung in Anmerkung c zu Nr. 59 zu beachten ist. Eine Zusammenstellung der nach dem Blattgehalt sich ergebenden Sportelbeträge und der vorläufig festgesetzten Aversalsummen mit den erforderlichen Erläuterungen ist nebst einer Aeußerung über den Zeit- und Kostenaufwand, der im Ganzen durch die Revision der Rechnungen des Bezirkes veranlaßt wird, der Kreisregierung vorzulegen.

Die Kreisregierungen haben nach Einlauf der Ueberichten der Oberämter diese einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen, ob die für die Bemessung der Aversalsummen maßgebenden Verhältnisse im Wesentlichen beachtet sind und gleichförmig verfahren worden ist, hienach die zu verlangenden Aversalsummen festzustellen und an die Oberämter anzuschreiben.

Die Oberämter haben die festgestellten Aversalsummen den betreffenden Verwaltungsbehörden mitzutheilen und sie zur Erklärung darüber anzufragen, ob sie dieselben während der bestimmten fünfjährigen Dauer zu bezahlen bereit sind. Fällt die Erklärung verneinend aus, so ist die Sportel nach dem Blattgehalt zu berechnen.

Im Falle besondere Gründe vorliegen, kann die Aversalsumme von Amts wegen oder auf Antrag der Körperschaftsbehörden für weniger als fünf Jahre festgestellt werden.

3) Bezüglich der Erhebung der Sporteln wird Folgendes bestimmt:

Auf den 1. Februar jeden Jahres ist ein Verzeichniß über sämtliche seitens des Oberamts in dem betreffenden Etatsjahr zu revidirenden Rechnungen und die von den revidirten Rechnungen verfallenen Sporteln anzufertigen, von dem Oberamtmanu zu beurkunden und dem Sportelrechner zum Einzug der Sporteln zu übergeben.

Ein Verzeichniß derjenigen Rechnungen, von denen die Sportel nicht erhoben werden konnte, weil sie am 1. Februar noch nicht revidirt waren, ist mit der gleichen Verurkundung des Oberamtmanns versehen, dem Sportelrechner im nächsten Quartal beziehungsweise in den folgenden Quartalen bis zur Vereinigung aller Rückstände zum Einzug zu übergeben.

4) Die Sporteln für die Prüfung der Schulfondsrechnungen sind, soweit nicht Aversalsummen festgestellt sind, von den Oberämtern anzusehen.

§. 20.

Zu Nr. 65. Schaustellungen u. s. w.

Die Bemessung der Sporteln dieser Tarifnummer hat sich insbesondere nach dem Umfang und der Einträglichkeit des Betriebs und der Zeitdauer zu richten, für welche die Erlaubniß erteilt wird.

Die Erlaubniß muß stets schriftlich erteilt und hierbei die Art der gestatteten Schaustellung, Aufführung oder Lustbarkeit, sowie die Zeit, für welche Erlaubniß erteilt wurde, angegeben und der Sportelanfaß beigelegt werden.

§. 21.

Zu Nr. 66. Schiffsprüfungszeugnisse u. s. w.

1) Die Sporteln für die Zeugnisse über die Untersuchung der Redarschiffe und für die Bezeichnung der Ladungsfähigkeit derselben sind von dem Hafenspolizeibeamten in Heilbronn anzusehen, gleichzeitig mit den in §. 17 der Ministerialverfügung vom 15. Mai 1884 (Reg. Blatt S. 82) bezeichneten Gebühren einzuziehen und gegen Quittung an das Oberamt Heilbronn abzuliefern, diese Quittung aber ist dem Sportelkontrollleur der Regierung für den Redarkreis behufs Vormerkung der Sportel in dem Kontrollverzeichnis zu übersenden.

2) Die Sporteln für die Zeugnisse über die Prüfung der Bodenseeschiffe (Art. 6

und 7 der Schifffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, Reg. Blatt 1868, Seite 43) sind von der Hafendirektion Friedrichshafen anzusehen, einzuziehen und dem Oberamt Tettnang gegen Quittung zu übersenden, diese Quittung aber ist dem Sportelkontrollleur der Regierung für den Donaukreis behufs Vormerkung der Sportel in dem Kontrollverzeichnis zu übersenden.

§. 22.

Zu Nr. 75. Tanzerlaubnis.

Soweit die Ertheilung der Tanzerlaubnis in die Zuständigkeit der Oberämter fällt, soll in der Regel nicht unter den Betrag von 5 *M.*, sofern aber die Tanzunterhaltung in der Advents- oder Fastenzeit stattfinden soll, nicht unter den Betrag von 15 *M.* herabgegangen werden.

Die Berücksichtigung besonderer Veranlassungen und örtlicher Verhältnisse ist bei Bemessung der Sportel nicht ausgeschlossen.

§. 23.

Zu Nr. 88. Wandergewerbefcheine.

1) Die Sportel für die Wandergewerbefcheine zum Teilbieten von Waaren oder von künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, ist nur dann niedriger als mit 3 *M.* zu bemessen, wenn besondere Gründe vorliegen, wie Dürftigkeit des Nachsuchenden, Geringfügigkeit oder kurze Dauer des Betriebs.

2) Von der Ermächtigung zur Unterlassung oder Zurücknahme des Sportelaufzuges wegen Mittellofigkeit der Theiligten ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn die den Wandergewerbefchein Nachsuchenden auch zur Zahlung des Mindestbetrags der Sportel die Mittel nicht aufzubringen vermögen.

Zusbesondere dürfen gänzlich erwerbsunfähige Personen durch Nachsehen der Sportel nicht in den Stand gesetzt werden, unter dem Vorwand eines Hausirhandels lediglich die Wohlthätigkeit des Publikums in Anspruch zu nehmen.

3) Im Falle der Beanstandung eines Druckschriftenverzeichnisses ist eine Sportel nach Tarif Nr. 88 Ziffer 4 erst dann anzusehen, wenn dem Gewerbetreibenden gemäß §. 54 Abf. 5 der Ministerialverfügung vom 9. November 1883 unter Bezeichnung der

Bedenken die Vorlage eines die beanstandeten Schriften nicht enthaltenden Verzeichnisses anheimgegeben worden, derselbe aber hiezu nicht bereit ist und demzufolge die Genehmigung mittelst schriftlichen Bescheids unter Angabe der Gründe versagt wird.

4) Bei der Ausdehnung eines gemeinsamen Wandergewerbebescheins auf einen andern Bezirk ist der Sportelantrag innerhalb des in der „Anmerkung zu Ziffer 1 und 2 der Tarif-Nr. 88“ festgesetzten Rahmens so zu treffen, daß die Sportel nicht höher ist, als wenn für die in dem gemeinsamen Wandergewerbebeschein aufgeführten Personen Einzelscheine ausgedehnt würden.

§. 24.

Zu Art. 93 Ziffer 1. Wirthschaftskonzeptionsporteln.

Vor Ertheilung der Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (Ziffer 1 1--3) hat das Oberamt nach Vernehmung des Kameralamts die Höhe der Erlaubnißsportel festzusetzen und den Nachsuchenden zu deren Hinterlegung beim Oberamt, sofern aber die Sportel 100 *M.* oder mehr beträgt, zur Hinterlegung beim Kameralamt aufzufordern.

Bevor dieser Aufforderung nachgegeben, beziehungsweise Bescheinigung hierüber von dem Kameralamt übersendet worden ist, darf das Oberamt den Beschluß auf Ertheilung der Erlaubniß nicht eröffnen.

Wenn im Falle der Abweisung des Erlaubnißgesuches der Rekurs eingelegt wird, so hat die Kreisregierung die vorstehende Hinterlegung des Betrags der Konzeptionsporteln und der Sportel für das Verfahren durch den Rekurrenten bei dem Oberamt, beziehungsweise dem Kameralamt anzuordnen, und den Beleg dieser Hinterlegung einzufordern. Im Fall der Hinterlegung beim Oberamt sind die hinterlegten Beträge in das oberamtliche Depositenverzeichnis einzutragen.

Der Einzug und die Verrechnung der von den Oberämtern oder von den Kreisregierungen angelegten Wirthschaftskonzeptionsporteln kommt den Oberämtern auch dann zu, wenn der Einzug in der Weise erfolgt, daß gemäß Abj. 1 bei Sportelbeträgen von 100 *M.* und mehr der Sportelschuldner zur Entrichtung des Betrags an das Kameralamt angewiesen worden ist.

Von den Oberämtern ist den Kameralämtern in jedem Fall der Ertheilung einer Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zur Verlegung der-

selben, ebenso von jeder Erweiterung der erteilten Wirtschaftsbefugnisse und von der Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, unter Bezeichnung des mit der Erlaubnißerteilung verbundenen Sportelanzufages Mittheilung zu machen.

Ebenso haben die Ortsvorsteher von jeder Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Wirtschaftsbetrieb auf einem Jahrmarkt oder bei einer ähnlichen besondern Veranlassung (§. 42a Abf. 3, §. 56 Abf. 2 Ziffer 1 und §. 67 Abf. 2 der Reichs-Bewerbe-Ordnung) sowie von der hiefür angelegten Sportel das Ortssteueramt in Kenntniß zu setzen.

Ueber Gesuche um Nachlaß von Wirtschaftskonzessionsporteln sind wie bisher von den Oberämtern die Kameralämter um gutächtl. Äußerung anzugehen, während die Einholung einer Äußerung des Steuerkollegiums nicht mehr erforderlich ist.

§. 25.

Die durch die Ministerialverfügung vom 4. Juni 1881 (Amtsblatt Seite 169) vorgeschriebene Anfertigung statistischer Uebersichten über die auf Grund des Allgemeinen Sportelgesetzes angelegten Sporteln hat vom 1. Oktober 1887 an nicht mehr zu erfolgen.

§. 26.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Vollzugsvorschriften zu dem Allgemeinen Sportelgesetz vom 24. März 1881 und zwar die Ministerialverfügungen vom 4. April 1881 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Seite 101), vom 4. Juni 1881 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Seite 169), vom 3. November 1882 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Seite 404) und vom 22. Dezember 1882 (Reg. Blatt 1883 S. 1), sowie der Ministerialerlaß vom 1. September 1881 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Seite 264) erseht.

Stuttgart, den 26. September 1887.

Ed. mid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Reichämter.

Vom 19. September 1887.

Die Befugnisse der Reichämter Geislingen und Kirchheim u. L. sind auf die Eichung von Waagen bis zu 10 000 Kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 19. September 1887.

Schmid.

№ 35.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 11. October 1887.

I n h a l t.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Aalen. Vom 10. October 1887.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
 betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Aalen.
 Vom 10. October 1887.

Nachdem der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Aalen sein Abgeordnetenmandat niedergelegt hat, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882, (Reg.-Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Aalen in dem Bezirksblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Freitag den 21. d. Mts., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen,

also bis Donnerstag den 27. d. Mts. einschließlich, auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Dienstag den 1. November d. J., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beantragte Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Donnerstag den 10. November dieses Jahres

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Montag den 7. November d. J. zu erfolgen

6) Die Wahlvorsteher werden vornämlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13^a bis 18^c der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Sonntag den 13. November d. J. stattzufinden.

8) Das Ergebnis der Wahl ist dem Ministerium vom Wahlkommissär telegraphisch anzuzeigen, auch ist dem Ministerium eine die Abstimmungsverhältnisse enthaltende Abschrift des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen.

9) Behufs gleichmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I bis III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg. Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 10. Oktober 1887.

Schmid.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. Oktober 1887.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 14. Juni 1887, Tarifnummer 32. Gesellschaftsverträge. Vom 1. Oktober 1887. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 23. September 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Richterämter. Vom 23. September 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Richterämter. Vom 23. September 1887. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die statistischen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen. Vom 29. September 1887. — Berichtigung.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen,
betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 14. Juni 1887,
Tarifnummer 32. Gesellschaftsverträge.

Vom 1. Oktober 1887.

Unter Bezugnahme auf das Allgemeine Sportelgesetz in der von dem R. Staatsministerium auf den Grund des Art. IV des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 163) bekannt gegebenen Redaktion (Reg. Blatt 1887 S. 189) Tarifnummer 32, Gesellschaftsverträge, werden die Verfügungen der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 28. März 1881 (Reg. Blatt S. 278) und vom 12. Juni 1881 (Reg. Blatt S. 395) durch nachstehende Neu-Redaktion ersetzt:

§. 1.

Die Amtsgerichte haben über jeden Eintrag in das Handels- und Genossenschaftsregister, welcher einen nach Tarifnummer 32 der Abgabe unterliegenden Vertrag betrifft, sofort dem Kameralamte (Hauptsteueramte), zu dessen Bezirk der Sitz des betreffenden Amtsgerichts gehört, einen vollständigen beglaubigten Registerauszug gegen Empfangs-

bescheinigung zu übergeben und letztere als Beleg zu den Registerakten zu nehmen. Auch ist dem Kameralamt (Hauptsteueramt) auf Verlangen jede weitere Auskunft zu geben, welcher dasselbe für den Ansat der Abgabe bedarf.

§. 2.

Außerdem haben die Amtsgerichte über die in §. 1 erwähnten abgabepflichtigen Verträge ein fortlaufendes Verzeichniß nach den Rubriken 1 bis 4 des Handels- und Genossenschaftsregisters zu führen, und je am Schlusse eines Sporelrechnungsjahres spätestens auf den 15. April solches unter Beurkundung der Richtigkeit und Vollständigkeit eventuell aber eine Fehllurkunde an das vorgeordnete Landgericht behufs der Uebergabe an das Steuerkollegium einzufenden.

§. 3.

Ist bei dem erstmaligen Ansat der Abgabe aus Verträgen über die Errichtung einer auf Gewinn berechneten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (Tarifnummer 32 Ziffer 1) das Grund- oder Aktienkapital noch nicht voll einbezahlt, so hat das Kameralamt (Hauptsteueramt) den Vorstand der Aktiengesellschaft beziehungsweise den Aufsichtsrath der Kommanditgesellschaft darauf hinzuweisen, daß er bei Gefahr der in Art. 18 Abs. 3 des Allgemeinen Sporelgesetzes angedrohten Maßregeln sofort bei der Einforderung weiterer Einzahlung dem Kameralamt (Hauptsteueramt) Anzeige zu machen habe.

Stuttgart, den 1. Oktober 1887.

Faber.

Kerner.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die
wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.**

Vom 23. September 1887.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in No. 37 des Centralblatts für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 13. September 1887, betreffend die provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. September 1887.

Schmid.

Steinheil.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der vormals Dr. Günther'schen Privatlehranstalt unter Leitung des Pastors D. A. Ekerl zu Braunschweig ist für die Prüfungstermine Michaelis 1887 und Ostern 1888 provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 13. September 1887.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosje.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter.

Bonn 23. September 1887.

Die Befugnisse des Aichamts Hßlingen sind auf die Aichung von Flüssigkeitsmaßen aus Glas, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Meßflaschen ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 23. September 1887.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichämter.

Bonn 23. September 1887.

Der Gemeinde Schöthal, Oberamts Künzelsau, ist die Genehmigung zur Errichtung eines Faßaichamts ertheilt worden.

Stuttgart, den 23. September 1887.

Schmid.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die statistischen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen.**

Bonn 29. September 1887.

Die in Nr. 28 des Centralblatts für das Deutsche Reich Seite 187 fg. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli d. Jz. in obenbezeichnetem Betreff wird durch den nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Unerührt durch

die nachstehenden Vorschriften bleibt die in der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Reg. Blatt S. 216) enthaltene Anordnung, daß

„die in den §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie im §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Formulare I. und II. (nunmehr die in Anlage A der nachfolgenden Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 vorgeschriebenen Formulare) unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden sind.“

Ebenso finden die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 22. Oktober 1884, betreffend die nach den Reichsgesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse (Reg. Blatt S. 213 fg.) auch ferner Anwendung, übrigens mit der Maßgabe, daß auch für die in Ziff. 2 dortselbst bezeichneten auf Grund laudesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen und für die in Gemäßheit der Art. 1—3 des Ausführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 (Reg. Blatt S. 109 fg.) errichteten Krankenpflege-Versicherungskassen die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse vom 1. Januar 1889 ab nach den in der Anlage A zu nachstehender Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 enthaltenen Formularen und Vorschriften aufzustellen sind.

Für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die einzelnen Arten der Krankenkassen können übrigens je besondere Formulare benützt werden, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, nicht aufgenommen werden.

Zu Bezug auf Format und Einriemung müssen die zu benützenden Formulare genau den Mustern entsprechen, welche seinerzeit von dem Ministerium werden ausgegeben werden.

Die im Jahre 1888 einzureichenden statistischen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1887 sind noch nach den bisherigen Vorschriften und Formularen — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 und den derselben beigelegten Formularen (Reg. Blatt S. 216 fg.) mit den Aenderungen und Ergänzungen der unterm 6. Januar 1887 (Reg. Blatt S. 16 fg.) bekannt gemachten Anleitung — aufzustellen.

Die Rechnungs- und Registerführung der Krankenkassen ist vom 1. Januar 1888 ab so einzurichten, daß aus den Rechnungen und Registern alle durch die neuen For-

mulare geforderten Angaben zu entnehmen sind. In Bezug auf die hiewegen von den höheren Verwaltungsbehörden zu treffenden Anordnungen werden demnächst nähere Weisungen erteilt werden.

Stuttgart, den 29. September 1887.

Schmid.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgeſetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Geſetzes über die eingeſchriebenen Hülfskaſſen vom 1. Juni 1884 beſchloſſen, was folgt:

An die Stelle der durch Beſchluß des Bundesraths vom 9. Oktober 1884 — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Central-Blatt von 1884 Seite 266) — für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgeſetzes und nach §. 27 des Geſetzes über die eingeſchriebenen Hülfskaſſen zu liefernden Nachweiſungen vorgeſchriebenen Formulare nebst den durch Beſchluß des Bundesraths vom 16. Dezember 1886 — Bekanntmachung vom 6. Januar 1887 (Central-Blatt von 1887 Seite 5) — dazu erlaſſenen Erläuterungen treten vom 1. Januar 1889 an die Formulare der Anlage A.

Die Landes-Centralbehörden können für die Gemeindefrankenverſicherung und die einzelnen Arten der Krankenkaffen die Benutzung beſonderer Formulare vorſchreiben, welche in der Weiſe hergeſtellt ſind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den feſtgeſtellten Formularen für die betreffenden Kaſſen ausfallen, nicht aufgenommen werden.

Berlin, den 7. Juli 1887.

Der Reichskanzler:

In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage A.

Staat: _____

Nachweisungen,
betreffend
die Krankenversicherung der Arbeiter,
nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den daselbe ergänzenden
reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name

Art*)

Sitz

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt u.)

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

*) Genau anzugeben, ob Gemeindefrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungsfrankenkasse, eingeschriebene Hilfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hilfskasse, 1. Juni 1884

, den

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Procentverhältniß:

der Beiträge zum Lohne a)

des Krankengeldes zum Lohne a)

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)

a) mit vollem Krankengelde

Wochen.

b) von da ab mit geringerem Krankengelde

Wochen.

a) Bei der Gemeindefrankenversicherung zum örtlichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts- und Innungsfrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes), bei den Betriebs- und Baufrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§. 64 Ziffer 1).

Für Hilfskassen fallen diese Angaben fort.

ist das Procentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Procentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeindefrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Übersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle x. für das Jahr

Maßen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum von _____ bis _____.)

Zahl der Mitglieder a)			2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der
	am	männliche. weibliche.	
1. Januar (Jahresanfang)			weiblichen
1. Februar			
1. März			3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der
1. April			männlichen Mitglieder
1. Mai			weiblichen
1. Juni			
1. Juli			4. Sterbefälle. c) Im Laufe des Jahres gestorbene
1. August			männliche Mitglieder
1. September			weibliche
1. Oktober			
1. November			
1. Dezember			
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)			

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Anweis des Mitgliederverzeichnis zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Übersicht einzutragen.

Bei der Gemeindefrankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar (Anfang des folgenden Jahres).

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Erbschaften an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen können dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

c) Für die Gemeindefrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular II.**Rechnungsabschluss.*)**

Der Krankenkasse Name

Art

Stz

I. Kassenrechnung¹⁾

für das Kalenderjahr 18 . . . (Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden,
für den Zeitraum vom . . . bis . . .)

a. Einnahmen.

- | | Mar. | Stz |
|--|------|-----|
| 1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar | | |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenswerten | | |
| 3. Eintrittsgelder | | |
| 4. Beiträge | | |
| 5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes | | |
| 6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 3 des Gesetzes | | |
| 7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 3 des Gesetzes | | |
| 8. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungs-gesetz §§. 50, 57 Absatz 4, Unfallversicherungs-gesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungs-gesetz vom 5. Mai 1886, §. 10 Absatz 4, §. 11, §. 136 Absatz 3, §. 137 Absatz 3 | | |
| 9. Aus verkauften Wertpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bant-einlagen | | |
| 10. Ausgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 und 6 fallende Vorschüsse | | |
| 11. Sonstige Einnahmen*) | | |
| 12. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11) | | |

b. Ausgaben.

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a) an Mitglieder | | |
| b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen | | |
| 5. Sterbegelder | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 | | |
| 8. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 5 und 6 der Einnahmen bezeichneten Art) | | |
| 9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder | | |
| 10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Wertpapieren etc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken | | |
| 11. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art) | | |
| 12. Verwaltungsausgaben: | | |
| a) persönliche*) | | |
| b) sächliche*) | | |
| 13. Sonstige Ausgaben | | |
| 14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13) | | |

c. Abschluss.

Summe der Einnahmen (Ziffer a 12)

Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)

Ergibt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von

*) Dieser Rechnungsabschluss gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

- Es sollen aus: für die Gemeindekrankenversicherung Ziffer 3, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 12 der Ausgaben; für Ortskranken-kassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben; für Betriebs- und Bantkranken-kassen Ziffer 3 der Einnahmen; für Sparkassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben.
- Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statuen-büchern, Strafgebühren etc.
- Besoldungen, Lentlönen, Vergütungen für Krankenkontrolle, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Medizern, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
- Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Vortr., Kostanteile, Projektkosten etc.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.....

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Wertes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

- a) Der Baarbestand am 31. Dezember 18.....
- b) in Hypotheken, Werthpapieren¹⁾, Sparkassenbüchern, Bankeinlagen
- c) sonstige Forderungen (Erfasforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber
vergl. Ia Ziffer 8)²⁾

Summe

2. Passiva:

- a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. Ia Ziffer 5, 6, 10)
- b) Erfasforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. Ib Ziffer 7)²⁾
- c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassennitzgliedern, Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern³⁾

Summe

3. Hiernach beträgt das Gesamtvermögen der Kasse

Nach dem vorjährigen Abchlusse betrug das Gesamtvermögen

Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesamtvermögen } mehr

} weniger

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen
Abchlusse eingestellten Werth entstanden } Gewinn

} Verlust

Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche
nach Abzug der Ausgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von

	Mark.	Pf.

B. Das Gesamtvermögen vertheilt sich wie folgt:

1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3

Nach dem vorjährigen Abchlusse betrug das Stammvermögen

Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) } mehr

} weniger

2. zum Reservefonds gehören nach den statgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)

Nach dem vorjährigen Abchlusse betrug der Reservefonds

Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds } mehr

} weniger

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge
unter B 1 und 2:

- a) baar
- b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen

Ergiebt einen Betriebsfonds von

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben.)

1. Die Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufstare, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Tare, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabchlüssen beizubehalten.

2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier anzuführen, welche nicht mehr freilieg, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier anzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verlossene Jahr gezahlt werden.

Berichtigung.

In Nro. 34 des Regierungsblatts von 1887 ist in der Verfügung des Justizministeriums vom 23. September 1887, betreffend die Gebühren für die bei Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte und für darauf bezügliche Beglaubigungen, auf S. 385 Ziffer 5 Zeile 4 die Klammer hinter den Worten „Sporteltarif Nr. 67“ zu streichen und ist dieselbe dagegen auf Zeile 6 daselbst am Schluß des Absatzes hinter dem Wort „Sportelgesetzes“ einzusetzen, sodann ist auf S. 387 §. 35 Zeile 4 statt „Urkunden“ zu lesen „Urkunde“ und ist ferner in §. 35 auf Zeile 5 vor dem Wort „ferner“ das Wort „wird“ einzuschalten.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 21. Oktober 1887.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Baufache. Vom 29. September 1887.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Baufache. Vom 29. September 1887.

Gemäß §. 17 der k. Verordnung vom 4. November 1872, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt S. 369), werden unter Hinweisung auf die k. Verordnungen vom 22. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 189), vom 13. April 1881 (Reg. Blatt S. 329) und vom 10. Januar 1884 (Reg. Blatt S. 2) in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der ersten Staatsprüfung im Hochbau- und Ingenieurfache, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses nachfolgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Leitung der Prüfungsgeschäfte, des Gangs und der Form derselben besorgt der Vorstand der Prüfungskommission beziehungsweise der Stellvertreter desselben.

Ohne dessen Einverständnis darf kein Mitglied der Prüfungskommission eine Sitzung veräumen.

Bei den Beschlussfassungen der Prüfungskommission oder einer Abtheilung derselben (§. 21) hat der Vorsitzende nur im Falle der Stimmengleichheit eine zählende Stimme.

Findet derselbe bei einem gefaßten Beschlusse einen erheblichen Anstand, so hat er hierüber die Gutschießung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen durch das Ministerium des Innern einzuholen.

§. 2.

Die Prüfung der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern wird von den in die Prüfungskommission zu berufenden Lehrern des Polytechnikums vorgenommen.

Einzelnen mündlichen Prüfungen haben neben diesen Lehrern und dem Vorstand auch die weiteren technischen Beamten, welche der Prüfungskommission angehören, anzuwohnen (§. 20). Außerdem haben die letzteren von einzelnen schriftlichen und graphischen Arbeiten der Kandidaten Einsicht zu nehmen und sind ihnen zu diesem Zweck jene Arbeiten nach deren Prüfung durch die Referenten und Korreferenten (§. 8) zuzustellen.

§. 3.

Die Besorgung der Expeditionsgeschäfte, die Aufertigung der erforderlichen Verzeichnisse und Uebersichten und die Führung der Protokolle bei den Verhandlungen der gesammten Prüfungskommission, wie einzelner Abtheilungen derselben liegt dem Sekretär der Prüfungskommission ob.

Derselbe hat auch bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten die Aufsicht zu führen. Ist jedoch die Zahl der Kandidaten so groß, daß sie in verschiedene Lokale vertheilt werden müssen, so werden nach Bedürfnis weitere Kustoden aufgestellt.

§. 4.

Die technischen Beamten der Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, welche sich bei der Prüfung zu betheiligen haben (§. 10 der Verordnung vom 4. November 1872), werden alljährlich von den betreffenden Ministerien bezeichnet.

Unter denselben wechselt nach einem zwischen den drei Ministerien verabredeten Turnus ebenso jährlich der Vorsitz in der Prüfungskommission.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden vertritt denselben derjenige der Prüfungskommission angehörige technische Beamte, welcher dem andern dem Range nach, und bei gleichem Range dem Lebensalter nach vorgeht, solange als nicht das Ministerium, dessen Departement der Vorstand angehört, eine andere Verfügung trifft.

§. 5.

Der Sekretär der Prüfungskommission (§. 10 der Verordnung vom 4. November 1872) und die zur Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten etwa erforderlichen weiteren Personen (§. 3 oben) werden alljährlich von demjenigen Ministerium bestellt, dessen Vertreter in der Prüfungskommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

§. 6.

Die aus den Lehrern des Polytechnikums — unbeschadet des ununterbrochenen Fortgangs ihrer Unterrichtsstunden — zu wählenden Mitglieder der Prüfungskommission (§. 10 der Verordnung vom 4. November 1872) werden auf den Vorschlag des Lehrerkonvents des Polytechnikums von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen bezeichnet.

Die Direktion des Polytechnikums legt die Vorschläge des Lehrerkonvents jährlich vor dem 1. Januar dem Ministerium des Innern vor, welches sofort wegen Bestellung der Prüfungskommission unter Rücksprache mit den betheiligten Ministerien das weitere Erforderliche einleitet.

§. 7.

Nach Ablauf des Meldungstermins (§. 4 der Verordnung vom 22. Juni 1876) wird von dem Ministerium des Innern die Prüfungskommission über die von den Kandidaten vorgelegten Zeugnisse und Arbeiten (§. 12 der Verordnung vom 4. November 1872 und §. 1 der Verordnung vom 13. April 1881), sowie über den Prüfungstermin zu gutächtlicher Aeußerung veranlaßt, sodann in Gemeinschaft mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen über die Zulassung zur Prüfung erkannt und der Prüfungstermin bestimmt (§. 13 der Verordnung vom 4. November 1872 und §. 4 der Verordnung vom 22. Juni 1876) und, wenn wenigstens zwei zulassungsfähige Kandidaten vorhanden sind (§. 3 der Verordnung vom 4. November 1872), deren Vorladung verfügt (§. 13 der Verordnung vom 4. November 1872) und hievon der Vorstand der Prüfungskommission unter Mittheilung der Meldungseingaben und deren Beilagen in Kenntniß gesetzt.

§. 8.

Hierauf wird von dem Vorstande aus den in die Prüfungskommission berufenen Lehrern für jedes einzelne Prüfungsfach ein Referent und ein Korreferent bestimmt und der Prüfungsplan festgesetzt.

Hievon sind die Mitglieder der Prüfungskommission in Kenntniß zu setzen und ist ihnen dabei eine tabellarische Uebersicht über die persönlichen Verhältnisse der Kandidaten mitzutheilen.

§. 9.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen Fragen und Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern fest und übersenden dieselben, bevor sie an die Reihe kommen, versiegelt dem Vorstand der Prüfungskommission, welcher sie, falls er keinen Anstand findet, mit seinem Widit versehen, gleichfalls versiegelt, den Referenten zurückgibt oder dem Sekretär zur Ablieferung an dieselben zustellt.

Der Kommissionsvorstand und die Referenten und Korreferenten, sowie der Sekretär und die etwaigen weiteren Kustoden sind für die vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§. 10.

Soweit in einzelnen Prüfungsfächern, welche für die Kandidaten des Hochbau- und Ingenieurfachs die nämlichen sind, an diese je besondere Anforderungen gestellt werden (vergl. §§. 15, 16 der Verordnung vom 4. November 1872 und §. 3 der Verordnung vom 22. Juni 1876), sind auch für die betreffenden Fächer je besondere Prüfungsaufgaben zu stellen.

§. 11.

Die schriftliche Prüfung wird mit allen zu einer Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich vorgenommen und dauert sechs Tage mit wenigstens acht Arbeitsstunden.

Das hiebei erforderliche Schreibpapier wird den Kandidaten im Prüfungslokal zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Materialien haben dieselben mitzubringen.

§. 12.

Die Fragen und Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden insoweit, als nicht für deren Lösung längere Zeit bestimmt wird, je für einen halben Tag unmittelbar vor dem Beginn dieses Prüfungsabschnitts von den Referenten oder im Falle der Verhinderung derselben von dem Korreferenten oder dem Kustos (§. 3) den versammelten Kandidaten eröffnet und von denselben sofort unter unausgesetzter Aufsicht des Kustos bearbeitet.

Hiebei nehmen die Kandidaten im Prüfungslokal die ihnen von dem Kustos anzuweisenden Plätze in alphabetischer Ordnung ein.

§. 13.

Die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen sind am Schlusse eines halben Tages beziehungsweise der für ihre Fertigung bestimmten längeren Frist (§. 12) von jedem Kandidaten mit seiner Namensunterschrift versehen dem Kustos zu übergeben und sofort von diesem nach vorgängiger Beurkundung der Zeit der Uebergabe auf jeder Arbeit verichlossen dem betreffenden Referenten zuzustellen.

Die nach Ablauf eines halben Tages, beziehungsweise der bestimmten längeren Vollzugsfrist, noch unvollendeten Arbeiten sind in diesem unvollendeten Zustand abzugeben.

Nach der Uebergabe einer Ausarbeitung an den Kustos darf eine Aenderung oder ein Beisatz nicht mehr gemacht werden.

§. 14.

Vor erfolgter Abgabe seiner schriftlichen Arbeiten darf kein Kandidat das Prüfungszimmer verlassen, oder mit irgend einem Dritten ohne Vermittlung des Kustos in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Nur in dringenden Fällen kann ein Austritt der Kandidaten unter angemessener Kontrolle gestattet werden.

§. 15.

Das in §. 14 erwähnte Verbot, sowie das Verbot des Gebrauchs von Hilfsmitteln jeder Art, soweit solche nicht ausdrücklich gestattet sind (vergl. §. 6 der Verordnung vom 1. November 1872), desgleichen das Verbot der Kollusion zwischen den Examinanden ist den versammelten Kandidaten unmittelbar vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung mittelst Vorlesung des angeführten §. 6 der Verordnung vom 4. November 1872 durch den Kustos besonders einzuschärfen.

§. 16.

Wahrnehmungen von Uebertretungen der in den §§. 14 und 15 erwähnten Verbote hat der Kustos unter Wegnahme vorgefundener Hilfsmittel unverweilt dem Vorstande der Prüfungskommission anzuzeigen.

Sofort ist von der Prüfungskommission nach Befund der Umstände über die Ausschließung der betreffenden Kandidaten (§. 6 der Verordnung vom 4. November 1872) Beschluß zu fassen und dieser unter Anführung des Sachverhalts in das Protokoll über die Prüfung aufzunehmen.

§. 17.

Nach dem Schluß der schriftlichen Prüfung werden

- A) gleichmäßig die Kandidaten des Hochbau- und Ingenieurfachs in Baumaterialienlehre,
- B) besonders
 - a) die Kandidaten des Hochbaufaches in Encyclopädie der Ingenieurwissenschaft (Grundzüge des Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbaus),
 - b) die Kandidaten des Ingenieurfachs in
 - 1) Baugeschichte,
 - 2) Maschinenkunde

von den betreffenden Referenten und Korreferenten in Gegenwart des Vorstands der Prüfungskommission in der Regel in Abtheilungen von vier Examinanden, welche in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden, in der Weise mündlich geprüft, daß die Prüfung jeder Abtheilung in einem Fach mindestens eine Viertelstunde währt.

§. 18.

Zu gleicher Weise (§. 17) findet auch in den Fächern der schriftlichen Prüfung (§. 17 der Verordnung vom 4. November 1872), mit Ausnahme der praktischen Geometrie, insoweit als die Arbeiten der Kandidaten hierzu Anlaß geben, eine mündliche Prüfung statt, welche hauptsächlich auf die Erläuterung von Unbestimmtheiten in den schriftlichen Arbeiten, auf die Verbesserung von Fehlern und Lücken in denselben und auf die Erforschung der Selbstständigkeit der Arbeiten zu richten ist.

§. 19.

Weiter wird mit sämmtlichen Kandidaten des Hochbau- und Ingenieurfachs in der praktischen Geometrie von dem betreffenden Referenten und Korreferenten in Anwesenheit des Vorstands der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreters eine mündliche Prüfung unter Anwendung der erforderlichen Instrumente, soweit nothwendig im Freien, vorgenommen.

Die Dauer dieser Prüfung ist so zu bemessen, daß sie sich je nach der Zahl der Kandidaten auf einen bis zwei Tage erstreckt.

§. 20.

Bei den mündlichen Prüfungen (§§. 17, 18, 19) können außer den in den §§. 17 und 19 bezeichneten Personen auch andere Mitglieder der Prüfungskommission anwohnen (vergl. insbesondere §. 2 oben) und ebenso wie die Ministerialdelegirten nach Abschluß der von den Referenten und Korreferenten vorgenommenen Prüfung einzelne weitere Fragen stellen.

§. 21.

Je nach dem Schluß der mündlichen Prüfungen wird sofort von den Examinatoren das Ergebnis derselben gewürdigt und über die hienach zu bestimmende Klassifikation von den Mitgliedern der betreffenden Abtheilungen (§§. 17, 18 und 19 oben) mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt.

§. 22.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluß der mündlichen Prüfung aller Kandidaten die Sitzung der Prüfungskommission abzuhalten, in welcher die Referenten über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit Einschluß der Zeichnungsaufgaben Vortrag zu erstatten haben und das Ergebnis der Prüfung in der Weise festzustellen ist, daß unter Berücksichtigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfungen zunächst über die jedem einzelnen Kandidaten für die verschiedenen Prüfungsfächer gebührenden Prädikate und hierauf nach dem Gesamtergebnis dieser Prädikate über die Klassifikation der Kandidaten mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird.

Wenn Hindernisse obwalten, diese Sitzung unmittelbar nach dem Schluß der mündlichen Prüfungen vorzunehmen, so kann sie längstens auf 14 Tage verschoben werden.

§. 23.

Zu Bestimmung der Prüfungszeugnisse dienen nachstehende Anhaltspunkte:

1) Für jedes der in §. 15 **Lit. A** Ziffer 4—8 und **Lit. B** der Verordnung vom 1. November 1872 aufgeführten Fächer, sowie für das Zeichnen, und zwar je besonders für das Freihand- und Linearzeichnen (§. 15 letzter Absatz der Verordnung vom 4. November 1872 und §. 1 der Verordnung vom 13. April 1881), sind besondere Zeugnisse zu erteilen.

2) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu erteilenden Prädikate sind:

unbrauchbar oder gar nicht gefertigt	= 0,
schwach	= 1,
mittelmäßig	= 2,
mittelmäßig bis ziemlich gut	= 3,

ziemlich gut	= 4,
ziemlich gut bis gut	= 5,
gut	= 6,
gut bis recht gut.	= 7,
recht gut	= 8,
ausgezeichnet	= 9.

3) Die Fächer „Technische Mechanik“ für Ingenieure und „Ingenieurkonstruktionen“ (§. 17 lit. b Ziffer 2 und 4 der Verordnung vom 4. November 1872) werden dreifach, die übrigen Fächer, in welchen schriftlich geprüft wird (§. 17 lit. a Ziffer 1—5 und lit. b Ziffer 1, 3 und 5 der Verordnung vom 4. November 1872) werden doppelt gezählt.

4) Bei den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, wird das Prädikat auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt und die Note dann nach dem Resultat der mündlichen Prüfung unter Umständen erhöht oder niedriger gestellt.

Hinsichtlich der in der Prüfung selbst von den Kandidaten angefertigten Zeichnungen ist gemäß §. 17 Abs. 3 der Verordnung vom 4. November 1872 zu verfahren.

5) Um die Prüfung im Ganzen mit Erfolg erstanden zu haben, ist erforderlich, daß die Prädikate eines Kandidaten in sämtlichen Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 3,5 und in den Fächern, in welchen schriftlich geprüft wird, durchschnittlich mindestens die Ziffer 4 ergeben.

Bei Ziehung des Durchschnitts sind die in Ziffer 3 oben bezeichneten Fächer gleichfalls doppelt beziehungsweise dreifach zu rechnen.

Der nach §. 5 der K. Verordnung vom 22. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 191) geforderte Nachweis genügender Kenntnisse in der praktischen Geometrie ist erbracht, wenn die in diesem Fache erlangte Note mindestens 4 beträgt.

6) In dem Prüfungszeugniß wird die Befähigungsstufe bei einem durchschnittlichen Ergebnis der Prädikate in sämtlichen Prüfungsfächern von

3,5—4,2 mit Klasse III b,	(zureichend)
4,3—4,9 „ „ III a,	(ziemlich gut)
5 —5,4 „ „ II b,	(ziemlich gut bis gut)
5,5—6,4 „ „ II a,	(gut)
6,5—7,4 „ „ I b,	(recht gut)
7,5 u. mehr „ „ I a,	(ausgezeichnet)

bezeichnet.

Zu den Hauptzahlen hinzukommende Brüche werden hiebei auf (eine Dezimalstelle in der Weise abgerundet, daß fünf Hundertel und weniger außer Berechnung gelassen, alles Weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

§. 24.

Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungszeugnisse entsprechend dem in der Beilage enthaltenen Formular auszufertigen und von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zugleich die von dem Sekretär an die etwa nicht für befähigt erkannten Kandidaten hiewegen zu erlassenden Bekanntmachungen zu entwerfen.

Sodann hat der Vorstand der Prüfungskommission die Prüfungszeugnisse und die Schreiben an die nicht für befähigt erkannten Kandidaten unter Anschluß sämtlicher Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches hierauf die Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse durch die Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, nebst Beidrückung der betreffenden Ministerialsigille (§. 7 der Verordnung vom 4. November 1872), die öffentliche Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses durch die genannten Ministerien (§. 9 der Verordnung vom 4. November 1872), die Ausfolge der Prüfungszeugnisse und die Beerdigung der zu Baumeßungen u. u. befähigten Kandidaten (§. 18 der Verordnung vom 4. November 1872 und §. 1 der Verordnung vom 10. Januar 1884), die Benachrichtigung der nicht für befähigt erkannten Kandidaten von dem Ergebnis der Prüfung und den Einzug der gesetzlichen Prüfungsportel einleitet.

§. 25.

Die Kosten der Prüfung werden von demjenigen Ministerium bestritten, welches für die betreffende Prüfung den Vorstand und Sekretär der Prüfungskommission bestellt hat.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluß der Prüfung sowohl die Belohnungen der mit derselben bemühten Personen, als die übrigen Kosten speziell verzeichnen zu lassen und das Kostenverzeichnis nebst Beilagen dem betreffenden Ministerium zur Prüfung und Zahlungseinleitung vorzulegen.

Stuttgart, den 29. September 1887.

Nür den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten

v. Hrkull.

Schmid.

Kenner.

Beilage

zu §. 24 der Ministerialverfügung vom 29. September 1887.

(K. Württ. Wappen)

Königreich Württemberg.**Prüfungs - Zeugniß.**

Der Kandidat des (Hochbau-, Ingenieur-) Faches

(Vor- und Geschlechtsname und Heimathort des Kandidaten)

hat im Monat 18

die erste Staatsprüfung im (Hochbau-, Ingenieur-) Fache bestanden und bei derselben

die Befähigungsstufe der (ersten u.) Klasse, Unterabtheilung (A. B)

mit dem Prädikat „Bauführer“

zuerkannt erhalten.

Stuttgart, den

18

zur Beglaubigung

der Staatsminister der auswärtigen
Angelegenheiten, Abtheilung für die
Verkehrsanstalten:**Königliche Prüfungskommission:**

(L. S.)

Der Staatsminister des Innern:

(L. S.)

Der Staatsminister der Finanzen:

(L. S.)

Die Prüfungszeugnisse haben folgende Abstufungen: Klasse I a ausgezeichnet; Klasse I b recht gut; Klasse II a gut; Klasse II b ziemlich gut bis gut; Klasse III a ziemlich gut; Klasse III b zureichend.

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Ghr. Scheufele.)

№ 38.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 7. November 1887.

Inhalt.**Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Cannstatt. Vom 4. November 1887.**

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Cannstatt.
Vom 4. November 1887.**

Nachdem der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Cannstatt gestorben ist, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882, (Reg.-Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Cannstatt in dem Bezirksblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag den 17. d. Mts., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen,

also bis Mittwoch den 23. d. Mts. einschließlich, auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Montag den 28. d. Mts. haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch den 7. Dezember dieses Jahres

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag den 4. Dezember d. J. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornämlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13^a bis 18^c der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11 - 22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag den 10. Dezember d. J. stattzufinden.

8) Das Ergebnis der Wahl ist dem Ministerium vom Wahlkommissär telegraphisch anzuzeigen, auch ist dem Ministerium eine die Abstimmungsverhältnisse enthaltende Abschrift des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I bis III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg. Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 4. November 1887.

Schmid.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 9. November 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Verkehrsanstalten. Vom 3. November 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Versicherung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für die Herberge zur Heimath in Heilbronn. Vom 18. October 1887. — Verichtigung.

Bekanntmachung

des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten,
betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Verkehrsanstalten.

Vom 3. November 1887.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 1. November d. J. wird die Rangliste der Beamten der Verkehrsanstalten (Reg. Blatt von 1881 S. 396 und von 1883 S. 205) in nachstehenden Punkten abgeändert und ergänzt:

VII. Rangstufe.

- 1) Bei den Oberbeamten der k. Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind einzuschalten: der Vorstand des Revisorats und ein weiterer Vorstand des in 2 Abtheilungen zerlegten Bureaus für Rechnungskontrolle.

Der bezüglich Abjaß erhält demgemäß folgende Fassung:

„Oberbeamte der k. Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

Eisenbahnhauptkassier,

Vorstände der Hauptmagazinsverwaltung, des technischen Bureaus, des Revisorats der Bureaux für Rechnungskontrolle,

Betriebsoberinspektoren,

Obermaschinenmeister der k. Generaldirektion der Staatseisenbahnen,

Kulturinspektor.“

- 2) Bei den Oberbeamten der k. Generaldirektion der Posten und Telegraphen sind einzuschalten: der Vorstand der Druckerei und Druckfachenverwaltung der Verkehrsanstalten, der Telegrapheninspektor und der Baubeamte.

Der bezügliche Absatz erhält demgemäß folgende Fassung:

„Oberbeamte der k. Generaldirektion der Posten und Telegraphen:

Oberpostfahrrer,

Vorstände des Rechnungsbureaus und des Kontrollebureaus für Postanweisungen,
sowie der Druckerei und Druckfachenverwaltung der Verkehrsanstalten,

Telegrapheninspektor,

Baubeamter.“)

Zu streichen sind dagegen (in der alphabetischen Reihenfolge):

„Druckmaterialienverwalter der Verkehrsanstalten“ und „Telegrapheninspektor.“

- 3) Hinter „Postinspektoren“ ist in Klammern einzuschalten: „(einschließlich des Briefpostinspektors bei dem Postamt Nr. 1 in Stuttgart und des Eisenbahnpostinspektors)“; dagegen ist zu streichen (in der alphabetischen Reihenfolge): „Eisenbahnpostinspektor.“

VIII. Rangstufe.

- 4) Einzuschalten sind:

„Abtheilungsingenieure (technische Expedatoren);“

dagegen sind zu streichen:

„Sektionsingenieure (und Telegrapheningenieure).“

- 5) Bei „Expedatoren“ sind zu streichen: „(Buchhalter der Eisenbahnhauptkasse und der Oberpostkasse, Kontrolleure);“

dagegen sind unter besonderer Linie vorzutragen:

„Buchhalter (Kontrolleure) der Eisenbahnhauptkasse und der Oberpostkasse.“

- 6) Zu streichen ist: „Güterbahnhofverwalter in Stuttgart.“

*) Anmerkung. Dem dormaligen Baubeamten, Postbeamten Oert, bleibt der Rang vorerst auf der VIII. Stufe der Rangordnung angewiesen.

7) Abzuändern ist:

„Der aufsichtführende Beamte für den Telegraphendienst (Stationsverwalter) bei dem Postamt Nr. 1 in Stuttgart“

in

„Der erste aufsichtführende Beamte für den Telegraphendienst bei dem Postamt Nr. 1 in Stuttgart.“

8) Einzuschalten sind:

„Vorstände der Montierungsverwaltung der Verkehrsanstalten und des Postinventardepots.“

Dagegen ist zu streichen (in der alphabetischen Reihenfolge):

„Montierungsverwalter der Verkehrsanstalten.“

IX. Rangstufe.

9) Der Beisatz „sofern sie eine höhere Dienstprüfung erstanden haben“ ist durchweg abzuändern in: „wenn sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben.“

10) Bei „Assistenten“ sind zu streichen: „(Ingenieurassistenten, Kassenassistenten).“

11) Statt: „der Materialverwalter bei der Eisenbahnverwaltung“ ist zu setzen: „der Materialverwalter bei der Hauptmagazinsverwaltung.“

12) An die Stelle von:

„Werkführer in Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten, sofern sie eine höhere Dienstprüfung erstanden haben.“

tritt folgender Absatz:

„Werkführer in Eisenbahnwerkstätten und beim technischen Bureau der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
Assistent des Telegrapheninspektors, Verwalter und Werkführer der Telegraphenwerkstätte,

wenn sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben.“

Stuttgart, den 3. November 1887.

Wittnacht.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für die Herberge
zur Heimath in Heilbronn.**

Vom 18. Oktober 1887.

Seine Königliche Mäjestät haben vermöge Höchster Entschliczung vom 13. d. Mts. dem Verein für die Herberge zur Heimath in Heilbronn auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 18. Oktober 1887.

S c h m i d.

B e r i c h t i g u n g .

In Nr. 33 des Regierungsblatts von 1887 ist auf Seite 355 in §. 3 Ziffer 2 der Verfügung des Finanzministeriums vom 25. September 1887 betreffend die Besteuerung des Branntweins statt 8,958 \mathcal{L} zu lesen: 8 \mathcal{L} 0,58 \mathcal{S} .

Stuttgart, den 29. Oktober 1887.

№ 40.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 22. November 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des K. Staatsministeriums, betreffend die Verichtigung des Textes des Gesetzes vom 24. Mai 1887 über die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89. Vom 5. November 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsvertheilung zum Bau und Betrieb einer Dampfstraßenbahn von Ravensburg nach Weingarten. Vom 15. November 1887. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 1. November 1887.

**Bekanntmachung des K. Staatsministeriums,
betreffend die Verichtigung des Textes des Gesetzes vom 24. Mai 1887 über die Beschaffung von
Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der
Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89.**

Vom 5. November 1887.

Mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. wird hiemit der in der Nummer 15 des Regierungsblatts S. 139 f. verkündete Text des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89, dahin berichtigt, daß in Art. 3 anstatt des Absatzes 2 die nachstehenden Absätze 2 und 3 zu setzen sind:

„Für den Bau einer Zweigbahn von Schramberg nach Schiltach wird aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung ein Betrag von 190 000 Mark bestimmt.

Zur Deckung des weiteren Aufwandes nach Art. 1 und 2 sind Staatsanlehen bis zum Betrag von 2 760 000 Mark — zwei Millionen siebenhundert und sechzigtausend Mark — unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.“

Stuttgart, den 5. November 1887.

Mittnacht. Kenner. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmid.

Schankmachung

des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsankalten,
betreffend die Konzessionserteilung zum Bau und Betrieb einer Dampfstraßenbahn
von Ravensburg nach Weingarten.

Bom 15. November 1887.

Nachdem zu Folge Höchster Entscheidung Seiner Königlichen Majestät vom 15. November 1887 der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb einer Dampfstraßenbahn für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr zwischen Ravensburg und Weingarten erteilt worden ist, so wird die Konzessionsurkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. November 1887.

Mittnacht.

Konzessionsurkunde

für eine

Dampfstraßenbahn von Ravensburg nach Weingarten.

Der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München wird in Gemäßheit der Höchsten Entscheidung Seiner Königlichen Majestät vom 15. November 1887 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die

Konzeſſion zum Bau und Betrieb einer Dampfſtraßenbahn für den öffentlichen Perſonen- und Güterverkehr zwiſchen Ravensburg und Weingarten unter den nachſtehenden Bedingungen ertheilt:

§. 1.

Der Unternehmer hat für den Bau und den Betrieb der Dampfſtraßenbahn von Ravensburg nach Weingarten eine beſondere Niederlaſſung in einer dieſer beiden Städte zu errichten. An dem Orte dieſer Niederlaſſung hat er für alle auf den Bau und Betrieb der Bahn ſich beziehenden oder aus der gegenwärtigen Konzeſſionsurkunde abgeleiteten Ansprüche Recht zu geben. Der Ort der Niederlaſſung gilt den württembergiſchen Behörden gegenüber als Sitz des Unternehmers.

§. 2.

Für die geſammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung iſt ein Vorſtand zu beſtellen, welcher für die Geſchäftsführung, inſoweit dieſelbe der ſtaatlichen Beaufſichtigung unterliegt, der Aufſichtsbehörde verantwortlich iſt, und welcher überhaupt das Unternehmen den Behörden und dem Publikum gegenüber ſowohl gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten hat.

Die Wahl des Vorſtands, deſgleichen die Geſchäftsinſtruktion für denſelben bedarf der Genehmigung des k. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten.

Sofern die oberſte Betriebsleitung nicht durch den Vorſtand ſelbſt erfolgt, finden die vorſtehenden Beſtimmungen auch auf die Wahl und Geſchäftsinſtruktion des oder der Betriebsleiter Anwendung.

§. 3.

Der Unternehmer iſt verpflichtet, ſich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zu Ausübung des Aufſichtsrechts über ſeine Geſchäftsführung, ſowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlaſſen wurden oder noch erlaſſen werden.

Die Einhaltung der Konzeſſionsbedingungen ſowie der hiñſichtlich des Baues und des Betriebes vorgeſchriebenen Polizei-Verordnungen und Reglements wird, ſoweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Inſtandhaltung der öffentlichen Wege in Frage ſteht, durch die zutändigen Behörden des k. Miniſteriums des Innern überwacht. Im Uebri-gen wird die Staatsaufſicht von dem k. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, und den von demſelben be-

zeichneten Behörden ausgeübt. Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersetzen.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten des Unternehmers, desgleichen die Lokomotivführer, werden, sobald ihre Qualifikation dargethan ist, durch eine von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle beedigt.

Diejenige Eisenbahnstelle, welche die in Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, sowie in Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Bahnpolizei, erwähnten Strafbefugnisse auszuüben hat, wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

§. 4.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

§. 5.

Die Beschaffung des zur Anlage der Bahn und ihrer Zubehörten erforderlichen Areals und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahn gerichteten privatrechtlichen Einwendungen der beteiligten Gemeinden oder der Anlieger ist Sache des Unternehmers.

Hinsichtlich der Benützung der Ortsstraßen von Ravensburg und Weingarten, sowie der diese Städte verbindenden Staatsstraße greifen die von dem R. Ministerium des Innern in besonderer Zusammenstellung zu ertheilenden Vorschriften Platz.

§. 6.

Hinsichtlich der erzwungenen Abtretung des für die Ausführung der Bahn erforderlichen Eigenthums kommt der §. 30 der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

Das gegen die Grundeigenthümer und sonstige Berechtigte, mit welchen ein gütlicher Abtretungsvertrag nicht zu Stande kommt, einzuleitende Expropriationsverfahren findet unter der Leitung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen statt.

Derjelden sind über diejenigen Fälle, in welchen die Zwangsentziehung nöthig wird, für jede Gemeindegemarkung eine Zusammenstellung der betreffenden Grundstücke mit ge-

nauer Bezeichnung der Parzellen nach Katasternummer, Kulturart, Meßgehalt und Angabe des vorläufig angenommenen Bedarfs, sowie eine Beurkundung der Gemeindebehörde über die an diesen Grundstücken bestehenden Rechtsverhältnisse, endlich eine protokollarische Erklärung der betreffenden Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten darüber, ob sie die Nothwendigkeit der Abtretung anerkennen oder aus welchem Grunde sie dieselbe bestreiten wollen, vorzulegen.

Nachdem von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen die Entscheidung des K. Geheimen Raths über die Nothwendigkeit der Abtretung herbeigeführt worden ist, läßt dieselbe, als die durch den §. 30 der Verfassungsurkunde vorgezeichnete Verwaltungsbehörde, durch einen Kommissär unter Beiziehung beeidigter Sachverständiger die Schätzung der abzutretenden Eigenthums- oder sonstigen Rechte vornehmen. Auf Grund dieser Schätzung wird sodann die den Berechtigten zu gewährende Entschädigung festgesetzt und die Zwangseinteilung gegen vorgängige Ausbezahlung, beziehungsweise gerichtliche Hinterlegung dieser Entschädigung und vorbehältlich der den Expropriaten gemäß §. 30 der Verfassungsurkunde zuzulegenden Vetretzung des Rechtswegs ausgesprochen.

§. 7.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Spurweite der Bahn soll 1 m betragen.
- 2) Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke darf nicht kleiner sein als 50 m.
- 3) In angemessener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegüberkreuzungen kann die Aufstellung von Warnungstafeln oder von Abschlußvorrichtungen verlangt werden.
- 4) Das Normalprofil des lichten Raums, welches für die auf dem Bahngleise zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, ebenso das Ladeprofil, ist in der Anlage dargestellt.
- 5) Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Stationen und Anhaltestellen,

Die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl.

Der Unternehmer ist auch nach Eröffnung der Bahn zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solche im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.

- 6) Die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahn unterliegt in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntniß der Baupolizeibehörde.
- 7) Nach Vollendung der Bahn hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarkung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen, sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Bahnbauens dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Vornahme von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 8.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 7 Monaten von der Ausfolgung dieser Konzessionsurkunde an erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne Schuld des Konzessionärs wesentlich erschweren, so kann auf dessen Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§. 9.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit ist auf 20 km in der Stunde festgesetzt.
- 2) Die Bahnstrecke ist mindestens an jedem dritten Tage zu begehen und zu revidiren.
- 3) Die Signalordnung, die Dienstvorschriften und die für das Publikum geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Zur Vermittelung des Personverkehrs sind mindestens zwei Wagenklassen einzustellen.

- 5) Zu Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner des Fahrplans und dessen Aenderung ist die Genehmigung des k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bezw. der von diesem bezeichneten Behörde erforderlich.
- 6) Die Eröffnung der Bahn darf nicht eher erfolgen, als bis nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der sonstigen Betriebseinrichtungen durch die damit beauftragten Kommissäre von dem k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Erlaubniß hiezu erteilt ist.

§. 10.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- 1) seine Betriebsrechnung nach den von dem k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, erteilten Vorschriften einzurichten und der Regierung zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabluß einzureichen;
- 2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 11.

Der Unternehmer hat zu Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessionsurkunde und durch die Vorschriften hinsichtlich der Venüßung der Straßen auferlegten Verpflichtungen eine Kaution von 4000 *M.* entweder in baar oder durch saupfändliche Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, welche zum Kennerwerth berechnet werden, zu stellen.

Die Konzession tritt erst nach Uebergabe des Kautionsbetrags an die k. Eisenbahnhauptkasse in Wirksamkeit.

Nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn wird die Kaution zur Hälfte zurückgegeben.

Die Kaution haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa bezutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von dem Unternehmer zu ersehenden Kosten der Wiederherstellung der Straße in den vorigen Stand.

Die Kaution verfällt zu Gunsten der Staatskaffe

- 1) zu einem Viertel ihres Betrags, falls nicht binnen drei Monaten von der Ausfolgung dieser Konzessionsurkunde an mit dem Bau der Bahn begonnen;
- 2) in ihrem ganzen Betrag, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn nicht eingehalten wird.

§. 12.

Die ertheilte Konzession kann von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 13.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wosfern nicht gemäß §. 11 die Kaution für verfallen oder gemäß §. 12 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 1000 M für den einzelnen Fall einschreiten, welche letzteren sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

§. 14.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahn nur mit Genehmigung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben.

Will er die Bahn veräußern, verpfänden oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls Genehmigung einzuholen.

§. 15.

Falls die Regierung gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Abtretung der Bahn an den Staat verlangt, so ist sie berechtigt, gleichzeitig die zur Zeit der Abtretung vorhandenen beweglichen Gegenstände an Transportmaterial, Betriebsgeräthschaften, Vorräthen u. gegen Erstattung des von Sachverständigen festgestellten Werths an sich zu ziehen.

Sollten bei Ausübung des staatlichen Rückkaufsrechts die Bahn oder ihre Zubehörden sich in schlechtem Zustande befinden, so wird der Aufwand für die vollständige Instandsetzung derselben, welcher nöthigenfalls durch Sachverständige ermittelt wird, an dem zu erstattenden Anlagkapital abgezogen.

Ist die Beziehung von Sachverständigen erforderlich, so haben das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, der Unternehmer und die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau je einen Sachverständigen zu wählen. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des §. 371 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung entscheidet der Vorstand des K. Verwaltungsgerichtshofs als Schiedsrichter.

§. 16.

Wenn die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird und die K. Regierung die Bahn gegen Erstattung des durch Sachverständige gemäß §. 15 zu ermittelnden Werths derselben zu erwerben nicht beabsichtigt, so kann das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Bahn mit den Transportmitteln nebst allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich versteigern lassen.

§. 17.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der K. Postverwaltung mit jedem jahrplanmäßigen Zuge die Postsendungen in einem den Anforderungen der Postverwaltung gemäß einzurichtenden Wagenraum gegen eine besonderer Vereinbarung vorbehaltene Vergütung zu befördern.

§. 18.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

§. 19.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärwärtern, soweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militärwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 20.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Ersatz vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahn keine Schadloshaltung vom Staate verlangt werden.

§. 21.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden mit Ausschluß der Civilgerichte durch das k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den k. Verwaltungsgerichtshof entschieden.

Soweit die getroffene Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Kaution hinterlegten Pfandbriefe zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 22.

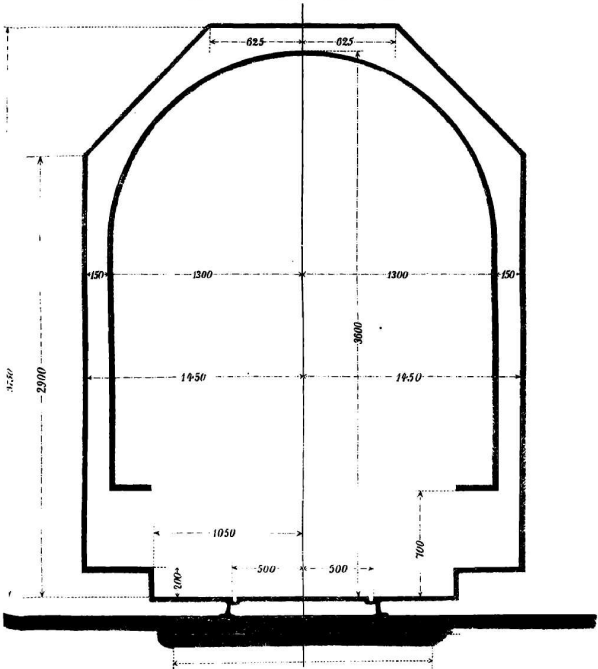
Die Sporetel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der Nummer 21 des Sporeltarifs auf den Betrag von 300 *M.* festgesetzt.

Stuttgart, den 15. November 1887.

k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten:

Wittnacht.

**Normalprofil für eine Dampfstraßenbahn
von Ravensburg nach Weingarten.**



Maßstab = 1:25.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von
Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst
berechtigt sind.**

Vom 1. November 1887.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 43 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 23. Oktober 1887, betreffend ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 1. November 1887.

Schmid.

Steinheil.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April d. J. (S. 117*) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

1. **Königreich Preußen.**

Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Greifswald (verbunden

mit dem Real-Gymnasium daselbst). —

A. a. I. 75 des Verzeichnisses vom 29. April 1887, S. 117. —

*) Reg. Blatt S. 114.

Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1887.

II. Königreich Bayern.

1. Das Alte Gymnasium zu Würzburg (A. a. 11. 32 a. a. D.).

2. Das Neue Gymnasium daselbst.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistern 1886.

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Gymnasium daselbst). — A. b. I. 89 a. a. D.

c. Ober-Real Schulen.

Herzogthum Braunschweig.

† Die Ober-Real Schule zu Braunschweig (bisher Realschule B. b. VIII. a. a. D.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche im Oftertermin 1887 die Reifeprüfung bestanden haben.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Progymnasium zu Eschwege (verbunden mit der † Realschule daselbst).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche im Oftertermin 1887 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

† Die Realschule zu Eschwege (verbunden mit dem Progymnasium daselbst). — B. b. I. 5 a. a. D. —

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

c. Real-Propgymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Das Real-Propgymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst) -- bisher Real-Gymnasium, A. b. I. 27 a. a. C.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

iii. Höhere Bürgerschulen.

Herzogthum Braunschweig.

† Die höhere Bürgerschule zu Wolfenbüttel.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelisterrnin 1886.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Das Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Bauer zu Niesky.†) (b. I. 6 a. a. C.).

Berlin, den 23. October 1887.

Der Reichsznztler.

In Vertretung: C d.

†) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse auf Grund einer wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 24. November 1887.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung eines Landesversicherungsamts. Vom 15. November 1887. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1888. Vom 14. November 1887. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 14. November 1887.

Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung eines Landesversicherungsamts.
Vom 15. November 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der §§. 92 und 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, der §§. 100 und 101 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und des §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Für das Königreich Württemberg wird ein Landesversicherungsamt errichtet. Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

§. 2.

Dem Landesversicherungsamt kommen die Befugnisse eines Landeskollegiums zu. Dasselbe ist der Dienstaufsicht des Ministeriums des Innern unterstellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. November 1887.

K a r l.

Mittnacht. Meurer. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmid.

Bekanntmachung des Justizministeriums,

betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1888. Vom 14. November 1887.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1888 des Regierungsblattes ist auf 3 *M* für das Exemplar festgesetzt worden, derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt 1 *M* für das Exemplar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 14. November 1887.

Faber.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 14. November 1887.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (R.Ges. Bl. S. 287), wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die in §. 32 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltene Genehmigung statutarischer Bestimmungen ist von der vorgelegten Kreisregierung zu erteilen.

Im Uebrigen werden die Zuständigkeiten, welche durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 und durch die nach demselben entsprechende Anwendung findenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 den „höheren Verwaltungsbehörden“ zugewiesen sind, von der Centralstelle für Gewerbe und Handel wahrgenommen.

Die daselbst den „untern Verwaltungsbehörden“ zugewiesenen Zuständigkeiten sind von den Oberämtern, die den „Ortspolizeibehörden“ und „Gemeindebehörden“ zugewiesenen Zuständigkeiten sind von den Ortsvorstehern wahrzunehmen.

§. 2.

Die Ortsvorsteher werden hiemit als diejenigen Behörden bestimmt, welchen die in §. 22 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen sind, und welchen die Entgegennahme, Prüfung und erforderlichen Falls Aufstellung oder Ergänzung dieser Nachweisungen obliegt.

Die Ortsvorsteher haben die von ihnen entgegengenommenen beziehungsweise aufgestellten Nachweisungen mit der in §. 22 Absatz 3 vorgeschriebenen Bescheinigung je binnen einer Woche nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an das vorgelegte Oberamt einzusenden. Sind Nachweisungen nicht angefallen, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt die Bescheinigung darüber vorzulegen, daß ihm über Ausführung von Bauarbeiten im Gemeindebezirk, für welche nach den bestehenden Vorschriften Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden.

Die Oberämter haben die Nachweisungen von sämtlichen Gemeinden des Bezirks je binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 2 der Ministerialverfügung vom 15. September 1885 betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes (Reg. Blatt S. 356) über den Bezug der Geldstrafen in den Fällen der §. 11 Abf. 3, §. 35 Abf. 2, §. 82 Abf. 2 und §. 85 Abf. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 finden insoweit gleichmäßige Anwendung, als letztere Vorschriften nach dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 in entsprechende Anwendung kommen.

§. 4.

Die Vergütung, welche den Ortsvorstehern für den Einzug der Beiträge gemäß §. 25 Abf. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 von den Berufsgenossenschaften zu gewähren ist, beträgt 4 vom Hundert der eingezogenen Prämien.

§. 5.

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den in §. 21 lit. b des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 bezeichneten Bauarbeiten erwachsen, sind von den Amtskorporationen aufzubringen (vgl. §. 30 des Reichsgesetzes).

§. 6.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge, Prämien, Kautionbeträge und Strafzuschläge in Gemäßheit des §. 42 Abf. 1 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 206). Die Ertheilung des Zahlungsbefehls kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

Die Bestimmungen des §. 3 der Ministerialverfügung vom 15. September 1885 betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes (Reg.Blatt S. 356) finden insoweit gleichmäßige Anwendung, als die in demselben in Bezug genommenen Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 nach dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 zur entsprechenden Anwendung zu kommen haben.

Stuttgart, den 14. November 1887.

Schmid.

№ 42.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 29. November 1887.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Berichtigung der Güterbücher (Servitutbücher) und Unterpfandsbücher aus Anlaß einer Feldbereinigung. Vom 22. November 1887. - Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend die Erhebung von Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern, Medaillengehalten, ständigen Beihilfen und Unterstützungen Seitens der Militärpersonen (Offiziere, Aerzte, Beamte, Soldaten vom Feldwebel zc. abwärts) und Seitens der Hinterbliebenen derselben. Vom 15. November 1887.

**Verfügung des Justizministeriums,
betreffend die Berichtigung der Güterbücher (Servitutbücher) und Unterpfandsbücher
aus Anlaß einer Feldbereinigung. Vom 22. November 1887.**

In Beziehung auf die Berichtigung der Güterbücher (Servitutbücher) und Unterpfandsbücher gemäß der Bestimmung in Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung, vom 30. März 1886 (Reg. Blatt S. 111) wird hiemit im Anschluß an §. 78 der Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Reg. Blatt S. 253) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.**§. 1.**

Nach Einlauf der in §. 78 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Reg. Blatt S. 253) vorgeschriebenen tabellarijchen „Mittheilungen zum

Güterbuch und Unterpfandsbuch“ hat das Amtsgericht diese Mittheilungen sofort einer allgemeinen Durchsicht in der Richtung zu unterwerfen, ob einer Anordnung wegen Berichtigung der Einträge im Güterbuch (Servitutenbuch) und Unterpfandsbuch kein Hinderniß im Wege steht.

Ergibt sich ein Anstand, so ist wegen Beseitigung desselben mit der Vollzugskommission, beziehungsweise mit der Centralstelle (Art. 53 Abj. 2 des Gesetzes) in Rücksprache zu treten.

Andernfalls sind die „Mittheilungen“ dem betreffenden Gemeinderath mit dem Auftrag zuzufertigen, wegen Herbeiführung der Einträge und Vormerkungen im Güterbuch (Servitutenbuch) und Unterpfandsbuch das Erforderliche einzuleiten.

§. 2.

Der Gemeinderath, zutreffendenfalls unter Mitwirkung des Güterbuchs- und Pfandhelfsbeamten, hat zunächst zu prüfen, ob gegen den Eintrag der, gemäß den Mittheilungen der Vollzugskommission zufolge der Feldbereinigung eingetretenen Aenderungen des „Besitzstandes“ im Güterbuch (Servitutenbuch) und Unterpfandsbuch kein Anstand obwaltet, ob insbesondere bei der Feststellung des „neuen Besitzstandes“ nicht Rechte Dritter unberücksichtigt geblieben sind. Bei dieser Prüfung sind namentlich die gemäß Art. 53 Abj. 1 des Gesetzes, §. 80 Abj. 4 der Vollzugsverfügung des Ministeriums des Inneren schon zuvor zwischen der Vollzugskommission und der Unterpfandsbehörde beziehungsweise dem Pfandaktuar gepflogenen Verhandlungen zu Rathe zu ziehen.

Ergibt sich hiebei ein Anstand, welcher nicht von dem Gemeinderath gehoben werden kann, treten insbesondere Thatfachen hervor, welche eine weitere Entscheidung der Vollzugskommission beziehungsweise der Centralstelle (Art. 53 Abj. 2 des Gesetzes) erforderlich erscheinen lassen, so ist hierüber Bericht an das Amtsgericht zu erstatten, welches je nach Lage der Sache das weiter Erforderliche zu veranlassen hat. Insoweit ein Anstand nicht obwaltet, ist von dem Gemeinderath beziehungsweise der Unterpfandsbehörde die Richtigstellung des Güterbuchs (Servitutenbuchs) beziehungsweise Unterpfandsbuchs auf den Grund der „Mittheilungen“ der Vollzugskommission anzuordnen.

Behufs Durchführung dieser Anordnung (Abj. 2) bezüglich des Güterbuches hat der Gemeinderath weiter zu erwägen, ob nach dem Umfange der in dem Güterbuche zu bewerkstelligenden neuen Einträge und mit Rücksicht auf die dermalige Beschaffenheit des

Güterbuchs eine gänzliche oder theilweise Neuanlegung desselben geboten erscheint, oder ob sich der Eintrag der eingetreteneu Aenderungen in dem bisherigen Güterbuch bewerkstelligen läßt. Der diesbezügliche Beschluß ist dem Amtsgericht zur Genehmigung und weiteren Behandlung in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 2 ff. der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. Dezember 1832 (Reg. Blatt S. 471) vorzulegen (zu vgl. auch die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. Dezember 1836, Reg. Blatt S. 670).

§. 3.

Die sämtlichen von dem Gemeinderath beziehungsweise der Unterpfandsbehörde gemäß den Vorschriften in §. 2 gefaßten Beschlüsse, sowie die etwaigen weiteren von denselben auf den Grund der „Mittheilungen“ der Vollzugskommission (§. 1) zu treffenden Anordnungen, insbesondere auch etwaige in Beziehung auf Werthsausgleichungen in Geld erforderliche Verfügungen (zu vgl. Art. 37 Ziff. 3, Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes, §§. 58, 80 Abs. 3, §. 81 der Vollzugsverfügung des Ministeriums des Innern) sind am Schluß der „Mittheilungen“ und, soweit es sich um Anordnungen in Beziehung auf die Richtigstellung des Unterpfandsbuchs und bestehende Pfandverhältnisse handelt, auch im Unterpfandsprotokoll vorzutragen und von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderaths, beziehungsweise der Unterpfandsbehörde zu unterzeichnen; auch ist ebenjensebst der Vollzug der getroffenen Anordnungen seiner Zeit von dem betreffenden Beamten oder Geschäftsmann nachzuweisen und zu beurkunden.

Die „Mittheilungen“ sammt den hiezu getroffenen Anordnungen ic. sind demnächst in einem geschlossenen Buche zu vereinigen (einzubinden) und als Quelle und Grundlage für die Vereinigung und Richtigstellung des Güterbuchs (Servitutensbuchs) und Unterpfandsbuchs in der Gemeinderegistratur aufzubewahren (zu vgl. §. 12 der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832, Reg. Blatt S. 471).

II. Berichtigung des Güterbuchs (Servitutensbuchs).

§. 4.

Soweit nicht eine Neuanlegung des Güterbuchs oder einzelner Theile desselben in Frage steht, in welchem Falle hinsichtlich des aufzustellenden Geschäftsmannes die hierüber bestehenden besondern Vorschriften Anwendung leiden (zu vgl. §. 5 ff. der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832, Reg. Blatt S. 471, Ministerialverfügung vom

6. Dezember 1836, Reg. Blatt S. 670), ist die Herbeiführung der erforderlichen Aenderungen und der Eintrag des „neuen Besitzstandes“ im Güterbuch (Servitutenbuch) Obliegenheit der nach Maßgabe der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. April 1873 (Reg. Blatt S. 101) mit der Güterbuchsführung beauftragten Beamten. Die Gemeinderäthe sind jedoch befugt, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, mit Genehmigung des Amtsgerichts die Besorgung dieses Geschäftes eigenen, für diesen Zweck bestellten, zur Güterbuchsführung gesetzlich befähigten Hilfsbeamten zu übertragen. Die Verwendung von Gehilfen bei der Besorgung des Geschäftes ist nicht gestattet.

§. 5.

Bei der Richtigstellung beziehungsweise Neuanlegung des Güterbuchs (Servitutenbuchs) hat der Güterbuchsbeamte unter den allgemeinen „Vorbemerkungen“ (zu vergl. §. 32 der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832, Reg. Blatt S. 471, und Ziffer 1 der Ministerialverfügung vom 18. September 1844, Reg. Blatt S. 415) einen — von dem Gemeinderath zu beurkundenden — allgemeinen Eintrag über die auf der Gemeindefeldmarkung stattgehabte Feldbereinigung und deren Umfang zu machen, wobei insbesondere auch anzuführen ist, in welchem Zeitpunkt der einem jeden Grundeigenthümer zugetheilte Grund und Boden die rechtliche Natur seines früheren Grundbesitzes angenommen, Berechtigungen und Lasten, welche auf dem früheren Grundbesitz ruhten, auf den neu zugetheilten Grundbesitz übergegangen sind (Art. 47, 48, 53 Abj. 1 des Gesetzes).

§. 6.

Bei der Uebertragung des in den „Mittheilungen“ der Vollzugskommission dargestellten „neuen Besitzstandes“ in das Güterbuch sind im Allgemeinen die in Beziehung auf die Form der Einträge bei Anlegung beziehungsweise Fortführung des Güterbuchs (Servitutenbuchs) bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß bei jeder Aenderung und bei jedem neuen Eintrag auf die Feldbereinigung als Grund der Aenderung oder des neuen Eintrags und auf die Mittheilungen der Vollzugsbehörde als deren Quelle hingewiesen wird.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, bei bloßen Aenderungen in dem Maßgehalt oder in der Parzellennummer eines Grundstücks die Richtigstellung mittelst Durchstreichung der bisherigen Maß- und Nummernangaben und Beisehung der neuen Zahlen herbeizuführen,

wofern nur die Aenderung in der Art gefchehen kann, daß der durchftrichene Eintrag lejerlich bleibt, z. B.:

25 m
Parz. 1216 13 Ar ~~46~~ m Acker im Lehen, 1888 aus Anlaß der Feldbereinigung
im Gewande A 21 m abgetreten.

Mittheilungen E.

1403 64 m
Parz. ~~1445~~ 15 Ar ~~74~~ m Acker im Grund, 1888 aus Anlaß der Feldbereinigung
im Gewande A 12 m abgetreten. Die Parzellennummer wurde verändert in 1403.

Mittheilungen E.

Im Uebrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einträge in thunlichst über-
ſichtlichſter Weiſe erfolgen; es iſt daher in allen Fällen, in welchen wegen bereits ſtatt-
gehabter mehrfacher Aenderungen oder aus ſonſtigen Gründen eine Nichtigſtellung an der
alten Stelle nicht rathſam erſcheint, eine ſolche insbeſondere zu Verwirrungen Anlaß
geben könnte, der neue Eintrag unter Beiſetzung der erforderlichen Hinweiſe ſowie unter
Herübernahme der maßgebend bleibenden Allegationen (Kaufbuch, Realtheilung, Unter-
pfandsbuch ꝛc.) nach dem in Anlage A beigefügten Muſter an einer geeigneten neuen
Stelle des Güterbuchs zu bewirken.

Aus Anlaß der Feldbereinigung empfangene oder bezahlte Entſchädigungen für
Grund und Boden (Art. 37 Ziff. 3, Art. 53 Abf. 5 des Geſetzes) ſind bei den betreffen-
den Grundſtücken kurz vorzumerken.

§. 7.

Ergeben ſich im Lauf des Eintragungs- (Aenderungs-) Geſchäfts (§. 6) Anſtände,
welche nicht ſofort im Einvernehmen mit den Theilnehmern beſeitigt werden können (zu
vgl. auch §§. 41 ff. der Miniſterialverfügung vom 3. Dezember 1832, Reg. Blatt E. 471),
ſo iſt hierüber von dem Güterbuchsbeamten dem Gemeinderath Vortrag zu erſtatten,
welcher erforderlichenfalls das Amtsgericht um entſprechenden Weiſcheid oder um Veran-
laſſung des Weiteren bei der Vollzugskommiſſion, beziehungsweise bei der Centralſtelle
zu erſuchen hat (vgl. oben §. 2).

III. Berichtigung des Unterpfandsbuchs.

§. 8.

Die zufolge der Feldbereinigung eingetretenen Aenderungen in den Pfandverhältnissen sind auf den Grund der „Mittheilungen“ der Vollzugskommission und in Gemäßheit der hiezu etwa ergangenen Verfügungen der Unterpfandsbehörde (§§. 2, 3) nach näherer Anordnung des Vorstands der Unterpfandsbehörde von dem Pfandaktuar (Matheschreiber, Pfandhilfsbeamten) in dem Unterpfandsbuch vorzumerken, wobei im Einzelnen in nachstehend bezeichneter Weise zu verfahren ist:

1) Handelt es sich nur um Aenderungen in dem Maßgehalt oder in den Parzellennummern der verpfändeten Grundstücke, so kann, sofern nach der äußeren Beschaffenheit der bestehenden Einträge ein Anstand nicht obwaltet, die Aenderung dadurch herbeigeführt werden, daß die bisherigen Maße und Nummern in der ersten Abtheilung des Unterpfandsbuchs auf die sonst vorgeschriebene Weise durchstrichen und an ihrer Stelle die neuen Maße und Parzellennummern eingesetzt werden, in der zweiten Abtheilung aber Grund und Quelle der stattgehabten Wichtigstellung angegeben wird (zu vgl. §. 6).

2) Stehen weitergehende Aenderungen in Frage, oder stellen sich bei geringeren Aenderungen dem in Ziffer 1 bezeichneten Verfahren Bedenken entgegen, so ist der bisherige Eintrag bezüglich des betreffenden Pfandobjekts in der „ersten Abtheilung“ zu durchstreichen und in der „zweiten Abtheilung“ der in den Pfandverband eingetretene „neue Besitzstand“ unter Angabe der sonstigen bezüglich desselben bestehenden Rechtsverhältnisse (Mannsbeibringen, Ertrugenschaft zc.) sowie unter Angabe von Grund und Quelle der eingetretenen Aenderung nach dem in Anlage B beigefügten Muster neu vorzutragen.

3) Läßt die Beschaffenheit der bisherigen Einträge im Unterpfandsbuch oder die Rücksicht auf die wünschenswerthe Uebersichtlichkeit der Einträge ein Verfahren im Sinne der Ziffer 2 unthunlich erscheinen, so kann die in den Pfandverhältnissen eingetretene Aenderung unter Beachtung der sonstigen in Ziffer 2 erteilten Vorschriften auch in einem dem Pfandeintrag beigefügten Nachtrag zur Darstellung gebracht werden.

4) Das in Ziffer 1—3 vorgeschriebene Verfahren ist entsprechend auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn sich zufolge der Feldbereinigung Aenderungen an unbeweglichen Sachen und Rechten (Pfandgeß Art. 3) ergeben, in Beziehung auf welche

Rechte Dritter, insbesondere Pfandrechte im Unterpfandsbuch nur vorgemerkt, beziehungsweise gewahrt sind (zu vgl. Art. 74 ff. des Pfandgesetzes).

5) Ist von der Vollzugskommission die Hinterlegung von Werthsausgleichsbeiträgen bei der Unterpfandsbehörde verfügt worden, so ist über die erfolgte Hinterlegung im Unterpfandsbuch Vormerkung zu machen (zu vgl. auch oben §. 3).

6) Die sämtlichen in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziffer 1—5 bewirkten Vormerkungen im Unterpfandsbuch sind je einzeln von dem Pfandaktuar und dem Vorstand der Unterpfandsbehörde zu beurkunden. Im Unterpfandsprotokoll ist über die sämtlichen erfolgten Vormerkungen kurzer Nachweis unter Angabe der betreffenden Stellen des Unterpfandsbuchs zu geben, auch ist dajelbst über die von dem Vorstand der Unterpfandsbehörde in Betreff dieser Vormerkungen etwa getroffenen besondern Anordnungen und über die sonstigen von ihm aus Anlaß des Berichtigungsgeschäfts etwa gefaßten Beschlüsse entsprechender Eintrag zu machen.

§. 9.

Von den im Unterpfandsbuch bewirkten Vormerkungen (§. 8) ist den betreffenden Pfandgläubigern, beziehungsweise den sonstigen Berechtigten mittelst Zustellung beglaubigter Auszüge aus dem Unterpfandsbuch, zutreffendenfalls mit dem Bemerkten Nachricht zu geben, daß auf Verlangen der Berechtigten die eingetretenen Aenderungen in den Pfandverhältnissen auch auf den zu diesem Zwecke vorzulegenden Pfandscheinen werden beurkundet werden. Die Ergänzung der Pfandscheine erfolgt in gleicher Weise, wie die Vormerkung im Unterpfandsbuch (§. 8) durch den Pfandaktuar unter Beurkundung durch diesen und den Vorstand der Unterpfandsbehörde.

§. 10

Ergeben sich im Verlauf der Richtigstellung des Unterpfandsbuches (§. 8) Anstände, welche nicht sofort im Vechmen mit den Beteiligten ihre Erledigung finden können, kommen insbesondere nachträglich Realberechtigungen zum Vorschein, in Beziehung auf welche eine Verfügung der Vollzugskommission nicht erfolgt ist, so ist sofort der Unterpfandsbehörde Vortrag zu erstatten, welche hierüber soweit erforderlich das Amtsgericht um Bescheid, zutreffendenfalls um die Herbeiführung einer Entscheidung der Vollzugskommission beziehungsweise der Centralstelle anzugehen hat (vgl. oben §. 2).

Erscheinen im Zusammenhang mit der Berichtigung des Unterpfandsbuches auf den Grund der „Mittheilungen“ der Vollzugskommission Einträge oder Löschungen im Unterpfandsbuche angezeigt oder geboten, welche nicht bloß den von der Vollzugskommission festgestellten, den Bestimmungen in Art. 48 Abf. 1, Art. 53 Abf. 1 des Gesetzes unterliegenden Bestand der Pfandobjekte betreffen, so finden in Beziehung auf solche durchweg die bestehenden pfandgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Es ist daher insbesondere in Beziehung auf die Löschung eines Pfandeintrags ein kollegialischer Beschluß der Unterpfandsbehörde gemäß Art. 143, 210 ff. des Pfandgesetzes dann herbeizuführen, wenn aus Anlaß der Feldbereinigung ein Pfandgläubiger um seine Forderung vollständig befriedigt wird, wogegen im Falle theilweiser Tilgung einer Pfandforderung zufolge einer dem Pfandgläubiger zugegangenen Werthausgleichung in Geld (Art. 37 Ziff. 3 des Gesetzes, §. 80 Abf. 3, §. 81 der Vollzugsverfügung des Ministeriums des Innern) hinsichtlich der Vormerkung der Theilzahlung die Bestimmung in Art. 217 Abf. 2 des Pfandgesetzes Anwendung leidet.

IV. Kosten der Berichtigung.

§. 12.

Auf die in Gemäßheit der „Mittheilungen“ der Vollzugsbehörde zu machenden Einträge in die Güterbücher und auf die in Gemäßheit derselben zu machenden Vormerkungen in den Unterpfandsbüchern finden die Vorschriften der Art. 6, 7 des Gesetzes vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte, (Reg.-Blatt S. 101) und die Bestimmungen in §§. 4, 10 Ziff. 2, §. 18 der K. Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeinbediener (Reg.-Blatt S. 423), keine Anwendung.

Die sämmtlichen Kosten der Richtigstellung, Ergänzung und Erneuerung der Güter- und Unterpfandsbücher, der Fertigung von Auszügen aus den letzteren für die Pfandgläubiger, sowie der Richtigstellung der Pfandscheine infolge einer Feldbereinigung sind von den betreffenden Gemeinden, beziehungsweise Theilgemeinden zu tragen (zu vgl. Art. 63 Abf. 2 des Gesetzes).

Für die Gemeinderathskollegien kommen wegen der in §§. 2, 3 bezeichneten Geschehnisse besondere Gebühren nicht zum Anjaß. Dagegen erfolgt die Belohnung des G-

terbuchsbearbeiter, des Vorstandes der Unterpfandsbehörde und des Pfandaktuars, soweit nicht besondere Verträge darüber abgeschlossen werden, worauf Seitens der Gemeindebehörden in erster Reihe Bedacht zu nehmen ist, nach dem Zeitaufwand, und zwar für den Ortsvorsteher und Rathsschreiber unter Zugrundlegung der Belohnungsätze der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 312), für den Pfandhilfs- und Güterbuchsbearbeiter nach Maßgabe der Belohnungsätze der K. Verordnung vom 3. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 311).

Belohnungsverträge, welche über die in Frage stehenden Einträge (Abj. 1) abgeschlossen werden, sind dem Amtsgericht und dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen.

§. 13.

An der Belohnung, welche die Geschäftsmänner anzusprechen haben (§. 12 Abj. 3), dürfen auf den Grund von Fortgangsberichten über den Stand des Geschäfts von der Gemeinde mit Genehmigung des Amtsgerichts Abschlagszahlungen bis zu $\frac{2}{3}$ der Gesamtforderung geleistet werden.

Zur Ausbezahlung des ganzen Belohnungsbetrags ist die Gemeinde von dem Amtsgericht erst dann zu ermächtigen, wenn das letztere von dem richtigen Vollzug des Geschäfts durch eine an Ort und Stelle vorgenommene Prüfung desselben sich versichert hat (vgl. §. 15).

V. Exemte Güter.

§. 14.

Die zufolge einer Feldbereinigung vor sich gegangenen Aenderungen in dem Bestand und in den Rechtsverhältnissen der exempten Güter sind auch in den bei den Gemeindebehörden geführten besonderen Beschreibungen und Verzeichnissen der exempten Güter nachzutragen (zu vgl. §. 10 der Instruktion zum Vollzug des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Theile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849, Reg. Blatt S. 561). Die Civilkammern der Landgerichte haben daher nach erfolgter Vormerkung bezüglich der ihnen gemäß §. 78 der Vollzugsinstruktion des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Reg. Blatt S. 253) zugegangenen „Mittheilungen“ zu den Akten des Landgerichts die betreffenden Gemeindebehörden wegen des Eintrags der Aenderungen in jenen Beschreibungen und Verzeichnissen mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

VI. Schlußbestimmung.

§. 15.

Das Amtsgericht hat darüber zu wachen, daß das Verdictungsgeschäft mit thunlichster Beschleunigung und in durchweg sachgemäßer Weise zur Ausführung gelangt. Nach Beendigung des Geschäfts ist von dem Amtsgericht, erforderlichenfalls im Wege einer außerordentlichen Güterbuchs- und Pfandbuchsvisitation (zu vgl. Ziff. 12 Abs. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. Dezember 1884, Amtsblatt des Justizministeriums S. 63) zu prüfen, ob die Art der Ausführung in allen Theilen den bestehenden Vorschriften entspricht, und es sind von demselben zur Beseitigung der hierbei etwa sich ergebenden Anstände die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Stuttgart, den 22. November 1887.

Faber.

Früh, Peter, Schloffer.

Akten- nachweisung.	Beschreibung des Gutes.	Steuer- verhältnisse, insbesondere Steuer- anschlag.			Pfandverhältnisse.	
		Klasse.	A.	B.	Unter- pfands- buch	Befch- ung im Jahr
	Alter Beschrieb Seite 98 Acker B.					
Güterb. II. 113.	II. 726. 25 Ar 30m Acker am Kirchweg, neben zc.	II	36	3	II	16
Heibr. Zw. vom 3. Juli 1857. Mittheilungen E.	1857 Eigenthum des Mannes, als Heirathsgut von den Eltern N. N. 1888 aus Anlaß der Feldbereinigung abgetreten und dafür zugetheilt erhalten 24 Ar 12 m neben Wilhelm Gohl an der Parz. 710, unten S. 106 sowie 60 A Entschädigung.					
	Alter Beschrieb Seite 100 Acker B.					
Güterb. III. 166.	II. 718. 12 Ar 20 m im Grund, neben zc.	II	16	34		
Rfb. Blatt 140.	1873 während der Ehe von Georg Renz erkaufte um 500 A und mit lebenslänglichem Leibgebing desselben dinglich belastet.					
Event. Theilung der † Ehefrau vom 12. Juni 1881. Mittheilungen E.	1881 Eigenthum der 2 Kinder I. Ehe Karl und Marie für ihr Muttergut. 1888 aus Anlaß der Feldbereinigung abgetreten und dafür zugetheilt erhalten 12 Ar 8 m neben Karl Harm an der Parz. 710, unten Seite 106.					
	Neuer Beschrieb Seite 106 Acker B.					
Güterb. II. 113.	II. 710. 36 Ar 20 m Acker im Kirchweg, neben Wilhelm Gohl und Karl Harm.	II	51	20		
III. 166. oben Seite 98-100. N. N. 1888 Biff. 12.	1888 aus Anlaß der Feldbereinigung zugetheilt erhalten, und zwar: 24 Ar 12 m neben Wilhelm Gohl als Erfaß für Parz. 726, oben S. 98 und daher wie diese Manneigenthum; 12 Ar 8 m neben Karl Harm als Erfaß für Parz. 718 und daher wie diese Eigenthum der 2 Kinder I. Ehe Karl und Marie und mit lebens- längl. Leibgebing b. Georg Henz dinglich belastet.				II	16
Mitth. E. Heibr. Zw. vom 3. Juli 1857.						
Event. Theilung der † I. Ehefrau vom 12. Juni 1881, Rfb. 1873 Bl. 140.						

Früh, Peter, Schlosser.

Bewahrungen, Löschungen, Veränderungen.

Tag des Eintrags.	Akten- nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
12. Januar. 1889.	Prot. S. . . Mith. S. Güterb. IV. Bl. 12 ^b w. o.	<p>Zufolge der Feldbereinigung vom Jahr 1888 ist an Stelle der neben gestrichenen Parzelle Nr. 526 getreten die Parzelle Nr. 516 20 ar 15 m Acker, 9 " 7 " Baumwiese, 29 " 22 " im Kirchweg, neben zc. zc. Sondergut des Manns</p> <p>oder: zc. zc. getreten: 24 ar 12 m Acker neben Wilhelm Wohl, von der Parzelle 710 im Kirchweg zc. zc.</p> <p style="text-align: right;">Zur Beurkundung Untersandsbehörde Vorstand Aktuar</p>
12. Januar 1889 dem Pfandgläubiger Auszug zugefertigt.		

Bekanntmachung des Kriegsministeriums,

betreffend die Erhebung von Pensionen, Pensionszuschüssen, Wittwen- und Waisengeldern, Medaillengehalten, ständigen Beihilfen und Unterstützungen Seitens der Militärpersonen (Offiziere, Aerzte, Beamte, Soldaten vom Feldwebel zc. abwärts) und Seitens der Hinterbliebenen derselben.
 Vom 15. November 1887.

An Stelle der am 21. Februar 1873 — Regierungsblatt Seite 46/52 — und 7. Mai 1874 — Regierungsblatt Seite 158 — erlassenen Vorschriften über die Erhebung der vorbezeichneten Bezüge und über die hiezu erforderlichen Quittungsleistungen Seitens der Militärpersonen und deren Hinterbliebenen treten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Erhebung geschieht auf Grund von Quittungen, welche von den Empfangsberechtigten auszustellen und den zahlenden Klassen zu übergeben sind.

Diese Quittungen sind
 Monats-Quittungen*)
 und

Jahres-Quittungen.

Bei Ausfertigung der Quittungen sind die hier angefügten Formulare in Anwendung zu bringen, auch die Anmerkungen auf der Rückseite derselben zu beachten.

2. Die Ausbezahlung erfolgt

durch die Kameralämter,
 für den Stadtdirektionsbezirk und das Amtsobervamt Stuttgart
 durch das Kriegszahlamt

und zwar bei dem Kriegszahlamt derart, daß
 die voranzahlbaren Beträge

vom 3. bis 12. jedes Monats bezw. des ersten Quartalsmonats in den
 Vormittagsstunden,

die nachzahlbaren Beträge

innerhalb der 5 letzten Tage jedes Monats gleichfalls während der
 Vormittagsstunden

zu erheben sind.

*) Die auf den Rückseiten der Anlagen I, II und III für die Monatsquittungen gegebenen Bestimmungen sinden auf die Bescheinigungen über die in Vierteljahresraten zahlbaren Unterstützungen zc. sinngemäße Anwendung.

3. Werden von Pensions- u. Empfängern die vorschriftsmäßig ausgestellten Quittungen dem Kassendiener des Kriegszahlamts behufs Erhebung und Ueberbringung des Geldes übergeben, so geschieht solches lediglich auf Gefahr der Empfangsberechtigten.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. März 1888 in Wirksamkeit in der Weise, daß schon bei Ausstellung der Jahresquittungen für 1887/88 die neuen Formulare in Anwendung zu bringen sind.

Nicht berührt werden von diesen Bestimmungen die Quittungen für außerordentliche Unterstützungen; sie sind nach keinem besonderen Formular aufzustellen, es genügen hiefür gewöhnliche auf das Kriegszahlamt lautende, die Beträge nach Zahlen und Worten ausdrückende Quittungen, und bedürfen sie einer amtlichen Bescheinigung nicht.

Stuttgart, den 15. November 1887.

Steinheil.

**Anlage I. für: Pension, Pensionszuschuß, --- Medaille Gehalt, --- ständige Beihilfe
oder Unterstützung.**

(Offiziere, Aerzte, Beamte und Soldaten vom Feldwebel u. abwärts u. f. w.).

Quittung.

buchstäblich

(Pension), für
18 sind mir von dem Königlichen Kriegszahlamt zu
Stuttgart gezahlt worden, worüber ich mit der Versicherung quittiere, daß ich kein (oder: welches)
anderweites Einkommen im Reichs-, Staats-, oder Kommunaldienste beziehe.

. den ten 18

Vor- und Zuname:

Dienstgrad:

Truppentheil oder Behörde, welchen
der Empfangsberechtigte zuletzt ange-
hört hat oder zur Zeit angehört:

Soll

Abzug und zwar: 1. Steuern
2. Wittwen- und Waisengeldbeiträge
3. Invalidengeld
4. Beitrag zu
5.

wie neben

Bescheinigung.

Daß der Bezugsberechtigte sich am Leben befindet, vorstehende Quittung eigenhändig unter-
schrieben hat und im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit ist, wird hiemit bescheinigt.

den ten 18

(Dienststempel und Unterschrift.)

Anmerkungen unstehend.

Anmerkungen.

1. Für die Form der Quittungsleistung ist das vorseitige Formular maßgebend und zwar ist solches sowohl zu den Monats- als Jahresquittungen zu verwenden.
2. Die Jahresquittungen, welche beim letzten Empfang in einem Rechnungsjahre, also im März auszustellen sind, müssen den Gesamtbetrag der Empfänge innerhalb des Rechnungsjahres enthalten und amtlich bescheinigt sein in der am Schluß des Formulars vorgesehenen Weise.

Die Monats-Quittungen bedürfen einer solchen Bescheinigung in denjenigen Fällen nicht, in welchen entweder der Berechtigte persönlich seine Gebühr in Empfang nimmt und der zahlende Kasse bekannt ist oder wenn ein Dritter auf Grund unbedenklicher und vorchriftsmäßiger Vollmacht, aus der sich zweifellos ergibt, daß der Berechtigte zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr sich am Leben befinden hat, das Geld erhebt.

Die Bescheinigung der Quittungen ist innerhalb des Deutschen Reiches durch eine Militär- oder Civilbehörde (Staats- oder Gemeindebehörde) oder durch einen zu Führung eines Dienstsigels berechtigten öffentlichen Beamten, im Auslande durch einen deutschen Gesandten oder einen deutschen Konsul unter Beibringung des Dienststempels auszustellen.

In der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie kann die Bescheinigung außerdem durch eine der in dem Staatsvertrag vom 25. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt von 1881 Seite 4/7) genannten Behörden erfolgen.

3. Pensionäre der Unterklassen (Unteroffiziere und Soldaten), welche in Gemäßheit der Bestimmungen vom 15. Dezember 1875 (Reg. Blatt S. 605) mit dem Penjionsquittungsabuch versehen sind, haben letzteres bei jeder Gelberhebung vorzuweisen und es bildet dasselbe neben der Quittung selbst eine Bedingung für die jeweilige Zahlung.
4. Die Quittungen haben in Zahlen und Worten den vollen Monats- (Quartals-) oder Jahresbetrag der bezüglichen Gebühr zu enthalten; die an letzterer stattfindenden Abzüge (Steuern, Beiträge zu anderen Kassen u. s. w.) sind unterhalb der Quittung ersichtlich zu machen, und zwar geschieht dies in der Regel durch die zahlende Kasse.

**Anlage II. für: Wittwen- und Waisengeld, — Wittwen- und Waisen-Pension,
Pensionszuschuß, — Beihilfe.**

Quittung.

buchstäblich	ℳ	℥
und zwar (Wittwengeld zc.)	für mich	ℳ ℥
Waisengeld für meine Kinder:		
a. (Vornamen) geboren am	ℳ	℥
b. (Vornamen) geboren am	ℳ	℥
u. f. w.	Zusammen	ℳ ℥
	wie oben	ℳ ℥

habe ich als Wittve des (Name und Dienstgrad zc. des Mannes) für
18 . . . von dem königlichen Kriegszahlamt zu Stuttgart gezahlt erhalten, worüber ich
quittire.

Ort. Datum.

Unterschrift der Wittve mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.

Soll	ℳ	℥
Abzug	ℳ	℥
baar	ℳ	℥

(Einkommenssteuer)

Beiseinigung.

Daß die Wittve (Vor- und Mannesname) geborene
noch lebt und seit dem Tode des (Name und Dienstgrad zc. des Ehemannes) nicht wieder
geheiratet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in
keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder
noch am Leben sind und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter)
geboren am unverheiratet ist, wird hiermit unter Be-
drückung des Dienstfiegl's beiseinigt.

. den ten 18

(Dienststempel und Unterschrift.)

Anmerkungen umstehend.

Anmerkungen.

1. Für die Form der Quittungsleistung ist das vorstehende Formular sowohl für die Bezüge auf Grund der Württembergischen Geseze (Wittwen- und Waisen-Pension bezw. Zuschuß) als auch für diejenigen auf Grund der Reichsgeseze vom 27. Juni 1871 (Weihülften) und vom 17. Juni 1887 (Wittwen- und Waisengeld) maßgebend.

Dabei ist für jede Gattung von Bezügen eine besondere Quittung auszustellen.

Das Formular ist sowohl zu den Monats- als Jahresquittungen zu verwenden. Vorausgesetzt ist bei dem Formular, daß zum Empfang der Gehühnisse für die Wittwe und die Waisen, also für die Wittwen- und Waisenspende und die Zuschüsse, für die Weihülften, für das Wittwen- und Waisengeld eine und dieselbe Person berechtigt ist. Ist die Wittwe nur für ihre Gehühnisse empfangsberechtigt, der Vormünder oder Pfleger aber für diejenigen der Waisen, so ist für die Quittungen der Wittwe das Formular nach Anlage II., für diejenigen des Vormundes dasjenige nach Anlage III. anzuwenden.

2. Die Jahresquittungen, welche beim letzten Empfang in einem Rechnungsjahre, also im März auszustellen sind, müssen den Gesamtbetrag der Empfänge innerhalb des Rechnungsjahres enthalten und amtlich bescheinigt sein in der am Schluß des Formulars vorgezeichneten Weise.

Die Monatsquittungen bedürfen einer solchen Bescheinigung in denjenigen Fällen nicht, in welchen entweder die Berechtigten den Betrag an der Zahlstelle persönlich erheben und dieselben dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind oder wenn die Erhebung durch andere auf Grund solcher unbedenklicher und vorchriftsmäßiger Vollmacht erfolgt, aus welcher sich zweifellos das Erforderliche ergibt.

Die Bescheinigung der Quittungen ist innerhalb des Deutschen Reiches durch eine Militär- oder Civilbehörde (Staats- oder Gemeindebehörde) oder durch einen zu Führung eines Dienstfiegers berechtigten öffentlichen Beamten, im Auslande durch einen deutschen Befandten oder einen deutschen Konsul unter Beirückung des Dienststempels auszufüllen.

In der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie kann die Bescheinigung außerdem durch eine der in dem Staatsvertrag vom 25. Februar 1880 (Reichsgesezblatt von 1881 Seite 4/7) genannten Behörden erfolgen.

In den Bescheinigungen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, ist zugleich zum Ausdruck zu bringen, daß die Berechtigten im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden.

3. Die Quittungen haben in Zahlen und Worten den vollen Monats- oder Jahresbetrag der bezüglichen Gehühre zu enthalten. Die an letzterer etwa zu machenden Abzüge (Einkommenssteuer) sind unterhalb der Quittung ersichtlich zu machen, und zwar geschieht dies in der Regel durch die zahlende Kasse.
4. Die Bezüge der Wittwen und Waisen auf Grund der Reichsgeseze vom 27. Juni 1871 und vom 17. Juni 1887 sind monatlich voraus zahlbar, wogegen die Wittwen- u. Pensionen auf Grund der Württembergischen Geseze wie leither erst nach Ablauf des Monats fällig sind.
5. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem Fälligkeitstermin ausgestellt werden; für die Bezüge auf Grund der Reichsgeseze mithin nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats, für welchen das Wittwen- und Waisengeld zc. gezahlt werden soll, für die Bezüge auf Grund der Württembergischen Geseze aber nicht vor den 5 letzten Tagen des Empfangsmonats.

Anlage III. für: Waifengeld, — Waifenpenfion, Penfionszufchuß — Erziehungsbeihilfen.

Quittung.

.k . v.

(Becheinigung der zahlenden Stelle).

Die Urkunde über die Befteflung des Herrn

als Vormund der neben erwähnten Kinder ift bei

Empfangnahme des Waifengeldes vorgezeigt worden.

den . . . ten . . .
königliches

buchftäblich .

(Waifengeld) für die Kinder des verftorbenen (Name und Dienftgrad zc. des Vaters) und zwar:

für (Vornamen) geboren amk . v.

„ „ „ „ „ „ .k . v.
n. j. w.

wie obenk . v.

habe ich als Vormund für 18 . . . von dem königlichen Kriegszahlamt zu Stuttgart gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

Ort. Datum.

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Becheinigung.

Tafß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Dienftgrad zc. des Vaters) noch leben und die (Vor- und Zunahme der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am unwehentlich ift, fowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorftehende Quittung felbft unterfchrieben hat, wird hierdurch unter Weidrückung des Dienftfiegeld mit dem Bemerken becheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormund noch zu beffen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältniffe fteht.

den . . . ten . . . 18

(Dienstftempel und Unterschrift.)

Anmerkungen umftehend.

Anmerkungen.

1. Für die Form der Quittungsleistung ist das vorseitige Formular sowohl für die Bezüge auf Grund der Württembergischen Gelehe (Waisenpension bzw. Zuschuß), als auch für diejenigen auf Grund der Reichsgelehe vom 27. Juni 1871 (Weihüssen) und vom 17. Juni 1887 (Waisengeld) maßgebend.

Dabei ist für jede Gattung von Bezügen eine besondere Quittung auszustellen.

Das Formular ist sowohl zu den Monats- als Jahresquittungen zu verwenden.

2. Die Jahresquittungen, welche beim letzten Empfang in einem Rechnungsjahre, also im März auszustellen sind, müssen den Gesamtbetrag der Empfänge innerhalb des Rechnungsjahres enthalten und amtlich bescheinigt sein in der am Schluß des Formulars vorgezeichneten Weise.

Die Monats-Quittungen bedürfen einer solchen Bescheinigung in denjenigen Fällen nicht, in welchen entweder die Berechtigten den Betrag an der Zahlstelle persönlich erheben und hierbei dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind oder wenn die Erhebung durch Andere auf Grund solcher unbedenklicher und vorchriftsmäßiger Vollmacht erfolgt, aus welcher sich zweifellos das Erforderliche ergibt.

Die Bescheinigung der Quittungen ist innerhalb des Deutschen Reiches durch eine Militär- oder Civilbehörde (Staats- oder Gemeinde-Behörde) oder durch einen zu Führung eines Dienstfieglers berechtigten öffentlichen Beamten, im Auslande durch einen deutschen Gesandten oder einen deutschen Konsul unter Beibrückung des Dienststempels auszustellen.

In der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie kann die Bescheinigung außerdem durch eine der in dem Staatsvertrag vom 25. Februar 1880 (Reichsgelehbblatt von 1881 Seite 4/7) genannten Behörden erfolgen.

In den Bescheinigungen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, ist zugleich zum Ausdruck zu bringen, daß die Berechtigten im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden.

3. Die Quittungen haben in Zahlen und Worten den vollen Monats- oder Jahresbetrag der bezüglichen Gebühr zu enthalten.
4. Die Erziehungsbeführungen und das Waisengeld auf Grund der Reichsgelehe vom 27. Juni 1871 und vom 17. Juni 1887 sind monatlich voraus zahlbar, wogegen die Waisen-Pension auf Grund der Württembergischen Gelehe wie seither erst nach Ablauf des Monats fällig ist.
5. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem Fälligkeitstermin ausgestellt werden; für die Bezüge auf Grund der Reichsgelehe mithin nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats, für welchen das Waisengeld gezahlt werden soll, für die Waisen-Pension auf Grund der Württembergischen Gelehe aber nicht vor den 5 letzten Tagen des Empfangsmonats.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 5. Dezember 1887.

Inhalt.

königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 15. Juni 1887 zwischen Württemberg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen. Vom 15. November 1887. — Bekanntmachung des königlichen Staatsministeriums, betreffend die Veröffentlichung der zur Vervollständigung des Eisenbahnebes im Interesse der Landesverteidigung abgeschlossenen Vereinbarungen. Vom 15. November 1887. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1888. Vom 26. November 1887. Berichtigung.

Königliche Verordnung,
betreffend die Veröffentlichung des am 15. Juni 1887 zwischen Württemberg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen.

Vom 15. November 1887.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 15. Juni 1887 zwischen Württemberg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen (Nuzigkofen) abgeschlossene Staatsvertrag beiderseits ratificirt worden ist, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag sammt dem hierzu gehörigen Schlußprotokolle öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Stuttgart, den 15. November 1887.

K a r l.

Wittnacht. Kenner. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmid.

Staatsvertrag

zwischen

Württemberg und Preußen

wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen
(Zugigkofen), vom 15. Juni 1887.

Seine Majestät der König von Württemberg
und

Seine Majestät der König von Preußen

haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung
zwischen Tuttlingen und Sigmaringen (Zugigkofen) zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Staatsrat Carl von Schmid,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrat Gustav Schmidt,

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsath Dr. Paul Wicke,

welche vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation folgenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die königlich Preussische Regierung gestattet der königlich Württembergischen Regierung innerhalb ihres Gebietes den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Tuttlingen in der Richtung auf Sigmaringen zum Anschluß an die Bahn von Tübingen nach Sigmaringen in der Nähe von Zugigkofen.

Artikel 2.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im Uebrigen soll die Bahn und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere von und nach den Nachbarbahnen ungestört übergehen können.

Sowohl die Feststellung der Bauprojekte, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll der königlich Württembergischen Regierung zustehen, welche indeß bezüglich der Trasse der Bahn und der Anlegung von Stationen (Anhalte- und Aufenthaltsstellen) sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in dem Preussischen Staatsgebiete an allen denjenigen Punkten, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis vorhanden ist oder künftig sich herausstellen wird, etwaige besondere Wünsche der königlich Preussischen Regierung thunlichst berücksichtigen wird.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen bleibt für das Preussische Gebiet der königlich Preussischen Regierung vorbehalten.

Artikel 3.

Die königlich Preussische Regierung wird zur planmäßigen Ausführung der von der königlich Württembergischen Regierung im königlich Preussischen Gebiete zu bauenden (Eisenbahn nebst den dazu gehörigen Anlagen das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 4.

Die königlich Württembergische Regierung wird bei den im Preussischen Gebiete zu bauenden Bahnstrecken alle Anlagen einrichten und unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen u. s. w. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig sind. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung des Bahnbetriebes durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so wird die königlich Württembergische Regierung dieselben zwar einrichten und unterhalten, jedoch nur auf Kosten der Interessenten.

Artikel 5.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der von der königlich Württembergischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Bahnstrecken im Preussischen Gebiete der königlich Preussischen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des königlich Preussischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlagen oder den Transport auf denselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den königlich Preussischen Behörden zur Ermöglichung einer Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

Die an den Bahnstrecken im Königlich Preussischen Gebiet zu errichtenden Hoheitszeichen sollen nur diejenigen des Preussischen Staates sein.

Wird die Verhaftung eines auf der Bahn innerhalb des Königlich Preussischen Gebiets angestellten Königlich Württembergischen Eisenbahndiensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Königlich Preussischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächst vorgelegte Eisenbahnbehörde so zeitig von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen, welche vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahnunternehmungen von der Königlich Preussischen Regierung erlassen werden, sollen für die in Rede stehende Eisenbahn, so lange sie im Eigenthum und im Betriebe der Königlich Württembergischen Regierung sich befindet, ohne vorherige Verständigung keine Anwendung finden.

Artikel 6.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden nach Maßgabe des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30 November 1885 und seinen etwaigen weiteren Aenderungen und Ergänzungen gehandhabt. Die in dem Königlich Preussischen Staatsgebiete stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Königlich Preussischen Behörden zu verpflichten.

Artikel 7.

Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich, die auf Grund dieses Vertrages von ihr in Königlich Preussischem Gebiet ausgebaute Bahn mit gleicher Sorgfalt fortwährend zu unterhalten und zu betreiben wie ihre Staatsbahnen auf Königlich Württembergischem Gebiet.

Artikel 8.

In Betreff der Staats- und Gemeindeabgaben und Lasten wird die Königlich Preussische Regierung die Befreiungen, welche sie der am meisten begünstigten Regierung für ihre Eisenbahnen im Königlich Preussischen Gebiete eingeräumt hat oder noch einzuräumen wird, in gleichem Umfange auch der Königlich Württembergischen Regierung zu Theil werden lassen.

Insbefondere soll der Betrieb auf der betreffenden Bahn, so lange diese im Eigenthum und Betriebe der Königlich Württembergischen Regierung sich befindet, mit einer Gewerbesteuer oder ähnlichen öffentlichen Abgaben nicht belegt werden, und rücksichtlich der Grundsteuer als verabredet gelten, daß unter allen Umständen mindestens der Schienenweg der von der Königlich Württembergischen Regierung im Preussischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahn von der Grundsteuer befreit bleiben muß.

Artikel 9.

Die Königlich Württembergische Regierung wird die Stellen der Lokalbeamten im Königlich Preussischen Gebiete mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände und der Kassenbeamten thunlichst mit Angehörigen des Preussischen Staates besetzen, falls qualifizierte Militäranwärter, unter welchen die Preussischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind. Nicht-Preußen, welche die Königlich Württembergische Regierung bei den Bahnstrecken im Königlich Preussischen Gebiete beschäftigt oder aufstellt, scheiden dadurch aus dem Mutterthannenverbaude ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel 10.

Die Königlich Württembergische Regierung ist damit einverstanden, daß die von ihr bestellte Bau- und Betriebsverwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Preussischem Gebiete oder des Betriebes auf derselben erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen Königlich Preussischen Gerichte sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Verwaltung in Vertretung der Königlich Württembergischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Artikel 11.

Die Feststellung der Fahrpläne und Tarife wird der Königlich Württembergischen Regierung insoweit und so lange allein überlassen, als die Bahn in ihrem Eigenthume und eigenem Betriebe sich befindet. Die auf der Bahn verkehrenden Personenzüge sollen, soweit die Königlich Preussische Regierung es für ein Bedürfniß erkennen wird, bei sämmtlichen Stationen des Königlich Preussischen Gebietes anhalten.

Die Königlich Württembergische Regierung wird für den gesammten Verkehr von und nach den im Königlich Preussischen Gebiete liegenden Stationen keine ungünstigeren Tarifbestimmungen und keine höheren Tarifeinheiten zur Anwendung bringen, als für

den Verkehr von und nach den im königlich Württembergischen Gebiet liegenden Stationen jeweilig in Geltung sein werden. Tarifiermäßigungen und Erleichterungen, welche einem Interessenten zu Theil werden, sollen bei sonst gleichen Verhältnissen auch anderen Interessenten gewährt werden. Zwischen den gegenseitigen Mutterthauen sollen, sowohl bei Feststellung der Fahr- und Frachtpreise, als auch in Bezug auf die Zeit der Abfertigung keine Unterschiede gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiet des einen Staats in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden und darin verbleibenden Transporte.

Artikel 12.

Der königlich Württembergischen Regierung wird gestattet, längs den auf Preussischem Gebiete belegenen Bahnstrecken eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen.

Der Reichstelegraphenverwaltung gegenüber übernimmt die königlich Württembergische Regierung diejenigen Verpflichtungen, welche der Preussischen Staatsbahnverwaltung nach den Gesetzen und Verordnungen des Deutschen Reichs jeweilig obliegen.

Artikel 13.

Die königlich Württembergische Regierung überläßt dem Ermessen der königlich Preussischen Regierung, zur Ueberwachung der königlich Preussischen Interessen und Berechtigte bei der von der königlich Württembergischen Regierung im königlich Preussischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahn, sowie zur Verhandlung mit der königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung in allen auf den Bau und Betrieb sich beziehenden Angelegenheiten einen besondern Kommissarius zu bestellen oder auch andere geeignete Organe auszuwählen.

Artikel 14.

Die königlich Preussische Regierung behält sich das Recht vor, bei der im Artikel 1 genannten Eisenbahn die innerhalb ihres Gebiets von der königlich Württembergischen Regierung hergestellten Bahnstrecken nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals (Kosten der ersten Anlage, einschließlich der während der Bauzeit auf-

gelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und (Erweiterungen) zu erwerben.

Von dem zu erstattenden Anlagekapital sind in Abrechnung zu bringen:

- a. der von der königlich Preussischen Regierung nach dem zwischen dem Reich, Preußen, Württemberg und Baden wegen des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen (Zuzigkofen) abgeschlossenen Abkommen vom 11. März 1887 zu den Baukosten der Preussischen Theilstrecken zu zahlende Baarzuschuß von 500 000 *M.*,
- b. der Seitens des Reichs nach demselben Abkommen zu den Baukosten der ganzen Bahnlinie Tuttlingen—Sigmaringen (Zuzigkofen) zu leistende Baarzuschuß von 7 506 900 *M.* in dem auf die Preussischen Theilstrecken nach Maßgabe ihrer Baulänge entfallenden Betrage,
- c. ein durch Sachverständige zu bestimmender Prozentsatz von dem ursprünglichen Anlagekapital, jedoch nur sofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte.

Die von der königlich Württembergischen Regierung in dem mehrfach erwähnten Abkommen gegenüber dem Reich übernommene Rechte und Pflichten gehen alsdann hinsichtlich der im Preussischen Gebiet belegenen Bahnstrecken auf die königlich Preussische Regierung über, welche sich verpflichtet, die königlich Württembergische Regierung wegen aller diesbezüglichen Ansprüche des Reichs zu vertreten.

Beide hohe kontrahirende Regierungen sind übrigens einverstanden, daß, falls die königlich Preussische Regierung von dem hier vorbehaltenen Rückkaufsrechte künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahn nie eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Artikel 15.

Für den Fall, daß die königlich Württembergische Regierung sich veranlaßt sehen möchte, die im königlich Preussischen Gebiete hergestellten Bahnstrecken künftig an eine andere Regierung oder an Privatunternehmer, sei es im Wege einer Concession oder der Veräußerung oder Verpachtung ganz oder theilweise zu überlassen, so ist hierzu die Zu-

stimmung der Königlich Preussischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürftigen Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 16.

Etwas aus gegenwärtigem Vertrage oder über die Ausführung desselben entsprechende Streitfragen zwischen den beiderseitigen kontrahirenden Regierungen sollen schiedsrichterlich erledigt werden.

Zu diesem Behufe ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei, keinem der beiden Staaten angehörige unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beordnen, unter denen dann die Stimmemehrheit über den Streitpunkt endgültig entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsmänner sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen, gleichfalls keinem der beiden Staaten angehörigen Mann zu dem Zweck zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsmännern als Fünfter zugezogen werde.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Berlin baldthunlichst vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Weidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin, den 15. Juni 1887.

(l. S.) Carl von Schmid.

(l. S.) Gustav Schmidt.

(l. S.) Dr. Paul Mücke.

Schlußprotokoll zum Staatsvertrage

zwischen Württemberg und Preußen vom 15. Juni 1887, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen (Inzigkofen).

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen (Inzigkofen) vereinbarten Staatsvertrages zu schreiben.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1) Die Königlich Württembergische Regierung erklärt sich bereit, alle Tarife und Tarifänderungen für sämtliche auf Preussischem Staatsgebiete belegene Württembergische Bahnen bei ihrem Eintritt, Tarifierhöhungen aber mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten, öffentlich bekannt zu machen.

2) Die vertragsschließenden Theile sind darin einig, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgej. Blatt S. 318 ff.), betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, auf die innerhalb des Reichspostgebietes belegenen Strecken der Bahn Tuttlingen—Sigmaringen (Zuglofen) kraft Gesetzes Anwendung finden.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben worden, und es haben der Königlich Württembergische Bevollmächtigte und die Königlich Preussischen Bevollmächtigten je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolles entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 15. Juni 1887.

Karl von Schmidt. Gustav Schmidt. Dr. Paul Wicke.

**Bekanntmachung des königlichen Staatsministeriums,
betreffend die Veröffentlichung der zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse
der Landesverteidigung abgeschlossenen Vereinbarungen.**

Bom 15. November 1887.

Im Anschluß an die vorstehende Publikation des Staatsvertrags vom 15. Juni 1887 wird das in Art. 14 desselben erwähnte Abkommen vom 11. März 1887 zwischen dem Reiche, Württemberg, Preußen und Baden behufs Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen Eisenbahnverbindung von Tuttlingen nach Sigmaringen, und wird ferner das Abkommen vom 11. März 1887 zwischen dem Reiche und Württemberg behufs Regelung der Betheiligung des Reichs und des Königreichs Württemberg

an dem im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen zweigeleisigen Ausbau württembergischer Eisenbahnstrecken, nachdem die Stände beider Abkommen die Zustimmung erteilt haben, zufolge Höchster Entschlieſung Seiner Königl. Majestät vom 15. d. Mts. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß zu §. 4 des erstgenannten Abkommens die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung darüber einverstanden sind, es sei für sie die hierin vorbehaltenere nähere Regelung der für den Bau und Betrieb der Bahn von Tuttlingen nach Sigmaringen in Betracht kommenden staatsrechtlichen Verhältnisse durch den Art. 27 des zwischen Württemberg und Baden am 29. Dezember 1873 wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen abgeschlossenen Staatsvertrags (Reg. Blatt von 1875 S. 265 f.) im Voraus getroffen und bedürfe einer weiteren Uebereinkunft zu diesem Zwecke nicht.

Stuttgart, den 15. November 1887.

Mittnacht. Kenner. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmid.

Behufs Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen, welche über Württembergisches, Badisches und Preussisches Gebiet sich erstrecken wird, haben die Unterzeichneten und zwar

für das Reich der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister von Boetticher,

für Württemberg der Königl. Staatsrath von Schmid,

für Preußen der Vice-Präsident des Königl. Staatsministeriums, Staatsminister von Puttkamer,

für Baden der Großherzogliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr Marschall von Bieberstein,

der ihnen erteilten Ermächtigung gemäß Folgendes verabredet:

§. 1.

Die Königlich Württembergische Regierung übernimmt den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Tuttlingen in der Richtung auf Sigmaringen zum Anschluß an die Bahn von Tübingen nach Sigmaringen in der Nähe von Zuzigkofen. Die Bahn wird als eingeleisige Vollbahn, mit zweigeleisigen Tunneln und mit Berücksichtigung des für die Anlage eines zweiten Geleises Erforderlichen bei dem Unterbau der größeren Kunstbauten, hergestellt.

§. 2.

Der Bauausführung werden die reichsseitig mit der Königlich Württembergischen Regierung zu vereinbarenden Entwürfe und Kostenanschläge zu Grunde gelegt.

§. 3.

Der Bau wird thunlichst beschleunigt und, wenn immer möglich, binnen drei Jahren nach seinem Beginn vollendet werden.

§. 4.

Die Königlich Preussische und die Großherzoglich Badische Regierung werden für ihre Gebiete den Bau und Betrieb der Bahn zulassen, das dazu erforderliche Enteignungsrecht gewähren und dem Unternehmen jede thunliche Förderung angedeihen lassen.

Die nähere Regelung der in Betracht kommenden staatsrechtlichen Verhältnisse bleibt der Vereinbarung der beteiligten Regierungen vorbehalten.

§. 5.

Dem Königreich Württemberg steht das ausschließliche Eigenthum an den auf Grund dieses Abkommens ausgeführten Bauanlagen (§. 1) und sonstigen Einrichtungen, sowie an dem für die Zwecke des Unternehmens erworbenen Grund und Boden zu.

§. 6.

Die Königlich Württembergische Regierung wird die Bahnanlagen der neuen Linie in einer die Durchführung des Militärfahrplans verbürgenden Weise fortbauend unterhalten und erneuern, sowie zur Sicherung der Leistungsfähigkeit für den Kriegsfall diese Linie im Frieden als Vollbahn betreiben.

§. 7.

Das Reich und Preußen gewähren zu den Herstellungskosten an Württemberg je eine Geldleistung ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung.

§. 8.

Die Leistung Preußens beträgt 500000 .#

Die ziffermäßige Feststellung der Leistung des Reichs erfolgt auf Grund des zu vereinbarenden Kostenanlasses, in welchem die Kosten für Beschaffung der erforderlichen

Betriebsmittel mit vorgegeben sind (§. 2). Das Reich gewährt diese Anschlagssumme nach Abzug des Zuschusses, welchen Preußen leistet, und eines weiteren Betrages von 4625 000 *M.*, welcher Württemberg zur Last bleibt.

§. 9.

Die Leistungen des Reichs und Preußens gelten als Pauschalbindungen in dem Sinne, daß Mehr- oder Minderausgaben, welche sich gegenüber dem Anschlag bei Ausführung der im §. 1 gedachten Bauanlagen und zugehörigen Einrichtungen herausstellen, auf Rechnung Württembergs kommen.

Einer Rechnungslegung gegenüber dem Reiche oder gegenüber Preußen bedarf es nicht.

§. 10.

Für den Betrieb der Linie und für die Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen (§. 6) wird Württemberg ausschließlich aus eigenen Mitteln sorgen.

§. 11.

Das Reich wird seine Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des seinem Antheil an den Anschlagskosten entsprechenden Theiles des jeweiligen Baubedarfs an Württemberg abführen und zwar die erste Rate im Höchstbetrage von 170 000 *M.* zum Beginne der Bauarbeit, und die folgenden Raten im Höchstbetrage von 600 000 *M.*, sobald die Königlich Württembergische Regierung mittheilt, daß die bisherigen Baugelder bis auf 10 000 *M.* aufgebraucht seien, oder daß größere den vorhandenen Bestand übersteigende Zahlungen unmittelbar bevorstehen.

§. 12.

Die Leistung Preußens an Württemberg erfolgt dem Fortschritt der Bauausführung entsprechend gleichfalls in Raten, welche sich nach Verhältnis seines Antheils an der Anschlagssumme bemessen.

§. 13.

Die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten. Sollte dieselbe seitens der Landesvertretungen bis zu dem reichsseitig zu bezeichnenden Zeitpunkt des Beginnes des Baues nicht erteilt sein, so wird zwar mit der verabredeten Bauausführung vorgegangen werden, doch wird alsdann das Reich bis zur endgültigen

Regelung bei seinen Ratenzahlungen zugleich den Antheil des betreffenden Bundesstaats an dem jeweiligen Baubedarf vorzuziehen.

So geschehen zu Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.) von Boetticher.

(L. S.) Schmid.

(L. S.) von Puttkamer.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

Zwecks Regelung der Betheiligung des Reichs und des Königreichs Württemberg an dem im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen zweigleisigen Ausbau der Württembergischen Eisenbahnen haben die Unterzeichneten, und zwar:

für das Reich

der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister von Boetticher,

für Württemberg

der Königlich Staatsrath von Schmid

der ihnen ertheilten Ermächtigung gemäß Folgendes verabredet.

§. 1.

Die Königlich Württembergische Regierung wird den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke von der Bayerisch-Württembergischen Grenze bei Graisheim über Weinsberg und Heilbronn bis Gppingen ausführen, dabei die Ergänzung der Wasserstationen und der Bahnhofsgelände, so weit es im militärischen Interesse erfordert wird, bewirken, beide Geleise gleichmäßig in Betrieb nehmen und die Anlagen in einer die Durchführung des Militärfahrplans verbürgenden Weise fortdauernd unterhalten und erneuern.

§. 2.

Die Bauausführungen sollen mit thunlichster Beschleunigung erfolgen.

§. 3.

Dem Königreich Württemberg steht das ausschließliche Eigenthum an den auf Grund dieses Abkommens (§. 1) ausgeführten Bauanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie an dem für dieselben erworbenen Grund und Boden zu.

§. 4.

Das Reich gewährt zu den Herstellungskosten eine Geldleistung ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung.

§. 5.

Die ziffermäßige Feststellung dieser Geldleistung erfolgt auf Grund des Kostenaufschlags, welcher im Wege der Vereinbarung auf eine Summe von 6969200 *ℳ* abgeschlossen worden ist.

Von dieser Summe trägt das Königreich Württemberg 20% vorweg.

Der von der Aufschlagssumme hiernach verbleibende Betrag stellt die Leistung des Reiches dar (§. 4).

§. 6.

Die Leistung des Reichs gilt als Pauschabfindung in dem Sinne, daß Mehr- oder Minderausgaben, welche sich gegenüber dem Aufschlage bei Ausführung der im §. 1 bezeichneten Bauanlagen und Einrichtungen herausstellen, auf Rechnung der Königlich Württembergischen Regierung kommen.

Einer Rechnungslegung gegenüber dem Reiche bedarf es nicht.

§. 7.

Für den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen wird die Königlich Württembergische Regierung ausschließlich aus eigenen Mitteln sorgen.

§. 8.

Das Reich wird seine gemäß §. 5 auf den Gesamtbetrag von 5575360 *ℳ* sich bemessende Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des seiner Quote entsprechenden Theiles des jeweiligen Baubedarfs an die Königlich Württembergische Regierung abführen und zwar die erste Rate im Höchstbetrage von 500000 *ℳ* zum Beginne der Bauarbeit, und die folgenden Raten im Höchstbetrage von einer Million Mark, sobald die Königlich Württembergische Regierung mittheilt, daß die bisherigen Baugelder bis auf 10000 *ℳ* aufgebraucht seien, oder daß größere den vorhandenen Bestand übersteigende Zahlungen unmittelbar bevorstehen.

§. 9.

Die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

§. 10.

Sollte die erforderliche Genehmigung der Landesvertretung nicht bis zu dem reichsseitig zu bezeichnenden Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung erteilt sein, so wird mit der letzteren zwar vorgegangen werden, doch wird alsdann das Reich bis zur endgültigen Regelung den ganzen jeweiligen Baubedarf in den oben vorgeseheneu Raten vorstrecken.

So geschehen zu Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.) von Boetticher.

(L. S.) Schmid.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1888.**

Vom 26. November 1887.

Nach Maßgabe der Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg. Blatt S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg. Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden die Umlage für das Kalenderjahr 1888 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (R. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12 c),

neun Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August k. Js. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu

jorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spästens auf den 1. März 1888 an den Verwaltungsrath einzufenden.

Stuttgart, den 26. November 1887.

Schmid.

B e r i c h t i g u n g .

In §. 4 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. November 1887, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, ist auf Seite 446 oben statt

„gemäß §. 25 Abf. 3“

zu setzen:

„gemäß §. 25 Abf. 4“.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 16. Dezember 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Richter. Vom 5. Dezember 1887. -
 Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom
 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 10. Dezember 1887. -
 Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prämientarife der auf Grund des Baunfall-
 versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 errichteten Versicherungsanstalten. Vom 12. Dezember 1887.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Richter.

Vom 5. Dezember 1887.

Die Befugnisse der Richter Tübingen und Göppingen sind auf die Richtung von
 Waagen bis zu 10 000 kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 5. Dezember 1887.

Schmid.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
 betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der
 bei Bauten beschäftigten Personen.

Vom 10. Dezember 1887.

Zu Bezug auf die Anwendung des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli
 1887 (Reg. Blatt S. 287) auf die Bauarbeiten des Staats wird hiemit Nachstehendes
 verfügt:

§. 1.

Bei Bauarbeiten in den Departements des Innern und der Finanzen, welche der Staat auf eigene Rechnung ausführt, erfolgt die Unfallversicherung in Gemäßheit des Baunfallversicherungsgegesetzes vom 11. Juli 1887,

- a) insoweit es sich um Arten von Bauarbeiten handelt, bei welchen für gewerbmäßige Betriebe die Versicherung bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften eintritt, — bei der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, welcher der Staat gemäß §. 5 des genannten Reichsgegesetzes als Mitglied beigetreten ist,
- b) insoweit es sich um Arten von Bauarbeiten handelt, bei welchen für gewerbmäßige Betriebe die Versicherung bei der gemäß §. 4 Ziff. 1 und §. 9 des genannten Reichsgegesetzes errichteten Tiefbau-Berufsgenossenschaft eintritt, — durch den Staat nach den Vorschriften der §§. 46 und 47 des angeführten Gegesetzes und der §§. 2 und 3 gegenwärtiger Verfügung.

§. 2.

Als „Ausführungsbehörde“ zur Wahrnehmung der nach dem Baunfallversicherungsgegesetz vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit dem Unfallversicherungsgegesetz vom 6. Juli 1884 der Genossenschaftsversammlung und dem Vorstand der Genossenschaft zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten wird für die gemäß §§. 46 und 47 des Reichsgegesetzes vom 11. Juli 1887 eingerichtete Unfallversicherung (§. 1 lit. b)

- a) bei den Bauarbeiten im Departement des Innern die k. Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau,
- b) bei den Bauarbeiten im Departement der Finanzen die k. Norddirektion bestimmt.

Diesen Behörden liegt auch die Feststellung der bei Unfällen zu gewährenden Entschädigungen (§. 37 des Baunfallversicherungsgegesetzes und §. 57 des Unfallversicherungsgegesetzes vom 6. Juli 1884) je für ihren Geschäftsbereich ob.

§. 3.

Für die gemäß §§. 46 und 47 des Baunfallversicherungsgegesetzes eingerichtete Unfallversicherung bei Tiefbau- und ähnlichen Bauarbeiten in den Departements des Innern und der Finanzen wird ein Schiedsgericht (§. 47 des Baunfallversicherungsgegesetzes, §. 6

des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, R.G.Bl. S. 159, und §. 46 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) mit dem Sitz in Stuttgart errichtet.

Die im §. 47 Abj. 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezeichneten Beisitzer des Schiedsgerichts (vergl. §. 6 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885) werden von der k. Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau im Beichmen mit der k. Forstdirektion ernannt.

Stuttgart, den 10. Dezember 1887.

Schmid.

Neuer.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Prämientarife der auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887
errichteten Versicherungsanstalten.**

Bom 12. Dezember 1887.

Die nachstehenden Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts vom 8. Dezember d. Js., betreffend die Prämientarife der auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 errichteten Versicherungsanstalten der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, werden hiemit in Gemäßheit des §. 24 Abj. 3 des ebengenannten Gesetzes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. Dezember 1887.

Schmid.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichsversicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Stuttgart nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichsversicherungsamt
Hödiker.

Prämientarif

für

die Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen (Gefahren-)tarifs.	Lohnprozent, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangen- halbe Mark des in Betracht kommenen Lohnes zu entrichtenden Prämie.
<p align="center">Gefahrenklasse I.</p> Bildhauer, Stubenböhner, Dienfeger, Tapetenanfleber .	<p align="center">0.</p> <p align="center">↓</p>	<p align="center">Pfennig.</p> <p align="center">1/2</p>
<p align="center">Gefahrenklasse II.</p> Baulackierer, Bauanstreicher, Baumaler, Stuckateure, Asphaltierer und Steinfeger, Kunit- und Dekorationsmaler bei Bauten .	<p align="center">1 1/2</p>	<p align="center">3/4</p>
<p align="center">Gefahrenklasse III.</p> Baugläser ohne Motoren, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Wegearbeiter .	<p align="center">2</p>	<p align="center">1</p>
<p align="center">Gefahrenklasse IV.</p> Steinmeyer, Betriebe für Bauunternehmung und Bauunterhaltung, Maurer, Zimmerer, einschließlich Mühlenbau- und Schiffsbau in Holz, Gypfer, Täucher, Verputzer, Weißbinder, Bau- Schreiner (= Tischler), Einfever, Schlosser und Anschläger, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux (Marquisen und Jalousien) .		<p align="center">1 1/2</p>
<p align="center">Gefahrenklasse V.</p> Bauflempner .	<p align="center">3 1/2</p>	<p align="center">1 3/4</p>
<p align="center">Gefahrenklasse VI.</p> Betriebe für Mitharbeiter-Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur, Baugläser mit Motoren, Dachdecker, Kanalar, Strom- und Deich-Arbeiter .	<p align="center">4</p>	<p align="center">2</p>
<p align="center">Gefahrenklasse VII.</p> Brunnenmacher .	<p align="center">5</p>	<p align="center">2 1/2</p>

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufs-gesellschaftlichen Gefahrntarif klassifiziert worden ist. Existiert dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizierten Bauarbeiten ist der Prämienfuß der vorstehenden Klasse IV mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig für jede angetragene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichsversicherungsamt

Bödiker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichsversicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt

der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichsversicherungsamt

Bödiker.

Prämien-Tarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Als Prämien für die bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten Personen (§. 16 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) sind gleichmäßig „Zwei Prozent“ der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergleiche §. 25 Absatz 2 a. a. O.) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahres-

arbeitsverdienstes (§. 2 a. a. O.), das ist für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes *z. z.* „Ein Pfennig,“ zu entrichten.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichsversicherungsamt
Präsident.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 23. Dezember 1887.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung von Abänderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875. Vom 2. Dezember 1887. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt. Vom 19. Dezember 1887. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landes-Versicherungsamts zu gewährenden Vergütungen. Vom 19. Dezember 1887. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Gleichstellung der technischen Hochschulen Württembergs und Preußens im Sinne der gegenseitigen Zulassung ihrer Studierenden zu den Staatsprüfungen im Bau- und Maschinenfache. Vom 12. Dezember 1887. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Kameralamts in Leutkirch. Vom 14. Dezember 1887.

**Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Bekanntmachung von Abänderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.
Vom 2. Dezember 1887.**

Nachdem die Kaiserliche Genehmigung zur Abänderung des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 18. November 1887 No. 46 verkündigt worden ist, wird dieselbe durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Dezember 1887.

Schmid.

Steinheil.

Auf den Bericht vom 22. v. M. will Ich den nachfolgenden Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 534) hierdurch Meine Genehmigung erteilen:

1. Im §. 1 Ziffer 2 sind hinter den Worten

„Jeder Gefahbezirk zerfällt“ die Worte einzuschalten:

„in der Regel“.

2. §. 2 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz:

Zu Bezirk der 11. Infanterie-Brigade werden zwei Ober-Ersahkommissionen gebildet, und zwar die eine für die Aushebungsbezirke der Reserve-Landwehrregimenter (1. und 2. Berlin) Nr. 35, sowie des 2. Bataillons (Teltow) 7. Brandenburgischen Landwehrregiments Nr. 60 mit der Bezeichnung:

Ober-Ersahkommission im Bezirke Berlin,

die andere für die übrigen Aushebungsbezirke der genannten Brigade mit der Bezeichnung:

Ober-Ersahkommission im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade.

Die Ersah-Behörde der Ministerial-Instanz ist ermächtigt, für den Geschäftsbereich der Ober-Ersahkommission im Bezirke Berlin Hülfsober-Ersahkommissionen zu bilden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Berlin, den 3. November 1887.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt.
Bom 19. Dezember 1887.**

Auf Grund des §. 93 Abj. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 105), der §§. 100 und 101 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 166), und des §. 45 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 304) und unter Bezugnahme auf die königliche Verordnung vom 15. November 1887, betreffend die Errichtung eines Landesversicherungsamts (Reg. Blatt S. 443), wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät in Bezug auf die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt Nachstehendes verfügt:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes von dem Vorsitzenden des Landesversicherungsamts mittelst Handschlags an Fidesstatt verpflichtet.

§. 2.

Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel (vergl. §. 3) in den Sitzungen, welche der Vorsitzende anberaunt.

Die Entscheidung ist, soweit nicht in §. 93 Absatz 3 verbunden mit §. 90 Absatz 1 lit. b bis e und Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder §. 101 Absatz 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 beziehungsweise in dieser Verfügung ein Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bedingt.

In schleunigen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergibt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung auf Grund gemeinsamer mündlicher Berathung erfolgen.

§. 3.

Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung des Verfahrens bezüglich eines anhängigen Rekurses betreffen, werden ohne kollegiale Berathung von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede gefertigt, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede oder im Falle des Widerspruches eines Betheiligten gegen eine solche Verfügung entscheidet das Kollegium.

§. 4.

Die Sitzungen sind, soweit nicht die Bestimmung in §. 15 Platz greift, nicht öffentliche. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Wird ein stellvertretendes Mitglied zur Berathung zugezogen, so hat dasselbe, vorbehaltlich der Bestimmung von §. 7 Absatz 2, auch dann mit abzustimmen, wenn kein ordentliches Mitglied abwesend ist.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Stimmen werden in nachfolgender Reihenfolge abgegeben:

1. von den Richterstattern,
2. von den Mitgliedern, welche durch die Vertreter der versicherten Arbeiter gewählt sind,
3. von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen gewählt sind,
4. von den beiden richterlichen Beamten,
5. von den ständigen Mitgliedern,
6. von dem Vorsitzenden.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der unter 2 bis 5 erwähnten Klassen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Bei gleichem Dienstalter hat das dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§. 5.

Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen ernennt der Vorsitzende einen, oder falls er dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, zwei Richterstatter.

Die Entscheidungen (Beschlüsse und Urtheile) sind von dem Richterstatter zu entwerfen und in der Urschrift außer von diesem von dem Vorsitzenden zu zeichnen (vergl. jedoch §. 23).

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: „Das königlich Württembergische Landesversicherungsamt“, und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des §. 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 lit. b und c des Unfallversicherungsgesetzes und des §. 98 lit. b und c des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§. 7.

Das Landesversicherungsamt entscheidet in den Fällen des §. 90 lit. b und c des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 98 lit. b und c des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden,

sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden.

Ein stellvertretendes ständiges Mitglied des Landesversicherungsamts darf mit Stimmrecht nur dann zugezogen werden, wenn ein ordentliches ständiges Mitglied an der Theilnahme behindert ist.

§. 8.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen des Landesversicherungsamts liegt dem Vorsitzenden ob und erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Landesversicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Landesversicherungsamt mittelst Beschlusses (§§. 2 ff.).

§. 10.

Der Antrag auf Entscheidung des Landesversicherungsamts in den Fällen des §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 43 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sowie der Rekurs an dasselbe (§. 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §. 68 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und §. 38 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) muß an das Landesversicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatz ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, bezugleich sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatfachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§. 11.

Das Landesversicherungsamt hat die Abschrift des Antrages dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrist binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzuthellen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrist innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrist ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Landesversicherungsamt zuzustellen ist.

§. 12.

Anträge und Gegenschriften (§§. 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst, oder von ihren gesetzlichen Vertretern, oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden.

Das Landesversicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§. 13.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Landesversicherungsamt. Der Termin hiezu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mit eingeschriebenem Brief oder gegen Zustellungsnachweis von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Landesversicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§. 14.

Die Berichterstatter (§. 5) haben, soferne dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

§. 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Landesversicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§. 16.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören und ist nach Umständen Beweis einzuziehen.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Landesversicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 17.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angibt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urtheilssprechung außerdem von den Berichterstattern und mindestens einem andern Mitglied, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, zu vollziehen.

§. 18.

Die Berathung und Entscheidung des Landesversicherungsamts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§. 19.

Das Landesversicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Landesversicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 20.

Das Verfahren vor dem Landesversicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Landesversicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§. 21.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichteten.

§. 22.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündigung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Zu dem Falle des §. 90 lit. c des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 98 lit. c des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§. 23.

Die Urtheile werden nebst Gründen von den Berichterstattern entworfen und in der Urschrift von den ständigen und richterlichen Mitgliedern, welche an der Verhandlung theilhaftig gewesen sind, unterzeichnet.

§. 24.

Im Gange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs.“

Sie enthalten neben dem Siegel des Landesversicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift“

„Das Königlich Württembergische Landesversicherungsamt.“

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 25.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes zu; er trifft die nähere Bestimmung über die Vertheilung der Geschäfte, über die Berufung von nichtständigen Mitgliedern und von Stellvertretern. Auch ernennt er die Vertreter und Beauftragten des Landesversicherungsamts zur Wahrnehmung von Geschäften außerhalb des Kollegiums (vergl. insbesondere §§. 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und §§. 32 und 96 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886).

§. 26.

Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung des Bureaus, der Akten und Geschäftsregister; ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amtes, insbesondere in denjenigen zu, welche das Etats- und Kassenwesen, die Geschäftsräume und deren Einrichtung, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§. 27.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann der Vorsitzende einen Theil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Landesversicherungsamts übertragen. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem nach ihm im Dienstraug folgenden ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Innerer Geschäftsgang.

§. 28.

Vorladungen und Zustellungsschreiben werden durch die Unterschrift des von dem Vorsitzenden dazu bestimmten Beamten und unter Befügung des Siegels des Landesversicherungsamts beglaubigt.

§. 29.

Das Landesversicherungsamt führt ein Siegel mit der Umschrift „Königlich Württembergisches Landesversicherungsamt.“

V. Geschäftssprache.

§. 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Landesversicherungsamt finden die Bestimmungen in den §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

VI. Geschäftsbericht.

§. 31.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Landesversicherungsamt dem Ministerium des Innern einen Geschäftsbericht einzureichen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1887.

Schmid.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landes-Versicherungsamts zu gewährenden
Vergütungen. Vom 19. Dezember 1887.**

Auf Grund des §. 93 des Unfallversicherungsgegesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 104), des §. 100 des Reichsgegesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 166) und des §. 45 des Bauunfallversicherungsgegesetzes vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 304) werden hiemit die den nichtständigen Mitgliedern des Landes-Versicherungsamts zu gewährenden Vergütungen mit Höchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät geregelt, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts, welche nicht am Sitz desselben wohnen, erhalten für ihre Theilnahme an den Sitzungen des Landes-Versicherungsamts Diäten und Reisekosten.

Die Diäten betragen für den ganzen Tag 8 *fl.*, wenn aber die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt, 6 *fl.* Bezüglich der Bemessung der Diäten nach dem Zeitbetrag finden die Bestimmungen des §. 5 des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Reg. Blatt S. 269) Anwendung.

Die Reisekosten werden nach den Bestimmungen der §§. 6—9 des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 vergütet.

§. 2.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten Entschädigung für den ihnen durch ihre Theilnahme an den Sitzungen des Landes-Versicherungsamts entgangenen Arbeitsverdienst. Sofern nicht der Entgang eines höheren Arbeitsverdienstes nachgewiesen wird, beträgt diese Entschädigung für jeden Tag, an welchem dieselben in Anspruch genommen werden, 3 *fl.*

Stuttgart, 19. Dezember 1887.

E h m i d.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Gleichstellung der technischen Hochschulen Württembergs und Preussens im Sinne
der gegenseitigen Zulassung ihrer Studirenden zu den Staatsprüfungen im Bau-
und Maschinenfache. Vom 12. Dezember 1887.**

Im Einverständnisse mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den hierüber gepflogenen Verhandlungen das Studium auf den Preussischen technischen Hochschulen mit derselben Wirkung für die diesseitigen Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfach (vergl. §. 11 Ziffer 4 in Verbindung mit §. 12 Abj. 1 lit. a der R. Verordnung vom 4. November 1872 Reg. Blatt S. 372 bezw. §. 2 Abj. 2 und §. 3 Abj. 2 Ziffer 1 lit. c der R. Verordnung vom 20. Mai 1883 Reg. Blatt S. 68, sowie §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1883 Reg. Blatt S. 74) zurückgelegt werden kann, wie auf dem Polytechnikum in Stuttgart. Zugleich wird bezüglich der Zulassung der Studirenden der letzteren Hochschule zu den Preussischen Staatsprüfungen im Baufache auf die in Ausführung des §. 4 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Preussischen Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 erlassene Bekanntmachung vom 13. September 1887 (R. Preussischer Staatsanzeiger No. 218 vom 17. September 1887) verwiesen, nach welcher das Studium auf der technischen Hochschule in Stuttgart mit derselben Wirkung für die Preussischen Staatsprüfungen zurückgelegt werden kann, wie auf den Preussischen technischen Hochschulen.

Stuttgart, den 12. Dezember 1887.

Sarwey.

**Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Kameralamts in Leutkirch.
Vom 14. Dezember 1887.**

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 28. November d. Js. auf Grund der Verabschiedung in dem Hauptfinanzetat für 1887/89 die Errichtung eines Kameralamts für den Oberamtsbezirk Leutkirch mit dem Sitz in Leutkirch genehmigt.

Zufolge hievon werden die bisher zu den Kameralämtern Ohjenhausen, Waldsee und Wangen gehörigen Gemeinden des genannten Oberamtsbezirks dem neuen Kameralamt Leutkirch zugetheilt und zwar:

von dem Kameralamtsbezirk Ohjenhausen

die Gemeinden: Berkheim, Haslach, Kirchdorf, Ober-Opfingen, Roth, Spindelwag, Thanuheim;

von dem Kameralamtsbezirk Waldsee

die Gemeinden: Aichtetten, Altmannshofen, Diepoldshofen, Ellwangen, Gerspoldshofen, Hauerz, Mooshausen, Reichenhofen, Seibranz, Wurzach;

von dem Kameralamtsbezirk Wangen

die Gemeinden: Leutkirch, Friesenhofen, Gebrazhofen, Herlazhofen, Hofz, Walters-
hofen, Winterstetten, Wuchzenhofen.

Ferner wird dem Kameralamt Leutkirch das bisher dem Kameralamt Wangen zugetheilte Forstrevier Leutkirch rücksichtlich der Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zugewiesen.

Endlich sind in dem Kameralamtsbezirk Leutkirch die bezirksbauamtlichen Geschäfte von dem Bezirksbauamt Ravensburg und die Kontrolle des Umgelds, der Bier- und Brauntweinbesteuerung von dem Umgeldskommissariat Eberach zu besorgen.

Vorstehende Bezirkseinteilung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Wirkung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1887.

Kenner.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. Dezember 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 19. Dezember 1887.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 19. Dezember 1887.

Die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 12. d. Mts., betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten, wird durch nachstehenden Abdruck unter Hinweisung auf §. 2* der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. November d. Jz., betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reg. Blatt S. 445), zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den Oberämtern und Ortsvorstehern werden wegen des Vollzugs des eben genannten §. 2 der Verfügung vom 14. November demnächst noch nähere Weisungen ertheilt werden.

Stuttgart, den 19. Dezember 1887.

Schmid.

* Der oben allegirte §. 2 der Ministerialverfügung vom 14. November lautet:

§. 2.

Die Ortsvorsteher werden hienit als diejenigen Behörden bestimmt, welchen die in §. 22 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen sind, und welchen die Entgegennahme, Prüfung und erforderlichen Falls Aufstellung oder Ergänzung dieser Nachweisungen obliegt.

Die Ortsvorsteher haben die von ihnen entgegengenommenen beziehungsweise aufgestellten Nach-

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Vom 12. Dezember 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Baunfallversicherungsgezetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-gezetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatjächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Centralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versichererten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

weisungen mit der in §. 22 Absatz 3 vorgeschriebenen Bescheinigung je binnen einer Woche nach Ablauf des Kalendervierteljahres an das vorgelegte Oberamt einzusenden. Sind Nachweisungen nicht angefallen, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt die Bescheinigung darüber vorzulegen, daß ihm über Ausführung von Bauarbeiten im Gemeindebezirk, für welche nach den bestehenden Vorschriften Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden.

Die Oberämter haben die Nachweisungen von sämtlichen Gemeinden des Bezirks je binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen.

Formular für die Nachweisung.

Staat
 Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
 Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde
 Gemeinde- (Stadt-) (Kreis-) Bezirk

Nachweisung

der im Monat 18 ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren
 Ausführung mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind.

(§. 22 des Baunfallversicherungs-gesetzes.)

- a. Vor- und Name, Stand und }
 Wohnung des Unternehmers }
- b. Ort der Bauarbeit (Baustelle)
- c. Gegenstand der Bauarbeit ¹⁾
- d. Art des Betriebes ²⁾
- e. Ist die Arbeit schon im vorhergehenden Monat begonnen worden? („Ja oder Nein.“) ³⁾
- f. Ist für den vorhergehenden Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? („Ja oder Nein.“) ⁴⁾
- g. Ist die Bauarbeit beendet? („Ja oder Nein.“)
- h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendet ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden?
 („Ja oder Nein.“)

¹⁾ Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit.

Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

²⁾ Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren etc.

³⁾ Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.

⁴⁾ Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Zeit laue falte Stamm mtr.	3/1 a m e jeder bei der Hau- arbeit beschäftigten Person. ^{*)}	über- männ- lich ober hoch- lich (m.)	Zeit ber Zweckmäßigkeit jeder Person. (z. B. Bauarbeiter, Dampfer, Gruben- gänger u.)	Zeit ber Tage- werth, welche jeder Person gleichet hat. ^{**)}	Zeit und Natur- belegen erhalten hat.	Zeit von jedem Person verbringt worden ist.	Zeit von jedem Person verbringt worden ist.	Zeit von jedem Person verbringt worden ist. (§. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. 9. 05.)	Zeit von jedem Person verbringt worden ist. (§. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. 9. 05.)	Zeit von jedem Person verbringt worden ist. (§. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. 9. 05.)	Zeit von jedem Person verbringt worden ist. (§. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. 9. 05.)
	I. Im vorangehenden Monat.										
1	Schulze	m.	Meinerearbeit	8	4	32					
2	Müller	m.	Zimmerarbeit	9 1/4	3 60	22 30					

II. Im vorangehenden Monat.

*) Zeit berechnen, welche mit bestimmten Zeit von Gesundheit beschäftigt worden, sind hinsichtlich ununter-
 brachener Zeiträume, z. B. Krankheit, welche mit Krankheitsurlaub verbunden sind, nicht zu rechnen.
 **) Zeit berechnen, welche mit bestimmten Zeit von Gesundheit beschäftigt worden, sind hinsichtlich ununter-
 brachener Zeiträume, z. B. Krankheit, welche mit Krankheitsurlaub verbunden sind, nicht zu rechnen.
 ***) Zeit berechnen, welche mit bestimmten Zeit von Gesundheit beschäftigt worden, sind hinsichtlich ununter-
 brachener Zeiträume, z. B. Krankheit, welche mit Krankheitsurlaub verbunden sind, nicht zu rechnen.
 ****) Zeit berechnen, welche mit bestimmten Zeit von Gesundheit beschäftigt worden, sind hinsichtlich ununter-
 brachener Zeiträume, z. B. Krankheit, welche mit Krankheitsurlaub verbunden sind, nicht zu rechnen.
 *) Zeit berechnen, welche mit bestimmten Zeit von Gesundheit beschäftigt worden, sind hinsichtlich ununter-
 brachener Zeiträume, z. B. Krankheit, welche mit Krankheitsurlaub verbunden sind, nicht zu rechnen.
 **) Zeit berechnen, welche mit bestimmten Zeit von Gesundheit beschäftigt worden, sind hinsichtlich ununter-
 brachener Zeiträume, z. B. Krankheit, welche mit Krankheitsurlaub verbunden sind, nicht zu rechnen.
 ***) Zeit berechnen, welche mit bestimmten Zeit von Gesundheit beschäftigt worden, sind hinsichtlich ununter-
 brachener Zeiträume, z. B. Krankheit, welche mit Krankheitsurlaub verbunden sind, nicht zu rechnen.
 ****) Zeit berechnen, welche mit bestimmten Zeit von Gesundheit beschäftigt worden, sind hinsichtlich ununter-
 brachener Zeiträume, z. B. Krankheit, welche mit Krankheitsurlaub verbunden sind, nicht zu rechnen.

(Zusamm.)

(Interpretation des zur Fortsetzung der Aufzeichnung Verpflichteten...)

Anleitung

in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß §. 22 Absatz 1 in Verbindung mit §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Baumfallversicherungsgesetzes verpflichtet:

- a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbmäßig als Unternehmer d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;
- b) Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Ämter in der Provinz Westfalen u.) und andere öffentliche Korporationen (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsjächten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:

- a) das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;
- b) alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlic der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;
- c) Personen, welche gewerbmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;

- d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an dem zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Vodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- u. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- u. Betriebes, ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

- a) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufs-genossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;
- b) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;
- c) für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft

verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Baujah und Bogen festgesetzt worden ist (§. 29 des Baunfallversicherungsgesetzes).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tünder-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypfer-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Bligableitern, für Schreiner- (Tischler-), Glaser-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für (Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainierungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzen, Tapezieren (Tapeten-ankleben), Stubenbohlen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) etc.

7. Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes (§. 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise §. 9 Absatz 2 des Baunfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauhofslosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8. Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausföhrung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausföhrung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausföhrung (Handbetrieb, Motorenbetrieb etc.) abhängig.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Baunfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Kommunalverband oder eine Privatperson ist.

10. Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich, geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergejellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses undecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendigt. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachundeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B., die oben aufgeführte Arbeit des Dachundeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf

die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. Zu der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage g mit „Nein“ zu beantworten; dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e, f und g mit „Ja“ zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. Zu der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. e gestellten Frage ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorvergangenen Monat begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachdeckens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. Zu der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und Viertels-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Akkordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benützung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Kategorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei der Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt —, so sind die sämtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16. Die Nachweisung ist der von der Zentralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18. Schließlich werden die beteiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

№ 47.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 30. Dezember 1887.

I n h a l t.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 24. Dezember 1887.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.
Vom 24. Dezember 1887.

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 und deren letztmaliger Abänderung und Ergänzung vom 27. Dezember 1886 wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Inneren die auf theilweise veränderter Grundlage erstellte neue Arzneitaxe, welche mit 1. Januar 1888 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. Dezember 1887.

Kü d i n g e r.

Anmerkung. Von dieser Nummer sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieselben bei der Expedition des Regierungsblattes abgefangt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1858 in Wirksamkeit.
- §. 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:
- Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Gramm Crocus = 40 Pf., daher 0,5 Grm. = 20 Pf., 0,1 Grm. = 4 Pf.);
 - bei grösseren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, dass für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 5 Pf., 100 Grm. = 40 Pf., 500 Grm. = 120 Pf.).
- §. 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Strychninum nitricum 10 Pf., 0,5 oder 0,8 Gramm kosten 50 Pf. und nicht 60 oder 80 Pf., da der Preis von 1,0 Gramm zu 50 Pf. angesetzt ist.
- §. 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige, Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.
- §. 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise aufzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.
- Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu reduciren sind.
- §. 6. Sind in der Pharmacopöe oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Receipt nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere in der Pharmacopöe aufgeführte Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

- §. 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefässe (grüne Gläser, graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesamtsumme werden sodann 20 Procent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 Mark herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 Mark 1 Pf. bis 1 Mark 25 Pf. auf 1 Mark abzurunden.
- §. 8. Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:
- a. die einzelnen Arzneimittel,
 - b. die Grundtaxe,
 - c. die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge,
 - d. die Gefässe.

Wenn Gefässe zur Aufnahme der Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Taxation der einzelnen Ordinationen nur zum halben Taxpreis in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Rezeptur und Handverkauf verboten, eine Ermässigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs §. 80, Reg.Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).

- §. 9. Von den fetten und den specifisch schwereren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.
- §. 10. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anbeimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

- §. 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind bei Verordnungen derselben in Mengen von 100 Gramm und darüber mit dem 2fachen, weniger als 100 bis zu 10 Gramm mit dem 2 $\frac{1}{2}$ fachen, weniger als 10 Gramm mit dem 3fachen des Ankaufs- jeweiligen Tagespreises zu berechnen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder anderen Arzneistoffen in Originalpackung sind auf 100 Pf. des en gros Preises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto für deren Bezug noch die Grundtaxe für deren Abgabe in Anrechnung kommen.

- §. 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemieen findet, wenn der Taxbetrag der vierlejährigen Lieferung 5 Mark übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von 10 Procent, wenn der Taxbetrag der vierteljährigen Lieferung 75 Mark übersteigt bei rechtzeitiger Bezahlung ein Abzug von 15 Procent statt.

I. Taxe der Arzneimittel.

		1889	1890	1891	1892	1893			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
acetum	100 Gramm	—	10						
	500 "		40						
— aromaticum	100 "	—	40						
— Digitalis	10 "		10						
— purum	100 "	—	15						
— pyrolignosum crudum . .	100 "	—	15						
— — rectificatum	100 "	—	25						
— Scillae	10 "		10						
acidum aceticum	10 "		10						
— dilutum	10 "		5						
— arsenicosum für jede Quantität bis zu 10 Gr. incl. .	10	—	20						
— benzoicum e Benzoë Siam subl.	1	—	40						
— boricum et sublt. pulv. . .	100 "	—	60						
— carbolicum	100 "	1	20						
— — crudum	100 "		30						
— — liquefactum	100 "	1	20						
— chromicum	1 "		5						
— citricum et sublt. pulv. . .	10 "		25						
— formicum	10 "		10						
— hydrobromicum	10 "		20						
— (1,20 pd. spec.)									
— hydrochloricum	10 "		5						
— — crudum	100 "		10						
— — dilutum	10 "		5						
— lacticum	1 "		10						
— nitricum	10 "		5						
— — crudum	100 "		20						
— — dilutum	10 "		5						
— — fumans	10 "		10						
— phosphoricum	10 "		5						
— pyrogallicum	1 "		20						

1889 1890 1891 1892 1893

		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Bolus alba pulv.	100 Gramm	—	15										
Borax et sublt. pulv.	10 "	—	5										
Bromum für jede Quant. bis incl. .	1 "	—	20										
	10 "	—	80										
	100 "	3	60										
Bullbus Scillae conc. et gr. mod. pulv.	10 "	—	5										
— sublt. pulv.	10 "	—	15										
Cacao trita sine oleo (Cacoigna) . .	10 "	—	15										
Calcaria chlorata	100	—	20										
— usta	100	—	20										
Calcium carbon. praecip. (sec. Pharm.)	10	—	15										
Calcium chloratum purissimum siccum	10	—	5										
hypophosphorosum	10	—	30										
phosphoricum	10	—	20										
— crudum	100	—	20										
— sulfuricum ustum	100	—	10										
Camphora	10	—	10										
— trit.	10	—	15										
Cantharides pulv.	10	—	70										
Carbo Ligni pulveratus	10	—	5										
Carbonium sulfuratum	10	—	10										
Carrageen conc.	100	—	50										
Caryophylli	10	—	10										
— pulv.	10	—	15										
Castoreum Canadense sublt. pulv. . .	1	—	60										
Catechu sublt. pulv.	10	—	10										
Cera alba	10	—	15										
— flava	10	—	10										
	100	1	—										
Ceratum Resinae Pini	10	—	10										
Cerussa pulv.	10 "	—	5										
Cetaceum	10 "	—	20										
Charta nitrata	400 <input type="checkbox"/> etm.	—	5										
— resinosa	100 <input type="checkbox"/> etm.	—	5										

1880 1890 1891 1892 1893

		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Fungus Chirurgorum	10 Gramm	—	15								
— Laricis conc. et gr. m. p. .	10 ..	—	15								
— — subt. pulv.	10	—	20								
Galbanum subt. pulv.	10	—	20								
Gelatina albissima	10	—	15								
— Lichenis Island. sacch. sicca.	10	—	40								
Glandulae Lupuli	10	—	20								
Glycerinum	100	—	60								
Gossypium depuratum (conf. § 11).		—	—								
Gummi Arabicum subt. pulv. . .	10	—	30								
Gutti subt. pulv.	10	—	30								
Herba Absinthii conc. et gr. m. p. .	10	—	5								
— Cannabis Indicae c. et gr. m. p.	10	—	10								
— Cardui benedicti c. et gr. m. p.	10	—	5								
— Centauri conc. et gr. m. p. .	10	—	5								
— Conii conc. et gr. m. p. . . .	10	—	10								
— Galeopsidis conc. et gr. m. p.	10	—	5								
— Gratiolae conc. et gr. m. p. .	10	—	10								
— Hyoscyami conc. et gr. m. p. .	10	—	10								
— Lobeliae conc. et gr. m. p. . .	10	—	10								
— Majoranae conc. et gr. m. p. .	10	—	10								
— — subt. pulv.	10	—	15								
— Meliloti conc. et gr. m. p. . .	10	—	5								
— Millefolii conc.	10	—	5								
— Serpylli conc.	10	—	5								
— Thymi conc.	10	—	5								
— Violae tricoloris conc.	10 ..	—	5								
Hirudines	jedes Stück	—	30								
Hydrargyrum (depuratum)	10 Gramm	—	20								
— bichloratum corrosiv.	1 ..	—	5								
	10	—	30								
	100	—	60								
— biiodatum	1	—	20								
— chloratum mite. praep.	1	—	5								
— — — vap. sat.	1 ..	—	5								
— cyanatum	1 ..	—	10								

1889 1890 1891 1892 1893

		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Radix Gentianae conc. et gr. m. p.	100 Gramm	—	30										
— — sub. pulv.	10 "	—	5										
— Helenii conc. et gr. m. p.	100 "	—	30										
— — sub. pulv.	10 "	—	5										
— Ipecacuanhae c. et gr. m. p.	1 "	—	10										
— — sub. pulv.	10 "	—	50										
— — sub. pulv.	1 "	—	15										
— — sub. pulv.	10 "	1	—										
— Levistici conc.	10 "	—	5										
— Liquiritiae (glabrae) c. et gr. m. p.	10 "	—	5										
— — mundatae c. et gr. m. p.	10 "	—	5										
— — sub. pulv.	10 "	—	10										
— Ononidis conc.	100 "	—	30										
— Pimpinellae conc. et gr. m. p.	10 "	—	5										
— Ratanhiae conc. et gr. m. p.	10 "	—	10										
— Rhei conc. et gr. m. p.	10 "	—	40										
— — sub. pulv.	10 "	—	50										
— Saponariae conc.	10 "	—	5										
— Sarsaparillae conc.	10 "	—	20										
— — sub. pulv.	100 "	1	50										
— — sub. pulv.	500 "	6	—										
— Senegae conc. et gr. m. p.	10 "	—	25										
— Valerianae conc. et gr. m. p.	10 "	—	5										
— — sub. pulv.	10 "	—	10										
Resina Guajaci sub. pulv.	10 "	—	25										
— Jalapae	1 "	—	20										
— Pini	100 "	—	15										
Resorcinum	1 "	—	10										
Rhizoma Calami conc. et gr. m. p.	100 "	—	30										
— — sub. pulv.	10 "	—	5										
— Filicis sub. pulv.	10 "	—	25										
— Galangae conc. et gr. m. p.	10 "	—	5										
— — sub. pulv.	10 "	—	10										
— Graminis conc.	100 "	—	20										
— Imperatoriae c. et gr. m. p.	100 "	—	30										
— Iridis conc. et gr. m. p.	10 "	—	5										
— — sub. pulv.	10 "	—	10										

1889 1890 1891 1892 1893

Tinctura		10 Gramm	1889		1890		1891		1892		1893	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Belladomae		10	Gramm	—	15							
— Benzoës		10	“	—	10							
— Calami		10	“	—	10							
— Cannabis Indicae		1	“	—	5							
— Cantharidum		10	“	—	20							
— Capsici		10	“	—	10							
— Cascariillae		10	“	—	10							
— Castorei		1	“	—	5							
— Catechu		10	“	—	10							
— Chinae		10	“	—	15							
— composita		10	“	—	15							
— Chinioidini		10	“	—	10							
— Cinnamomi		10	“	—	10							
— Colellici		10	“	—	15							
— Colocynthidis		10	“	—	15							
— Croci		1	“	—	5							
— Cupri acetici Rademacheri		10	“	—	15							
— Digitalis		10	“	—	15							
— aetherea		10	“	—	15							
— Ferri acetici aetherea		10		—	15							
— — Rademacheri		10		—	10							
— — chlorati aetherea		10	“	—	15							
— — pomata		10	“	—	10							
— Gallarum		10	“	—	10							
— Gelsemii sempervirentis		10	“	—	20							
— Gentianae		10	“	—	10							
— Guajaci		10	“	—	10							
— Hellebori viridis		10	“	—	15							
— Ipecacuanhae		10	“	—	15							
— Jodi		10	“	—	30							
— decolorata		10	“	—	30							
— Lobeliae		10	“	—	10							
— Moschi		1	“	—	25							
— Myrrhae		10	“	—	10							
— Opii benzoica		10	“	—	15							
— — crocata		10	“	—	60							
— — simplex		10	“	—	50							

II.

Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

		Pf.
1. Muttertinkturen.		
A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepressten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt . . .	1 bis 30 Tropfen . . .	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	30
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	15
B. Tincturen aus 1 Theil trockener Arzneisubstanz und 10 Theilen Weingeistes bereitet	1 bis 30 Tropfen	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	20
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	10
2. Verdünnungen.		
A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung	1 bis 30 Tropfen	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	20
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	10
B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind	bis zu 4 Gramm	15
	über 4 Gr. bis zu 2 Gr.	20
	über 2 Gr. bis zu 5 Gr.	30
Reine unbefeuchtete Streukügelchen, reiner präparirter Milchzucker	5 Gramm	10

3. Verreibungen.		Pf.
Aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben be- reitet	bis 1 Gramm jedes weitere Gramm .	20 10

Bei Verreibungen, welche im Verhältniss von 1 zu 10 bereitet sind, darf für die erste Verreibung der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 10 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w.,
sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann
Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

III. Taxe der Arbeiten.

Pfennig.

- A. Grundtaxe für Anfertigung und Abgabe der verschiedenen Arzneiformen einschliesslich
- der sämtlichen Wägungen,
 - der Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufgeführten Arzneistoffen bis zum Gesamtgewicht von 50 Gramm,
 - der Mengung von Flüssigkeiten, von Pulvern oder Spezies,
 - des vorgeschriebenen oder sonst etwa nöthigen Kolirens oder Filtrirens,
 - des Umhüllungsmaterials, soweit die Anwendung eines Gefässes nicht stattfindet,
 - der Arbeit des Signirens und Tektirens 20
- Für die Abgabe eines einfachen Arzneimittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, dürfen einschliesslich der Abzählung von Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden. 10
- Anmerkung. Auf die Abgabe von Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie von Verbandstoffen, Pflastermull oder von anderen Arzneistoffen in Originalpackung, findet die Grundtaxe keine Anwendung.
- B. Zuschläge zur Grundtaxe.
- I. Für die Bereitung der Arzneimittel oder Massen
- a. für Anreiben und Auflösen,
 - Bereitung einer Emulsion,
 - Latwerge oder Paste,
 - Mischen und Schmelzen bei Bereitung von Bacillen, Bougies, Suppositorien und Vaginalkugeln,
 - Mischen und Schmelzen bei Bereitung eines Pflasters,
 - Anstossen der Masse bei Bereitung von Pillen, Boli, Trochisci,
 - Mischen oder Schmelzen bei Bereitung einer Salbe,
 - Bereitung einer Saturation ohne Anwendung von Wärme,
 - Bereitung eines Schleims ohne Anwendung von Wärme,
 - auch in dem Falle, wenn mehrere dieser Arbeiten bei Anfertigung derselben Arznei zusammenkommen, und einschliesslich des zu vorstehenden Arbeiten etwa nöthigen Erhitzens von Wasser 20
 - b. für Bereitung eines Dekoktes,
 - Dekoktinfuses,

für Bereitung einer Digestion,	
- " " " Gelatine,	
- " " " eines Infusums,	
- " " " einer Maceration,	
- " " " eines gekochten Pflasters,	
- " " " einer gekochten Salbe,	
.. .. " eines gekochten Schleimes,	
einschliesslich des zur Bereitung etwa nothwendigen destillirten Wassers und der Arbeit des Kolirens	30
Anmerkung. Wenn mehrere der unter b genannten oder wenn verschiedene der unter a und b aufgezählten Arbeiten bei Anfertigung derselben Arznei ausgeführt werden, so darf der Gesamtzuschlag I zur Grundtaxe 40 Pf. nicht überschreiten.	

II. Für die Abtheilung von Arzneiformen

für Bacillen, Bougies, Suppositorien und Vaginalkugeln jedes Stück	5
- Boli und Trochisci je bis zu 10 Stück	10
- Gelatinekapseln einschliesslich des Füllens derselben je 1 Stück	7
- Pillen einschliesslich des Bestreuungsmittels je bis zu 30 Stück	10
- Pulver, jedes Stück sammt Papierkapseln	4
- Pulver, jedes Stück sammt Wachspapierkapseln	5
- Pulver, jedes Stück sammt Limousinkapseln	7
- Pulver, jedes Stück sammt Gelatinekapseln	7
- abgetheilte grobe Pulver jedes Stück	5
- abgetheilte Salben jedes Stück	5
- abgetheilte Spezies jedes Stück	5

III. bei folgenden besonderen Arbeiten

für Abdampfen im Wasserbad	
für jede zu verdampfenden 100 Gramm oder weniger	10
für Extinktion von Quecksilber	80
für Streichen eines Pflasters bis zur Grösse von je 100 qcm einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens und Schmelzens	10
bei grösseren Pflastern wird für je weitere 20 qcm berechnet	1
Für das anzuwendende Zeug werden berechnet bei Leder- oder Seidenzeug für je 100 qcm	10
bei Schirting oder Leinwand für je 100 qcm	5
Das Bestreichen des Randes mit Klebpflaster etc. ist in obige Preise mit eingerechnet.	

Pfennig.

für Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufgeführten Arzneistoffen bei über 50 bis 500 Gramm Ge- sammtgewicht	20
für Ueberziehen der Pillen ausschliesslich des Ueberzugmaterials für je 30 Stück oder weniger	30

Anmerkung. Wo bei den sub II und III aufgeführten Arzneiformen und Arbeiten zugleich einzelne oder mehrere der unter I a und b bezeichneten Arbeiten notwendig werden, darf auch der für diese ausgesetzte Zuschlag von 20 Pf. oder 30 Pf. beziehungsweise 40 Pf. in Anrechnung kommen.

IV. Taxe der Gefässe.

Gläser, grüne, halb- und dreiviertelweisse.

Grüne, halb- und dreiviertelweisse Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten das Stück		Pfennig.
bis zu 100 Gramm		10
über 100 bis zu 300 Gramm		20
über 300 bis zu 500 Gramm		30
Ueber 1 Pfund werden für das Mehrgewicht von je bis zu 250 Gramm berechnet		5

Gläser, starke weisse.

Starke weisse Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten das Stück um die Hälfte obiger Preise mehr.

Dünnere weisse Gläser dürfen nur wie halbweisse berechnet werden.

Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschukstopfen werden incl. Tektur und Signatur das Stück

bis incl. 100 Gramm	15
- - 300 - -	20
- - 500 - -	30

theurer berechnet.

Patent-Tropfgläser das Stück 10

Weisse Pulvergläser, Hyalithgläser, geschwärzte, gelbrothe oder gelbbraune Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.

Korkstopfen mit Holzdeckel oder Glasstopfen zu den weissen Pulvergläsern und Holzdeckel zu Salbentöpfen kosten mit Signatur das Stück

zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	10
- - 300 - -	20
zu grösseren Gefässen	30

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 50 Gramm	10
über 50 bis zu 150 Gramm	15
- 150 bis - 250 - -	20

Pfennig.

Pulverschieber (Convolutkästchen)

kosten bis zu 10 Pulvern	10
von 11 bis 20 Pulvern	20
bei mehr als 20 Pulvern	30

Pappschachteln und Pulverschieber feiner Qualität dürfen um die Hälfte höher als vorstehende Ansätze berechnet werden.

Pulverconvolute

jeder Grösse in Briefaschenform kosten	5
--	---

Töpfe, graue aus Steinzeug. (Irdene Töpfe sind ausgeschlossen).

Graue Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur das Stück	
bis zu 100 Gramm	10
über 100 " " 300 "	20
" 300 " " 500 "	30
Ueber 1 Pfund werden für jede weiteren 250 Gramm berechnet	10

Töpfe, weisse. (Porzellan).

Weisse Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur das Stück	
bis zu 100 Gramm	20
über 100 " " 300 "	40
" 300 " " 500 "	60

Anmerkung 1. Starke weisse Gläser, Patenttropfgläser, Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschukstopfen, Hyalithgläser, geschwärzte, gelbrothe oder gelbbraune Gläser sowie Holzdeckel mit oder ohne Korkstopfen, feine Pappschachteln oder Pulverschieber, Salbentöpfe aus Porzellan dürfen nur zur Anwendung respektive Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels notwendig sind.

Anmerkung 2. Starke weisse Gläser, Pappschachteln feiner Qualität, Pulverschieber, Pulverconvolute und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Kassen und Krankenkassen aller Art nur im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung und bei thierärztlichen Arzneimitteln, nur wenn sie verlangt werden, in Rechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Für die der Berechnung zu Grunde zu legende Grösse der Gläser, Schachteln und Töpfe gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Arzneistoffe, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm, für 50 Gramm kohlensaures Magnesium stets eine Schachtel mit 50 Gramm etc. zu berechnen ist.

Anmerkung 4. Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welche sie zu fassen vermögen.

Anmerkung 5. Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte reine Gläser, Pulverschieber, Schachteln, Töpfe in die Apotheke gebracht oder bei Reiteraturen wieder mitgebracht werden, so darf für Erneuerung des Korkes, der Tektur und Signatur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung gebracht werden. (Vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 vorletzter Absatz).

Anmerkung 6. Wenn für Krankenanstalten reine Vorrathsgefässe zur Füllung oder Wiederfüllung die Apotheke gebracht werden, so darf für Kork, Tektur und Signatur eine Anrechnung nicht gemacht werden.

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1887.



I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1887 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1886.

27. Königliche Verordnung, betreffend neue Statuten des R. Friedrichsordens. 9.
29. Ministerium des Innern: Verfügung, betreffend den Vollzug des Abschnitts B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. 1.
31. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung bei denjenigen Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Schreiner-, Tischler-, Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken. 6.
- Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1887. 14.

Januar 1887.

11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die statistischen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen. 15.
13. Kultusministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Neff-Mörke'sche Studienstiftung für evangelische Theologen. 56.
16. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. (Pferdeaushebungsreglement.) 19.

25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend ein neues Verzeichniß der in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 149) gebildeten Weinbaubezirke. 53.
31. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Lehranstalten, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge. 62.

Februar.

2. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Schlußnotenformulare. 63.
11. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 30. November 1874 über Markenbesch. 57.
- Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen. 60.
19. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Pändung von Jahrbetriebsmitteln Kaiserlich österreichischer Eisenbahnen. 65.
26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verteilung der juristischen Persönlichkeit an die Konfirmandenanstalt Martinshaus in Altshausen, Oberamts Saulgau. 66.

März.

12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Mißbrand gefallene Thiere. 67.
- Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Gewinnung von Rußpockenlymphe für die Schutzpockenimpfung. 83.
13. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren vom 22. Februar 1887, welche sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. 68.
19. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1887 an. 84.
21. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Bekanntgebung des auf Arztgebühren und Arzneien bezüglichen §. 32 der Dienstvorschrift über Marschgebühren vom 22. Februar 1887. 89.
25. Gesetz, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden. 85.
- Königl. Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. 86.
28. Gesetz, betreffend die vorläufige Verlängerung der Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881. 91.

30. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1887/88. 96.
31. Gesetz, betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen. 93.

April.

4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die bei Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. 94.
6. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Jubiläumstiftung des Eberhard-Ludwigsgymnasiums in Stuttgart. 112.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 10. Februar 1887 zwischen Württemberg und Bayern abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen und die Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnanfschlüsse betreffenden Vereinbarungen. 103.
22. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den katholischen Gesellenverein in Ulm. 112.
23. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. 113.

Mai.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft zu Rath und Thut in Stuttgart. 114.
11. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 114.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung. 142.
24. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89. 139.
- Ministerium des Innern. Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür in der Finanzperiode 1887/89. 141.

Juni.

4. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Ertheilung von Unterricht in der Zymotechnik. 148.

6. Gesetz, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude. 145.
7. Gesetz, betreffend die Vervollständigung des Eisenbahneuges im Interesse der Landesverteidigung und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür in der Finanzperiode 1887/89. 147.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Richterämter. 162.
14. Gesetz, betreffend die Beilagen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen vom 28. Juni 1876. 151.
 - Gesetz, betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881. 163.
 - Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1887 bis 31. März 1889. 177.
 - Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 17 des Gesetzes über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877. 187.
 - Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. 237.
 - Gesetz, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. 272.
16. Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Allgemeinen Sportelgesetzes. 189.
18. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend ein „Ergänzendes Familienstatut“ der Grafen von Neipperg. 299.
 - Katasterkommission. Verfügung, betreffend die in der Finanzperiode 1. April 1887 bis 31. März 1889 in Vollziehung des Art. 3 des Finanzgesetzes vom 14. Juni 1887 (Regierungsblatt S. 177) aus Grundeigenthum und Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu erhebende Steuer. 235.
23. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung der Reichstempelabgaben. 303.
25. Ebendaasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Salzsteueramts Heilbronn. 304.
27. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der einer Lehranstalt verliehenen Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 306.

Juli.

4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 307.
12. Justizministerium. Bekanntmachung, betr. die Rangverhältnisse der auf Lebenszeit angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten. 305.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287). 310.

27. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 319.
28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Untersuchung der Dampfessel. 316.

August.

6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Regulativ für die Wahl der Vertreter der Arbeiter bei der württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht dieser Berufs-genossenschaft. 320.
12. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst und bei Entlassungen vom 22. Februar 1887. 323.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zulassung von in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaften einem andern deutschen Bundesstaat angehörigen Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Württemberg. 325.
- Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kinderrettungsanstalt Hebröchtlingen. 326.
29. Königliche Verordnung, betreffend den Wiedereintritt der Ständeversammlung. 327.

September.

2. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Frech-Stiftung in Eßlingen. 330.
17. Gesetz, betreffend den Eintritt Württembergs in die Branntweinsteuergemeinschaft. 329.
19. Sämtliche Ministerien. Verfügung, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Regierungsblatt 1887 S. 189). 369.
- Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Richter. 400.
23. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Gebühren für die bei Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte und für darauf bezügliche Beglaubigungen. 384. Berichtigung 412.
- Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die provisorische Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 404.
- Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Richter. 405.
- Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Richter. 405.
24. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Branntweins. 331.
25. Ebendasselbe. Verfügung zu Vollziehung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868. 353. Berichtigung 428.

26. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Regierungsblatt 1887 S. 189). 387.
29. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Baufache. 413.
- Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die statistischen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen. 405.

Oktober.

1. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 14. Juni 1887, Tarifnummer 32. Gesellschaftsverträge 403.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Aalen. 401.
18. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für die Herberge zur Heimath in Heilbronn. 428.

November.

1. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 440.
3. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Verkehrsanstalten. 425.
4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Cannstatt. 423.
5. Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung des Textes des Gesetzes vom 24. Mai 1887 über die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89. 429.
14. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1888. 444.
- Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. 444. Berichtigung 482.
15. Königl. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Landesversicherungsamts. 443.
- Königl. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 15. Juni 1887 zwischen Württemberg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen. 467.
- Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung abgeschlossenen Vereinbarungen. 475.

15. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionserteilung zum Bau und Betrieb einer Dampfstraßenbahn von Ravensburg nach Weingarten. 430.
- Kriegsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Pensionen, Pensionszuschüssen, Wittwen- und Waisengeldern, Medaillengehalten, ständigen Beihilfen und Unterstützungen Seitens der Militärpersonen (Offiziere, Aerzte, Beamte, Soldaten vom Feldwebel zc. abwärts) und Seitens der Hinterbliebenen derselben. 459.
22. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Verichtigung der Güterbücher (Servitutbücher) und Unterpfandsbücher aus Anlaß einer Feldbereinigung. 447.
26. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1888. 481.

Dezember.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung von Abänderungen der Behrordnung vom 28. September 1875. 489.
5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Richter. 483.
10. Ministerium des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. 483.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Prämientarife der auf Grund des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 errichteten Versicherungsanstalten. 485.
- Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der technischen Hochschulen Württembergs und Preußens im Sinne der gegenseitigen Zulassung ihrer Studierenden zu den Staatsprüfungen im Bau- und Maschinenfache. 499.
14. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Kameralamts in Leutkirch. 499.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt. 490.
- Ebendaßelbe. Verfügung, betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts zu gewährenden Vergütungen. 498.
- Ebendaßelbe. Bekanntmachung, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. 501.
24. Medicinalkollegium. Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 513.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben f. Steuerwesen, Verbrauchsabgaben.

Abgeordnete, Abgeordnetenwahl f. Landtag.

Abonnementpreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgezeblatt auf das Kalenderjahr 1888. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. November 1887. 444.

Ärzte f. Prüfungen.

Nichwejen. Befugnisse der Nichtämter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1887. 162, vom 19. September 1887. 400, vom 23. September 1887. 405 und vom 5. Dezember 1887. 483.

Allgemeines Sportelgesetz f. Sportelwesen.

Amtsförperschaften. Abänderung des Artikels 17 des Gesetzes über Besteuerungsgerechte der Amtsförperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877. Gesetz vom 14. Juni 1887. 187.

Arzneien f. Marschgebührenisse.

Arzneitaxe. Einführung einer neuen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 24. Dezember 1887. 513.

Arztgebühren f. Marschgebührenisse.

B.

Bausach f. Prüfungen.

Baugewerksberufsgenossenschaft f. Unfallversicherung.

Bayern. Veröffentlichung des am 10. Februar 1887 zwischen Württemberg und Bayern abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen und die Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnanschlüsse betreffenden Vereinbarungen. Königliche Verordnung vom 18. April 1887. 103.

Beamte f. Staatsbeamte.

Betriebe, unfallversicherungspflichtige f. Unfallversicherung.

Biersteuer f. Verbrauchsabgaben.

Brauntwein. Eintritt Württembergs in die Brauntweinsteuergemeinschaft. Gesetz vom 17. September 1887. 329.

Besteuerung des Brauntweins. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 24. September 1887. 331.

Verfügung des Finanzministeriums vom 25. September 1887 zu Vollziehung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Brauntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868. 353. Verächtigung 428.

D.

- Dampffessel.** Untersuchung der Dampffessel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1887. 316.
- Dampfstraßenbahn.** Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Dampfstraßenbahn von Ravensburg nach Weingarten. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten vom 15. November 1887. 430.
- Dienstprüfungen** s. Prüfungen.

E.

- Eberhard-Ludwigsgymnasium** in Stuttgart, dessen Jubiläumstiftung s. Juristische Persönlichkeit. **Schwaben** s. Schwaben.
- Einjährig-freiwilliger Militärdienst.** Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 12. Mai 1887. 114.
- Namhaftmachung** einer weiteren provisorisch berechtigten Anstalt. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 27. Juli 1887. 319 und vom 23. September 1887. 404.
- Erlöschen** der einer Lehranstalt verliehenen Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 27. Juni 1887. 306.
- Nachtragsverzeichnis** solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 1. November 1887. 440.

Eisenbahnen s. Verkehrsanstalten.

- Evangelische Kirchengemeinden.** Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Gesetz vom 14. Juni 1887. 237.
- Explosive Stoffe.** Die bei Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1887. 94.
- Verkehr** mit explosiven Stoffen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und des Kriegswesens vom 23. April 1887. 113.

F.

- Familienstatut.** Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Juni 1887, betreffend ein „Ergänzendes Familienstatut“ der Grafen von Neipperg. 299.
- Feldbereinigung.** Berichtigung der Güterbücher (Servitutbücher) und Unterpandbücher aus Anlaß einer Feldbereinigung. Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1887. 447.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1887 bis 31. März 1889 vom 14. Juni 1887. 177.
Fleischsteuer f. Verbrauchsabgaben.
Frechthiftung in Ehlingen f. Juristische Persönlichkeit.

G.

Gassteuer f. Verbrauchsabgaben.
Gebäudebrandschadensumlage für das Jahr 1888. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1887. 481.
Gemeinden. Abänderung des Artikels 17 des Gesetzes über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877. Gesetz vom 14. Juni 1887. 187.
 j. auch **Marktgebühren**, Verbrauchsabgaben.
Gesellschaftsverträge f. Sportelwesen.
Gesellschaft zu Rath und That in Stuttgart j. Juristische Persönlichkeit.
Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Umlage auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1887/88. Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1887. 96.
 Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude. Gesetz vom 6. Juni 1887. 145.
 Die in der Finanzperiode 1. April 1887 bis 31. März 1889 in Vollziehung des Art. 3 des Finanzgesetzes vom 14. Juni 1887 (Regierungsblatt S. 177) aus Grundeigenthum und Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu erhebende Steuer. Verfügung der Katasterkommission vom 18. Juni 1887. 235.
Güterbücher. Berichtigung der Güterbücher (Servitutenbücher) und Unterpfandsbücher aus Anlaß einer Feldbereinigung. Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1887. 447.

H.

Handelsregister. Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 11. Februar 1887. 57.
 Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 11. Februar 1887. 60.
 Gebühren für die bei Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte und für darauf bezüglichen Verlaubigungen. Verfügung des Justizministeriums vom 23. September 1887. 384. Berichtigung 412.
Hebammen. Zulassung von in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaften einem andern deutschen Bundesstaat angehörigen Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1887. 325.
Hochschulen. Gleichstellung der technischen Hochschulen Württembergs und Preußens im Sinne der gegenseitigen Zulassung ihrer Studierenden zu den Staatsprüfungen im Bau- und Maschinenfache. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 12. Dezember 1887. 499.

3.

Impftechnif. Gewinnung von Kuhpockenlymphe für die Schußpockenimpfung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1887. 83.

Änderung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1887. 142.

Ertheilung von Unterricht in der Impftechnif. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Juni 1887. 148.

Juristische Persönlichkeit.

Verleihung derselben an

die Neff-Bröckle'sche Studienstiftung für evangelische Theologen. Bekanntmachung der Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen vom 13. Januar 1887. 56.

die Konfirmandenanstalt Martinshaus in Altschauen, Oberamts Saulgau. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1887. 66.

die Jubiläumstiftung des Eberhard-Ludwigsgymnasiums in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 6. April 1887. 112.

den katholischen Gesellenverein in Ulm. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. April 1887. 112.

die Kinderrettungsanstalt Herbrechtingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1887. 326.

die Frosch-Stiftung in Eslingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. September 1887. 330.

den Verein für die Herberge zur Heimath in Heilbronn. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1887. 428.

Erlöbchen der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft zu Rath und That in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1887. 114.

K.

Kameralämter. Errichtung eines Kameralamts in Leutkirch. Verfügung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1887. 499.

Katholischer Gesellenverein in Ulm s. Juristische Persönlichkeit.

Katholische Pfarngemeinden. Vertretung der katholischen Pfarngemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Gesetz vom 14. Juni 1887. 272.

Kinderrettungsanstalt Herbrechtingen s. Juristische Persönlichkeit.

Kirchengemeinden evangelische s. Evangelische Kirchengemeinden.

Konfirmandenanstalt Martinshaus in Altschauen, Oberamts Saulgau, s. Juristische Persönlichkeit.

Krankenversicherung. Vollzug des Abschnitts B) des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1886. 1.

Statistische Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1887. 15 und Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. September 1887. 405.

Errichtung eines Landesversicherungsamts f. Landesversicherungsamt.

A u p o d e n y m p h e f. Zmpftechnil.

V.

Landesversicherungsamt. Errichtung eines Landesversicherungsamts. Königliche Verordnung vom 15. November 1887. 443.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887. 490.

Die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts zu gewährenden Vergütungen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887. 498.

Landtag. Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Königliche Verordnung vom 29. August 1887. 327.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Kalen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1887. 401.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Cannstatt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1887. 423.

Landwehrbezirkseinteilung. Aenderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1887. 307.

Latein- und Realschulen. Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Beilagen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen vom 28. Juni 1876. 151.

W.

Markenschuß. Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 30. November 1874 über Markenschuß. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 11. Februar 1887. 57.

Marfchgebührriffe. Bollziehung derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marfchgebührriffe vom 22. Februar 1887, welche sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 13. März 1887. 68.

Bekanntgebung des auf Kratzgebühren und Arzneien bezüglichen §. 32 der Dienstvorschrift über Marfchgebührriffe vom 22. Februar 1887. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 21. März 1887. 89.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 12. August 1887, betreffend die Dienstvorschrift über Marfchgebührriffe bei Einberufungen zum Dienst und bei Entlassungen vom 22. Februar 1887. 323.

Maschinenfach s. Prüfungen.

Medizinalwesen. Gewinnung von Kuhpockenlymphe für die Schutzpockenimpfung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1887. 83.

Abänderung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1887. 142.

Erteilung von Unterricht in der Impfstechnik. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Juni 1887. 148.

Zulassung von in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaften einem andern deutschen Bundesstaat angehörigen Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1887. 325.

Einführung einer neuen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 24. Dezember 1887. 513.

Militärpersonen. Erhebung von Pensionen, Pensionzuschüssen, Wittwen- und Waijengeldern, Weibailengehalten, ständigen Beihilfen und Unterstützungen Seitens der Militärpersonen (Offiziere, Aerzte, Beamte, Soldaten vom Feldwebel zc. abwärts) und Seitens der Hinterbliebenen derselben. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 15. November 1887. 459.

Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1887. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Dezember 1886. 14. Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. (Pferdeaushebungsreglement). Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. Januar 1887. 19.

Vollziehung derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebührenisse vom 22. Februar 1887, welche sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 13. März 1887. 68.

Bekanntgebung des auf Arztgebühren und Arznieien bezüglichen §. 32 der Dienstvorschrift über Marschgebührenisse vom 22. Februar 1887. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 21. März 1887. 89.

Änderungen der Landwehrbezirksinteilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1887. 307.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 12. August 1887, betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebührenisse bei Einberufungen zum Dienst und bei Entlassungen vom 22. Februar 1887. 323.

Bekanntmachung von Abänderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Dezember 1887. 489.

Verzeichnis der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Erhebung von Pensionen *z. z.* Seitens der Militärpersonen und Seitens der Hinterbliebenen derselben *f.* Militärpersonen.

Milzbrand *f.* Rischfeuchen.

Muster und Modelle. Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 11. Februar 1887. 60.

N.

Naturalverpflegung der Truppen *f.* Militärwesen.

Reichs-Mährische Studienstiftung für evangelische Theologen *f.* Juristische Persönlichkeit.

Grafen von Reiperg. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Juni 1887, betreffend ein „Ergänztcs Familienstatut“ der Grafen von Reiperg. 299.

O.

Oertliche Verbrauchsabgaben *f.* Verbrauchsabgaben.

Oesterreich. Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln Kaiserlich österreichischer Eisenbahnen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Februar 1887. 65.

Orden. Neue Statuten des R. Friedrichsordens. Königliche Verordnung vom 27. Dezember 1886. 9.

P.

Pensionen. Erhebung von Pensionen, Pensionszuschüssen, Wittwen- und Waisengeldern, Medaillengehalten, ständigen Beihilfen und Unterstützungen Seitens der Militärpersonen (Offiziere, Aerzte, Beamte, Soldaten *z. z.* vom Feldwebel abwärts) und Seitens der Hinterbliebenen derselben. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 15. November 1887. 459.

Pfändung von Fahrbetriebsmitteln Kaiserlich österreichischer Eisenbahnen *f.* Oesterreich.

Pfarrgemeinden katholische *f.* katholische Pfarrgemeinden.

Pferdeaushebungsreglement. Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswezens vom 16. Januar 1887. 19.

Pflanzen. Ausfuhr der zur Kategorie der Hebe nicht gehörigen Pflanzlinge. Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 31. Januar 1887. 62.

Polizeiwesen. Vollzug des Abschnitts B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1886. 1.

Unfallversicherung bei denjenigen Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1886. 6.

- Statistische Uebersichten und Rechnungsabchlüsse der Krankenkassen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1887. 15 und vom 29. September 1887. 405.
- Neues Verzeichniß der in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 149) gebildeten Weinbaubezirke. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1887. 53.
- Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge. Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 31. Januar 1887. 62.
- Gewinnung von Kuhpockenlymphe für die Schutzpockenimpfung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1887. 83.
- Die bei Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1887. 94.
- Verkehr mit explosiven Stoffen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und des Kriegswesens vom 23. April 1887. 113.
- Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1887. 310, vom 14. November 1887. 444. Berücksichtigung 482 und Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Dezember 1887. 483.
- Untersuchung der Dampfesfel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1887. 316.
- Regulativ für die Wahl der Vertreter der Arbeiter bei der württembergischen Bauergewerkschaft und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht dieser Berufsgenossenschaft. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1887. 320.
- Errichtung eines Landesversicherungsamts. Königliche Verordnung vom 15. November 1887. 443.
- Prämientarife der auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 errichteten Versicherungsanstalten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1887. 485.
- Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887. 490.
- Die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts zu gewährenden Vergütungen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887. 498.
- Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887. 501.
- ſ. auch *Nichweien, Viehseuchen.*

Preußen. Veröffentlichung des am 15. Juni 1887 zwischen Württemberg und Preußen abgehandelten

Staatsvertrags, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen. Königliche Verordnung vom 15. November 1887. 467.

Gleichstellung der technischen Hochschulen Württembergs und Preußens im Sinne der gegenseitigen Zulassung ihrer Studierenden zu den Staatsprüfungen im Bau- und Maschinenfache. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 12. Dezember 1887. 499.

Prüfungen n., Abänderung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1887. 142.

Bornahme der ersten Staatsprüfung im Kauffache. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 29. September 1887. 413.

Gleichstellung der technischen Hochschulen Württembergs und Preußens im Sinne der gegenseitigen Zulassung ihrer Studierenden zu den Staatsprüfungen im Bau- und Maschinenfache. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 12. Dezember 1887. 499.

R.

Rang f. Staatsbeamte.

Realanstalten. Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Beilagen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen vom 28. Juni 1876. 151.

Reblaus. Neues Verzeichniß der in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 149) gebildeten Weinbaubezirke. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1887. 53.

Regierungs- und Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis für dieselben auf das Kalenderjahr 1888. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. November 1887. 444.

Reichsstempelabgaben. Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Schlußnotenformulare. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1887. 63.

Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 23. Juni 1887. 303.

Renteneinkommen f. Zinseneinkommen.

S.

Salzsteuerämter. Errichtung eines Salzsteueramts Heilbronn. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1887. 304.

Schlußnotenformulare f. Reichsstempelabgaben.

Servitutbücher f. Güterbücher.

Sportelwesen. Vorläufige Verlängerung der Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881. Gesetz vom 28. März 1887. 91.

- Fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881. Gesetz vom 14. Juni 1887. 163.
- Redaktion des Allgemeinen Sportelgesetzes. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Juni 1887. 189.
- Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Regierungsblatt 1887 S. 189). Verfügung sämtlicher Ministerien vom 19. September 1887. 369 und Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. September 1887. 387.
- Gebühren für die bei Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte und für darauf bezügliche Beglaubigungen. Verfügung des Justizministeriums vom 23. September 1887. 384. Berichtigung 412.
- Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 14. Juni 1887, Tarifnummer 32. Gesellschaftsverträge. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Oktober 1887. 403.
- Sprengstoffe** s. Explosive Stoffe.
- Staatsbeamte.** Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Beilagen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen vom 28. Juni 1876. 151.
- Rangverhältnisse der auf Lebenszeit angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 12. Juli 1887. 305.
- Rangverhältnisse der Beamten der Verkehrsanstalten. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, vom 3. November 1887. 425.
- Staatsverträge** s. Verkehrsanstalten.
- Ständeversammlung** s. Landtag.
- Stempelabgaben** s. Reichsstempelabgaben.
- Steuerwesen.** Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Schlussnotenformulare. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1887. 63.
- Steuererhebung vom 1. April 1887 an. Verfügung des Finanzministeriums vom 19. März 1887. 84.
- Gesetz vom 31. März 1887, betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Wittnen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen. 93.
- Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1887/88. Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1887. 96.
- Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude. Gesetz vom 6. Juni 1887. 145.
- Abänderung des Artikels 17 des Gesetzes über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877. Gesetz vom 14. Juni 1887. 187.
- Verfügung der Katastert Kommission vom 18. Juni 1887, betreffend die in der Finanzperiode

1. April 1887 bis 31. März 1889 in Vollziehung des Art. 3 des Finanzgesetzes vom 14. Juni 1887 (Regierungsblatt S. 177) aus Grundeigenthum und Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu erhebende Steuer. 235.
- Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung der Reichs-stempelabgaben. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 23. Juni 1887. 303.
- Errichtung eines Salzsteueramts Heilbronn. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1887. 304.
- Eintritt Württembergs in die Branntweinsteuergemeinschaft. Gesetz vom 17. September 1887. 329.
- Besteuerung des Branntweins. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 24. September 1887. 331.
- Verfügung des Finanzministeriums vom 25. September 1887 zu Vollziehung der Reichs-gesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868. 353. Berichtigung 428.

I.

Truppenverpflegung i. Militärwesen.

II.

- Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Aus-führung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1887. 67.
- der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etats-jahres 1887/88. Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1887. 96.
- Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude. Gesetz vom 6. Juni 1887. 145.
- Berückung der Katasterkommission vom 18. Juni 1887, betreffend die in der Finanzperiode 1. April 1887 bis 31. März 1889 in Vollziehung des Art. 3 des Finanzgesetzes vom 14. Juni 1887, (Regierungsblatt S. 177) aus Grundeigenthum und Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu erhebende Steuer. 235.
- Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1888. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1887. 481.
- Unfallversicherung. Unfallversicherung bei denjenigen Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Schreiner-, Tischler-, Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. December 1886. 6.
- Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom

27. Juli 1887. 310. Vom 14. November 1887. 444. Berichtigung 482 und Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Dezember 1887. 483. Regulativ für die Wahl der Vertreter der Arbeiter bei der württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht dieser Berufsgenossenschaft. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1887. 320. Errichtung eines Landesversicherungsamts. Königliche Verordnung vom 15. November 1887. 443. Prämiertarife der auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 errichteten Versicherungsanstalten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1887. 485.
- Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887. 490.
- Die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts zu gewährenden Vergütungen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887. 498.
- Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887. 501.
- Unterpfandsbücher. Berichtigung der Güterbücher (Servitutbücher) und Unterpfandsbücher aus Anlaß einer Selbstbereinigung. Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1887. 447.

B.

- Verbrauchsabgaben. Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden. Gesetz vom 25. März 1887. 85.
- Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Königliche Verordnung vom 25. März 1887. 86.
- Verein für die Herberge zur Heimath in Heilbronn i. Juristische Persönlichkeit.
- Verkehrsankalten. Ungültigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln Kaiserlich österreicher Eisenbahnen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Februar 1887. 65.
- Veröffentlichung des am 10. Februar 1887 zwischen Württemberg und Bayern abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen und die Abänderung der die vorhandenen Eisenbahnanschlüsse betreffenden Vereinbarungen. Königliche Verordnung vom 18. April 1887. 103.
- Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89. Gesetz vom 24. Mai 1887. 139. Berichtigung des Textes dieses Gesetzes. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1887. 429.
- Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen und die Beschaffung von Geldmitteln hierfür in der Finanzperiode 1887/89. Gesetz vom 24. Mai 1887. 141.
- Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung und die Be-

schaffung von Geldmitteln hiefür in der Finanzperiode 1887/89. Gesetz vom 7. Juni 1887. 147.

Konzeffionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Dampfstraßenbahn von Ravensburg nach Weingarten. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 15. November 1887. 430.

Veröffentlichung des am 15. Juni 1887 zwischen Württemberg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttingen nach Sigmaringen. Königliche Verordnung vom 15. November 1887. 467.

Veröffentlichung der zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung abgeschlossenen Vereinbarungen. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1887. 475.

i. auch Staatsbeamte.

Viehseuchen. Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1887. 67.

22.

Behrordnung i. Militärwejen.

Weinbau. Neues Verzeichniß der in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 149) gebildeten Weinbaubezirke. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1887. 53.

3.

Zeichenregister i. Handelsregister.

Zinsen- und Renteneinkommen. Gesetz vom 31. März 1887, betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, verstorbenen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen. 93.